



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG
UND KULTUR

GESETZENTWURF DER LANDESREGIERUNG

HOCHSCHULGESETZ

Beschlussfassung
zweiter Ministerrat:

3. März 2020



Hochschulgesetz (HochSchG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das rheinland-pfälzische Hochschulgesetz (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, soll zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten neu erlassen werden.

Starke Hochschulen sind das Rückgrat einer zukunftsfähigen Gesellschaft. Daher werden die Rahmenbedingungen für die Hochschulen mit diesem Gesetz weiterentwickelt. Durch eine Ausweitung der Hochschulautonomie und eine Steigerung der Selbstverantwortung der Hochschulen werden sich die rheinland-pfälzischen Hochschulen noch besser im nationalen und internationalen Wettbewerb positionieren und flexibel den Herausforderungen stetiger Veränderungen in Forschung und Lehre begegnen können.

Wichtige Impulse zur Stärkung der Hochschulen ergeben sich aus dem „Hochschulzukunftsprogramm Rheinland-Pfalz“, mit dem im April 2018 veröffentlichten Expertenbericht und der Umsetzung entsprechender Empfehlungen der Expertenkommission. Dabei steht ein Bündel von Maßnahmen im Mittelpunkt. Zur Förderung der Hochschulentwicklung und zum Ausbau der strategischen Zusammenarbeit zwischen dem Land und den Hochschulen wird das Hochschulforum Rheinland-Pfalz gegründet, Vereinbarungen zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den staatlichen Hochschulen zur Hochschulentwicklung werden ermöglicht.

Die Weiterentwicklung der Organisation der Hochschulleitung ist ein weiteres wichtiges Element. Das Leitungsgefüge wird auf ein kollegiales Präsidium umgestellt, bestehend aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, den Vizepräsidentinnen oder den Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler, die oder der weiterhin Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt ist. Ein starkes Präsidium unter Vorsitz

der Präsidentin oder des Präsidenten ist strategisch besonders handlungs- und leistungsfähig.

Dabei wird zugleich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16) über die Möglichkeit zur zeitlichen Befristung des Amtes der Kanzlerin und des Kanzlers Rechnung getragen. Künftig soll die Position als Wahlamt mit zeitlich befristeter Amtszeit ausgestaltet sein.

Als Folge neuerer Entwicklungen in der Rechtsprechung besteht rechtlicher Anpassungsbedarf. So wird die Zusammensetzung des Senats verändert, indem die Mitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane neu geregelt wird.

Ausdruck einer gesteigerten Autonomie ist der Wegfall von Genehmigungsvorbehalten des Ministeriums.

Besonders sichtbar gemacht werden die Maßnahmen zur Verbesserung der Gleichstellung der Geschlechter. Die gleichstellungsrelevanten Bestimmungen des bisherigen Hochschulgesetzes werden in einem eigenen Paragraphen für Gleichstellungs- und Genderfragen sowie für die Gleichstellungsbeauftragte zusammengeführt und inhaltlich erweitert.

Auch die Stellung der Studierenden mit Behinderungen und die Position der oder des Beauftragten für deren Belange werden gestärkt, um insbesondere Studierenden eine gleichberechtigte und barrierefreie Teilhabe am Studium zu ermöglichen.

Zur leichteren Gewinnung qualifizierter Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler wird die Juniorprofessur gestärkt. Rheinland-Pfalz hat mit der frühen Einführung der Juniorprofessur und von Tenure Track-Optionen für den wissenschaftlichen Nachwuchs an Universitäten bereits viele Anstrengungen unternommen, um die Karrierewege für den wissenschaftlichen Nachwuchs an Universitäten verlässlicher zu gestalten, und setzt diesen Weg fort.

An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird die Möglichkeit zur Einrichtung einer Tandem-Professur geschaffen. Diese dient der Herstellung der Berufungsfähigkeit bezogen auf die erforderliche dreijährige Berufspraxis außerhalb des Hochschulbereichs. Rheinland-Pfalz, das als erstes Land eine Tandem-Professur einführt, erprobt an dieser Stelle innovative Maßnahmen der Personalgewinnung.

Ein besonderes Augenmerk legt das Land seit vielen Jahren auf die Öffnung der Hochschulen und räumt dabei den beruflich Qualifizierten einen besonderen Stellenwert ein.

Neu ist die Einführung einer Mitglieder- und einer Studierendeninitiative, durch die die Hochschulmitglieder und insbesondere die Studierenden noch umfassender an wichtigen Strukturentwicklungen der Hochschulen teilhaben können.

Die Studierendenwerke sind wichtige Akteure bei der Gestaltung eines attraktiven Studienortes. Angesichts der Bedeutung, die ihnen im zunehmenden Wettbewerb um qualifizierte Studierende zukommt, wird ihre Strategiefähigkeit weiter gestärkt.

Die institutionelle Akkreditierung und die Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung der Hochschulen in freier Trägerschaft sollen zukünftig länderübergreifend und nach ländereinheitlichen Standards erfolgen. Da die laufenden Abstimmungsprozesse der Länder noch nicht abgeschlossen sind, werden die Änderungen außerhalb des vorliegenden Gesetzesvorhabens nachgezogen.

Die Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und das Deutsche Forschungsinstitut für Öffentliche Verwaltung Speyer werden in einer gesonderten Gesetzesnovellierung in die Reformen mit einbezogen.

B. Lösung

Der Entwurf schafft die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der genannten Reformvorhaben. Die Regelungen berücksichtigen die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Land Rheinland-Pfalz entstehen durch die beabsichtigten Gesetzesänderungen insgesamt keine zusätzlichen Kosten.

Zahlreiche Aufgaben, die die Hochschulen seit vielen Jahren wahrnehmen, werden erstmals ausdrücklich im Gesetz genannt, um Rechtsgrundlagen für ein

zweckmäßiges oder notwendiges Handeln der Hochschulen zu schaffen; das betrifft zum Beispiel die Berücksichtigung der Vielfalt (§ 2 Abs. 3), das Hinwirken auf eine bewusste Ressourcennutzung (§ 2 Abs. 7), die Digitalisierung (§ 2 Abs. 8) und im Bereich des Transfers die Gründungen (§ 2 Abs. 9). Die damit verbundenen Kosten werden insoweit nicht durch den Gesetzentwurf verursacht.

Die Kostenneutralität gilt ebenso für das neu geregelte Mitwirken der Hochschulen an der Studienorientierung auch von Studieninteressierten (§ 23) und für den neu eingeführten Anspruch auf Studienberatung für die Studierenden, da im Gegenzug dazu die bisher gesetzlich vorgegebene Orientierung über den Studienverlauf bis zum Ende des ersten Studienjahres und die ebenfalls gesetzlich vorgegebene Pflichtberatung jedes einzelnen Studierenden entfallen. Ebenfalls entfällt die bisherige Pflichtstudienberatung für beruflich Qualifizierte; sie wird durch deren Anspruch auf Studienberatung ersetzt.

Wenige Regelungen werden zwar konkreter gefasst, damit sind aber keine zusätzlichen Kosten verbunden. Dies gilt beispielsweise bezüglich § 34 für die schriftliche Betreuungsvereinbarung und die gleichberechtigte Beteiligung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei der Betreuung und Prüfung.

Bei zahlreichen Themen wird durch neue Kann-Bestimmungen ein Handeln der Hochschulen ermöglicht und werden so ihre Handlungsspielräume erheblich erweitert. Dies gilt unter anderem für das Studienmonitoring, die Befragung von Studienabbrecherinnen und Studienabbrechern sowie Absolventinnen und Absolventen (§ 5 Abs. 4) sowie das Angebot von Teilzeitstudiengängen (§ 20 Abs. 2) oder Bachelorstudiengängen der hochschulischen Weiterbildung (§ 35 Abs. 3).

In manchen Fällen werden neue Soll-Bestimmungen geschaffen, diese aber ausdrücklich eingeschränkt („sollen soweit möglich“). Dies gilt beispielsweise für das Gebot, den Studierenden Studienbedingungen zu bieten, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie ermöglichen (§ 4 Abs. 3 Satz 1) oder die Studiengänge so zu organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können (§ 20 Abs. 2 Satz 1).

Weitere organisatorische Maßgaben verursachen keine zusätzlichen Kosten. Gemäß § 4 Abs. 4 und 8 gibt es zum Beispiel künftig in der Regel eine Stellvertreterin der

zentralen Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs, die Freistellung bleibt jedoch insgesamt kapazitätsneutral. Die in § 109 Abs. 4 neu geregelten Semestergespräche zwischen Präsidium und Organen der Studierendenschaft, die schon bislang stattfinden, bilden die gelebte Praxis ab.

Wenige Bestimmungen verursachen in geringem Umfang zusätzliche Kosten, die jedoch durch Entlastungen kompensiert werden. Dies betrifft zum Beispiel die Beauftragte oder den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen (§ 72 Abs. 4), da hier künftig eine Freistellung bis zur Hälfte möglich ist.

Auf der anderen Seite treten Entlastungseffekte ein, indem beispielsweise auf Vorlagen an das fachlich zuständige Ministerium verzichtet wird.

Auch im Prüfungsrecht ergeben sich Verfahrensänderungen, die einen kostensenkenden Effekt haben. So entfällt die Anzeige der Prüfungsordnungen (§ 7) und die Genehmigung der Promotions- und Habilitationsordnungen durch das fachlich zuständige Ministerium (§ 34) und wird bei Eignungsprüfungsordnungen und besonderen Zugangsvoraussetzungen auf dessen Einvernehmen verzichtet (§ 66).

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur.

Hochschulgesetz (HochSchG)

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben
- § 3 Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium
- § 4 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsplan
- § 5 Qualitätssicherung
- § 6 Rechtsstellung
- § 7 Satzungsrecht, Experimentierklausel
- § 8 Hochschulentwicklung
- § 9 Selbstverwaltungsangelegenheiten, Auftragsangelegenheiten
- § 10 Zusammenarbeit, Hochschulverbände
- § 11 Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten

Teil 2 Aufgaben der Hochschulen

Abschnitt 1 Forschung

- § 12 Aufgaben der Forschung, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen
- § 13 Forschungskolleg
- § 14 Forschung mit Mitteln Dritter
- § 15 Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Abschnitt 2 Studium und Lehre

- § 16 Ziel des Studiums
- § 17 Studienreform
- § 18 Fachausschüsse für Studium und Lehre
- § 19 Studiengänge
- § 20 Besondere Studienarten
- § 21 Lehrangebot
- § 22 Vorlesungszeiten
- § 23 Studienberatung und -orientierung, Förderung des Studienerfolgs
- § 24 Prüfberechtigte
- § 25 Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem
- § 26 Ordnungen für Hochschulprüfungen
- § 27 Regelstudienzeit
- § 28 Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

- § 29 Freiversuch
- § 30 Verleihung von Hochschulgraden
- § 31 Führung von Hochschulgraden, hochschulbezogenen Titeln oder Bezeichnungen
- § 32 Staatliche Prüfungen
- § 33 Übergänge im Hochschulbereich
- § 34 Promotion, Habilitation
- § 35 Hochschulische Weiterbildung, postgraduale Studiengänge

Teil 3 Mitglieder der Hochschule

Abschnitt 1 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- § 36 Mitgliedschaft
- § 37 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung, Mitgliederinitiative
- § 38 Beschlussfassung
- § 39 Wahlen
- § 40 Amtszeit
- § 41 Öffentlichkeit
- § 42 Verschwiegenheitspflicht

Abschnitt 2 Personalwesen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 43 Hochschulbedienstete, Zuordnung, Fortbildung, Wiedereinstieg
- § 44 Dienstvorgesetzte
- § 45 Personalentscheidungen

Unterabschnitt 2 Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

- § 46 Arten
- § 47 Lehrverpflichtung
- § 48 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 49 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren
- § 50 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern
- § 51 Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren
- § 52 Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
- § 53 Freistellung für besondere Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben
- § 54 Juniorprofessur
- § 55 Tenure Track
- § 56 Tandem-Professur
- § 57 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- § 58 Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- § 59 Vorgesetzte

- § 60 Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und befristete Beschäftigungsverhältnisse

**Unterabschnitt 3
Nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige**

- § 61 Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren
§ 62 Honorarprofessur
§ 63 Lehrbeauftragte
§ 64 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

**Abschnitt 3
Studierende**

- § 65 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen
§ 66 Eignungsprüfungen
§ 67 Einschreibung, Verarbeitung personenbezogener Daten
§ 68 Versagung der Einschreibung
§ 69 Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung
§ 70 Studiengebührenfreiheit

**Teil 4
Organisation und Verwaltung der Hochschule**

**Abschnitt 1
Allgemeine Organisationsgrundsätze**

- § 71 Organe
§ 72 Ausschüsse, Beauftragte
§ 73 Hochschulkuratorium

**Abschnitt 2
Zentrale Organe**

**Unterabschnitt 1
Hochschulrat**

- § 74 Aufgaben
§ 75 Zusammensetzung

**Unterabschnitt 2
Senat**

- § 76 Aufgaben
§ 77 Zusammensetzung und Wahl

**Unterabschnitt 3
Landeskommission für duale Studiengänge**

- § 78 Zusammensetzung und Aufgabe

Unterabschnitt 4 Leitung der Hochschule

- § 79 Präsidium
- § 80 Präsidentin oder Präsident
- § 81 Dienstrechtliche Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten
- § 82 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten
- § 83 Kanzlerin oder Kanzler
- § 84 Fortführung der Amtsgeschäfte des Präsidiums, Abwahl

Abschnitt 3 Fachbereiche

- § 85 Fachbereichsgliederung
- § 86 Aufgaben
- § 87 Fachbereichsrat
- § 88 Dekanin oder Dekan
- § 89 Gemeinsame Ausschüsse

Abschnitt 4 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- § 90 Aufgaben und Errichtung
- § 91 Organisation
- § 92 Zentren für Lehrerbildung
- § 93 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen
- § 94 Internationale Studienkollegs
- § 95 Materialprüfämter
- § 96 Besondere wissenschaftliche Einrichtungen
- § 97 Künstlerische Einrichtungen

Abschnitt 5 Musik und Bildende Kunst, Sport

- § 98 Hochschule für Musik Mainz und Kunsthochschule Mainz
- § 99 Leitung und Geschäftsführung der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz
- § 100 Sonderbestimmungen für Sport

Teil 5 Finanzwesen

- § 101 Staatliche Finanzierung
- § 102 Finanzwesen
- § 103 Vermögen

Teil 6 Aufsicht

- § 104 Grundsätze
- § 105 Informationspflicht der Hochschule
- § 106 Mittel der Aufsicht

Teil 7 Studierendenschaft

- § 107 Rechtsstellung
- § 108 Aufgaben
- § 109 Organe
- § 110 Beiträge, Haushalt, Haftung
- § 111 Rechtsaufsicht

Teil 8 Studierendenwerke

- § 112 Organisation, Rechtsstellung, Aufgaben
- § 113 Verwaltungsrat, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer
- § 114 Wirtschaftsführung, Beiträge, Finanzierung, Vermögen
- § 115 Personal
- § 116 Aufsicht

Teil 9 Hochschulen in freier Trägerschaft

- § 117 Anerkennung
- § 118 Bezeichnung
- § 119 Grundordnung, Satzungen, Hochschulprüfungen, Hochschulgrade, Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 120 Lehrende
- § 121 Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

Teil 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 122 Überleitung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals
- § 123 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung
- § 124 Habilitierte
- § 125 Weitergeltung von Studienordnungen und Studienplänen
- § 126 Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen
- § 127 Ordnungswidrigkeiten
- § 128 Verträge mit den Kirchen
- § 129 Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung
- § 130 Übergangsbestimmung für Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungspläne
- § 131 Übergangsbestimmung für Promotions- und Habilitationsordnungen und die entsprechenden

- Qualitätssicherungskonzepte
- § 132 Übergangsbestimmung für den Senat, das Präsidium, den Verwaltungsrat der Studierendenwerke, das Hochschulkuratorium, die paritätische Gremienbesetzung sowie die Kanzlerinnen und Kanzler
- § 133 Verwaltungsvorschriften
- § 134 Änderung des Landestransparenzgesetzes
- § 135 Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis)
- § 136 Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung
- § 137 Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich
- § 138 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes
- § 139 Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich
- § 140 Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer
- § 141 Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes
- § 142 Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes
- § 143 Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung
- § 144 Änderung des Schulgesetzes
- § 145 Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen
- § 146 Änderung der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen
- § 147 Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung
- § 148 Änderung des Universitätsmedizingesetzes
- § 149 Änderung der Kapazitätsverordnung
- § 150 Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz
- § 151 Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung
- § 152 Änderung der Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- § 153 Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung
- § 154 Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes
- § 155 Inkrafttreten

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften (Hochschulen) des Landes und für die Führung von Hochschulgraden. Es gilt ferner nach Maßgabe der §§ 117 bis 121 für die Hochschulen in freier Trägerschaft; die §§ 3, 5 und 10 Abs. 2 und § 11 finden Anwendung.

(2) Universitäten des Landes sind:

1. die Technische Universität Kaiserslautern,
2. die Universität Koblenz-Landau,
3. die Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz mit Standorten in Mainz und Germersheim,
4. die Universität Trier.

Die Rechtsverhältnisse der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer werden durch besonderes Gesetz geregelt; die §§ 10 und 11 finden Anwendung.

(3) Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes sind:

1. die Technische Hochschule Bingen,
2. die Hochschule Kaiserslautern mit Standorten in Kaiserslautern, Zweibrücken und Pirmasens,
3. die Hochschule Koblenz mit Standorten in Koblenz, Remagen und Höhr-Grenzhausen,
4. die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen,
5. die Hochschule Mainz,
6. die Hochschule Trier mit Standorten in Trier, Birkenfeld und Idar-Oberstein,
7. die Hochschule Worms.

Die Hochschulen nach Satz 1 sind Fachhochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes.

(4) Hochschulen können ihre Bezeichnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung ändern.

(5) Dieses Gesetz gilt nicht

1. für Hochschulen im Sinne des Artikels 42 der Verfassung für Rheinland-Pfalz; § 78 Abs. 1 Satz 5 bleibt unberührt,
2. für staatliche Fachhochschulen, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Hochschulen dienen entsprechend ihrer Aufgabenstellung der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Kunstausbübung, Lehre und Studium. Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen diese Aufgaben durch anwendungsbezogene Lehre; sie betreiben angewandte Forschung und können Entwicklungsvorhaben durchführen. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchs; die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wirken daran insbesondere im Rahmen kooperativer Promotionen mit.

(2) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und stellen sonstige Angebote der hochschulischen und künstlerischen Weiterbildung bereit; sie beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeiten sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen.

(3) Die Hochschulen fördern die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie fördern die Vereinbarkeit von Familie und Studium, wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf und leisten einen Beitrag für gute Beschäftigungsbedingungen ihres Personals. Sie wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben berücksichtigen sie die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und verhindern oder beseitigen sie Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller Identität. Sie fördern in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange sowie den Sport.

(4) Die Hochschulen tragen dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst

selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können.

(5) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender, die ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.

(6) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(7) Die Hochschulen bekennen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung. Sie fördern den nachhaltigen Umgang mit Natur, Umwelt und Menschen und wirken auf eine bewusste Ressourcennutzung hin. Sie wirken an der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mit.

(8) Die Hochschulen fördern die Digitalisierung und tragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben dazu bei, die Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung zu bewältigen.

(9) Die Hochschulen fördern den Wissens- und Technologietransfer, einschließlich Gründungen, und berücksichtigen dabei den wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Sie können zu diesem Zweck insbesondere die berufliche Selbstständigkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen unterstützen.

(10) Die Hochschulen fördern und pflegen die Verbindung mit ihren Absolventinnen und Absolventen.

(11) Die Hochschulen unterrichten die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(12) Das fachlich zuständige Ministerium kann den Hochschulen im Benehmen mit diesen durch Rechtsverordnung oder durch Vereinbarung weitere Aufgaben übertragen, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen. Satz 1 gilt entsprechend für die Übertragung weiterer Aufgaben auf ein Organ einer Hochschule; in diesem Fall ist das Benehmen mit dem Organ herzustellen und eine Vereinbarung nach Satz 1 mit dem Organ zu schließen. Durch Vereinbarung nach Satz 1 können auch Ziele festgelegt werden, die die Aufgaben der Hochschule konkretisieren. Soweit Hochschulen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Aufgaben

1. der Materialprüfung und weiterer technischer Prüfungen,
 2. der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung
- wahrnehmen, bedarf es der erneuten Übertragung nach Satz 1 nicht.

§ 3

Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben in Forschung, Lehre und Studium im Rahmen der durch das Grundgesetz, die Verfassung für Rheinland-Pfalz und dieses Gesetz gewährleisteten Freiheit. Das Land und die Hochschulen haben sicherzustellen, dass die Mitglieder entsprechend ihrer Stellung in der Hochschule die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und Artikel 9 Abs. 1 der Verfassung für Rheinland-Pfalz verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Forschung sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs, die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, auf die Bildung von Forschungsschwerpunkten und die Einrichtung eines Forschungskollegs beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen. Sofern Hochschulen mit Unternehmen kooperieren, ist deren Einflussnahme auf die Freiheit der Forschung auszuschließen. Die Sätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre umfasst, unbeschadet des Artikels 5 Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes und des Artikels 9 Abs. 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz, im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung von Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie

sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Die Wahrnehmung der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Rechte entbindet nicht von der Rücksicht auf die Rechte anderer und von der Beachtung der Regelungen, die das Zusammenleben in der Hochschule ordnen.

(6) Der Freiheit in Forschung und Lehre entsprechen eine besondere Verantwortung und die Pflicht zu einer besonderen Sorgfalt der Hochschulen und ihrer Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(7) Die Hochschulen fördern eine auf Ethik und Redlichkeit verpflichtete wissenschaftliche Praxis in Forschung und Lehre durch ihre Mitglieder und stellen die notwendigen Mittel zur Verfügung. Sie formulieren hierzu Regeln, die in die Lehre und die Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses einbezogen werden. Unbeschadet der Bestimmungen des Strafrechts und des Disziplinarrechts entwickeln sie Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die vorstehend genannten Regeln und Verfahren sind nicht Gegenstand der Grundordnung.

(8) In Forschung und Lehre soll auf Tierversuche sowie auf die Verwendung von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes so weit wie möglich verzichtet werden. Hierzu sollen die Hochschulen geeignete Forschungs- und Lehrmethoden sowie -materialien entwickeln und ihre Forschung und ihre Studiengänge entsprechend gestalten. Studierende sollen ein Hochschulstudium erfolgreich absolvieren können, ohne an Tierversuchen oder Tierverbrauch teilnehmen zu müssen.

(9) Die Hochschulen legen unter Berücksichtigung der Erfordernisse in den Fächern fest, in welchem Umfang die persönliche Anwesenheit der Professorinnen und Professoren in der Regel für eine ordnungsgemäße und qualitätvolle Durchführung von Studium und Lehre, die Beratung und Betreuung der Studierenden und die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erforderlich ist. § 47 bleibt unberührt. Sie fassen Beschlüsse nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2.

§ 4

Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsplan

(1) Jede Hochschule ist verpflichtet, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Sie muss unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts beseitigen und vermeiden und die Anwendung des

Grundsatzes des gleichen Entgelts für Frauen und Männer bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicherstellen. Sie fördert aktiv die Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen und in allen Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind. Die Verwirklichung der Gleichstellung ist insbesondere Aufgabe des Präsidiums und der Personen in Führungspositionen. § 5 Abs. 2 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 205-1) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.

(2) Jede Hochschule muss die Gleichstellung von Frauen und Männern in allen Phasen der Vorbereitung, Planung, Entscheidung und Durchführung einer Maßnahme berücksichtigen und in jeder Phase prüfen, ob und wie diese sich auf Frauen und Männer unterschiedlich auswirken kann (Gender-Mainstreaming). Sie soll insbesondere in ihren Satzungen und im dienstlichen Schriftverkehr die Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache beachten. Bei der Benennung von Gremienmitgliedern gilt das Prinzip der Geschlechterparität nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 und 4; für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat gilt § 37 Abs. 5.

(3) Die Hochschule bietet ihren Studierenden soweit möglich Studienbedingungen, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie ermöglichen; sie soll insbesondere nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 ein Teilzeitstudium ermöglichen und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen. Soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, bietet sie ihren Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten Arbeitsbedingungen, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, und gibt ihnen diese bekannt. Die Hochschule kann Kinderbetreuung anbieten. Ausschreibungen müssen sich gleichermaßen an alle Geschlechter richten. Sie müssen auch in Teilzeitform erfolgen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen; dies gilt auch für Führungspositionen. Teilzeit- und Telearbeit dürfen sich nicht nachteilig auf die Chancen zur beruflichen Entwicklung auswirken. § 6 Abs. 3 Satz 2, § 7 Abs. 1, 4 und 5, die §§ 11 und 12 Abs. 1, 2 und 4 und § 13 LGG gelten entsprechend.

(4) Der Senat bestellt einen Ausschuss für Gleichstellungsfragen und auf dessen Vorschlag für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin; von diesen soll eine Hochschulbedienstete im Sinne des § 46, eine andere Hochschulbedienstete sein. Die Hochschule macht ihren Mitgliedern und Angehörigen die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin in geeigneter Weise bekannt. Wiederbestellungen sind möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann mit anderen Gleichstellungsbeauftragten

zusammenarbeiten oder sich mit diesen zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen und sich ohne Einhaltung des Dienstwegs an das für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium wenden. Im Übrigen gelten für die Gleichstellungsbeauftragte § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2 bis 4, § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2, 3 und 5 und § 22 Abs. 1 und 2 LGG, für die Stellvertreterin § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 sowie § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 LGG sowie Absatz 7 entsprechend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, das Präsidium, die übrigen Organe der Hochschule und die von diesen gebildeten Ausschüsse bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zu unterstützen und dem Präsidium und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie hat das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie mitwirken kann, sie kann Stellungnahmen abgeben, an den Sitzungen aller Gremien beratend teilnehmen und Anträge stellen; ihre Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Sie nimmt außerdem Beschwerden von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz gemäß § 3 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), entgegen. Für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die nicht Beschäftigte der Hochschule sind, gelten § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 AGG entsprechend. Im Übrigen gelten § 23 Abs. 2 und 3 Satz 2 und 3, § 24 Abs. 2, 4 und 6 sowie § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 und 3 LGG entsprechend.

(6) Die Gleichstellungsbeauftragte soll auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Minderung ihrer Bezüge oder ihres Entgelts freigestellt oder entlastet werden und ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen personellen, räumlichen und sachlichen Mitteln auszustatten. Sie wird durch den Ausschuss für Gleichstellungsfragen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt. Überträgt eine Gleichstellungsbeauftragte, die freigestellt ist, einer Stellvertreterin Aufgaben zur eigenständigen Erledigung, wird die Stellvertreterin anteilig in dem Umfang, der den übertragenen Aufgaben entspricht, anstelle der Gleichstellungsbeauftragten freigestellt. § 21 Abs. 2 und 3 LGG gilt entsprechend.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in allen Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung oder ihrem Inhalt nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, zur Verschwiegenheit verpflichtet; § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LGG gilt entsprechend. Die Gleichstellungsbeauftragte ist dem Datenschutz verpflichtet. Sie muss insbesondere Unterlagen mit personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen einer Beteiligung erhalten hat, vor unbefugter Offenlegung schützen und darf ohne die vorherige Einwilligung der Betroffenen personenbezogene Daten nicht verarbeiten. Die §§ 88 bis 96 des Landesbeamtengesetzes (LBG) über die Führung von Personalakten sind entsprechend anzuwenden. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für den Ausschuss für Gleichstellungsfragen und für die Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten.

(8) Der Fachbereichsrat soll für die Dauer von drei Jahren eine Gleichstellungsbeauftragte und für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin bestellen; Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Die Hochschule macht ihren Mitgliedern und Angehörigen die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und deren Stellvertreterinnen in geeigneter Weise bekannt. Absatz 5 gilt sinngemäß. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs soll auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang freigestellt werden und ist mit den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Mitteln auszustatten; Absatz 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 gelten entsprechend.

(9) Eine Maßnahme, die im Aufgabenbereich der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist oder die sie für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern hält, muss auf ihre Beanstandung hin überprüft und erneut getroffen werden. Dies gilt auch, wenn die Gleichstellungsbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder nicht rechtzeitig über diese unterrichtet wurde. Die Beanstandung ist im Falle der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule (Absatz 4) dem Präsidium und im Falle der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs (Absatz 8) der Dekanin oder dem Dekan innerhalb einer Woche schriftlich vorzulegen und darf in derselben Angelegenheit nur einmal erhoben werden. Die Maßnahme soll innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Präsidiums oder der Dekanin oder des Dekans von der Beanstandung von dem Organ oder der Stelle erneut getroffen werden, das oder die die ursprüngliche Maßnahme getroffen hat. Wird an dieser festgehalten, so ist die Beanstandung dem Präsidium oder der Dekanin oder dem Dekan zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist über diese Entscheidung schriftlich zu unterrichten. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 und 5 LGG gilt entsprechend. § 80 Abs. 2 und § 88 Abs. 3 bleiben unberührt. Eine

Gleichstellungsbeauftragte kann das Verwaltungsgericht anrufen, wenn sie sich durch eine Maßnahme der Hochschule in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt sieht und ihre Beanstandung keinen Erfolg hatte. § 30 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 und 3 LGG gilt entsprechend.

(10) Jede Hochschule ist verpflichtet, alle sechs Jahre für die Dauer von sechs Jahren einen Gleichstellungsplan (§ 14 LGG) zu erstellen mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der Nachwuchs- und wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen. Dabei soll insbesondere der Anteil von Frauen in der Wissenschaft auf der Grundlage des Kaskadenmodells weiter erhöht werden; danach ergeben sich die Ziele für den Frauenanteil einer jeden wissenschaftlichen Karrierestufe durch den Anteil der Frauen auf der direkt darunterliegenden Qualifizierungsstufe. Der Gleichstellungsplan enthält konkrete Ziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen. § 14 Abs. 4 und § 15 LGG gelten entsprechend. Der Gleichstellungsplan wird vom Präsidium erstellt und dem Senat zur Beschlussfassung gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 16 vorgelegt; die Gleichstellungsbeauftragte ist an der Erstellung des Gleichstellungsplans von Anfang an, die erfassten Organisationseinheiten sind daran frühzeitig zu beteiligen. Er ist den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule in geeigneter Weise bekannt zu machen und nach Maßgabe des § 16 LGG umzusetzen.

(11) Das Präsidium erstellt jährlich eine geschlechtsspezifische Statistik über sämtliche Berufungsverfahren nach § 50 sowie über die gewährten Leistungsbezüge, differenziert nach Art der Bezüge und Höhe der Beträge. Es berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium einmal in der Legislaturperiode und dem Senat einmal in dessen Amtszeit über die Statistiken nach Satz 1, die Umsetzung des Gleichstellungsplans und sonstige Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichstellung. Die Hochschule veröffentlicht die Berichte mit Ausnahme des Berichts über die Statistiken nach Satz 1 im Internet.

(12) Die Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen (Absatz 4) erhalten Gelegenheit zur gemeinsamen Äußerung der Belange der Hochschulen auf dem Gebiet der Gleichstellung gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu Regelungen, die diese Belange betreffen.

§ 5 Qualitätssicherung

(1) Jede Hochschule richtet ein auf Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Wahrnehmung der Aufgaben beruht. Die Hochschulen sollen bei der Qualitätssicherung gemäß § 10 Abs. 1 untereinander und mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten.

(2) Das Qualitätssicherungssystem gewährleistet in den Teilbereichen Studium und Lehre insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz und dient damit insbesondere der Förderung des Studienerfolgs. Die Hochschulen sollen ihr hauptberuflich tätiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal unterstützen, didaktische sowie insbesondere auf digitale Lehre ausgerichtete weiterbildende Angebote wahrzunehmen. Das Qualitätssicherungssystem stellt ferner die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele und die Studienreform gemäß § 17 sicher. Im Teilbereich Forschung gewährleistet es eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine leistungsorientierte hochschulinterne Forschungsförderung. Nachhaltigkeit, Gender-Mainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems.

(3) Zur Qualitätssicherung gehört auch, dass die Arbeit der Hochschule in Forschung, Studium und Lehre einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie der Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 4 Abs. 4 bis 7 bewertet wird. Die Studierenden sind bei der Bewertung der Qualität der Lehre zu beteiligen. Die Ergebnisse der Bewertungen sollen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt, veröffentlicht werden.

(4) Die Hochschule kann mit dem Ziel der Qualitätssicherung die Studienverläufe ihrer Studierenden pseudonymisiert dokumentieren und verfolgen (Studienmonitoring). Sie soll die Studierenden für ihre Aufgaben in Studium und Lehre anonym befragen. Sie kann ehemalige Studierende, die ihr Studium nicht an der Hochschule beendet haben, in die Befragung einbeziehen. Darüber hinaus kann sie Absolventinnen und Absolventen anonym, insbesondere über die Bewertung des Studiums, den Übergang vom Studium in den Beruf, ihre Beschäftigungssituation und die berufliche Qualifikation und Anforderung, befragen. Die Hochschule kann die gewonnenen Daten verarbeiten und soll diese in pseudonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt

machen. An vom fachlich zuständigen Ministerium durchgeführten Absolventenbefragungen wirken die Hochschulen mit; Satz 5 gilt entsprechend.

(5) Studiengänge sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 1./ 6./ 12./ 20. Juni 2017 (GVBl. S. 317, BS Anhang I 162) und der auf dessen Grundlage erlassenen Bestimmungen, insbesondere der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187, BS 223-45), in ihrer jeweils geltenden Fassung zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Studiengänge werden in der Regel vor Aufnahme des Lehrbetriebs akkreditiert. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.

(6) Mittel, die den Hochschulen von dritter Seite zweckgebunden zur Schaffung besserer Studienbedingungen oder zur Verbesserung der Qualität der Lehre gesondert zur Verfügung gestellt werden, sind entsprechend einzusetzen und bleiben bei der Feststellung der Aufnahmekapazität unberücksichtigt.

§ 6

Rechtsstellung

(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Durch Gesetz können eine oder mehrere Hochschulen des Landes auch in eine andere Rechtsform überführt werden; dabei sind auch privatrechtliche Rechtsformen nicht ausgeschlossen. Das Gesetz hat insbesondere Bestimmungen zu treffen über

1. die Rechtsform des Trägers der ausgelagerten Aufgabe,
2. die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Landesregierung, die für die Wahrung ihrer Verantwortlichkeit gegenüber dem Landtag erforderlich sind,
3. das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz.

(2) Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie nehmen ihre Aufgaben als eigene Angelegenheiten wahr (Selbstverwaltungsangelegenheiten), soweit sie ihnen nicht als staatliche Aufgaben zur Wahrnehmung im Auftrag des Landes übertragen sind (Auftragsangelegenheiten).

(3) Die Hochschulen können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums eigene Wappen und Siegel führen.

(4) Die Errichtung, Zusammenlegung und Auflösung von Hochschulen bedürfen eines Gesetzes. Die Auflösung bestehender und die Errichtung neuer Standorte von Hochschulen regelt das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den betroffenen Hochschulen durch Rechtsverordnung.

§ 7

Satzungsrecht, Experimentierklausel

(1) Jede Hochschule regelt ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen. Die Grundordnung enthält die grundlegenden Bestimmungen, insbesondere über die innere Organisation, sowie das Qualitätssicherungssystem der Hochschule nach § 5. Darüber hinaus dient sie nach Maßgabe eines Gesetzes oder einer aufgrund eines Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ausschließlich zur Regelung der dort jeweils bestimmten Fälle.

(2) Jede Hochschule gibt sich

1. eine Ordnung über die Einschreibung der Studierenden,
2. Ordnungen für Hochschulprüfungen,
3. soweit erforderlich Ordnungen über die Organisation und Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten.

Ferner gibt sich jede Universität Promotionsordnungen; Habilitationsordnungen können erlassen werden.

(3) Die Grundordnung bedarf der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Prüfungsordnungen werden durch das Präsidium genehmigt. Prüfungsordnungen lehramtsbezogener Studiengänge sind dem für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium anzuzeigen.

(4) Die Genehmigung einer Satzung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Neben dem Präsidium kann das fachlich zuständige Ministerium die Änderung einer Satzung zur Wahrung der gebotenen Einheitlichkeit des Hochschulwesens innerhalb des Landes oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlangen; die Änderung kann ferner verlangt werden, wenn die Genehmigung nicht hätte erteilt werden dürfen oder aufgrund geänderter Rechtsvorschriften nicht mehr erteilt werden dürfte. Die Änderung einer Prüfungsordnung kann außerdem zur Anpassung an überregionale Rahmenempfehlungen oder an das Ergebnis einer Akkreditierung gemäß § 5 Abs. 5 verlangt werden. § 106 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Versagung einer Genehmigung und das Verlangen nach einer Änderung sind zu begründen.

(6) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen der Hochschule erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft

aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzungen in elektronischer Form über die Internetseite der Hochschule zugänglich zu machen.

(7) Zur Erprobung neuer Hochschulstrukturen, insbesondere bei den Organisations- und Leitungsstrukturen, zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Profilbildung oder zur Anpassung an spezifische Erfordernisse der jeweiligen Hochschule können durch Regelung in der Grundordnung Abweichungen von den Vorschriften der §§ 38 und 39 Abs. 2 bis 5 sowie der §§ 40 und 71 bis 97 für die Dauer von bis zu fünf Jahren zugelassen werden; sofern dabei abweichende haushaltsrechtliche Regelungen oder zusätzliche Haushaltsmittel notwendig sind, ist die Herstellung des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erforderlich. Sofern das Präsidium dies auf der Grundlage eines entsprechenden Senatsbeschlusses beantragt, kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf von dem fachlich zuständigen Ministerium um bis zu fünf Jahre verlängert werden. Besoldungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 8

Hochschulentwicklung

(1) Die Hochschulentwicklung ist sowohl eine Aufgabe der Hochschulen als auch, unter Berücksichtigung seiner Gesamtverantwortung für die Hochschulen, des fachlich zuständigen Ministeriums.

(2) Zur Stärkung der Zusammenarbeit zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 dient das vom fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen zu gründende Hochschulforum Rheinland-Pfalz. Das Hochschulforum Rheinland-Pfalz unterstützt als gemeinsame institutionalisierte Plattform den regelmäßigen Austausch über die Hochschulentwicklung und die Koordination damit verbundener Aktivitäten.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium kann mit den Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 mehrjährig geltende Vereinbarungen über deren Hochschulentwicklung abschließen.

(4) Die Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 stellen eigenverantwortlich mehrjährig geltende Entwicklungsplanungen auf und schreiben diese regelmäßig fort. In den Entwicklungsplanungen legen die Hochschulen ihre strategischen Ziele, insbesondere in den Bereichen Studium, Lehre, Forschung, Nachwuchsförderung sowie Wissens- und Technologietransfer, fest.

§ 9

Selbstverwaltungsangelegenheiten, Auftragsangelegenheiten

(1) Zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten gehören insbesondere

1. Angelegenheiten der Einschreibung von Studierenden,
2. die Planung und Organisation des Lehrangebots,
3. das Studium, die Hochschulprüfungen einschließlich der Verleihung von Hochschulgraden oder Zertifikaten,
4. die Planung und Durchführung der Forschung,
5. die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
6. die Mitwirkung an oder die Durchführung von Berufungen,
7. die Weiterbildung des Personals,
8. die Regelung der sich aus der Mitgliedschaft zur Hochschule ergebenden Rechte und Pflichten der Mitglieder,
9. die Verwaltung eigenen Vermögens,
10. Vorschläge in Angelegenheiten des Hochschulbaus,
11. die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule und
12. die Wahrnehmung der Verantwortung in der Wissenschaft und Kunst, insbesondere in Forschung und Lehre, nach § 3 Abs. 6 bis 9 und die Qualitätssicherung nach § 5.

(2) Auftragsangelegenheiten sind

1. die Personalverwaltung,
2. die Haushaltsverwaltung, insbesondere die Bewirtschaftung und Verwendung der zugewiesenen Stellen und Mittel, die Wirtschafts- und Finanzverwaltung,
3. die Verwaltung des den Hochschulen dienenden Landesvermögens,
4. die Aufgaben bei der Ermittlung der Ausbildungskapazität und der Festsetzung von Zulassungszahlen,
5. Aufgaben der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz,
6. die Organisation und der Betrieb der Materialprüfung,
7. Aufgaben gemäß § 2 Abs. 12 Satz 1 und 2, sofern dies bei der Übertragung bestimmt wird.

(3) Die Hochschulen nehmen Auftragsangelegenheiten in eigener Zuständigkeit wahr.

§ 10

Zusammenarbeit, Hochschulverbände

(1) Die Hochschulen sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben mit anderen Hochschulen, öffentlich-rechtlichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, den Studierendenwerken und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, die durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen - wie die Förderung des Bildungswesens oder die Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs - bestimmt ist, zusammenzuarbeiten, soweit dies sachlich geboten ist. Das Nähere zur Zusammenarbeit, insbesondere die Kostenerstattung, ist in einer Verwaltungsvereinbarung oder einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln. Für die Zusammenarbeit der Hochschulen mit dem fachlich zuständigen Ministerium gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(2) Für mehrere Hochschulen oder Hochschulstandorte insbesondere einer Region können zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf bestimmten Gebieten im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium Hochschulverbände eingerichtet werden. Die nähere Ausgestaltung, insbesondere hinsichtlich der Aufgaben, der Leitung, der Struktur und der Gremien, wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. In begründeten Ausnahmefällen können Hochschulverbände mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auch in anderer Form eingerichtet werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten für länderübergreifende Hochschulverbände entsprechend.

§ 11

Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten

Für ihre Zusammenarbeit untereinander bilden die Hochschulen des Landes die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten. Die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten gibt sich eine Geschäftsordnung und bestellt ein vorsitzendes sowie ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied. In Vorsitz und Stellvertretung sollen die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften paritätisch vertreten sein.

Teil 2
Aufgaben der Hochschulen
Abschnitt 1
Forschung

§ 12

Aufgaben der Forschung, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

(1) Die Forschung in den Hochschulen dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. Gegenstand der Forschung in den Hochschulen können unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen sein, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) Forschungsvorhaben, Forschungsschwerpunkte und das Forschungskolleg werden von der Hochschule in der sachlich gebotenen Weise koordiniert. Zur gegenseitigen Abstimmung auf dem Gebiet der Forschung und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen gemäß § 10 Abs. 1 untereinander, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen. Sofern eine Universität nach Maßgabe ihrer Forschungsplanung für zeitlich, auf längstens fünf Jahre, befristete fachbereichsübergreifende und inter- und transdisziplinäre Forschungen Forschungsschwerpunkte einrichtet, kann sie durch Regelung in der Grundordnung Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen zulassen, soweit sie von den §§ 71, 72 und 90 vorgegeben sind.

(3) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sind Personen, die einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet haben, als Mitverfasserinnen und Mitverfasser zu nennen; soweit möglich, ist ihr Beitrag zu kennzeichnen.

(4) Die Hochschulen können Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben. Sie sollen dabei gemäß § 10 Abs. 1 untereinander oder mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten. Soweit nicht pseudonymisierte Daten verwendet werden können und soweit erforderlich, können zu diesem Zweck personenbezogene Daten verarbeitet werden. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 13 Forschungskolleg

(1) An Universitäten kann der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats ein Forschungskolleg einrichten, in dem herausragende Forschungsbereiche zusammengeführt werden. Das Forschungskolleg steht unter der Verantwortung des Präsidiums, wenn die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Ihm obliegen insbesondere die Profil- und Strukturbildung in exzellenten Forschungsbereichen, die Förderung und Unterstützung inter- und transdisziplinärer Forschung und die strategische Beratung des Präsidiums, des Senats und der Fachbereiche in der Forschung. Ihm obliegt auch die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, soweit die Grundordnung nicht etwas anderes bestimmt. Mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums kann im begründeten Einzelfall mehr als ein Forschungskolleg eingerichtet werden.

(2) Die Leitung des Forschungskollegs wird vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat bestellt. Das Forschungskolleg erhält in angemessenem Umfang Stellen und Mittel zur eigenen Bewirtschaftung.

(3) Abweichend von § 86 Abs. 2 Nr. 9 stellt die Leitung des Forschungskollegs im Benehmen mit den betreffenden Fachbereichen Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren auf; § 76 Abs. 2 Nr. 10 findet bei befristet zu besetzenden Professuren keine Anwendung. Werden Professuren auf Dauer besetzt oder sollen Professorinnen oder Professoren Lehraufgaben in den Fachbereichen wahrnehmen, ist die Zustimmung der betreffenden Fachbereiche erforderlich. Nehmen Professorinnen und Professoren des Forschungskollegs in einem Fachbereich Lehraufgaben wahr, so gehören sie auch diesem Fachbereich an.

(4) Das Nähere regelt die Grundordnung. Nach Maßgabe der Grundordnung kann das Forschungskolleg im Benehmen mit den Fachbereichen eigene Promotions- und Habilitationsordnungen erlassen.

(5) An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann ein Forschungskolleg nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium eingerichtet werden; Absatz 4 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 14 Forschung mit Mitteln Dritter

(1) Hochschulmitglieder, zu deren Dienstaufgaben

1. die selbstständige Forschung oder

2. wissenschaftliche Dienstleistungen in der Forschung

gehören, sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden; ihre Verpflichtung zur Wahrnehmung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. Die Durchführung von Vorhaben nach Satz 1 ist Teil der Hochschulforschung. Satz 1 gilt für den Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis entsprechend.

(2) Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Wahrnehmung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgekosten angemessen berücksichtigt sind. Die Forschungsergebnisse sollen in absehbarer Zeit veröffentlicht werden.

(3) Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Präsidium anzuzeigen. Die Annahme der Drittmittel bedarf der Genehmigung durch das Präsidium. Die Genehmigung zur Annahme umfasst zugleich die Zustimmung zur Inanspruchnahme der damit verbundenen Vorteile für die beteiligten Mitglieder der Hochschule.

(4) Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. Die Mittel sind für den vom Drittmittelgeber bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Treffen die Bedingungen keine Regelung über die Bewirtschaftung, so gelten ergänzend die vom fachlich zuständigen Ministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften und die sonstigen Bewirtschaftungsbestimmungen des Landes. Auf Antrag des Hochschulmitglieds, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist; Satz 3 findet in diesem Falle keine Anwendung. Die Verwendung und Bewirtschaftung ist zu dokumentieren.

(5) Arbeiten aus Mitteln Dritter bezahlte Personen an Forschungsvorhaben hauptberuflich mit, welche in der Hochschule durchgeführt werden, sollen sie vorbehaltlich des Satzes 3 als Hochschulbedienstete im Arbeitsvertragsverhältnis eingestellt werden. Ihre Einstellung setzt voraus, dass sie von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wurden. Sofern dies mit den Bedingungen des Drittmittelgebers vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge abschließen; dabei soll es mindestens die im öffentlichen Dienst für vergleichbare Tätigkeiten üblichen Vergütungs- und Urlaubsregelungen vereinbaren.

(6) Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung; dies gilt entsprechend für Erträge aus Wissens- und Technologietransfer und der Verwertung geistigen Eigentums.

(7) Die Vorschriften über die Ausübung von Nebentätigkeiten bleiben unberührt.

(8) Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.

§ 15

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für künstlerische Entwicklungsvorhaben sinngemäß.

Abschnitt 2

Studium und Lehre

§ 16

Ziel des Studiums

Lehre und Studium sollen die Studierenden auf ein berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Aufgabenstellung der Hochschule und dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit und zu verantwortlichem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat fähig werden.

§ 17

Studienreform

(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im Hinblick auf die Entwicklungen in Wissenschaft und Kunst, die gesellschaftlichen Anforderungen, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt im nationalen sowie im internationalen Zusammenhang zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

(2) Bei der Reform von Studium und Lehre und bei der Bereitstellung des Lehrangebots sollen die Möglichkeiten eines Fernstudiums, der Informations- und Kommunikationstechnik sowie der Digitalisierung genutzt werden. Das Land unterstützt im Rahmen seiner Zuständigkeit und im Zusammenwirken mit den Hochschulen und gegebenenfalls weiteren Bildungspartnern diese Entwicklung.

(3) Zur Erprobung neuer Modelle in Studium und Lehre kann die Hochschule durch Satzung mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums für die Dauer von bis zu fünf Jahren von den Bestimmungen dieses Abschnitts abweichen. Im Rahmen von Modellversuchen können auch Orientierungssemester erprobt werden. Modellversuche sind wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen. Sofern das Präsidium dies auf der Grundlage eines entsprechenden Senatsbeschlusses beantragt, kann die Erprobungsphase nach erstmaligem Ablauf von dem fachlich zuständigen Ministerium um bis zu fünf Jahre verlängert werden.

§ 18

Fachausschüsse für Studium und Lehre

(1) Die Fachbereiche bilden Fachausschüsse für Studium und Lehre. Ihnen gehören an

1. an Universitäten je zu einem Drittel Angehörige der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3,
2. an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu gleichen Teilen Angehörige der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie mindestens zwei weitere, nicht der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 angehörende und an der Lehre mitwirkende Personen.

Jeder Fachausschuss für Studium und Lehre wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied; ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied kann gewählt werden.

(2) Die Fachausschüsse für Studium und Lehre beraten die Fachbereichsorgane insbesondere

1. in Angelegenheiten der Studienziele (§ 16), der Studienreform (§ 17) und der Studienstruktur (§§ 19 und 25),
2. bei der Vorbereitung von Prüfungsordnungen (§ 26),
3. bei der Sicherstellung des Lehrangebots und der Organisation des Lehrbetriebs (§ 21),
4. in Fragen der Qualitätssicherung (§ 5) und
5. bei der fachlichen Studienberatung (§ 23).

§ 19 Studiengänge

(1) Die Hochschulen richten Studiengänge in der Regel als Bachelor- und Masterstudiengänge ein. Bachelorstudiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, Masterstudiengänge zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher. Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung (§ 35) werden in der Regel als Masterstudiengänge eingerichtet.

(2) Zugangsvoraussetzung für einen konsekutiven Masterstudiengang ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus kann das Studium in einem Masterstudiengang von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Hochschule kann zulassen, dass das konsekutive Masterstudium bereits aufgenommen wird, wenn lediglich die Bewertung oder die Erbringung von Leistungen eines Bachelorstudiengangs in einem eng begrenzten Umfang aussteht. In diesem Fall wird zunächst auch auf den Nachweis der besonderen Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 verzichtet. Die Hochschule stellt die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der ausstehenden Prüfungsleistungen sicher; die Studierenden sind zur Mitwirkung verpflichtet. § 67 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 findet keine Anwendung. Werden die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen nicht vollständig vor dem Ablauf einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist von höchstens zwei Semestern nachgewiesen, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu versagen; ist diese bereits erfolgt, so erlischt sie. Das Verfahren ist in der Prüfungsordnung zu regeln.

(4) Das Studium wird in der Regel durch eine Hochschulprüfung, eine staatliche oder eine kirchliche Prüfung abgeschlossen; in Bachelor- und Masterstudiengängen finden Prüfungen studienbegleitend statt (Modulprüfungen). Studierende, die die Hochschule ohne Abschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) Die Hochschulen sollen bei der Einrichtung und Durchführung von Studiengängen in der Weise gemäß § 10 Abs. 1 zusammenarbeiten, dass sie kooperative Studiengänge oder gemeinsame Studiengänge einrichten. § 89 gilt entsprechend.

(6) Die Einrichtung und die Aufhebung eines Studiengangs sind dem fachlich zuständigen Ministerium nach der Beschlussfassung durch den Senat unverzüglich anzuzeigen. Bei der Einrichtung sind insbesondere die Art und das Profil des Studiengangs, die Regelstudienzeit, die Aufnahmekapazität und Maßnahmen der Qualitätssicherung anzugeben. Die Einrichtung oder Aufhebung gilt als genehmigt, wenn das fachlich zuständige Ministerium ihr nicht innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige widerspricht. Der Widerspruch kann insbesondere aufgrund von überregionalen Rahmenempfehlungen, unter Berücksichtigung der mit der Hochschule geschlossenen Zielvereinbarungen gemäß § 8 Abs. 3 und der anderen Aufgaben der Hochschule sowie zur Gewährleistung eines landesweit abgestimmten Studienangebots erfolgen.

(7) Für einen neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn die Genehmigung einer entsprechenden Prüfungsordnung durch das Präsidium gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 erfolgt und die Frist nach Absatz 6 Satz 3 ohne Widerspruch des fachlich zuständigen Ministeriums verstrichen ist.

(8) Bei der Aufhebung eines Studiengangs hat die Hochschule zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß beenden können.

§ 20

Besondere Studienarten

(1) Die Hochschulen können für bereits eingeschriebene Studierende grundständige Module sowie Studienprogramme, die sich aus mehreren curricular abgestimmten Modulen zusammensetzen, durchführen; sie verleihen dafür in der Regel angemessene Zertifikate. Die Teilnahme ist gebührenfrei. Die Sätze 1 und 2 gelten nach Maßgabe der Einschreibeordnung auch für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden; von ihnen erbrachte Leistungen sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 auf Antrag anzuerkennen.

(2) Die Hochschulen sollen, soweit möglich, ihre Studiengänge so organisieren, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können. Darüber hinaus können die Hochschulen gesonderte Teilzeitstudiengänge einrichten; die Einschreibung in diese erfolgt als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender und steht allen Studierenden offen.

(3) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten Bachelorstudiengänge ein, in die eine berufliche Ausbildung (ausbildungsintegrierte Studiengänge) oder an deren Stelle tretende betriebliche Praxisphasen (praxisintegrierte Studiengänge) integriert werden und die durch eine inhaltliche, organisatorische und vertragliche

Verzahnung von Studien- und Ausbildungs- oder Praxisphasen gekennzeichnet sind. Darüber hinaus können sie konsekutive Masterstudiengänge einrichten, in die betriebliche Praxisphasen integriert werden; für diese gelten die gleichen Anforderungen der Verzahnung nach Satz 1. Die Studiengänge nach den Sätzen 1 und 2 sind duale Studiengänge. In den Prüfungsordnungen ist zu regeln, dass ein Praktikums- oder Ausbildungsvertrag nachzuweisen ist. Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, können ein duales Bachelorstudium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften aufnehmen. Die Einschreibung in das nachfolgende Semester ist im Falle des Satzes 5 gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu versagen, wenn die in das Studium integrierte berufliche Ausbildung oder die an deren Stelle tretenden betrieblichen Praxisphasen erfolglos beendet werden; ist die Einschreibung bereits erfolgt, so erlischt sie. Universitäten können in Einzelfällen auch duale Studiengänge einrichten.

(4) Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften richten ferner berufsbegleitende und berufsintegrierende Bachelor- und Masterstudiengänge ein; die Universitäten können dies tun. Für den Zugang zu einem berufsintegrierenden Studiengang kann eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden.

§ 21

Lehrangebot

Der Fachbereich überträgt seinen in der Lehre tätigen Angehörigen im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen bestimmte Aufgaben und gewährleistet damit das Lehrangebot, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen innerhalb der Regelstudienzeit erforderlich ist. Möglichkeiten des Selbststudiums sind zu nutzen und zu fördern, die Mitwirkung der Studierenden an der Gestaltung der Lehrveranstaltungen ist zu ermöglichen.

§ 22

Vorlesungszeiten

Die Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten beschließt über die Festsetzung der Vorlesungszeiten und teilt ihren Beschluss dem fachlich zuständigen Ministerium mit; der Beschluss wird wirksam, wenn dieses nicht innerhalb eines Monats widerspricht. Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der anderen Aufgaben der Hochschulen verlangen, dass die Vorlesungszeiten insgesamt oder für einzelne Studiengänge abweichend festgesetzt oder verlängert werden oder dass Lehrveranstaltungen in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden, soweit dies zur Behebung von Engpässen im Studium erforderlich ist; § 106 Abs. 2 und 4 Nr. 2 gilt entsprechend.

§ 23

Studienberatung und -orientierung, Förderung des Studienerfolgs

Die Hochschule informiert Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie Studieninteressierte über die Studienmöglichkeiten und über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums und wirkt durch geeignete Maßnahmen an deren Studienorientierung mit. Während des gesamten Studiums unterstützt und fördert sie die Studierenden unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung durch das Angebot einer studienbegleitenden allgemeinen und fachlichen Beratung bei der Erreichung ihrer Studienziele; dabei sind der individuelle Studienverlauf und die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden zu berücksichtigen. Jede und jeder Studierende hat einen Anspruch auf diese Beratung. In besonders begründeten Fällen kann die Hochschule für einzelne Studiengänge in der Prüfungsordnung eine Studienberatung verpflichtend vorsehen. Die Hochschule soll bei der Studienberatung insbesondere mit den für die Berufsberatung und den für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen, den Akteurinnen und Akteuren der Berufs- und Studienorientierung und dem zuständigen Studierendenwerk zusammenwirken. Sie schafft Einrichtungen, die sich der zentralen, insbesondere der fachübergreifenden Studienberatung annehmen.

§ 24

Prüfberechtigte

(1) Hochschulprüfungen werden von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie nach Maßgabe der Prüfungsordnung von Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren, Gastprofessorinnen und Gastprofessoren, Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit, außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren abgenommen. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen prüfen können. Zu Prüfenden können auch Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis der Sätze 1 und 2 gleichwertige Qualifikation besitzen, sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden, bestellt werden. In Promotionsverfahren können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu Prüfenden bestellt werden; für kooperative Promotionsverfahren gilt § 34 Abs. 7.

(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

§ 25

Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem

(1) Hochschulprüfungen, mit denen ein Modul, ein Studienabschnitt oder ein Studiengang abgeschlossen wird, dienen der Feststellung, ob die Studierenden mit ihrer individuellen Leistung das Ziel des Moduls, des Studienabschnitts oder des Studiums erreicht haben.

(2) Bachelor- und Masterstudiengänge sind nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags und der Landesverordnung zur Studienakkreditierung zu ändern oder neu einzurichten.

(3) An einer Hochschule erbrachte Leistungen sind auf Antrag anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Die Anerkennung setzt voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist. Die Prüfungsordnung kann bestimmen, dass nicht bestandene Prüfungen des gewählten Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen sind. Satz 4 gilt auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs, soweit diese gleichwertig sind. § 5 a Abs. 1 Satz 2 und § 112 des Deutschen Richtergesetzes bleiben unberührt.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums angerechnet; die Verfahren und Kriterien für die Anrechnung werden in der Prüfungsordnung festgelegt. Zum Zweck einer pauschalierten Anrechnung sollen die Hochschulen gemäß § 10 Abs. 1 mit geeigneten Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten.

(5) Die Bestimmungen dieses Gesetzes über Hochschulprüfungen gelten auch für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten juristischen Prüfung, soweit nicht im Deutschen Richtergesetz oder im Landesgesetz über die juristische Ausbildung etwas anderes bestimmt ist.

§ 26

Ordnungen für Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf der Grundlage einer Prüfungsordnung durchgeführt werden. Prüfungsordnungen müssen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln.

(2) Prüfungsordnungen müssen bestimmen:

1. die Art des Studiengangs,
2. den Zweck der Prüfung,
3. den zu verleihenden Hochschulgrad,
4. die besonderen Zugangsvoraussetzungen,
5. die Regelstudienzeit (§ 27), den Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) und den sich daraus ergebenden Arbeitsaufwand für die Studierenden,
6. die Anzahl, die Art und die Gegenstände der Modulprüfungen und die entsprechenden Leistungspunkte,
7. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung; die Prüfungsordnung darf eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung nur regeln, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen, insbesondere bei Exkursionen, Praktika, praktischen Übungen und Laborübungen sind Anwesenheitspflichten zulässig,
8. das Verfahren und die Fristen für die Meldung zur Prüfung; die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn eine Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird; für Studierende, die länger als ein Semester in Teilzeit studieren, verlängert sich die Säumnisfrist entsprechend,
9. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten und die Dauer mündlicher Prüfungen,
10. die Bewertungsmaßstäbe, die Benotung und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
11. die Anforderungen an das Bestehen der Prüfung, die Anzahl der Wiederholungen und die Voraussetzungen für die Wiederholung; für die erste und eine zweite Wiederholung sind angemessene Fristen vorzusehen.

Das Prüfungsrechtsverhältnis endet durch Aufhebung der Einschreibung oder den Wechsel eines Studiengangs, wenn nicht die Prüfungsordnung etwas anderes regelt; bei erneuter Einschreibung in denselben Studiengang lebt es auf.

(3) Prüfungsordnungen müssen ferner bestimmen, dass

1. Studienabschlussarbeiten in der Regel von mindestens zwei Prüfenden bewertet und mündliche Prüfungen von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden,
2. eine Studienabschlussarbeit nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden kann,
3. Studierende sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten und nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen können,
4. bei mündlichen Abschlussprüfungen Niederschriften zu fertigen sind, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen,
5. bei mündlichen Prüfungen auf Antrag Studierender die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule oder des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderungen die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 teilnahmeberechtigt sind,
6. bei mündlichen Prüfungen Studierende des eigenen Fachs anwesend sein können, sofern die Betroffenen bei der Meldung zur Prüfung nicht widersprechen.

(4) Prüfungsordnungen müssen bestimmen, dass Studierenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.

(5) Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Prüfungsordnungen sollen Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vorsehen. Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

6. betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, dualen oder weiterbildenden Studiums.

(6) Hochschulprüfungen in grundständigen Modulen oder Studienprogrammen gemäß § 20 Abs. 1 oder sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung gemäß § 35 Abs. 4 regelt die Hochschule in einer Prüfungsordnung. Dabei finden mindestens Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 und 6 bis 11, Absatz 3 Nr. 5 und Absatz 4 Anwendung. Ferner gilt § 24.

§ 27

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit in Studiengängen gemäß § 19 Abs. 1 beträgt

1. bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Bachelorstudiengängen mindestens drei Jahre und höchstens vier Jahre,
2. für einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Masterstudiengängen mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre,
3. bei konsekutiven Studiengängen, die zu Graden nach den Nummern 1 und 2 führen, insgesamt höchstens fünf Jahre.

(2) Für gesonderte Teilzeitstudiengänge nach § 20 Abs. 2 Satz 2 ist die Regelstudienzeit entsprechend dem pro Semester vorgesehenen Arbeitsaufwand zu verlängern; eine Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums ist nicht erforderlich.

(3) Von Absatz 1 abweichende Regelstudienzeiten können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden.

(4) Die Regelstudienzeit schließt Zeiten einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit, praktische Studiensemester und Prüfungszeiten ein.

§ 28

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Frist (§ 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8) abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 29

Freiversuch

(1) In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen gilt eine Fachprüfung, die Bestandteil einer Hochschulprüfung ist, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, im Falle des erstmaligen Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Hochschulprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Abweichend kann vorgesehen werden, dass der Freiversuch nur dann gewährt wird, wenn die Fachprüfung zu dem in der Ordnung für die Hochschulprüfung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt wurde. Für Studienabschlussarbeiten wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für einzelne Prüfungsleistungen, die Bestandteil einer Fachprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind, wenn die Prüfungsordnung die gesonderte Wiederholung der jeweiligen Prüfungsleistung vorsieht. Für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung als Teil der ersten juristischen Prüfung gilt § 5 Abs. 5 und 6 des Landesgesetzes über die juristische Ausbildung (JAG) entsprechend.

§ 30

Verleihung von Hochschulgraden

(1) Aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, verleiht die Hochschule in der Regel einen Bachelorgrad, aufgrund einer Hochschulprüfung, mit der ein weiterer berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, in der Regel einen Mastergrad. Den Urkunden über die Verleihung von Hochschulgraden fügen die Hochschulen auf Antrag eine englischsprachige Übersetzung bei. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen.

(2) In am 1. September 2010 vorhandenen anderen Studiengängen kann die Hochschule aufgrund einer Hochschulprüfung einen Diplomgrad mit Angabe der

Fachrichtung verleihen. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird der Diplomgrad mit dem Zusatz „(FH)“ verliehen. Universitäten können aufgrund einer Hochschulprüfung für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen.

(3) Die Hochschule kann einen Hochschulgrad auch aufgrund einer staatlichen Prüfung oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Hochschulstudium abgeschlossen wird, mit Zustimmung der fachlich zuständigen Ministerien verleihen.

(4) Aufgrund einer Promotion verleiht die Universität einen Doktorgrad mit einem das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz oder den Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“. Aufgrund einer Habilitation kann der Doktorgrad um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz ergänzt werden.

(5) Im Übrigen bestimmen die Prüfungsordnungen, welche Hochschulgrade verliehen werden. Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Form verliehen.

(6) Hochschulgrade werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten ergänzenden Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement). Sie enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

§ 31

Führung von Hochschulgraden, hochschulbezogenen Titeln oder Bezeichnungen

(1) Ein von einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule ordnungsgemäß verliehener Hochschulgrad oder Ehrengrad oder ehrenhalber verliehener Titel darf in Rheinland-Pfalz in der verliehenen oder in einer sonst rechtlich zulässigen Form geführt werden. Ein in der Form des „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ verliehener Doktorgrad kann auch in der Form der Abkürzung „Dr.“ ohne einen das Fachgebiet kennzeichnenden Zusatz geführt werden; das gleichzeitige Führen beider Formen ist nicht zulässig. Von der Deutsch-Französischen Hochschule ordnungsgemäß verliehene Hochschulgrade dürfen in Rheinland-Pfalz in der verliehenen Form geführt werden.

(2) Ein ausländischer Hochschulgrad darf nur geführt werden, wenn die verleihende Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannt, zur Verleihung dieses Grades berechtigt und der Grad nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung

abgeschlossenen Studium verliehen worden ist. Der Hochschulgrad ist unter Angabe der verleihenden Hochschule in der Form zu führen, die dem Wortlaut der Verleihungsurkunde entspricht. Dabei kann die verliehene Form gegebenenfalls in lateinische Schrift übertragen und die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Eine Umwandlung in einen entsprechenden deutschen Grad findet nicht statt. Entsprechendes gilt auch für Hochschulgrade, die im Ausland durch gesetzliche Regelung von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle verliehen worden sind. Die Regelungen finden auch Anwendung auf staatliche und kirchliche Grade.

(3) Ein ausländischer Professorentitel darf nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle nur geführt werden, wenn er als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem Forschungs- oder Lehrauftrag vom Staat oder einer vom Staat ermächtigten Stelle auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher Leistung verliehen wurde. Nach dem Ausscheiden aus dem Dienst der ausländischen Hochschule darf der ausländische Professorentitel im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur geführt werden, wenn dies auch nach dem Recht des Herkunftslandes zulässig ist.

(4) Ein ausländischer Ehrengrad oder ein im Ausland ehrenhalber verliehener Professorentitel, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Stelle für herausragende wissenschaftliche Leistungen verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Ein ausländischer Ehrengrad oder ein im Ausland ehrenhalber verliehener Professorentitel darf nicht geführt werden, wenn die verleihende Stelle kein Recht zur Vergabe des entsprechenden Grades im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 oder des entsprechenden Titels nach Absatz 3 Satz 1 besitzt.

(5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, die Inhaberinnen und Inhaber ausländischer Grade abweichend von den Absätzen 2 und 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, von den Absätzen 2 bis 4 abweichende, begünstigende Regelungen, insbesondere für Berechtigte nach dem Bundesvertriebenengesetz durch Rechtsverordnung zu treffen.

(7) Eine von den Absätzen 1 bis 6 abweichende Grad- und Titelführung ist untersagt. Hochschulgrade und Hochschultitel, die käuflich erworben wurden, dürfen nicht geführt werden. Auf Verlangen des fachlich zuständigen Ministeriums ist die Berechtigung, einen Grad, einen Titel oder einen sonstigen hochschulbezogenen Grad oder Titel zu führen, urkundlich nachzuweisen. Die Hochschule kann von ihr verliehene Hochschulgrade oder Hochschultitel entziehen, wenn sie auf unlautere Weise erworben worden sind; dies gilt auch, wenn die Inhaberin oder der Inhaber wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, die sie oder ihn als eines akademischen Grades oder Titels unwürdig erscheinen lässt.

§ 32

Staatliche Prüfungen

(1) Vor dem Erlass von Prüfungsordnungen für staatliche Prüfungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören.

(2) Zu bereits erlassenen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge unterbreiten.

§ 33

Übergänge im Hochschulbereich

(1) Personen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz in einem Bachelorstudiengang mindestens 90 ECTS-Leistungspunkte erworben haben, sind berechtigt, an einer Universität des Landes in fachlich verwandten Studiengängen zu studieren. In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen gilt das Gleiche für Personen mit bestandener Zwischenprüfung an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften gemäß Satz 1.

(2) Personen, die ein Studium an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Universität oder Hochschule für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz erfolgreich abgeschlossen haben, sind berechtigt, an einer Hochschule des Landes in jedem Studiengang zu studieren.

(3) In anderen als Bachelor- und Masterstudiengängen tritt die Abschlussprüfung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz in fachlich verwandten Studiengängen der Universitäten des Landes an die Stelle einer vorgeschriebenen Zwischenprüfung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungsordnung ergänzende Leistungen vorsehen.

(4) Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer Universität oder vergleichbaren Hochschule mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, sind berechtigt, in fachlich verwandten Studiengängen an einer Universität des Landes zu studieren. Entsprechendes gilt für Personen ohne Hochschulzugangsberechtigung im Sinne dieses Gesetzes, die an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften oder vergleichbaren Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mindestens ein Jahr erfolgreich studiert haben, für ein Studium an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften des Landes.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Leistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland an einer anderen Hochschule für angewandte Wissenschaften, Universität oder vergleichbaren Hochschule erbracht wurden, entsprechend anzuwenden, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird. Die Absätze 2 und 3 Satz 2 gelten entsprechend für in der Bundesrepublik Deutschland an einer Verwaltungsfachhochschule oder an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung erfolgreich abgelegte Abschlussprüfungen, soweit nach dem jeweiligen Landesrecht damit eine vergleichbare Studienberechtigung erworben wird.

(6) Die fachliche Verwandtschaft von Studiengängen wird durch die aufnehmende Hochschule festgestellt. Die Regelungen über besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2, Eignungsprüfungen (§ 66) und die Zulassung zu den Staatsprüfungen bleiben unberührt.

§ 34

Promotion, Habilitation

(1) Die Universitäten haben das Recht zur Promotion. Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit und beruht auf einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie einer mündlichen Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Disputation. Die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber zur Würdigung von Personen, die besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben, kann in der Promotionsordnung vorgesehen werden.

(2) Die Zulassung zur Promotion setzt einen erfolgreichen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus; die Promotionsordnungen unterscheiden dabei nicht zwischen Hochschulabschlüssen von Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften. Für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses soll die

Promotionsordnung ein Eignungsfeststellungsverfahren vorsehen, das eine Hochschulprüfung darstellt, innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte umfassen soll. Die Zulassung zur Promotion kann von weiteren Voraussetzungen abhängig gemacht werden.

(3) Die Annahme einer Person, die eine Promotion anstrebt, als Doktorandin oder Doktorand einer Universität setzt die schriftliche Betreuungszusage einer nach der Promotionsordnung zur Betreuung berechtigten Person voraus; die Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt davon unabhängig. Die Universität erteilt einer Person, die sie als Doktorandin oder Doktorand angenommen hat, hierüber unverzüglich eine schriftliche Bestätigung. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.

(4) Eine Person, die eine Bestätigung nach Absatz 3 Satz 2 erhalten hat, ist verpflichtet, sich von der Universität als Doktorandin oder Doktorand registrieren zu lassen. Sie wird darüber hinaus auf ihren Antrag von der Universität als Doktorandin oder Doktorand eingeschrieben. Eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden haben auch die Rechte und Pflichten Studierender. Das Nähere regelt die Einschreibeordnung (§ 67 Abs. 3).

(5) Die Universitäten sowie die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewährleisten die wissenschaftliche Betreuung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer ist in einem angemessenen Zeitraum nach der Annahme eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zu schließen.

(6) Die Universitäten sollen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen.

(7) Die Universitäten sollen gemeinsam mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften kooperative Promotionsverfahren durchführen. Daran sollen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit gleichen Rechten und Pflichten beteiligt werden. An der Betreuung und Prüfung soll jeweils mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Universität und der Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Im Falle kooperativer Promotionsverfahren kann zusätzlich eine Einschreibung der Doktorandin oder des Doktoranden an der beteiligten Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen. § 67 Abs. 4 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(8) Die Universität führt Promotionsverfahren auf der Grundlage einer Promotionsordnung durch, die insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen, das Eignungsfeststellungsverfahren, die Durchführung des Promotionsverfahrens, die wissenschaftliche Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Einsetzung von Ombudspersonen regelt. In der Promotionsordnung sind Bestimmungen zur Qualitätssicherung sowie zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen. Die Universitäten stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß § 3 Abs. 7 Satz 2 eingehalten werden. Die Promotionsordnung kann eine Höchstdauer für die Promotion vorsehen. Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 7 bis 11 und Abs. 3 bis 5 gelten für Promotionsordnungen entsprechend. Die Genehmigung der Promotionsordnung erfolgt nach Maßgabe eines vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts, das insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt, das Verfahren und übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll und dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen ist.

(9) Die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden wählen die Mitglieder einer Doktorandenvertretung; das Nähere zu deren Wahl regelt die Universität durch Satzung. Die Doktorandenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, berät über die die Doktorandinnen und Doktoranden betreffenden Angelegenheiten, kann hierzu gegenüber den Organen und Gremien der Hochschule Empfehlungen abgeben und dient diesen als Ansprechpartner. An den Sitzungen des Senats und der Fachbereichsräte soll jeweils ein Mitglied der Doktorandenvertretung beratend teilnehmen; die beratende Teilnahme an anderen Gremien ist möglich. Die Fachbereichsräte geben der Doktorandenvertretung Gelegenheit, zu Promotionsordnungen Stellung zu nehmen. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann eine Doktorandenvertretung vorgesehen werden; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(10) Die Universitäten haben das Recht zur Habilitation. Die Habilitation dient dem Nachweis der Befähigung, ein wissenschaftliches Fach in Forschung und Lehre selbstständig zu vertreten. Sie beruht in der Regel auf einer wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift) oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Leistung sowie auf mündlichen Prüfungen in Form eines Fachvortrags und einer wissenschaftlichen Aussprache. Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung festgestellt; § 61 bleibt unberührt. Die Zulassung zur Habilitation setzt eine Promotion oder eine gleichwertige wissenschaftliche Qualifikation und den Nachweis pädagogischer Eignung (§ 49 Abs. 1 Nr. 2) voraus.

(11) Die Universität führt Habilitationsverfahren auf der Grundlage einer Habilitationsordnung durch, die insbesondere die Zulassungsvoraussetzungen und die Durchführung des Habilitationsverfahrens regelt und Bestimmungen über den Nachweis der pädagogischen Eignung enthält. Absatz 8 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf; die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident. Die §§ 24 und 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 und 7 bis 11 und Abs. 3 bis 5 gelten für Habilitationsordnungen entsprechend. Die Genehmigung der Habilitationsordnung erfolgt nach Maßgabe eines vom Senat im Benehmen mit den Fachbereichen als Satzung zu beschließenden Qualitätssicherungskonzepts, das insbesondere die Einhaltung der hochschulrechtlichen Vorgaben sicherstellt, das Verfahren und übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards regeln soll und dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen ist.

§ 35

Hochschulische Weiterbildung, postgraduale Studiengänge

(1) Die Hochschulen entwickeln Studiengänge und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung. Diese sollen jeweils Erfahrungen aus dem Beruf oder der beruflichen Ausbildung berücksichtigen und zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese anknüpfen. Dabei sind die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Zielgruppe zu beachten.

(2) Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung setzen einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Den Zugang vermittelt auch der Erwerb der erforderlichen Eignung im Beruf, wenn nach Erwerb der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung der Hochschule bestanden wurde, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Eignungsprüfungen nach Satz 2 sind in der Prüfungsordnung zu regeln. In begründeten Ausnahmefällen können auf die Dauer der Berufstätigkeit Zeiten angerechnet werden, die vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen liegen, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde. Einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet.

(3) Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung sind grundständige Studiengänge. Sie richten sich an Personen mit abgeschlossener einschlägiger beruflicher Ausbildung, die über die jeweils erforderliche Zugangsvoraussetzung nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 verfügen, und stellen neben den Vorgaben nach Absatz 1 eine breite wissenschaftliche Qualifikation sicher.

(4) An sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf oder in beruflicher Ausbildung oder auf andere Weise erworben hat.

(5) Für Studiengänge und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung, für Zusatz-, Ergänzungs- oder Aufbaustudiengänge (postgraduale Studiengänge), für Studien von Personen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und für Studien von Gasthörerinnen und Gasthörern sind nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren zu erheben; ausgenommen sind Studiengänge zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses und Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung. Die Gebühren nach Satz 1 können nicht nebeneinander erhoben werden. Satz 1 Halbsatz 2 gilt nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial. Die Hochschulen können für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung oder sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung statt Gebühren privatrechtliche Entgelte erheben. § 14 Abs. 6 gilt sinngemäß.

(6) In Studiengängen der hochschulischen Weiterbildung verleiht die Hochschule in der Regel einen Master- oder Bachelorgrad, bei sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung ist die Verleihung angemessener Weiterbildungszertifikate vorzusehen.

Teil 3

Mitglieder der Hochschule

Abschnitt 1

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 36

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Hochschule sind die an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die eingeschriebenen Studierenden sowie die eingeschriebenen Doktorandinnen und

Doktoranden. Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern der Hochschule haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Satz 1 zu sein, an der Hochschule mit Zustimmung des Präsidiums nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig sind.

(2) Den Professorinnen und Professoren stehen auch nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen (§ 61 Abs. 1) und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren (§ 24 Abs. 1 Satz 1) zu.

(3) Die Grundordnung regelt die mitgliedschaftliche Stellung der sonstigen Angehörigen der Hochschule, insbesondere

1. der Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
2. der hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
3. der nebenberuflich an der Hochschule Tätigen (§§ 61 bis 64),
4. der Gasthörerinnen und Gasthörer und der Teilnehmenden im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 sowie
5. der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen, denen die Mitwirkung in einem Fachbereich der Hochschule ermöglicht werden soll.

(4) Alle Mitglieder und sonstigen Angehörigen haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule und ihre Organe ihre Aufgaben erfüllen können und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an den Hochschulen wahrzunehmen.

§ 37

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung, Mitgliederinitiative

(1) Alle Mitglieder der Hochschule haben das Recht und die Pflicht, nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Grundordnung an der Selbstverwaltung der Hochschule mitzuwirken. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Mitwirkung ist ehrenamtlich. Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, haben im Senat und im Fachbereichsrat in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. Ferner dürfen sie Ausschüssen, die für Personalangelegenheiten akademischer Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung zuständig sind, nicht angehören.

(2) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. die Studierenden, die gemäß § 34 eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden ohne Beschäftigungsverhältnis an der Hochschule sowie diejenigen eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden, denen die überwiegende Arbeitszeit zur Promotion zur Verfügung steht,
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Assistentinnen und Assistenten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),

4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

je eine Gruppe. Alle Mitgliedergruppen müssen vertreten sein und wirken nach Maßgabe der Absätze 6 und 8 grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit. Die Zahl der Mitglieder aus den Gruppen nach Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 muss in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Mitglieder aus der Gruppe nach Satz 1 Nr. 1 stehen. Bibliothekarinnen und Bibliothekare mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt und ihnen vergleichbare Beschäftigte sind der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 3, im Übrigen der Gruppe gemäß Satz 1 Nr. 4 zugeordnet. An den Hochschulen für angewandte Wissenschaften bilden die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 und 4 eine gemeinsame Gruppe; die Grundordnung kann die gemeinsame Gruppe aufheben, wenn die Mitgliederzahl beider Gruppen die hochschuleinheitliche Trennung rechtfertigt.

(3) Der Hochschulrat und das Hochschulkuratorium sowie sonstige Gremien mit Ausnahme des Präsidiums, des Senats und des Fachbereichsrats, sofern diese auf Dauer, mindestens aber für ein Jahr besetzt werden, sind zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen. Bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen wird bei jeder Neubesetzung des Gremiums einer der Sitze abwechselnd an Frauen und an Männer vergeben. § 31 Abs. 3, 5 und 6 LGG gilt entsprechend. Abweichungen von den Sätzen 1 bis 3 sind nur aus zwingenden Gründen möglich, und zwar soweit

1. Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden,
2. die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorgesehen ist,
3. für die Besetzung von Mitgliedern ein bestimmtes Geschlecht vorgesehen ist oder
4. dem entsendenden Organ oder Gremium die Einhaltung der Vorgaben in den Sätzen 1 bis 3 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist; dies ist insbesondere

der Fall, wenn die Anzahl der Mitglieder des unterrepräsentierten Geschlechts so gering ist, dass einzelne Personen unzumutbar belastet würden.

Das Verfahren nach § 31 Abs. 7 Satz 3 bis 5 LGG gilt mit der Maßgabe, dass das Präsidium feststellt, ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen.

(4) Berufungskommissionen sind unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder nach Möglichkeit gemäß Absatz 3 paritätisch zu besetzen. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in dem betreffenden Fachbereich entsprechen. Für die Zusammensetzung einer Prüfungskommission ist ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich; bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation soll, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach Absatz 3 hingewirkt werden.

(5) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat soll nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in der gesamten Hochschule oder in dem betreffenden Fachbereich entsprechen. Zu diesem Zweck sollen geeignete Bestimmungen in der Wahlordnung getroffen werden.

(6) Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen und Aufträge, insbesondere der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Sie haben durch ihre Mitwirkung dazu beizutragen, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.

(7) Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Für Mitglieder in Organen, Gremien und Kommissionen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung der Hochschule gelten die Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes über Arbeitszeitversäumnis entsprechend. Satz 2 gilt entsprechend für Mitglieder von Gremien, die von Organen nach diesem Gesetz oder nach der Grundordnung eingesetzt werden.

(8) Art und Umfang der Mitwirkung sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung des Gremiums bestimmen sich, auch soweit dieses Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, nach der fachlichen Gliederung der Hochschule, den Aufgaben des Gremiums und nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit sowie der Bindung der Mitglieder an die Hochschule. In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Entscheidungsgremien verfügen die Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer bei der Entscheidung in Angelegenheiten, welche die Lehre mit Ausnahme der Bewertung der Lehre betreffen, mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen. Ist die Entscheidung eines Gremiums in Angelegenheiten der Lehre einschließlich der Prüfungsordnungen gegen die Stimmen sämtlicher der ihm angehörenden Mitglieder der Gruppe gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 getroffen worden, so muss die Angelegenheit auf Antrag dieser Gruppe in einer späteren Sitzung erneut beraten werden. Der Antrag muss innerhalb einer Woche und darf in derselben Angelegenheit nur einmal gestellt werden. Das Nähere über die Zusammensetzung der Gremien regelt die Grundordnung.

(9) Die Mitglieder der Hochschule können beantragen, dass das nach diesem Gesetz zuständige zentrale Organ über eine konkret bezeichnete Angelegenheit der Hochschule berät und entscheidet. Der Antrag enthält ein konkretes Begehren, eine Begründung und die Benennung der oder des Vertretungsberechtigten der unterzeichnenden Mitglieder der Hochschule. Der Antrag muss ein Mindestquorum von 5 v. H. der Mitglieder der Hochschule erreichen. Gesondert für die der Gruppe nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 zugeordneten Mitglieder der Hochschule gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. Für den Fachbereich, dessen Mitglieder und Organe, sind die Sätze 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden. Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 38

Beschlussfassung

(1) Gremien sind beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der nach Gesetz oder Satzung vorgesehenen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen ist. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. Zur Regelung der Einzelheiten geben sich die Gremien eine Geschäftsordnung.

(2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes vorsieht; Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt offen, soweit nicht durch dieses Gesetz, durch die Grundordnung oder eine

Geschäftsordnung etwas anderes festgelegt ist oder die anwesenden Mitglieder anderes beschließen.

(3) Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Geheime Abstimmung in Prüfungsangelegenheiten ist unzulässig.

(4) Die Grundordnung kann Beschlüsse im Umlaufverfahren vorsehen.

(5) Beschlüsse des Präsidiums können nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden. Bei Stimmengleichheit im Präsidium gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. Absatz 6 findet keine Anwendung.

(6) Jede Hochschule kann in ihrer Grundordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 39

Wahlen

(1) Die Mitglieder im Senat und in den Fachbereichsräten, die die Gruppen vertreten, werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Wahlen finden während der Vorlesungszeiten (§ 22) statt. Wahlen zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben.

(3) Jede Gruppe wählt aus ihrer Mitte die sie vertretenden Mitglieder; von einer Gruppe sollen mindestens doppelt so viele Personen aufgestellt werden, wie Mitglieder zu wählen sind. Hat eine Gruppe so viele oder weniger Angehörige, als Mitglieder zu wählen sind, sind sie alle Mitglieder des Gremiums.

(4) Mitglieder der Hochschule, die mehreren Fachbereichen angehören, dürfen nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an Fachbereichseinrichtungen sind in dem Fachbereich wahlberechtigt, unter dessen Verantwortung die Fachbereichseinrichtung steht; wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an zentralen Einrichtungen oder in der zentralen Verwaltung der Hochschule sind bei Fachbereichswahlen nicht wahlberechtigt.

(5) Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

§ 40 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte dauert drei Jahre, die der studierenden Mitglieder ein Jahr; die Amtszeit endet jedoch spätestens mit dem Zusammentritt eines neu gewählten Gremiums. Die Hochschule kann durch Satzung längere Amtszeiten bis zu fünf Jahren vorsehen; geschieht dies im Falle des Fachbereichsrats, so ist die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans entsprechend anzupassen. Für die studierenden Mitglieder im Senat oder im Fachbereichsrat kann eine längere Amtszeit gemäß Satz 2 von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt.

§ 41 Öffentlichkeit

(1) Der Senat tagt hochschulöffentlich, Fachbereichsräte tagen fachbereichsöffentlich, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden; über den Antrag wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt. Der Hochschulrat soll hochschulöffentlich tagen; das Nähere regelt die Grundordnung.

(2) Sonstige Gremien tagen nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

(3) Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen werden in nicht öffentlicher Sitzung behandelt.

§ 42 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder von Gremien sind, auch nach Ablauf ihrer Amtszeit, zur Verschwiegenheit über Tatsachen verpflichtet, die ihnen bei der Behandlung der in § 41 Abs. 3 genannten Angelegenheiten bekannt geworden sind. Im Übrigen sind die Mitglieder von Gremien zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die in nicht öffentlicher Sitzung behandelt worden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Gremium, insbesondere zum Schutz berechtigter Interessen Einzelner, beschlossen worden ist. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

Abschnitt 2 Personalwesen

Unterabschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 43

Hochschulbedienstete, Zuordnung, Fortbildung, Wiedereinstieg

(1) Hochschulbedienstete sind die an der Hochschule hauptberuflich oder nebenberuflich tätigen Angehörigen des öffentlichen Dienstes; sie stehen im unmittelbaren Dienst des Landes.

(2) Die Hochschulbediensteten sind den Fachbereichen, dem Forschungskolleg, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz, oder der gesamten Hochschule zugeordnet. Im Rahmen dieser Zuordnung können Hochschulbedienstete Fachbereichseinrichtungen oder zentralen Einrichtungen zugeordnet werden.

(3) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Qualifikation) sind ausschließlich die Anforderungen der zu besetzenden Stelle oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Diese ergeben sich in der Regel aus der Stellenbeschreibung. Bei der Beurteilung der Qualifikation sind auch Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen, die durch Familienarbeit oder ehrenamtliche Tätigkeit erworben wurden. Satz 3 gilt nicht, soweit diese Erfahrungen, Kenntnisse und Fertigkeiten für die zu übertragenden Aufgaben ohne Bedeutung sind.

(4) Teilzeitarbeit, Beurlaubungen oder Telearbeit dürfen bei Auswahlentscheidungen nicht zu Nachteilen führen. Dies gilt auch für Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung, soweit sie durch Familienarbeit bedingt sind und das Beamtenrecht, das richterliche Dienstrecht oder das Tarifrecht nichts anderes bestimmen.

(5) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind (§ 3 Abs. 8 in Verbindung mit Abs. 7 LGG), sind zu Vorstellungsgesprächen oder anderen Auswahlverfahren entweder alle Bewerberinnen einzuladen, die für die zu besetzende Stelle im Sinne des Absatzes 3 qualifiziert sind, oder mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber. Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen für eine Stelle gemäß § 46 nach Maßgabe der Ausschreibung erfüllen, ist grundsätzlich Gelegenheit zu einem Probevortrag oder Vorstellungsgespräch zu geben, solange eine Unterrepräsentanz des jeweiligen Geschlechts besteht. Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber hierfür zu groß, so soll die Zahl der eingeladenen Bewerberinnen oder

Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts ihren Anteil an den Bewerbungen übersteigen.

(6) Bei Einstellungen, Berufungen und Beförderungen ist auf eine Erhöhung des Frauenanteils entsprechend den Gleichstellungsplänen (§ 4 Abs. 10) und den Zielvereinbarungen hinzuwirken und die Situation von Personen mit besonderen familiären Belastungen zu berücksichtigen. Frauen sind bei Einstellung – einschließlich Berufungen –, Beförderung, Höhergruppierung und Zulassung zur Ausbildungs- und Fortbildungsqualifizierung bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt zu berücksichtigen, soweit und solange eine Unterrepräsentanz vorliegt. Satz 2 gilt nicht, wenn in der Person eines Mitbewerbers so schwerwiegende Gründe vorliegen, dass sie auch unter Beachtung des Gebots zur Gleichstellung der Frauen überwiegen. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Vergabe von Ausbildungsplätzen entsprechend.

(7) Die Hochschulen unterstützen die Teilnahme ihres Personals an Fortbildungen. Sie ermöglichen dem Personal mit Familien- oder Pflegeaufgaben im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten die Teilnahme an dienstlichen Fortbildungen sowie an Dienstreisen. Soweit erforderlich, sind im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten zusätzliche Veranstaltungen oder alternative Dienstreisezeiträume anzubieten, die den räumlichen und zeitlichen Bedürfnissen von Beschäftigten mit Familien- oder Pflegeaufgaben entsprechen.

(8) Beurlaubte werden von ihrer Hochschule beim Wiedereinstieg unterstützt und haben Anspruch auf folgende Maßnahmen, die von der Hochschule zu treffen sind:

1. rechtzeitige Beratungsgespräche über die Möglichkeiten der Beschäftigung nach der Beurlaubung,
2. Benachrichtigungen über die Ausschreibungen der Dienststelle,
3. auf Wunsch Informationen über die Fortbildungsangebote der Dienststelle,
4. auf Wunsch Angebote zur Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.

§ 44

Dienstvorgesetzte

(1) Das fachlich zuständige Ministerium ist Dienstvorgesetzter der Präsidentinnen und Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerinnen und Kanzler. Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte

sowie der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen. Im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist die Präsidentin oder der Präsident auch Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Präsidentin oder der Präsident oder die Kanzlerin oder der Kanzler können jeweils einzelne ihrer oder seiner Befugnisse den Dekaninnen und Dekanen oder denjenigen übertragen, die Fachbereichseinrichtungen, das Forschungskolleg, im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch die Hochschule für Musik Mainz oder die Kunsthochschule Mainz, oder zentrale Einrichtungen leiten oder geschäftsführend leiten. Für wissenschaftsstützendes Personal, das für Präsidiumsmitglieder tätig ist, kann die Dienstvorgesetzeneigenschaft abweichend von den Sätzen 2 bis 5 durch den Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums (§ 79 Abs. 4) dem jeweiligen Präsidiumsmitglied zugeordnet werden. § 104 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Präsidentinnen und Präsidenten ernennen und entlassen die Beamtinnen und Beamten des ersten, zweiten, dritten und vierten Einstiegsamtes, unabhängig von ihrer besoldungsrechtlichen Einstufung, soweit die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident sich diese Befugnisse nicht durch die Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie der Richterinnen und Richter im Landesdienst vorbehalten hat, und begründen und beenden das Dienstverhältnis der diesen vergleichbaren Beschäftigten sowie der Lehrbeauftragten und sonstigen nebenberuflichen Hochschulbediensteten. Abweichend hiervon trifft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung die Kanzlerin oder der Kanzler die Personalentscheidungen nach Satz 1.

§ 45

Personalentscheidungen

(1) Personalentscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kanzlerin oder des Kanzlers werden, soweit die Hochschulbediensteten nicht der gesamten Hochschule zugeordnet sind oder werden sollen, im Benehmen mit dem Fachbereich, dem Forschungskolleg, an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz getroffen; als Personalentscheidungen gelten auch Personalvorschläge an das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Sind Professorinnen und Professoren oder diejenigen, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder Betriebseinheit leiten oder geschäftsführend leiten, Vorgesetzte oder

sollen sie Vorgesetzte werden, ist ihnen vor einer Personalentscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme oder für Vorschläge zu geben.

Unterabschnitt 2

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

§ 46

Arten

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule besteht aus den Professorinnen und Professoren, den Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie den Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren (Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer), den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.

§ 47

Lehrverpflichtung

(1) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien den Umfang der dienstrechtlichen Lehrverpflichtung des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals (Lehrverpflichtung) unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgaben durch Rechtsverordnung festzulegen; die Hochschulen sind zu hören. Bei der Festlegung der Lehrverpflichtung sind die Beanspruchung durch sonstige dienstliche Aufgaben, insbesondere die Forschung und die Krankenversorgung, sowie der unterschiedliche Zeitaufwand für die Vorbereitung und Durchführung der verschiedenen Arten von Lehrveranstaltungen zu berücksichtigen; darüber hinaus soll vorgesehen werden, dass Lehrende

1. ihre Lehrverpflichtung im Durchschnitt mehrerer aufeinander folgender Semester erfüllen können,
2. einer Lehreinheit mit der gleichen Lehrverpflichtung ihre Lehrverpflichtungen innerhalb eines bestimmten Zeitraums untereinander ausgleichen können.

Die Erfüllung der konkreten Lehrverpflichtung ist gegenüber der Dekanin oder dem Dekan nachzuweisen.

(2) Für Professorinnen und Professoren eines Forschungskollegs, die auch einem Fachbereich angehören, kann in der Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1 eine völlige oder teilweise Freistellung für bis zu fünf Jahren mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit vorgesehen werden.

(3) Die Hochschulen können für ihre Fachbereiche Fachbereichsdeputate festlegen. Ein Fachbereichsdeputat darf die Summe der individuellen Lehrverpflichtungen des hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals eines Fachbereichs nicht unterschreiten. Die Dekanin oder der Dekan verteilt im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat das Fachbereichsdeputat auf die einzelnen Lehrpersonen des Fachbereichs. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt. Das Nähere bestimmt die Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 1. Die Dekanin oder der Dekan berichtet dem Präsidium über die Umsetzung des Fachbereichsdeputats; nach einem angemessenen Zeitraum ist dieses entsprechend § 5 Abs. 3 zu bewerten.

§ 48

Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre einschließlich der hochschulischen Weiterbildung in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, sich an Aufgaben der Qualitätssicherung, der Studienreform und Studienberatung zu beteiligen, persönliche Sprechstunden abzuhalten, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Hochschulprüfungen abzunehmen, sich an Staatsprüfungen, durch die ein Studiengang oder ein Studienabschnitt abgeschlossen wird, zu beteiligen und Aufgaben nach § 2 Abs. 12 wahrzunehmen. Auf ihren Antrag soll die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Wahrnehmung ihrer übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) Sie sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen verpflichtet, Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen abzuhalten. Sie haben im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen die zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane (§ 21) zu verwirklichen.

(3) Art und Umfang der von einzelnen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wahrzunehmenden Aufgaben richten sich unter Beachtung der Absätze 1 und 2 nach der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

(4) Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann abweichend von Absatz 1 als Dienstaufgabe eine überwiegende Tätigkeit in Forschung, Lehre oder Transfer (Schwerpunktprofessur) mit einer auf bis zu neun

Lehrveranstaltungsstunden reduzierten Lehrverpflichtung übertragen werden. Die Übertragung ist angemessen zu befristen.

§ 49

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre, Ausbildung oder entsprechende hochschuldidaktische Weiterbildung nachgewiesen wird,
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und
4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle
 - a) für Professorinnen und Professoren an Universitäten zusätzliche wissenschaftliche (Absatz 2) oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder
 - b) für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein sollen.

(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a können insbesondere im Rahmen einer Juniorprofessur, eines Tenure Tracks, durch eine Habilitation oder im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht werden. Im Falle einer Einstellung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sind die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen der höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase mit Tenure Track-Zusage zu erbringen.

(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine mindestens dreijährige Schulpraxis nachweist. Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. b erfüllen; in besonders begründeten Ausnahmefällen können solche Professorinnen

oder Professoren berufen werden, wenn sie die Einstellungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen.

(4) Soweit es der Eigenart des Fachs und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 2 als Professorin oder Professor auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.

(5) Professorinnen und Professoren, die in der Universitätsmedizin ärztliche oder zahnärztliche Aufgaben wahrnehmen sollen, müssen zusätzlich die Gebietsarzt- oder Gebietszahnarztanerkennung nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist.

§ 50

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) Freie oder frei werdende Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Hochschule rechtzeitig öffentlich, in der Regel international, ausgeschrieben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben enthalten. Die Ausschreibungstexte bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Von der Ausschreibung einer Professur kann das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichsrats absehen, wenn

1. eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf dieselbe oder eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder
2. eine Professorin oder ein Professor aus einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis auf eine Vollzeitprofessur oder
3. eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder
4. in einem begründeten Ausnahmefall eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine höherwertige Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis oder
5. eine Nachwuchsgruppenleiterin oder ein Nachwuchsgruppenleiter, die oder der durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm gefördert wird, das seinerseits ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, auf eine

Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis oder

6. eine Professorin oder ein Professor in ein Forschungskolleg nach § 13 oder
7. eine Professorin oder ein Professor mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine Stiftungsprofessur oder
8. in einem begründeten Ausnahmefall eine in besonderer Weise qualifizierte Person mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auf eine im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegende Professur

berufen werden soll.

(2) Das Berufungsverfahren ist gendergerecht im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 zu gestalten; die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist an dem gesamten Berufungsverfahren von Beginn an zu beteiligen; dies gilt entsprechend für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz. Die Präsidentin oder der Präsident wirkt bei der Erstellung des Berufungsvorschlags mit, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Berufungskommission und der Einholung auswärtiger Gutachten. Das Nähere regelt die Grundordnung.

(3) Die Hochschule regelt in einem von dem Senat zu beschließenden Qualitätssicherungskonzept, das der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf, die Verfahren gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1, 3 bis 5 und 8 sowie § 54 Abs. 2 Satz 3 und § 55 Abs. 3 Satz 2 durch Satzung.

(4) Berufungen gemäß Absatz 1 Satz 4 Nr. 1 bis 4 erfolgen durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Das fachlich zuständige Ministerium soll darüber hinaus seine Befugnis zur Berufung von Professorinnen und Professoren auf Antrag einer Hochschule ganz oder teilweise jeweils befristet auf drei Jahre der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule übertragen. In diesem Falle schließt es mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Vereinbarung über die bei der Berufung anzuwendenden Kriterien, den betreffenden Personenkreis und die Mitwirkung des fachlich zuständigen Ministeriums; Voraussetzung dafür ist die Vorlage eines vom Senat zu beschließenden Berufungsleitfadens und eines Qualitätssicherungskonzepts nach Absatz 3. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem fachlich zuständigen Ministerium über die Umsetzung des übertragenen Berufungsrechts. Wird die Übertragung erneut beantragt, erfolgt die Entscheidung des fachlich zuständigen Ministeriums auf der Grundlage des Berichts nach Satz 4. Bei erneuter Beantragung soll das fachlich zuständige Ministerium der Präsidentin oder dem Präsidenten das Berufungsrecht dauerhaft übertragen; die Sätze 3 und 4 finden Anwendung. Wird das

Berufungsrecht nicht nach Satz 6 dauerhaft übertragen, finden nach Maßgabe des fachlich zuständigen Ministeriums die Sätze 2 bis 4 oder Absatz 7 Anwendung.

(5) Im Falle der Übertragung des Berufungsrechts auf die Präsidentin oder den Präsidenten leitet der Fachbereich dieser oder diesem für die Berufung auf eine Professur spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen Besetzungsvorschlag zu, der drei Personen umfassen soll. Dem Vorschlag sind eine Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen und die Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten sowie die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und, sofern vorliegend, die Stellungnahme der Studierenden und der Schwerbehindertenvertretung beizufügen. Anschließend holt die Präsidentin oder der Präsident die Zustimmung des Senats zu dem Besetzungsvorschlag ein. Wird die Zustimmung des Senats erteilt, so erfolgt die Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. In den Besetzungsvorschlag dürfen auch Personen aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben; Mitglieder der eigenen Hochschule dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen in den Besetzungsvorschlag aufgenommen werden. Bei der Berufung auf eine Professur können Mitglieder der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren; dies gilt auch bei der Einstellung als Juniorprofessorin oder als Juniorprofessor nach § 54 oder im Rahmen eines Tenure Track nach § 55.

(6) Im Falle der fehlenden Zustimmung des Senats zum Besetzungsvorschlag soll die Präsidentin oder der Präsident dem Fachbereich Gelegenheit zur Stellungnahme geben; sie oder er kann insbesondere zusätzliche Gutachten anfordern. Sodann entscheidet der Senat erneut. Erfolgt keine Zustimmung des Senats, so ist das Berufungsverfahren beendet und es ist ein neues Berufungsverfahren nach Absatz 5 einzuleiten. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Abweichung einer Stellungnahme bezüglich des ersten Listenplatzes des Besetzungsvorschlags. Sofern die Abweichung einer Stellungnahme sich auf eine Änderung der Reihenfolge weiterer Listenplätze bezieht, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Erfolgt keine Übertragung des Berufungsrechts gemäß Absatz 4 Satz 2 oder Satz 6, so legt die Hochschule für die Berufung auf eine Professur spätestens sechs Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist dem fachlich zuständigen Ministerium einen Besetzungsvorschlag vor, der drei Personen umfassen soll; Absatz 5 Satz 2, 5 und 6 findet Anwendung. Wird die Zustimmung des Senats erteilt, so erfolgt die Berufung durch das fachlich zuständige Ministerium. Im Falle einer Abweichung von der Reihenfolge im Besetzungsvorschlag kann der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(8) Die Hochschule darf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zeitlich befristete Zusagen im Rahmen der vorhandenen Ausstattung machen.

(9) Die Präsidentin oder der Präsident kann einer Person vorübergehend für mindestens ein Semester die Wahrnehmung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors übertragen, insbesondere aus Anlass einer Inanspruchnahme von Mutterschutz, Elternzeit oder Pflegezeit, im Falle der Freistellung zur Durchführung besonderer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben (§ 53) oder bis zur endgültigen Besetzung einer Professur (Vertretungsprofessur); die Bestimmungen der Absätze 1 bis 7 sind nicht anzuwenden. Die Vertretungsprofessur ist ein öffentlich-rechtliches Verhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis. Wird mit einer Beamtin oder einem Beamten im Landesdienst ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstherrn oder zu einer Einrichtung ohne Dienstherrneigenschaft begründet, so ist sie oder er abweichend von § 22 Abs. 2 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) nicht entlassen, wenn sie oder er für die Wahrnehmung einer Vertretungsprofessur beurlaubt wird.

(10) Die Hochschule kann jeweils für einen im Voraus begrenzten Zeitraum für bestimmte Aufgaben in Forschung, Lehre, Kunst und Weiterbildung Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen oder Persönlichkeiten aus der wissenschaftlichen oder künstlerischen Praxis, die die Voraussetzungen für eine Professur erfüllen, als Gastprofessorinnen oder Gastprofessoren bestellen. § 33 Abs. 2 BeamtStG gilt entsprechend.

(11) Zur Förderung der Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zwischen einer Hochschule und einer Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs gemäß § 10 Abs. 1 sollen diese in geeigneten Fällen gemeinsame Berufungsverfahren durchführen. Personen, die die Einstellungs Voraussetzungen nach § 49 oder § 54 erfüllen, können aufgrund eines gemeinsamen Berufungsverfahrens in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers nach § 37 Abs. 2 Nr. 1 an der Hochschule, die am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt war, berufen werden. Die Personen werden in diesem Fall in der Regel in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis nur an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs beschäftigt. Ihnen können die sich aus § 48 ergebenden Aufgaben übertragen werden. Für die gemeinsam berufenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 54 sinngemäß. Die nach Satz 2 berufenen Personen sind verpflichtet, mindestens zwei Lehrveranstaltungsstunden an der am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligten Hochschule zu lehren. Sie sind Mitglieder der Hochschule in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses an der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, ohne an der Hochschule gemäß § 36 Abs. 1 hauptberuflich tätig zu sein. Das fachlich zuständige Ministerium kann für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“, wenn am gemeinsamen Berufungsverfahren eine Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt ist, der Berufsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ oder wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor berufen wurde, der Berufsbezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ verleihen.

§ 51

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

(1) Die Professorinnen und Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in begründeten Fällen in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

(2) Die Amtszeit der Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt höchstens sechs Jahre. Eine über die in Satz 1 genannte Zeit hinausgehende Verlängerung oder erneute Einstellung ist unzulässig. Dies gilt nicht, sofern im Anschluss an ein Dienstverhältnis auf Zeit gemäß Absatz 1 ein gleiches Dienstverhältnis mit einer neuen und anderen Aufgabe übertragen werden soll.

(3) Auf Professorinnen und Professoren auf Zeit findet § 8 Abs. 2 und 3 Satz 1 LBG keine Anwendung. Sie sind mit Ablauf ihrer Amtszeit entlassen. Werden sie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 weiterverwendet, gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.

(4) Anstelle des Beamtenverhältnisses kann in begründeten Fällen ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden; für befristete Dienstverhältnisse gilt Absatz 2 entsprechend. Im Anschluss an eine Verwendung gemäß Satz 1 oder Absatz 2 kann ein privatrechtliches Dienstverhältnis bis zu zwei Jahren auch begründet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bevorsteht. Die Vergütung orientiert sich an den für beamtete Professorinnen und Professoren in den jeweiligen Besoldungsgruppen geltenden Bestimmungen. Das fachlich zuständige Ministerium kann die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ oder „Professorin“ oder „Professor“ verleihen.

§ 52

Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) Die beamtenrechtlichen Bestimmungen über die Laufbahnen und den einstweiligen Ruhestand sind auf Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht anzuwenden. Die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes über die Arbeitszeit mit Ausnahme der §§ 75 bis 78 LBG sind nicht anzuwenden; erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so können für bestimmte Beamtengruppen die Bestimmungen über die Arbeitszeit durch Rechtsverordnung des fachlich zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit den für das Beamtenrecht und für das Haushaltswesen zuständigen Ministerien für anwendbar erklärt werden; die Bestimmungen über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden. Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

(2) Beamtete Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne ihre Zustimmung zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der sie tätig sind, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der sie tätig sind, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung.

(3) Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des letzten Monats des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Dies gilt auch bei vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand im Sinne von § 39 LBG. Satz 1 gilt nicht für Professorinnen und Professoren, deren Beurlaubung für die Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Präsidentin oder Präsident oder als Vizepräsidentin oder Vizepräsident wegen des Erreichens der Altersgrenze endet.

(4) Für Professorinnen und Professoren ist ihre Amtsbezeichnung zugleich eine akademische Bezeichnung. Sie darf auch nach dem Ausscheiden aus dem Dienst ohne den Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ geführt werden; auf Vorschlag der Hochschule kann das fachlich zuständige Ministerium die Weiterführung wegen Unwürdigkeit

untersagen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Berufsbezeichnung nach § 51 Abs. 4 Satz 4 entsprechend.

§ 53

Freistellung für besondere Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben

(1) Das Präsidium soll Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit Ausnahme der Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren auf ihren Antrag mit Zustimmung des Fachbereichs zur Durchführung besonderer Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen freistellen, sofern dass nach den Prüfungsordnungen erforderliche Lehrangebot und die Durchführung der Prüfungen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewährleistet bleiben. Die Freistellung soll ein Semester nicht überschreiten. Sie soll nicht gewährt werden, wenn die erste Berufung oder das Ende der letzten Freistellung weniger als acht Semester zurückliegt. Das Präsidium kann im besonders begründeten Einzelfall eine Freistellung nach Satz 1 auch abweichend von Satz 2 oder Satz 3 gewähren. Nach der Freistellung ist dem Präsidium zu berichten.

(2) Absatz 1 gilt für Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften für Vorhaben im Rahmen angewandter Forschung oder zur Fortbildung in der beruflichen Praxis entsprechend.

§ 54

Juniorprofessur

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. pädagogische Eignung, die gesondert nachzuweisen ist, und
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch eine qualifizierte Promotion nachgewiesen wird.

Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet in Rheinland-Pfalz eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 49 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit nach der Promotion übersteigt in der Regel sechs Jahre, im Bereich der Medizin neun Jahre nicht.

(2) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten einer Universität auf Vorschlag des Fachbereichs für die Dauer von sechs

Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. Es findet eine Evaluierung mit orientierendem Charakter zum Leistungsstand in Lehre und Forschung oder Kunst frühestens nach dem dritten und spätestens vor Ablauf des vierten Beschäftigungsjahres statt. Das Evaluierungsverfahren regelt die Universität in dem Qualitätssicherungskonzept nach § 50 Abs. 3. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 2 und 6, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Juniorprofessorin oder Juniorprofessor. § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Vorschriften für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit entsprechend.

(4) Anstelle des Beamtenverhältnisses auf Zeit kann auch ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden. In diesem Falle gelten die Absätze 1 und 2 und § 51 Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 55

Tenure Track

(1) Soweit dies in der Ausschreibung

1. einer Juniorprofessur oder
2. in begründeten Fällen einer mit der Besoldungsgruppe W2 bewerteten Professur in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einer befristeten Beschäftigung vorgesehen ist, kann im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zugesagt werden, dass sich die Juniorprofessorin oder der Juniorprofessor oder die Professorin oder der Professor in einer höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase für die zugesagte Professur bewährt hat (Tenure Track) und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. § 54 Abs. 1 Satz 4 gilt als Einstellungsvoraussetzung auch für die Berufung nach Satz 1 Nr. 2. Die höchstens sechsjährige Beschäftigungsphase mit Tenure Track-Zusage dient auch dem Erwerb der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und Abs. 2.

(2) Im Rahmen einer Berufung mit einer Tenure Track-Zusage findet

1. eine Evaluierung mit orientierendem Charakter nach Maßgabe von § 54 Abs. 2 Satz 2 und
2. eine Abschlussevaluierung über die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer auf der Grundlage von bei der Berufung klar definierten transparenten Kriterien

statt.

(3) Im Berufungsverfahren sind international ausgewiesene Gutachterinnen und Gutachter zu beteiligen. Das Berufungsverfahren und die Kriterien zur Berufung sowie die Evaluierungsverfahren sind als Teil des Qualitätssicherungskonzepts nach § 50 Abs. 3 zu regeln.

(4) Im Falle einer erfolgreichen Abschlussevaluierung wird die Professur dauerhaft übertragen, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die dauerhafte Übertragung der Professur kann auf dieselbe oder auf eine höherwertige Professur erfolgen. Sofern im Rahmen der Abschlussevaluierung die Bewährung nicht festgestellt werden konnte, kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors oder der Professorin oder des Professors um bis zu ein Jahr verlängert werden.

§ 56

Tandem-Professur

(1) Hinsichtlich der Einstellungsvoraussetzungen gilt § 54. Die Berufung erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten einer Hochschule für angewandte Wissenschaften auf Vorschlag des Fachbereichs für die Dauer von bis zu drei Jahren auf der Grundlage eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses, soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist. Eine Verlängerung ist, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 2 und 5, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Beschäftigung als Tandem-Professorin oder als Tandem-Professor.

(2) Die Beschäftigung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgt im hälftigen Umfang einer vollen Professur, wobei der darüber hinausgehende hälftige Beschäftigungsumfang dem Erwerb der dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b dient (Tandem-Professur). Die Rechte und Pflichten an der Hochschule für angewandte Wissenschaften werden dienstvertraglich geregelt. Die Vergütung orientiert sich an der für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren geltenden Besoldungsgruppe entsprechend dem hälftigen Umfang. Erfolgt der Nachweis der besonderen Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit durch eine Promotion gemäß Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, darf eine Berufung nicht erfolgen, sofern die Promotion auf der Grundlage eines kooperativen Promotionsverfahrens erworben wurde und die berufende Hochschule für angewandte Wissenschaften hieran beteiligt war. § 50 Abs. 5 Satz 6 findet keine Anwendung. § 51 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften soll mit der Einrichtung außerhalb

des Hochschulbereichs, in der die dreijährige außerhochschulische Berufspraxis erworben wird, einen Vertrag schließen, der zumindest Regelungen enthält über die Verteilung der Arbeitszeit, über die Sicherung der Anbindung an die Hochschule, über unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen und darüber, dass kein finanzieller Ausgleich zwischen der Hochschule und der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt.

(3) Soweit dies in der Ausschreibung vorgesehen ist, kann die Hochschule für angewandte Wissenschaften im Rahmen der Einstellung die dauerhafte Übertragung einer Professur für den Fall zusagen, dass

1. die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber in einer dreijährigen Beschäftigungsphase die nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b erforderliche mindestens dreijährige außerhochschulische Berufspraxis nachweist und
2. die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Falle des Nachweises der nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b erforderlichen mindestens dreijährigen außerhochschulischen Berufspraxis wird das privatrechtliche Dienstverhältnis in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt, soweit die dienstrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die dauerhafte Übertragung der Professur erfolgt auf eine höherwertige Professur.

§ 57

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen. Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist. Im Bereich der klinischen Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. In begründeten Fällen kann durch die Dekanin oder den Dekan wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auch die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden.

(2) Einstellungsvoraussetzungen an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium,
2. eine der Tätigkeit entsprechende Promotion und

3. nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium im Sinne von Nummer 1 eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten.

(3) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind, als solche auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein Beamtenverhältnis im vierten Einstiegsamt der Laufbahn Bildung und Wissenschaft berufen. In Fachgebieten, für die eine zweite Staatsprüfung vorgesehen ist, kann diese an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 treten. Die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter an Grundschulen, an Grund- und Hauptschulen, an Realschulen, an Realschulen plus und an Förderschulen kann nur an die Stelle der Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 3 treten. In naturwissenschaftlichen oder technischen Fachgebieten sowie in Fachgebieten, in denen eine Promotion nicht üblich und eine zweite Staatsprüfung nicht vorgesehen ist, kann eine über dem Durchschnitt liegende Master-, Magister- oder Diplomprüfung an die Stelle der Voraussetzung nach Absatz 2 Nr. 2 treten. Werden wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Beschäftigte befristet eingestellt, kann von den Voraussetzungen des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 allgemein abgesehen werden.

(4) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können befristet für höchstens sechs Jahre auch mit Aufgaben, die der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (§ 49 Abs. 2) förderlich sind, beschäftigt werden. Ihnen ist im Rahmen ihrer Dienstaufgaben ausreichend Gelegenheit zu eigener wissenschaftlicher Arbeit zu geben.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend.

(6) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium können an Hochschulen für angewandte Wissenschaften als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, insbesondere als Assistentinnen oder Assistenten beschäftigt werden. Sie haben die Aufgabe, Professorinnen und Professoren bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich dazu dienen, die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten insbesondere zur Verbesserung ihrer beruflichen Aussichten außerhalb der Hochschule für angewandte Wissenschaften zu ergänzen und zu vertiefen. Ihnen können Aufgaben in der Lehre übertragen werden. Assistentinnen und Assistenten werden in der Regel für höchstens sechs Jahre als Beschäftigte eingestellt.

(7) Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 52 Abs. 3 entsprechende Anwendung. Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Zeit gilt § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 entsprechend.

§ 58

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(1) Soweit überwiegend eine Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse erforderlich ist, die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert, kann diese hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden.

(2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden, soweit sie nicht auf Dauer oder befristet in einem Beschäftigungsverhältnis tätig sind, entsprechend den von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben

1. als solche in ein Beamtenverhältnis im vierten Einstiegsamt der Laufbahn Bildung und Wissenschaft oder
 2. in ein Beamtenverhältnis als Lehrerin oder Lehrer für Fachpraxis in der Laufbahn Bildung und Wissenschaft
- berufen.

(3) Für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 1 und vergleichbaren Beschäftigten gilt § 57 Abs. 2 und 3 Satz 2 bis 4 entsprechend. In den Fachgebieten Kunst, Musik und Sport kann bei besonderer Qualifikation für die wahrzunehmenden Aufgaben von der in § 57 Abs. 2 Nr. 2 genannten Voraussetzung abgesehen werden. Für die Einstellung von Lehrkräften gemäß Absatz 2 Nr. 2 und vergleichbaren Beschäftigten gelten die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für Lehrerinnen und Lehrer für Fachpraxis an berufsbildenden Schulen entsprechend.

(4) Für den Eintritt in den Ruhestand findet § 52 Abs. 3 entsprechende Anwendung.

§ 59

Vorgesetzte

Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten (§ 4 Abs. 3 LBG) der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung bestimmt die Kanzlerin oder der Kanzler die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten (§ 4 Abs. 3 LBG).

§ 60

Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und befristete Beschäftigungsverhältnisse

(1) Das Dienstverhältnis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Zeit und der Akademischen Rätinnen und Räte auf Zeit ist auf Antrag der Beamtin oder des Beamten aus den in Absatz 2 genannten Gründen zu verlängern, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Gründe einer Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach den § 76, § 76 a und § 77 LBG,
2. Beurlaubung für die Wahrnehmung eines Mandats in der gesetzgebenden Körperschaft eines anderen Landes, wenn das Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen dieses Landes mit dem Mandat vereinbar ist,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung und
4. Inanspruchnahme von Elternzeit nach § 19 a der Urlaubsverordnung und Beschäftigungsverbot nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 369, BS 2030-1-23) in der jeweils geltenden Fassung in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Absatz 1 gilt entsprechend im Falle

1. einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 75 und § 76 a LBG oder
2. einer Ermäßigung der Arbeitszeit aus dem in Satz 1 Nr. 2 genannten Grund, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug.

(3) Eine Verlängerung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und zwei Jahre nicht überschreiten; mehrere Verlängerungen dürfen insgesamt drei Jahre nicht überschreiten. Verlängerungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(4) Für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder von Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten für mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit freigestellt worden sind, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Soweit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ein befristetes Beschäftigungsverhältnis begründet worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4

entsprechend.(6) Unabhängig von den in Absatz 2 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten kann das Beamtenverhältnis auf Zeit von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie von wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Antrag der Beamtin oder des Beamten bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je betreutem Kind verlängert werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die Verlängerung notwendig ist, um die nach § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen erfolgreich nachzuweisen.

(7) Die in Absatz 2 sowie die für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Absatz 6 geregelten Verlängerungsmöglichkeiten gelten im Falle einer Berufung nach § 55 mit der Maßgabe, dass Verlängerungen, auch wenn sie mit mehreren oder anderen Verlängerungen zusammentreffen, die Dauer von insgesamt zwei Jahren nicht überschreiten dürfen. Insoweit findet Absatz 3 keine Anwendung.

Unterabschnitt 3

Nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige

§ 61

Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

(1) Habilitierte können an der Universität, an der sie sich habilitiert haben, selbstständig lehren (Lehrbefugnis), soweit dadurch die Bereitstellung des erforderlichen Lehrangebots nach § 21 nicht beeinträchtigt wird. Die Grundordnung kann vorsehen, dass Habilitierte an der Universität auch selbstständig forschen können, soweit deren Ausstattung dies zulässt.

(2) Die Lehrbefugnis erlischt mit dem Erlöschen der Lehrbefähigung oder durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Universität die Fortdauer beschließt. Sie kann zudem aus Gründen widerrufen werden, die bei Beamtinnen und Beamten zur Entfernung aus dem Dienst führen. Der Widerruf ist ferner zulässig, wenn Habilitierte vor Erreichung des 67. Lebensjahres ohne hinreichenden Grund unangemessen lange von ihrer Lehrbefugnis keinen Gebrauch machen.

(3) Das Präsidium einer Universität kann Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden aus der Universität oder nach Ablauf ihrer Amtszeit auf Antrag die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verleihen, wenn sie an der Universität lehren. Gleiches gilt nach mehrjähriger Bewährung in Forschung und Lehre für Habilitierte und andere Personen,

die die Einstellungs Voraussetzungen für eine Professur gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a erfüllen, sowie für herausragende Künstlerinnen und Künstler nach mehrjähriger Lehrtätigkeit. Das Nähere regelt die Universität durch Satzung. Die Absätze 1 und 2 gelten für Personen nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend; die Verleihung der Bezeichnung kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden. Das Recht zur Führung der in Satz 1 genannten Bezeichnung verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht; ein Beamten- oder privatrechtliches Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(4) Im Falle des Absatzes 1 Satz 1 sind Habilitierte berechtigt, sich „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu nennen. Das Recht zur Führung der in Satz 1 genannten Bezeichnung verändert die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht; ein Beamten- oder privatrechtliches Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

§ 62

Honorarprofessur

(1) Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident kann Personen, die an der Hochschule lehren, ohne dort in der Lehre hauptberuflich tätig zu sein, und aufgrund ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen die Voraussetzungen für die Einstellung von Professorinnen oder Professoren erfüllen (§ 49), auf Vorschlag der Hochschule zu Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren bestellen. § 61 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Bestellung kann unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 oder, sofern ein erheblicher Ansehensverlust für diese zu besorgen ist, auf Vorschlag der Hochschule widerrufen werden.

§ 63

Lehrbeauftragte

(1) Zur Ergänzung und in begründeten Fällen zur Sicherstellung des Lehrangebots können Lehraufträge erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbstständig wahr.

(2) Lehrbeauftragte müssen mindestens die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder des § 49 Abs. 4 erfüllen.

(3) Lehraufträge dürfen an Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie an wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an Lehrkräfte

für besondere Aufgaben an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, nicht erteilt werden. Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung sowie im Rahmen von berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiengängen und Fernstudiengängen, die über die dienstlich festgelegte Lehrverpflichtung hinaus abgehalten werden.

(4) Veranstaltungen in der Weiterbildung können durch Honorarvereinbarung vergütet werden.

§ 64

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

(1) Personen mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium oder fortgeschrittene Studierende (studentische Hilfskräfte) können als wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte beschäftigt werden.

(2) Sie haben die Aufgabe, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in begründeten Fällen auch sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal, bei den dienstlichen Aufgaben zu unterstützen sowie Studierende unter der fachlichen Anleitung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern im Rahmen der Prüfungsordnung bei ihrem Studium zu unterstützen. Die Aufgaben sollen zugleich der eigenen Aus- und Weiterbildung dienen. § 59 Satz 1 gilt entsprechend.

(3) Im Einzelfall können sie auch mit Aufgaben im wissenschaftsstützenden Bereich, insbesondere in Verwaltung, technischem Betriebsdienst, Rechenzentren, Bibliotheken oder der Krankenversorgung beschäftigt werden, wenn sie dabei mit dem absolvierten Studium zusammenhängende Kenntnisse und Fähigkeiten nutzen oder wenn die Tätigkeit fachlich als vorteilhaft für das Studium betrachtet werden kann.

Abschnitt 3

Studierende

§ 65

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für das Studium erforderliche Qualifikation nachweisen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Andere Personen können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingeschrieben werden, wenn sie die für das

Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachweisen. Der Nachweis nach Satz 1 wird für den Zugang zu einem Studium, das zu dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, grundsätzlich durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht; zum Studium an einer Universität berechtigt die Hochschulreife, an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften die Hochschulreife oder Fachhochschulreife.

(2) Personen, die eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und eine unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten. Die Fachgebundenheit ist anhand der beruflichen Ausbildung sowie beruflicher und vergleichbarer Tätigkeiten festzustellen. Personen, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten damit eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten. Beruflich Qualifizierte haben Anspruch auf eine umfassende Beratung gemäß § 23 durch die Hochschule; die Hochschule kann in der Prüfungsordnung festlegen, dass dem Studium im Falle von beruflich Qualifizierten eine solche Beratung voranzugehen hat. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich jeweils unmittelbar betroffen ist, durch Rechtsverordnung; darin kann zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte von den Regelungen des Satzes 1 abgewichen werden.

(3) Durch Rechtsverordnung können andere als die in Absatz 1 Satz 4 genannten Schulbildungen als der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt werden. Die Rechtsverordnung erlässt

1. das für das Schul- und Unterrichtswesen zuständige Ministerium für Schulbildungen, auf die das Schulgesetz Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und
2. das für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium für Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen, auf die das Schulgesetz keine Anwendung findet, im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen und dem für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium.

(4) Unberührt bleiben die Bestimmungen

1. nach denen andere Personen Deutschen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gleichgestellt sind,

2. über die Vergabe von Studienplätzen in Fächern mit Zulassungsbeschränkungen,
3. in Prüfungsordnungen, nach denen für bestimmte Studiengänge der Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder einer besonderen, in der Regel im Rahmen der gymnasialen Oberstufe zu erwerbenden Vorbildung vorausgesetzt wird; bei dualen und berufsintegrierenden Studiengängen gilt dies auch für die Voraussetzungen gemäß § 20 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 Satz 2, und
4. über Eignungsprüfungen (§ 35 Abs. 2, § 66).

(5) Die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen von Personen, die sich für ein Studium bewerben, für den Zugang zu dem angestrebten Studiengang erfolgt durch die Hochschule.

§ 66

Eignungsprüfungen

(1) Soweit Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, neben oder anstelle der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen (§ 65 Abs. 1 Satz 4 oder Abs. 2) besondere Eignung oder besondere Fähigkeiten erfordern, kann die Hochschule durch Satzung eine Eignungsprüfung oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen.

(2) Eignungsprüfungsordnungen nach Absatz 1 müssen bestimmen:

1. die Art der festzustellenden Eignung oder Fähigkeiten,
2. die Art und den Umfang der Prüfung sowie
3. die Prüfungsanforderungen.

Im Übrigen gelten § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 7 bis 11, Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 6 und Abs. 4 entsprechend.

(3) Soweit lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge vorsehen, dass ein Studium in den Fächern Bildende Kunst, Musik oder Sport nur nach Bestehen einer Eignungsprüfung aufgenommen werden kann, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; entsprechende Regelungen bedürfen des Einvernehmens mit dem für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium.

§ 67

Einschreibung, Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Studierenden schreiben sich in der Regel zum Studium in einen Studiengang ein und werden damit Mitglied der Hochschule. Die Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge ist nicht zulässig; Absatz 4 bleibt unberührt. Ein Wechsel des Studiengangs bedarf der Änderung der Einschreibung. Soweit Zulassungszahlen

festgesetzt sind, richtet sich die Einschreibung nach dem Inhalt des Zulassungsbescheids; die Einschreibung für mehr als einen Studiengang ist nur zulässig, wenn das gleichzeitige Studium in den verschiedenen Studiengängen für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist. In begründeten Fällen kann die Einschreibung mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung versehen werden. Das Recht der Studierenden, Lehrveranstaltungen in Studiengängen zu besuchen, für welche sie nicht eingeschrieben sind, bleibt unberührt, soweit das Studium der eingeschriebenen Studierenden nicht beeinträchtigt wird. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Kurs zum Nachweis von Sprachkenntnissen teilnehmen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung als Studierende eingeschrieben werden; eine Teilnahme an Wahlen findet nach Maßgabe der Wahlordnung (§ 39 Abs. 5) statt.

(2) Besteht an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs, kann eine auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkte Einschreibung erfolgen, wenn gewährleistet ist, dass betroffene Studierende ihr Studium an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland fortsetzen können.

(3) Die Ordnung über die Einschreibung regelt insbesondere:

1. dass die Einschreibung grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen ist,
2. die Rückmeldung und Beurlaubung,
3. die Einschreibung ausländischer und staatenloser Personen, die sich für ein Studium bewerben, sowie von Deutschen, deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht,
4. die Einschreibung von Teilzeitstudierenden, die Teilnahme von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie die Einschreibung in oder die Teilnahme an grundständigen Modulen und Studienprogrammen sowie sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung,
5. die Registrierung und Einschreibung der Doktorandinnen und Doktoranden gemäß § 34 sowie
6. das Verfahren der Einschreibung.

Dabei ist auch im Einzelnen festzulegen,

1. welche für Zwecke des Studiums erforderlichen Daten zur Person sowie zur Hochschulzugangsberechtigung, zum Studienverlauf und zu Prüfungen verarbeitet werden,

2. an wen, zu welchen Zwecken und unter welchen Voraussetzungen diese Daten übermittelt werden können,
3. wie Auskunft an Betroffene über die zu ihrer Person gespeicherten Daten erteilt wird und
4. wann die Daten zu löschen sind; für die Bestimmung des Zeitpunkts der Löschung sind die Belange der Auskunftspflichtigen und der Hochschulverwaltung zu berücksichtigen.

Personen, die sich für ein Studium bewerben, und Studierende sind zur Angabe der Daten verpflichtet. Sie sind über die Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung schriftlich aufzuklären.

(4) Die Ordnung über die Einschreibung regelt ferner die Einschreibung in kooperativen und gemeinsamen Studiengängen sowie im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen unter Abstimmung der Einschreibeordnungen der beteiligten Hochschulen. Dabei ist sicherzustellen, dass Studierende Mitglieder mehrerer beteiligter Hochschulen sein und die damit verbundenen Rechte und Pflichten wahrnehmen können, Studiengebühren und Sozialbeiträge jedoch nur an einer der beteiligten Hochschulen erhoben werden. Abweichungen von Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 sind in diesen Fällen zulässig. Im Rahmen von Hochschulverbänden und Hochschulkooperationen kann die Einschreibung in besonders begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auch für Teile eines Studienganges erfolgen; in diesen Fällen sind Abweichungen von § 19 Abs. 2 und § 65 Abs. 1 Satz 4 und im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium auch von den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2, BS 223-44) in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

(5) Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können als Frühstudierende nach Maßgabe der Einschreibeordnung an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen. Von ihnen erbrachte Leistungen sind bei einem späteren Studium nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 auf Antrag anzuerkennen. Minderjährige erhalten unabhängig von Satz 1 mit der Einschreibung die Befugnis, für den Verfahrensgegenstand des Studiums alle Verfahrenshandlungen vorzunehmen.

(6) Über die nach der Ordnung über die Einschreibung erhobenen Daten hinaus sind Personen, die sich für ein Studium bewerben, Studierende, Frühstudierende, Gasthörerinnen und Gasthörer, Teilnehmende, Doktorandinnen und Doktoranden sowie Bedienstete zur Angabe weiterer personenbezogener Daten verpflichtet, wenn dies für Zwecke der Lehre und Forschung oder bei konkreten Vorhaben der Planung und Organisation erforderlich ist; dabei sind Daten, die ihrer Art nach einem

besonderen Amts- oder Berufsgeheimnis unterliegen, ausgenommen. Die Hochschulen dürfen diese und die nach der Ordnung über die Einschreibung erhobenen Daten verarbeiten, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. Für die Aufgabe nach § 2 Abs. 10 können die hierzu erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeitet werden, soweit die Betroffenen nicht widersprechen. Die Betroffenen sind mit der Exmatrikulation schriftlich über das Widerspruchsrecht zu informieren.

(7) Die Hochschulen dürfen personenbezogene Daten ihrer Mitglieder und Angehörigen sowie von Personen, die sich für ein Studium bewerben, angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden im Sinne des § 34 Abs. 3 Satz 2, Exmatrikulierten, Habilitierten und Mitgliedern der Hochschulräte verarbeiten, soweit dies für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz, für Zwecke der amtlichen Statistik oder für statistische Zwecke im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 5 erforderlich ist. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt für die in Satz 1 genannten Personen entsprechend. Externe staatliche Prüfungsämter dürfen personenbezogene Daten ihrer Prüfungsteilnehmenden verarbeiten und sollen diese der Hochschule zur Verfügung stellen, an der das der jeweiligen Prüfung zugrundeliegende Studium absolviert wurde, soweit dies für Aufgaben nach dem Hochschulstatistikgesetz erforderlich ist.

§ 68

Versagung der Einschreibung

(1) Personen, die sich für ein Studium bewerben, ist die Einschreibung zu versagen, wenn sie

1. die für den Studiengang erforderlichen Zugangsvoraussetzungen nicht nachweisen,
2. die Voraussetzungen der in § 65 Abs. 4 Nr. 2 bis 4 genannten Bestimmungen nicht nachweisen,
3. an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bereits in dem gewählten Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden haben; dies gilt entsprechend § 25 Abs. 3 Satz 5 für andere Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist,
4. die Erfüllung der ihnen gegenüber der zuständigen Krankenkasse gemäß den jeweils geltenden Vorschriften über die studentische Krankenversicherung auferlegten Verpflichtungen nicht nachweisen.

Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend für Personen, die sich zum Studium zurückmelden.

(2) Die Einschreibung ist ferner zu versagen während der Dauer einer Frist, die aufgrund des § 69 Abs. 5 festgesetzt wurde. Die Entscheidung ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

(3) Die Einschreibung kann nach Maßgabe der Ordnung über die Einschreibung versagt werden, wenn

1. keine ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache oder der Sprache, in der das Studium durchgeführt wird, nachgewiesen werden oder
2. für den Antrag auf Einschreibung vorgeschriebene Formen und Fristen nicht beachtet oder
3. zu entrichtende Gebühren und Beiträge nicht bezahlt worden sind.

§ 69

Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung

(1) Wenn Studierende es beantragen, ist ihre Einschreibung aufzuheben.

(2) Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde oder nach § 68 Abs. 1 oder Abs. 2 hätte versagt werden müssen. Die Einschreibung ist zu widerrufen, wenn die Einschreibung auf einer rechtswidrigen Vergabe des Studienplatzes beruht und der Zulassungsbescheid deshalb zurückgenommen worden ist. Die Einschreibung der Studierenden, die ohne beurlaubt zu sein, sich nicht innerhalb der festgesetzten Frist zum Weiterstudium zurückmelden, ist zu widerrufen; § 68 Abs. 3 gilt entsprechend. Welche Hochschule über Rücknahme und Widerruf der Einschreibung entscheidet, richtet sich nach der Mitgliedschaft der Studierenden.

(3) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, die

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder zu behindern versuchen oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
2. die Hochschule, ihre Gebäude oder Einrichtungen zu strafbaren Handlungen nutzen oder dies versuchen oder diesen einen erheblichen Schaden zufügen und sie dadurch ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen, oder
3. Mitglieder oder Angehörige der Hochschule auf dem Campus im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG vorsätzlich sexuell belästigen oder diesen im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuchs nachstellen oder

4. rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt wurden, wenn die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 des Bundeszentralregistergesetzes noch nicht unterfallen und die Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs besorgen lässt, oder

5. der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt oder deren Ansehen erheblich beschädigt haben.

Gleiches gilt für Studierende, die an den in Satz 1 Nr. 1, 2 oder 5 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie aufgrund des Hausrechts (§ 80 Abs. 3) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 4 getroffen worden sind.

(4) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, denen zum zweiten Male beim Ablegen von Hochschul- oder Staatsprüfungen ein vorsätzlicher Täuschungsversuch nachgewiesen wurde.

(5) Mit dem Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 4 ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 4 nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig. In minder schweren Fällen kann der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester von der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung ohne Beteiligung des Ausschusses nach Absatz 7 verhängt werden; der Ausschuss ist hierüber zu unterrichten. Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Satz 4 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Werden dem Präsidium Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Verstoßes nach Absatz 3 Satz 1 oder Satz 2 oder Absatz 4 rechtfertigen, so hat es den Sachverhalt zu erforschen und dabei die belastenden, entlastenden und die übrigen Umstände, die für die Entscheidung über eine Maßnahme bedeutsam sein können, zu ermitteln und den Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu dem Verdacht zu äußern. Hält das Präsidium einen Verstoß für gegeben, so wird das Ergebnis der Ermittlungen unverzüglich dem Ausschuss nach Absatz 7 vorgelegt. Dieser stellt weitere

Ermittlungen an, soweit er dies für erforderlich hält. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zur Sache zu äußern; sie können sich dabei eines rechtlichen Beistands bedienen. Das Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(7) Über den Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 4 und dessen Androhung entscheidet ein Ausschuss, dem angehören:

1. ein externes vorsitzendes Mitglied mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und der Studierenden der Hochschule.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 wird auf Vorschlag des Hochschulrats, die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag des Senats von dem Präsidium berufen. Der Ausschuss gibt sich auf seiner konstituierenden Sitzung eine Geschäftsordnung.

(8) Der Widerruf nach Absatz 3 oder Absatz 4 bedarf vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Auf ihn sind im Übrigen die Bestimmungen über das förmliche Verwaltungsverfahren nach Maßgabe des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden. Er ist allen anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

§ 70

Studiengebührenfreiheit

(1) Das Studium ist bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss, gebührenfrei.

(2) Die Gebührenfreiheit nach Absatz 1 gilt auch für ein Studium, bei dem die oder der Studierende gleichzeitig in zwei oder mehr Studiengänge eingeschrieben ist (Doppelstudium). Für Studiengänge, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, gilt dies nur, soweit die Einschreibung in einen weiteren Studiengang bis zum Ende des dritten Semesters der Ersteinschreibung erfolgt.

(3) Für ein Zweitstudium werden nach Maßgabe des Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Bereiche Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung Gebühren erhoben. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial.

Teil 4
Organisation und Verwaltung der Hochschule

Abschnitt 1
Allgemeine Organisationsgrundsätze

§ 71
Organe

(1) Entscheidungsbefugnisse haben zentrale Organe und Organe der Fachbereiche. Andere Organisationseinheiten haben Entscheidungsbefugnisse, soweit dies nach diesem Gesetz zugelassen oder bestimmt ist.

(2) Zentrale Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, der Senat, das Präsidium und die Präsidentin oder der Präsident. Organe der Fachbereiche sind der Fachbereichsrat und die Dekanin oder der Dekan.

(3) Hochschulrat, Senat und Fachbereichsrat sollen ihre Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken.

(4) Im Anwendungsbereich des Universitätsmedizingesetzes (UMG) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205, BS 223-42) in der jeweils geltenden Fassung bedarf die Umsetzung von Entscheidungen der zentralen Organe nach Absatz 2 Satz 1 einer Regelung in der Vereinbarung nach § 22 UMG. § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 76 Abs. 2 Nr. 7 gelten nicht für den universitätsmedizinischen Bereich.

§ 72
Ausschüsse, Beauftragte

(1) Senat und Fachbereichsrat können einzelne Aufgaben auf von ihnen gebildete Ausschüsse zur Beratung oder Entscheidung übertragen. In diese Ausschüsse können auch Mitglieder der Hochschule, die nicht Mitglieder dieser Organe sind, berufen werden. In Berufungskommissionen der Fachbereiche sind, sofern kein gemeinsamer Ausschuss gemäß § 89 gebildet wird, Mitglieder anderer Fachbereiche aufzunehmen, wenn dies nach dem Aufgabengebiet der zu besetzenden Stelle sachdienlich ist.

(2) Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnissen gehören mehrheitlich Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und mindestens je ein Mitglied der Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 an; § 24 Abs. 2 bleibt unberührt. Berufungskommissionen müssen, auch wenn sie nur beratende Aufgaben haben,

Studierende angehören. In Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Hochschule sind.

(3) Senat und Fachbereichsrat können für bestimmte Aufgaben Beauftragte bestellen.

(4) Der Senat bestellt für die Dauer von drei Jahren eine Hochschulbedienstete oder einen Hochschulbediensteten zur Beauftragten oder zum Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen. Sie oder er hat die Aufgabe, die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 2 Abs. 4 zu unterstützen; dabei sind die individuellen Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen vor Ort zu berücksichtigen. Die oder der Beauftragte berichtet dem Präsidium und dem Senat regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. Sie oder er hat das Recht, an allen sozialen und organisatorischen Maßnahmen mitzuwirken, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen betreffen, und kann dem Präsidium insoweit Maßnahmen vorschlagen. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben ist sie oder er rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten, an denen sie oder er mitwirken kann, sie oder er kann Stellungnahmen abgeben, an allen Gremiensitzungen, die die Belange der Studierenden mit Behinderungen betreffen, beratend teilnehmen und Anträge stellen; die Stellungnahmen sind den Unterlagen beizufügen. Sie oder er nimmt außerdem Beschwerden von Studierenden mit Behinderungen entgegen. Die oder der Beauftragte soll auf ihren oder seinen Antrag von den Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge oder des Entgelts freigestellt werden. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend. Beanstandet die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderungen eine Maßnahme, so ist die Beanstandung dem Präsidium vorzulegen; § 4 Abs. 9 Satz 1 bis 8 gilt entsprechend.

(5) Der Senat soll eine Ombudsperson und kann eine Kommission bestellen, die die Aufgabe haben, Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu untersuchen. Das Nähere regelt die Hochschule durch Satzung.

(6) Die Grundordnung kann nähere Bestimmungen, insbesondere über die Bildung ständiger Ausschüsse, treffen.

§ 73

Hochschulkuratorium

(1) Für mehrere Hochschulen einer Region soll jeweils ein Regionales Kuratorium gebildet werden, das deren Verbindung mit gesellschaftlichen Kräften dient, die Interessen der beteiligten Hochschulen in der Öffentlichkeit unterstützt und die Aufgabenerfüllung durch die beteiligten Hochschulen fördert. Das Regionale Kuratorium soll an der Entwicklung der beteiligten Hochschulen in ihrer Region

mitwirken und kann zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zur Profilbildung, Entwicklungsplanung und Kooperation der Hochschulen und zu ihrer Verankerung in der Region, zum Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis, zur hochschulischen Weiterbildung und zu Organisationsangelegenheiten Stellung nehmen. Beteiligt sich eine Hochschule der Region zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einer Einrichtung, die insbesondere dem Transfer von Forschungsergebnissen oder der Weiterbildung dient, soll ein Mitglied des Regionalen Kuratoriums in ein Gremium dieser Einrichtung entsandt werden.

(2) Ein Regionales Kuratorium besteht aus vom Landtag gewählten und aus vom fachlich zuständigen Ministerium sowie von den beteiligten Hochschulen vorgeschlagenen Mitgliedern. Das Nähere regeln die Grundordnungen der beteiligten Hochschulen übereinstimmend; dabei soll ein Verhältnis der verschiedenen Mitglieder sichergestellt werden, das dem in Absatz 5 Satz 2 genannten entspricht. Mitglieder eines Regionalen Kuratoriums dürfen nicht Mitglieder der beteiligten Hochschulen oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Die gewählten und vorgeschlagenen Mitglieder werden von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten für die Dauer der Amtszeit des Kuratoriums berufen. Zu den Sitzungen werden das fachlich zuständige Ministerium, das Präsidium und die Hochschulratsvorsitzenden der beteiligten Hochschulen eingeladen.

(3) Die Amtszeit eines Regionalen Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Die Tätigkeit als Mitglied eines Regionalen Kuratoriums ist ehrenamtlich. Jedes Regionale Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Ein Regionales Kuratorium kann auch länderübergreifend gebildet werden. In diesem Fall sollen die in einer Kooperationsvereinbarung der beteiligten Hochschulen zu treffenden Bestimmungen den Vorgaben der Absätze 2 und 3 so weit wie möglich entsprechen; dies gilt insbesondere für die Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1.

(5) Sofern in einer Region mit mehreren Hochschulen kein Regionales Kuratorium gebildet wird oder eine der Hochschulen einer Region sich nicht an diesem beteiligt, wird für die betreffenden Hochschulen oder die betreffende Hochschule jeweils ein eigenes Kuratorium gebildet. In diesem Fall besteht das Kuratorium aus 13 Mitgliedern, von denen drei Mitglieder vom Landtag gewählt, drei vom fachlich zuständigen Ministerium und sieben von der Hochschule vorgeschlagen werden. Die Absätze 1 und 2 Satz 3 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt die Grundordnung.

Abschnitt 2 Zentrale Organe

Unterabschnitt 1 Hochschulrat

§ 74 Aufgaben

(1) Für jede Hochschule wird ein Hochschulrat gebildet.

(2) Der Hochschulrat berät und unterstützt die Hochschule in allen wichtigen Angelegenheiten und fördert ihre Profilbildung, Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe:

1. der Grundordnung und deren Änderungen zuzustimmen,
2. der Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen und der Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs der Hochschule zuzustimmen,
3. den allgemeinen Grundsätzen des Senats über die Verteilung der Stellen und Mittel zuzustimmen,
4. die Hochschule in grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere durch Erarbeiten von Konzepten zur Weiterentwicklung zu beraten,
5. Vorschläge zur Einrichtung von Studiengängen zu unterbreiten,
6. Entwicklungsplanungen zuzustimmen,
7. dem Qualitätssicherungssystem nach § 5 zuzustimmen.

(3) Der Hochschulrat kann im Rahmen seiner Aufgaben jederzeit gegenüber dem Präsidium und dem Senat Stellung nehmen.

(4) Der Hochschulrat macht einen Vorschlag zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers und, sofern die Präsidentin oder der Präsident von ihrem oder seinem Vorschlagsrecht gemäß § 82 Abs. 2 Satz 4 keinen Gebrauch macht, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten.

(5) Versagt der Hochschulrat seine Zustimmung nach Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3, 6 und 7 zu den Entscheidungen des Senats und kommt es zu keiner Einigung, kann das fachlich zuständige Ministerium die Zustimmung erklären.

§ 75

Zusammensetzung

(1) Der Hochschulrat besteht aus zehn Mitgliedern, von denen fünf den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben sowie weitere fünf der Hochschule angehören; mindestens ein Mitglied der fünf Mitglieder der Hochschule soll der Gruppe der Studierenden angehören. Die Mitglieder des Hochschulrats aus den Bereichen Wirtschaftsleben, Wissenschaft und öffentliches Leben werden von dem fachlich zuständigen Ministerium benannt; diese Mitglieder des Hochschulrats dürfen nicht Mitglieder der Hochschule oder Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein. Die fünf Mitglieder der Hochschule werden vom Senat mit zwei Dritteln seiner Stimmen gewählt. Diese Mitglieder des Hochschulrats dürfen nicht Mitglieder des Senats sein; wird ein Mitglied des Senats gewählt, verliert es seine Mitgliedschaft im Senat. Bei Stimmgleichheit im Hochschulrat entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die Mitglieder des Präsidiums sind beratende Mitglieder des Hochschulrats und können Anträge stellen.

(2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes Mitglied und zwei stellvertretend vorsitzende Mitglieder und gibt sich eine Geschäftsordnung. Das vorsitzende Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied dürfen nicht Mitglieder der Hochschule sein.

(3) Die Amtszeit des Hochschulrats beträgt fünf Jahre, die der studierenden Mitglieder zwei Jahre. Der Beginn der Amtszeit wird von dem Präsidium festgelegt. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrats ist ehrenamtlich. Das vorsitzende und die stellvertretend vorsitzenden Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsvergütung.

Unterabschnitt 2

Senat

§ 76

Aufgaben

(1) Der Senat hat, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule angehen.

(2) Der Senat hat insbesondere, unter Beachtung von § 4 Abs. 2 Satz 1

1. mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Grundordnung zu erlassen und zu ändern,

2. die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie die Kanzlerin oder den Kanzler zu wählen; § 37 Abs. 8 Satz 2 Alternative 2 und § 38 finden Anwendung,
3. die Ordnung über die Einschreibung zu erlassen,
4. die Ordnung zur Ausgestaltung des Auswahlverfahrens in zulassungsbeschränkten Studiengängen zu erlassen,
5. soweit erforderlich, Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen, die unter seiner Verantwortung gebildet werden, zu erlassen,
6. zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Fachbereiche, Promotions- und Habilitationsordnungen und wesentlichen Änderungen dieser Ordnungen Stellung zu nehmen; er beschließt ferner die gesetzlich normierten Qualitätssicherungskonzepte und kann im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende allgemeine Prüfungsordnungen erlassen,
7. über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten zu beschließen,
8. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel zu beschließen,
9. die von der Hochschule vorzuschlagenden Mitglieder des Hochschulkuratoriums zu benennen,
10. den Vorschlägen der Fachbereiche für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, erforderlichenfalls nach erneuter Befassung des Fachbereichs, zuzustimmen,
11. die Ordnung zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu erlassen,
12. an einer Universität in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und Bildung von Forschungsschwerpunkten für längerfristige Vorhaben, über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung des Forschungskollegs sowie über Anträge der Hochschule auf Bildung von Sonderforschungsbereichen zu beschließen; dabei kann er bei der Einrichtung von Forschungsschwerpunkten für zeitlich befristete fachbereichsübergreifende und interdisziplinäre Forschungen Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen, soweit sie von den §§ 71, 72 und 90 vorgegeben sind, zulassen,
13. über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,
14. an einer Universität in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beschließen,
15. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 89 Abs. 3 zu beschließen,

16. die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule und ihre Stellvertreterin nach § 4 Abs. 4 zu bestellen und den Gleichstellungsplan nach Maßgabe des § 4 Abs. 10 zu beschließen und
17. Entwicklungsplanungen der Hochschule aufzustellen und zu beschließen.

§ 77

Zusammensetzung und Wahl

Dem Senat gehören mindestens als vorsitzendes Mitglied die Präsidentin oder der Präsident, ein Mitglied jedes Fachbereichs aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, im Falle der Universitätsmedizin (§ 1 UMG) oder der Universitätsmedizin GmbH (§ 25 UMG) zwei Mitglieder (davon eines mit Aufgaben in der Krankenversorgung), im Falle der Einrichtung eines Forschungskollegs ein Mitglied, im Falle der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz je ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, sowie Mitglieder jeder Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 stimmberechtigt an. Die weiteren Präsidiumsmitglieder sind nicht stimmberechtigte Senatsmitglieder. Die Grundordnung kann die stimmberechtigte Mitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane im Senat festlegen; in diesem Fall ist sicherzustellen, dass die gewählten Mitglieder aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder. Die Grundordnung kann auch bestimmen, dass die Dekaninnen und Dekane dem Senat als nicht stimmberechtigte Senatsmitglieder angehören, sofern sie nicht gewählte Senatsmitglieder sind; treffen Amts- und Wahlmandat zusammen, ruht das Amtsmandat für die Dauer der Ausübung des Wahlmandats und die Regeln über die Stellvertretung gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 finden Anwendung. Im Übrigen gelten die §§ 37, 38 und 39.

Unterabschnitt 3

Landeskommission für duale Studiengänge

§ 78

Zusammensetzung und Aufgabe

(1) Es wird eine Landeskommission für duale Studiengänge gebildet, die aus zehn staatlichen Mitgliedern, zehn unternehmerischen Mitgliedern, drei gewerkschaftlichen Mitgliedern und drei studentischen Mitgliedern besteht. Für die Dauer von drei Jahren werden als staatliche Mitglieder je eine Professorin oder ein Professor aus den sieben Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsandt; drei Mitglieder werden von dem fachlich zuständigen Ministerium entsandt, davon ein Mitglied aus dem Geschäftsbereich des für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministeriums.

Die unternehmerischen Mitglieder werden von den Industrie- und Handelskammern sowie den Handwerkskammern, der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und der Architektenkammer entsandt; die Gewerkschaften entsenden ihre drei gewerkschaftlichen Mitglieder. Die studentischen Mitglieder entsendet die Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse (§ 107 Abs. 5). Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 5 Nr. 1 können je ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden. Die Landeskommission kann Ausschüsse zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen bilden. In den Ausschüssen können auch Personen mitwirken, die nicht Mitglieder der Landeskommission sind. Zu den Ausschüssen sollen fachlich betroffene Kammern beratend hinzugezogen werden.

(2) Die Landeskommission hat die Aufgabe, Empfehlungen für die Einrichtung und Ausgestaltung der dualen Studiengänge sowie deren Änderung an die Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu geben. Die Senate entscheiden in eigener Zuständigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 13 auf der Grundlage von Vorschlägen der jeweils betroffenen Fachbereichsräte. Wenn die Senate bei ihren Entscheidungen von den Empfehlungen der Landeskommission abweichen wollen, haben sie das Benehmen mit der Landeskommission herzustellen.

Unterabschnitt 4 Leitung der Hochschule

§ 79 Präsidium

(1) Das kollegiale Präsidium leitet die Hochschule. Dem Präsidium gehören an

1. die Präsidentin oder der Präsident gemäß § 80 als Vorsitzende oder Vorsitzender des Präsidiums,
2. die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 82 und
3. die Kanzlerin oder der Kanzler gemäß § 83.

(2) Das Präsidium sorgt für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse des Senats und berichtet diesem. Es erteilt dem Senat, seinen Ausschüssen und Beauftragten auf Verlangen Auskünfte. Für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird die Vereinbarung nach § 22 UMG von dem Präsidium abgeschlossen.

(3) Dem Präsidium obliegt nach Maßgabe des Haushaltsplans sowie auf Basis der allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel nach § 76 Abs. 2 Nr. 8 und § 74 Abs. 2 Nr. 3 die konkrete Aufstellung der Verteilung von Stellen und Mitteln innerhalb der Hochschule. Es verteilt die Mittel und Stellen im Rahmen der

allgemeinen Grundsätze des Senats (§ 76 Abs. 2 Nr. 8) auf die mittelbewirtschaftenden Stellen, insbesondere auf die Fachbereiche, das Forschungskolleg, im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz auch auf die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz, und die zentralen Einrichtungen; zur Umsetzung strategischer Entscheidungen berücksichtigt das Präsidium dabei einen angemessenen Betrag aus den der Hochschule zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen sowie einen angemessenen Anteil der der Hochschule zugewiesenen Stellen.

(4) Das Präsidium stellt einen Geschäftsverteilungsplan auf, der für die Leitung der Hochschule auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Senat, für die zentrale Verwaltung auf Vorschlag der Kanzlerin oder des Kanzlers erlassen wird.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, sich über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten und an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule beratend teilzunehmen, auch ohne ihnen anzugehören. Das Präsidium kann von allen Organen und sonstigen Stellen der Hochschule verlangen, dass über bestimmte Angelegenheiten beraten und entschieden wird.

(6) Das Präsidium hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, so unterrichtet es das fachlich zuständige Ministerium.

§ 80

Präsidentin oder Präsident

(1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen und sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken der Organe und der Mitglieder der Hochschule. Sie oder er fördert die Entwicklung der Hochschule.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule Eilentscheidungen oder Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten; diese können die Eilentscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident übt im Hochschulbereich das Hausrecht aus. Sie oder er kann in geeigneten Fällen andere Mitglieder mit der Ausübung des Hausrechts beauftragen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident unterrichtet die Öffentlichkeit von der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule. Die Stellungnahme des Präsidiums zum Entwurf der Landesregierung für den Landeshauhalt erläutert die Präsidentin oder der Präsident auf Verlangen des Landtags oder dessen Ausschüssen.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet nach Maßgabe der besoldungsrechtlichen Bestimmungen des Landes über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 37 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) sowie auf Antrag über die Vergabe einer Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 39 LBesG. Im Falle der Johannes Gutenberg-Universität Mainz entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Satz 1 auch bezogen auf die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz. Die Präsidentin oder der Präsident berichtet dem Hochschulrat über die Vergabe dieser Leistungsbezüge. Über Leistungsbezüge der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder des Kanzlers gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LBesG entscheidet das fachlich zuständige Ministerium; bei Entscheidungen nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LBesG kann sich das fachlich zuständige Ministerium in besonders begründeten Fällen die Zustimmung vorbehalten.

(6) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen, beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(7) Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat prüft die Bewerbungen und macht dem Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium einen Vorschlag, der eine Person oder bis zu drei Personen umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Wiederwahl ist zulässig.

§ 81

Dienstrechtliche Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom fachlich zuständigen Ministerium für die Dauer von sechs Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. Der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze setzt voraus, dass eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt wurde oder eine Berufung aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit erfolgt ist. In einer zweiten oder weiteren Amtszeit tritt die Präsidentin oder der Präsident unter den Voraussetzungen des Satzes 2 auch mit der Übernahme einer durch Wahl übertragenen hauptberuflichen Leitungsfunktion in einer im öffentlichen Interesse tätigen und überwiegend von Bund und Ländern getragenen bedeutenden Wissenschaftsorganisation in den Ruhestand. In einer dritten oder weiteren Amtszeit ist die Präsidentin oder der Präsident auf Antrag ohne Dienstbezüge zu beurlauben; sie oder er tritt dann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 in den Ruhestand. Erfolgt kein Eintritt in den Ruhestand, so ist die Präsidentin oder der Präsident mit Ablauf der Amtszeit entlassen. Im Falle der Abwahl gelten § 8 Abs. 4 LBG und § 83 Abs. 8 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes entsprechend.

(2) Wird eine Person aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit des Landes zur Präsidentin oder zum Präsidenten ernannt, gilt sie als ohne Dienstbezüge beurlaubt. Das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit lebt im Falle des Absatzes 1 Satz 4 Halbsatz 1 wieder auf.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 kann das fachlich zuständige Ministerium nach dem Ende des Beamtenverhältnisses auf Zeit hinsichtlich der weiteren Verwendung der Beamtinnen und Beamten, die im Landesdienst stehen, im Benehmen mit den Hochschulen Anordnungen treffen. Präsidentinnen und Präsidenten, die neben ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis stehen, kann nach Beendigung ihrer Amtszeit vom fachlich zuständigen Ministerium eine Tätigkeit an der Hochschule, an der sie als Präsidentin oder Präsident tätig waren, oder an einer anderen Hochschule in Anlehnung an die davor ausgeübte Tätigkeit angeboten werden. Bei entsprechender Eignung kann auch eine Berufung in ein Professorenamt erfolgen; in diesen Fällen findet ein Berufungsverfahren ohne Ausschreibung statt.

(4) Die vertraglichen Rechte und Pflichten der in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten sind mit Ausnahme

der Vorschriften über die Altersgrenzen in Anlehnung an die der beamteten auszugestalten.

§ 82

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) Mitglieder des Präsidiums sind an einer Universität bis zu vier, an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften bis zu zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sofern der Senat Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung beschließt, erhöht sich die Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten entsprechend; § 4 Abs. 3 Satz 5 findet keine Anwendung. Die Aufgaben bestimmt der Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4). Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) Vizepräsidentin oder Vizepräsident kann werden, wer die Voraussetzungen des § 80 Abs. 6 und die in der Grundordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung nach Absatz 1 Satz 2 an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften müssen Professorinnen oder Professoren der Hochschule für angewandte Wissenschaften sein. Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten im Benehmen mit dem Hochschulrat oder, sofern diese oder dieser von dem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch macht, auf Vorschlag des Hochschulrats (§ 74) vom Senat auf vier Jahre gewählt und vom fachlich zuständigen Ministerium berufen. Die Hochschule kann hiervon abweichende Amtszeiten, die mindestens vier und höchstens sechs Jahre betragen, in der Grundordnung regeln. Macht die Präsidentin oder der Präsident von dem Vorschlagsrecht Gebrauch oder sind Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung vorgesehen, kann von einer Ausschreibung gemäß Satz 2 abgesehen werden. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten können ihre Aufgaben, wenn sie Bedienstete der Hochschule sind, im Rahmen dieses Dienstverhältnisses wahrnehmen. In diesem Falle können sie während ihrer Amtszeit von ihren übrigen Dienstaufgaben ganz oder teilweise freigestellt werden. Werden sie ganz freigestellt, können sie abweichend von Satz 1 für die Dauer ihrer Amtszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. § 8 Abs. 3 Satz 1 LBG findet keine Anwendung. § 51 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

(4) Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die nicht Bedienstete der Hochschule sind, werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend

befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. § 8 Abs. 3 Satz 1 LBG findet keine Anwendung. § 51 Abs. 3 Satz 2 und § 81 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 gelten entsprechend.

(5) Das Recht von Professorinnen und Professoren, an der Hochschule selbstständig zu lehren und im Rahmen des § 2 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 3 zu forschen, bleibt während der Amtszeit unberührt.

§ 83

Kanzlerin oder Kanzler

(1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Hochschule; sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt (§ 9 der Landeshaushaltsordnung - LHO -) und erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten. Die Kanzlerin oder der Kanzler vertritt in ihrem oder seinem Aufgabengebiet die Präsidentin oder den Präsidenten.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler muss

1. die Befähigung zum Richteramt,
2. die aufgrund besonderer Prüfungen erworbene Befähigung für das vierte Einstiegsamt im Verwaltungsdienst der Laufbahn Verwaltung und Finanzen oder
3. ein anderes abgeschlossenes Hochschulstudium besitzen.

Sie oder er muss ferner aufgrund einer mehrjährigen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung, erwarten lassen, den Aufgaben des Amtes gewachsen zu sein.

(3) Die Dauer der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt sechs Jahre; die Grundordnung kann eine Amtszeit von bis zu acht Jahren vorsehen. Die Kanzlerin oder der Kanzler wird vom fachlich zuständigen Ministerium in ein entsprechendes Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem entsprechend befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. § 81 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die Stelle wird von der Hochschule rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben. Der Hochschulrat prüft die Bewerbungen und macht dem Senat im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten einen Vorschlag, der bis zu drei Personen umfassen soll; er kann auch Personen vorschlagen, die sich nicht beworben haben. Die Wahl erfolgt aus dem vorgeschlagenen Personenkreis. Wiederwahl ist zulässig.

§ 84

Fortführung der Amtsgeschäfte des Präsidiums, Abwahl

(1) Kommt es nach Ablauf der Amtszeit im Zuge des Wahlverfahrens nicht zu einer Neubesetzung des Präsidenten- oder Kanzleramtes, führt die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident oder die bisherige Kanzlerin oder der bisherige Kanzler die Amtsgeschäfte bis zu einer Neubesetzung fort, es sei denn, der Senat bittet darum, von der Fortführung der Amtsgeschäfte abzusehen. In diesem Fall bestellt die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident bis zur Neubesetzung eine vorläufige Präsidentin oder einen vorläufigen Präsidenten oder eine vorläufige Kanzlerin oder einen vorläufigen Kanzler.

(2) Scheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Kanzlerin oder der Kanzler vorzeitig aus dem Amt aus, ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten. Bis zur Amtsübernahme durch die neu gewählte Präsidentin oder den neu gewählten Präsidenten oder die neu gewählte Kanzlerin oder den neu gewählten Kanzler werden die Amtsgeschäfte durch die oder den gemäß dem Geschäftsverteilungsplan (§ 79 Abs. 4) bestimmte Vertreterin oder bestimmten Vertreter kommissarisch fortgeführt.

(3) Eine Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums ist zulässig, wenn sie die stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe nach § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 im Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln vornehmen. § 38 findet Anwendung.

Abschnitt 3 Fachbereiche

§ 85

Fachbereichsgliederung

(1) Die Hochschulen gliedern sich nach Maßgabe der Grundordnung in Fachbereiche. An Hochschulen für angewandte Wissenschaften kann von der Gliederung in Fachbereiche abgesehen werden.

(2) In den Fachbereichen werden verwandte und sachlich benachbarte Fachgebiete zu funktionstüchtigen Einheiten zusammengefasst. Dabei soll die Ausbildungsbezogenheit berücksichtigt werden.

(3) Die Errichtung zusätzlicher und die Teilung bestehender Fachbereiche erfolgen im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

(4) Soweit die Universitätsmedizin (§ 1 UMG) oder die Universitätsmedizin GmbH (§ 25 UMG) medizinisch-wissenschaftliche Aufgaben in Forschung und Lehre erfüllt, gilt sie als Fachbereich.

§ 86 Aufgaben

(1) Der Fachbereich ist die organisatorische Grundeinheit der Hochschule; er erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Er trägt dafür Sorge, dass seine Angehörigen und seine wissenschaftlichen Einrichtungen und die Betriebseinheiten die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können. Der Fachbereich kann nach Maßgabe der Grundordnung in besonders begründeten Ausnahmefällen, etwa bei außergewöhnlicher Größe, oder wegen rechtlich festgelegter Sonderstellung in Teilfachbereiche als Untereinheiten gegliedert werden. Hierbei können auch eigene Organe vorgesehen werden.

(2) Der Fachbereich hat insbesondere

1. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten (§ 21),
2. Ordnungen für Hochschulprüfungen, an Universitäten Promotionsordnungen zu erlassen; Habilitationsordnungen können erlassen werden,
3. Hochschulprüfungen, an Universitäten Promotionen nach Maßgabe der gemäß Nummer 2 erlassenen Ordnungen durchzuführen; Habilitationen können nach Maßgabe der gemäß Nummer 2 erlassenen Ordnungen durchgeführt werden,
4. die Benutzung der Fachbereichseinrichtungen zu regeln und, soweit erforderlich, für diese Benutzungsordnungen zu erlassen,
5. die fachliche Studienberatung durchzuführen,
6. an Universitäten den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften daran insbesondere im Rahmen kooperativer Promotionen mitzuwirken,
7. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben abzustimmen und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
8. die Beschlussfassung des Senats gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 7, 8, 11 und 13 vorzubereiten,
9. Vorschläge für die Berufung von Professorinnen und Professoren und die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren aufzustellen,
10. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel zu beschließen,
11. nach Maßgabe des § 45 an Personalentscheidungen mitzuwirken und

12. die Umsetzung des Gebots der Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern und die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin nach § 4 Abs. 8 zu bestellen.

(3) Mehrere Fachbereiche können ein Vorhaben, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, als gemeinsame Aufgabe durchführen. Sie können zu diesem Zweck Angehörige ihres Fachbereichs, die das Vorhaben fördern können, zu einer Gruppe zusammenfassen.

§ 87

Fachbereichsrat

Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung, soweit durch dieses Gesetz oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. Im Übrigen gelten die §§ 37, 38 und 39.

§ 88

Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan ist vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrats und berichtet diesem. Sie oder er wird von einer Prodekanin oder einem Prodekan oder von zwei Prodekaninnen oder Prodekanen vertreten. Die Dekanin oder der Dekan sowie die Prodekaninnen oder Prodekane werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereichsrat angehörenden Professorinnen und Professoren für drei Jahre gewählt. Die Präsidentin oder der Präsident kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Grundordnung kann eine Abwahl durch Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Fachbereichsrats vorsehen. Die gewählte Nachfolge tritt in die laufende Amtszeit ein.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats, verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Fachbereichs auf die Fachbereichseinrichtungen, führt die Geschäfte des Fachbereichs in eigener Zuständigkeit und bereitet unter Berücksichtigung ihr oder ihm zugangener Anträge die Tagesordnung für Sitzungen des Fachbereichsrats so vor, dass dieser seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Sie oder er sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 21) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs. Die Dekanin oder der Dekan kann durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des Fachbereichs unterstützt werden, der oder dem insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Fachbereichs obliegt.

(3) Die Dekanin oder der Dekan kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten des § 87 Satz 1 Entscheidungen und Maßnahmen treffen. § 80 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Dekanin oder der Dekan kann an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 72) des Fachbereichs und der gemeinsamen Ausschüsse (§ 89), an denen der Fachbereich beteiligt ist, beratend teilnehmen, auch ohne ihnen anzugehören.

§ 89

Gemeinsame Ausschüsse

(1) Für Aufgaben, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fachbereiche erfordern, sollen diese gemeinsame Ausschüsse bilden mit dem Recht,

1. die beteiligten Fachbereiche zu beraten oder
2. in eigener Zuständigkeit Aufgaben der Fachbereiche an deren Stelle wahrzunehmen.

Gemeinsame Ausschüsse gemäß Satz 1 Nr. 2 sollen insbesondere für Angelegenheiten gemäß § 86 Abs. 2 Nr. 2, 7 und 9 gebildet werden.

(2) Für gemeinsame Ausschüsse gilt § 72 Abs. 2 entsprechend.

(3) Der Senat kann Fachbereiche auffordern, gemeinsame Ausschüsse nach Maßgabe des Absatzes 1 zu bilden. Kommen die Fachbereiche innerhalb angemessener Zeit der Aufforderung nicht nach, so kann der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche entsprechende Ausschüsse bilden.

Abschnitt 4

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 90

Aufgaben und Errichtung

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten dienen der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten können unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche (Fachbereichseinrichtungen) oder außerhalb eines Fachbereichs unter der Verantwortung des Senats oder des Präsidiums gebildet werden (zentrale Einrichtungen). Sie entscheiden über die Verwendung der wissenschaftlichen und

künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und der Mittel, die ihnen zugewiesen sind.

§ 91 Organisation

Die Hochschule regelt die Bestellung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie deren innere Struktur durch Satzung. Sie kann darin ferner allgemeine Grundsätze, insbesondere hinsichtlich der Leitung, festlegen und Bestimmungen über die Aufgaben treffen.

§ 92 Zentren für Lehrerbildung

(1) An jeder Universität besteht ein Zentrum für Lehrerbildung als wissenschaftliche Einrichtung. Es dient der Wahrnehmung fachbereichsübergreifender Aufgaben bei der Konzeption und Organisation lehramtsbezogener Studiengänge, entsprechender hochschulischer Weiterbildungsangebote sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und der Verbindung mit der berufspraktischen Ausbildung. Es wirkt im Hinblick auf lehramtsbezogene Studiengänge an der Qualitätssicherung nach § 5 mit. Das Zentrum hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorschläge zur Studienstruktur, zur Studienreform und deren Umsetzung zu erarbeiten,
2. an Prüfungsordnungen mitzuwirken,
3. bei der Abstimmung der Studienangebote aus den Fachbereichen, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Curricularen Standards, sowie bei der Organisation des Lehrbetriebs mitzuwirken,
4. an der Studienberatung zu den lehramtsbezogenen Studiengängen nach § 23 mitzuwirken,
5. an der Entwicklung von Angeboten der hochschulischen Weiterbildung für Lehrkräfte mitzuwirken,
6. schul- und lehramtsbezogene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben zu initiieren, zu beraten, zu unterstützen oder durchzuführen,
7. Inhalte und Organisation der lehramtsbezogenen Studiengänge mit der schulpraktischen Ausbildung abzustimmen,
8. an der Besetzung lehramtsbezogener Professuren durch die Abgabe von Stellungnahmen mitzuwirken, wenn die Funktionsbeschreibung der Professur die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher, bildungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben vorsieht.

(2) Bei den Aufgabenstellungen im Zentrum für Lehrerbildung wirken das Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen und die Studienseminare mit; § 72 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Nähere zur Zusammensetzung, Struktur und Organisation des Zentrums sowie die Mitwirkung im Zentrum für Lehrerbildung regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung.

§ 93

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen

(1) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen dienen den beteiligten Hochschulen zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Forschung, der Lehre einschließlich der Hochschuldidaktik, des Studiums oder der hochschulischen Weiterbildung, gemäß § 10 Abs. 1.

(2) Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten nach Absatz 1 werden in der Regel durch einen von den beteiligten Hochschulen zu schließenden öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag errichtet, geändert oder aufgehoben und in ihren organisatorischen Einzelheiten bestimmt. In begründeten Ausnahmefällen können sie mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums auch in anderer Form errichtet, geändert oder aufgehoben werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für länderübergreifende wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten entsprechend.

(3) Die Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen ist eine Einrichtung nach Absatz 1.

(4) Für Einrichtungen, die aufgrund des § 86 Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) oder aufgrund des § 77 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71) durch Organisationssatzung errichtet wurden, findet Absatz 1 Anwendung.

§ 94

Internationale Studienkollegs

(1) Internationale Studienkollegs bestehen als zentrale Einrichtungen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und der Hochschule Kaiserslautern. Sie haben die Aufgabe, Personen, die sich für ein Studium bewerben und deren ausländische Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen nicht entspricht, die für ein

erfolgreiches Studium zusätzlich erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen zu vermitteln. Sie nehmen diese Aufgabe für alle Hochschulen des Landes wahr. Im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium können den Internationalen Studienkollegs weitere oder andere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Aufnahme in ein Internationales Studienkolleg erfolgt durch Einschreibung nach den gemäß § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erlassenen Vorschriften. Eingeschriebene haben die Rechtsstellung Studierender. Die Zulassung zum Internationalen Studienkolleg kann beschränkt werden, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der verfügbaren Plätze übersteigt. Erforderliche Beschränkungen der Zulassung regeln die Hochschulen durch Satzung, die der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf.

(3) Die Ordnung über die Aufnahme- und Feststellungsprüfung erlässt der Senat in sinngemäßer Anwendung des § 26; § 7 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 und 5 findet Anwendung. Die Feststellungsprüfung kann auch ohne vorherigen Besuch eines Internationalen Studienkollegs abgelegt werden.

(4) Die Internationalen Studienkollegs können zur Erfüllung der ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben mit Hochschulen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 zusammenarbeiten. Die nähere Ausgestaltung dieser Zusammenarbeit erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung. Das beteiligte Internationale Studienkolleg wirkt an der Entwicklung des Lehrangebots mit und führt die Feststellungsprüfung durch.

(5) Andere Einrichtungen in nicht staatlicher Trägerschaft, die Aufgaben nach Absatz 1 wahrnehmen, können als Studienkolleg staatlich anerkannt werden, wenn die Lehrinhalte, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren gleichwertig sind sowie die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für eine Tätigkeit an staatlichen Studienkollegs Voraussetzung sind. Die Gleichwertigkeit stellt das fachlich zuständige Ministerium fest.

§ 95

Materialprüfämter

(1) Jeder Hochschule können Aufgaben der amtlichen Materialprüfung übertragen werden, die diese von einer zentralen Einrichtung als Materialprüfamt durchzuführen hat. Gemeinsam mit den fachlich beteiligten Fachbereichen dient das Materialprüfamt der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften.

(2) Die Leitung der Materialprüfämter wird dem fachlich zuständigen und dem für die Wirtschaft zuständigen Ministerium angezeigt.

§ 96

Besondere wissenschaftliche Einrichtungen

Die Hochschule kann mit Zustimmung des Senats und des jeweiligen Trägers Einrichtungen außerhalb der Hochschule die Eigenschaft einer wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit der Hochschule verleihen, wenn sie den an eine solche Einrichtung auf den Gebieten der Forschung, der Lehre, des Studiums oder der hochschulischen Weiterbildung zu stellenden Anforderungen genügt. Die Einzelheiten regelt eine zwischen der Hochschule und dem Träger der Einrichtung zu treffende Vereinbarung. Für die Wahrnehmung der Aufgaben, die der Einrichtung in ihrer Eigenschaft gemäß Satz 1 übertragen werden, gelten die Satzungen der Hochschule. Entscheidungen und Maßnahmen der Einrichtung in dieser Eigenschaft sind Entscheidungen und Maßnahmen der Hochschule.

§ 97

Künstlerische Einrichtungen

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für künstlerische Einrichtungen sinngemäß.

Abschnitt 5

Musik und Bildende Kunst, Sport

§ 98

Hochschule für Musik Mainz und Kunsthochschule Mainz

(1) Die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz dienen der Lehre, dem Studium und der Pflege der Künste einschließlich der Musik- und Kunsterziehung sowie der Förderung des künstlerischen Nachwuchses. Sie vermitteln künstlerische Fertigkeiten und entwickeln die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung. Sie fördern musische und kulturelle Belange, auch in der Öffentlichkeit. Für die künstlerische Weiterbildung durch die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz gilt § 35 entsprechend.

(2) Jede Hochschule nach Absatz 1 Satz 1 nimmt entsprechend ihrer Aufgabenstellung die Angelegenheiten gemäß § 86 Abs. 2 wahr. Für den Rat der Hochschule gelten jeweils die für Fachbereichsräte geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

(3) Der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz soll dem Rat der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz Aufgaben übertragen.

(4) Der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz werden die Finanzmittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre durch die Johannes Gutenberg-Universität Mainz unter Berücksichtigung der besonderen Aufgabenstellung zur eigenständigen Bewirtschaftung übertragen.

(5) Die künstlerischen Lehrveranstaltungen an der Kunsthochschule Mainz finden in der Regel in einer Klasse statt. Die künstlerische Lehre und das künstlerische Studium in Künstlerklassen kann nach den Prinzipien von Gruppen- und Einzelunterricht sowie des Projektbezugs in der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden konzentriert werden. Die Kunsthochschule Mainz gewährleistet im Rahmen des Satzes 2 das ordnungsgemäße Studium der eingeschriebenen Studierenden.

(6) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 99

Leitung und Geschäftsführung der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz

(1) Die Hochschule für Musik Mainz und die Kunsthochschule Mainz werden jeweils von einer Rektorin oder einem Rektor geleitet, die oder der die Hochschule in künstlerischen Belangen nach außen vertritt; sie oder er wird von einer Prorektorin oder einem Prorektor oder wahlweise auf Beschluss des Rats von zwei Prorektorinnen oder Prorektoren unterstützt und vertreten. Diese werden jeweils vom Rat der Hochschule für eine Amtszeit von drei bis sechs Jahren gewählt. Für ihre Aufgaben gelten § 88 und die sonstigen für die Dekanin oder den Dekan geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß.

(2) In der Regel nimmt die Rektorin oder der Rektor ihre oder seine Aufgaben im Rahmen ihres oder seines Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahr. Die Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors werden stets im Rahmen ihres oder seines Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahrgenommen. § 82 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) In begründeten Fällen kann die Stelle der Rektorin oder des Rektors rechtzeitig öffentlich ausgeschrieben werden. Rektorin oder Rektor kann in diesem Fall werden, wer die in der Grundordnung festgelegten Voraussetzungen erfüllt. Die Rektorin oder der Rektor wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. § 82 Abs. 4 Satz 2 und 3 und Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Rektorin oder der Rektor kann durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt werden, der oder dem insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident und das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz sollen der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz Aufgaben übertragen.

(6) Das Nähere regelt die Grundordnung.

§ 100

Sonderbestimmungen für Sport

An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist das sportwissenschaftliche Institut des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Durchführung des sportwissenschaftlichen Auftrags in Forschung, Lehre und Studium verantwortlich. Es nimmt für die Hochschule alle Aufgaben der Sportförderung, insbesondere die Durchführung des allgemeinen Hochschulsports, wahr. Dem Institut obliegen auch die Ausbildung für andere Sportlehrerberufe sowie die Förderung des allgemeinen Breitensports und des Leistungssports, soweit dies eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Sätzen 1 und 2 nicht beeinträchtigt.

Teil 5

Finanzwesen

§ 101

Staatliche Finanzierung

Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an den in Forschung und Lehre sowie bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses erbrachten Leistungen und Belastungen. Dabei sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags zu berücksichtigen. Innerhalb der Hochschule ist entsprechend zu verfahren.

§ 102

Finanzwesen

(1) Das Land finanziert die Leistungen der Hochschulen gemäß § 101 im Rahmen der vom Landtag bewilligten Mittel. Soweit es die Bedürfnisse der Hochschule erfordern, sind die Ausgabemittel nach Maßgabe der §§ 19 und 20 LHO für übertragbar und gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Dabei ist verstärkt von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Titelgruppen einzurichten und Ausgaben gemäß § 15 Abs. 2

LHO zur Selbstbewirtschaftung zu veranschlagen. Die stärkere Flexibilisierung soll durch die Einführung von Leistungsaufträgen gemäß § 7 b LHO ergänzt werden.

(2) Die Hochschulhaushalte können auch aus dem Landeshaushalt ausgegliedert werden. Die Ausgliederung aus dem Landeshaushalt ist in der Regel mit einer Umstellung des kameralistischen Systems auf die kaufmännische doppelte Buchführung verbunden. Bei der Ausgliederung der Hochschulhaushalte sind geeignete Informations- und Steuerungsinstrumente anzuwenden, die im Landeshaushaltsgesetz im Einzelnen festzulegen sind. Das Nähere regelt das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium.

(3) Die Hochschulen vollziehen ihren Haushaltsplan im Rahmen der sich aus § 9 Abs. 2 Nr. 2 ergebenden Bindungen in eigener Zuständigkeit (§ 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3, § 76 Abs. 2 Nr. 8, § 86 Abs. 2 Nr. 10).

(4) Die Hochschulen geben eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für den Landeshaushalt ab, die dem Landtag zugeleitet wird.

(5) Im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium und dem für das Haushaltswesen zuständigen Ministerium können die Hochschulen für bestimmte Aufgaben eigene Betriebe bilden.

(6) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz.

§ 103 Vermögen

(1) Aus Landesmitteln zu beschaffende Vermögensgegenstände werden für das Land erworben.

(2) Landesvermögen, das den Hochschulen dauernd zu dienen bestimmt ist, wird von den Hochschulen verwaltet.

(3) Die Hochschulen können Körperschaftsvermögen haben. Das Nähere über die Verwaltung bestimmt die Grundordnung.

(4) Die Hochschulen können Einrichtungen oder Unternehmen außerhalb der Hochschule gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissens- und Technologietransfers, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 2 dies rechtfertigen,
2. die Einrichtung oder das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen erhält und
4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

Hierzu ist die Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums einzuholen. Ausnahmen von Satz 1 Nr. 1 bis 4 können im Rahmen des § 105 Abs. 3 LHO zugelassen werden.

(5) Ist eine Hochschule an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt, so gilt § 32 LGG entsprechend.

Teil 6 **Aufsicht**

§ 104 Grundsätze

(1) Die Hochschulen unterstehen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der Rechtsaufsicht des Landes.

(2) In Auftragsangelegenheiten unterstehen die Hochschulen der Fachaufsicht des Landes.

(3) Das fachlich zuständige Ministerium übt die Aufsicht aus; Rechtsvorschriften, die abweichende Zuständigkeitsregelungen enthalten, bleiben unberührt.

§ 105 Informationspflicht der Hochschule

Die Hochschule ist verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium auf Verlangen jederzeit über alle Angelegenheiten der Hochschule zu unterrichten, insbesondere die Prüfung an Ort und Stelle zu ermöglichen, mündlich oder schriftlich zu berichten sowie Akten und sonstige Unterlagen vorzulegen. An Sitzungen der Gremien kann das fachlich zuständige Ministerium teilnehmen.

§ 106
Mittel der Aufsicht

(1) Das fachlich zuständige Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen beanstanden; es kann dabei eine Frist zur Aufhebung oder anderweitigen Abhilfe setzen. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden; sind sie bereits ausgeführt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, dass sie rückgängig gemacht werden müssen, soweit unentziehbare Rechte Dritter nicht entstanden sind.

(2) Werden gesetzliche Pflichten und Aufgaben nicht erfüllt, kann das fachlich zuständige Ministerium anordnen, dass die Hochschule innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche zu veranlassen hat.

(3) Die Aufsicht in Auftragsangelegenheiten wird durch Weisungen ausgeübt. Vor einer Weisung soll der Hochschule Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(4) Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nicht fristgerecht nach, kann das fachlich zuständige Ministerium

1. im Falle des Absatzes 1 die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben,
2. in den Fällen der Absätze 2 und 3 anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

Teil 7
Studierendenschaft

§ 107
Rechtsstellung

(1) Die eingeschriebenen Studierenden jeder Hochschule bilden eine Studierendenschaft. Die Studierenden an Hochschulen mit Abteilungen oder Fachbereichen an verschiedenen Orten bilden in der Regel besondere örtliche Studierendenschaften. Zur Studierendenschaft zählen auch die eingeschriebenen Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Die Studierendenschaften sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze, ihrer Satzung und ihrer Ordnungen selbst.

(3) Jede Studierendenschaft gibt sich

1. eine Satzung,

2. eine Wahlordnung und
3. eine Beitragsordnung.

Satzung und Wahlordnung werden vom Studierendenparlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Ordnungen der Studierendenschaft erfolgt unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzung und die Ordnungen der Studierendenschaft in elektronischer Form über die Internetseite der Studierendenschaft zugänglich zu machen.

(5) Für ihre Zusammenarbeit können die Studierendenschaften aller Hochschulen des Landes eine Konferenz der Allgemeinen Studierendenausschüsse bilden.

§ 108 Aufgaben

(1) Die Studierendenschaft nimmt unbeschadet der Aufgaben der Hochschule Angelegenheiten der ihr angehörenden Studierenden wahr. Ihr obliegt es,

1. die Meinungsbildung in der Gruppe der Studierenden zu ermöglichen,
2. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen,
3. die Studierenden bei der Durchführung des Studiums zu beraten,
4. an der Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule (§ 2), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken,
5. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft ihrer Mitglieder zur aktiven Toleranz sowie zum Eintreten für die Grund- und Menschenrechte zu fördern,
6. kulturelle, fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen,
7. die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Benachteiligungen von Frauen sowie von Menschen mit Behinderungen hinzuwirken,
8. die Integration ausländischer Studierender zu fördern,
9. unbeschadet der Verpflichtung der Hochschule nach § 2 Abs. 3 Satz 5 den Studierendensport zu fördern und

10. die überregionalen und internationalen Beziehungen zwischen Studierenden zu pflegen.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen. Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ermöglichen. Umfang und Kosten der Mediennutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu Umfang und Kosten aller Aufgaben der Studierendenschaft stehen. Eine überwiegende Nutzung zu allgemeinen gesellschaftlichen Fragen ist unzulässig.

§ 109

Organe

(1) Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Die Satzung kann weitere Organe vorsehen.

(2) Mehrere Studierendenschaften an einer Hochschule (§ 107 Abs. 1 Satz 2) können Studierendenschaftsausschüsse bilden. Diese haben die Aufgabe, die Arbeit der Studierendenschaften aufeinander abzustimmen, insbesondere eine Mustersatzung zu erstellen.

(3) Die Amtszeit der Organe beträgt ein Jahr. Die Wahl zum Studierendenparlament soll gleichzeitig mit den Wahlen zu den Fachbereichsräten abgehalten werden; allen Wahlberechtigten ist die Möglichkeit der Briefwahl zu geben. § 37 Abs. 6 und 7, § 38 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Studierendenschaft kann in ihrer Satzung abweichende Regelungen zur Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung treffen.

(4) Das Präsidium gibt den Organen der Studierendenschaft mindestens einmal im Semester die Gelegenheit zur Information und Beratung.

§ 110

Beiträge, Haushalt, Haftung

(1) Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft nach Maßgabe der Beitragsordnung von den ihr angehörenden Studierenden Beiträge erheben. In der

Beitragsordnung sind die Beitragspflicht und die Beitragshöhe zu regeln. Sie wird vom Studierendenparlament beschlossen. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(2) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft gelten die §§ 106, 107, 109 Abs. 1 und 2 Satz 1 LHO. Die §§ 1 bis 87 LHO finden entsprechende Anwendung, wenn die Studierendenschaft die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Rechnungsprüfung nicht in einer Finanzordnung regelt. Der Haushaltsplan der Studierendenschaft ist unverzüglich nach der Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule zwei Wochen durch Aushang offen zu legen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleibt unberührt.

(3) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen.

§ 111

Rechtsaufsicht

(1) Die Studierendenschaft untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums. Für die Rechtsaufsicht gelten die §§ 105 und 106 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Satzung, Wahlordnung, Beitragsordnung und Finanzordnung bedürfen der Genehmigung des Präsidiums der Hochschule.

(3) Der Haushaltsplan der Studierendenschaft und der Jahresabschluss bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. Die Genehmigung kann nur versagt werden, wenn der beabsichtigte Haushaltsplan und der Jahresabschluss rechtswidrig sind, insbesondere die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen.

Teil 8

Studierendenwerke

§ 112

Organisation, Rechtsstellung, Aufgaben

(1) Es bestehen folgende Studierendenwerke als rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts:

1. das Studierendenwerk Kaiserslautern für die Technische Universität Kaiserslautern und die Hochschule Kaiserslautern,
2. das Studierendenwerk Koblenz für die Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau und die Hochschule Koblenz,

3. das Studierendenwerk Mainz für die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ohne den in Nummer 5 genannten Fachbereich, die Hochschule Mainz sowie die Technische Hochschule Bingen,
4. das Studierendenwerk Trier für die Universität Trier und die Hochschule Trier,
5. das Studierendenwerk Vorderpfalz mit Sitz in Landau in der Pfalz für den Fachbereich Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, die Abteilung Landau der Universität Koblenz-Landau, die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und die Hochschule Worms.

(2) Organe des Studierendenwerks sind

1. der Verwaltungsrat und
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

Jedes Studierendenwerk gibt sich eine Satzung und eine Beitragsordnung.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Beitragsordnung des Studierendenwerks erfolgt für jede Hochschule, für die es zuständig ist, unter dem Datum der Ausfertigung in einem hochschuleigenen Publikationsorgan. Das Publikationsorgan muss ein Druckwerk sein, die Erscheinungsfolge angeben, ein Erscheinungsdatum und eine fortlaufende Nummerierung enthalten sowie dauerhaft aufbewahrt werden. Daneben sind die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks in elektronischer Form über die Internetseite des Studierendenwerks zugänglich zu machen.

(4) Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Hochschulen und Studierendenwerke durch Rechtsverordnung ein Studierendenwerk zu bilden, zu ändern und aufzulösen.

(5) Die Studierendenwerke haben die Aufgabe, die Studierenden sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern. Zu den Aufgaben gehören auch die Beratung und Unterstützung von ausländischen Studierenden, Studierenden mit Kindern und Studierenden mit Behinderungen sowie die Förderung der Vereinbarkeit von Studium und Familie. Darüber hinaus können die Studierendenwerke im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen für Studierende und Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verpflegungsdienstleistungen und Beratungsangebote zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der eigenen Standorte erbringen, soweit dies zweckmäßig erscheint und wirtschaftliche Nachteile nicht zu erwarten sind. Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die Studierendenwerke ökologische Aspekte berücksichtigen. § 2 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Die Studierendenwerke können zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte weitere Aufgaben wahrnehmen und ihre Einrichtungen für andere Zwecke bereitstellen. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 5 darf durch die Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz 1 nicht beeinträchtigt werden. Das Nähere ist in der Satzung zu regeln.

(7) Das fachlich zuständige Ministerium kann den Studierendenwerken im Benehmen mit ihnen durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben zur Förderung oder Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen übertragen.

(8) Die Studierendenwerke sind verpflichtet, bei der Wahrnehmung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben untereinander und mit Hochschuleinrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, die durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen - wie die Förderung des Bildungswesens und die Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs - bestimmt ist, zusammenzuarbeiten, soweit dies sachlich geboten ist; § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Sie können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen. Sie können mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums sich an Einrichtungen oder Unternehmen beteiligen oder Einrichtungen oder Unternehmen gründen. Bei Unternehmensgründungen ist die Anwendung der für das Land geltenden tarifrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen. Die Studierendenwerke erfüllen ihre Aufgaben nach einheitlichen Grundsätzen, insbesondere hinsichtlich der Aufstellung und des Vollzugs der Wirtschaftspläne.

(9) Die Studierendenwerke unterrichten die Öffentlichkeit über die Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

(10) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 5 stellen die jeweiligen Hochschulen nach Absatz 1 den Studierendenwerken je nach Zweck der Aufgabe personenbezogene Daten der Studierenden im erforderlichen Umfang durch elektronische Übermittlung auf Anforderung zur Verfügung. Die Studierendenwerke sind berechtigt, die übermittelten Daten im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufgaben zu verarbeiten. Darüber hinaus sind die Studierendenwerke insbesondere zur Abwicklung von Verträgen und zur Dokumentation von Beratungen und sonstigen Serviceleistungen berechtigt, von den Studierenden weitere dafür erforderliche Daten selbst zu erheben und zu verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

§ 113

Verwaltungsrat, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

(1) Der Verwaltungsrat berät und überwacht die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Er entscheidet, soweit nicht die Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen ist, in Angelegenheiten des Studierendenwerks von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere

1. in folgenden allgemeinen Angelegenheiten:
 - a) Satzung sowie
 - b) Ausweitung und Einschränkung der Aufgaben des Studierendenwerks gemäß § 112 Abs. 6 und Stellungnahme zu einer Rechtsverordnung nach § 112 Abs. 7;
2. in folgenden Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers:
 - a) Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und Überwachung ihrer Einhaltung,
 - b) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sowie
 - c) Dienstvertrag und Vergütung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers;
3. in folgenden wirtschaftlichen Angelegenheiten:
 - a) Beratung und Verabschiedung von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung,
 - b) Beitragsordnung,
 - c) Bestellung einer Wirtschaftsprüferin oder eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - e) Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
 - f) Gründung von und Beteiligung an anderen Einrichtungen oder Unternehmen,
 - g) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten, soweit er nicht die abschließende Entscheidung der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer übertragen hat,
 - h) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Grundstücksrechten sowie
 - i) Finanzierung von Investitionen durch Kreditaufnahme.

(2) Dem Verwaltungsrat gehören drei Professorinnen und Professoren oder akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, fünf Studierende und eine Person des öffentlichen Lebens an. Ferner sind eine von den Präsidien der beteiligten

Hochschulen benannte Kanzlerin oder ein von diesen benannter Kanzler sowie die oder der Personalratsvorsitzende der Beschäftigten des Studierendenwerks Mitglieder des Verwaltungsrats. Die Mitglieder nach Satz 1 werden wie folgt in den Verwaltungsrat berufen:

1. die Professorinnen und Professoren oder akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden auf Vorschlag des jeweiligen Präsidiums wie folgt gewählt:
 - a) für das Studierendenwerk Kaiserslautern zwei Mitglieder vom Senat der Technischen Universität Kaiserslautern und ein Mitglied vom Senat der Hochschule Kaiserslautern,
 - b) für das Studierendenwerk Koblenz ein Mitglied vom Senat der Universität Koblenz-Landau und zwei Mitglieder vom Senat der Hochschule Koblenz,
 - c) für das Studierendenwerk Mainz zwei Mitglieder vom Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und je ein Mitglied vom Senat der Hochschule Mainz und dem Senat der Technischen Hochschule Bingen, wobei das Stimmrecht in ständigem dreijährigen Turnus von dem Mitglied der Hochschule Mainz auf das Mitglied der Technischen Hochschule Bingen wechselt,
 - d) für das Studierendenwerk Trier zwei Mitglieder vom Senat der Universität Trier und ein Mitglied vom Senat der Hochschule Trier,
 - e) für das Studierendenwerk Vorderpfalz je ein Mitglied vom Senat der Universität Koblenz-Landau und vom Senat der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen sowie je ein Mitglied vom Senat der Hochschule Worms und vom Rat des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, wobei das Stimmrecht in ständigem dreijährigen Turnus von dem Mitglied der Hochschule Worms auf das Mitglied des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim wechselt;
2. die von der Studierendenschaft zu entsendenden Mitglieder werden vom Studierendenparlament wie folgt gewählt:
 - a) für das Studierendenwerk Kaiserslautern drei Mitglieder von der Studierendenschaft der Technischen Universität Kaiserslautern und zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern,
 - b) für das Studierendenwerk Koblenz drei Mitglieder von der Studierendenschaft der Abteilung Koblenz der Universität Koblenz-Landau und zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Hochschule Koblenz,
 - c) für das Studierendenwerk Mainz drei Mitglieder von der Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und je ein Mitglied von der Stu-

dierendenschaft der Hochschule Mainz und von der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Bingen,

- d) für das Studierendenwerk Trier je zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Universität Trier und von der Studierendenschaft der Hochschule Trier vom Standort Trier sowie ein Mitglied von der Studierendenschaft der Hochschule Trier vom Standort Birkenfeld,
 - e) für das Studierendenwerk Vorderpfalz zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Abteilung Landau der Universität Koblenz-Landau und je ein Mitglied von der Studierendenschaft des Fachbereichs Translations-, Sprach- und Kulturwissenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Germersheim, von der Studierendenschaft der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und von der Studierendenschaft der Hochschule Worms;
3. die Person des öffentlichen Lebens wird auf Vorschlag der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats von dem fachlich zuständigen Ministerium bestellt.

(3) Für die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat kann durch Satzung eine Vergütung vorgesehen werden. Die Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus dem stimmberechtigten Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der Person des öffentlichen Lebens ein vorsitzendes und ein dieses vertretendes Mitglied. Die §§ 38, 39 und 40 Abs. 1, § 41 Abs. 2 und 3 sowie § 42 gelten entsprechend, soweit in Absatz 2 nichts Abweichendes bestimmt ist.

(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Studierendenwerks in eigener Zuständigkeit, soweit nicht der Verwaltungsrat zuständig ist. Sie oder er kann auf unbestimmte Zeit oder auf Zeit für eine Dauer von bis zu acht Jahren bestellt werden. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen.

(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Verwaltungsrat verantwortlich. Sie oder er sorgt für die rechtzeitige und umfassende Unterrichtung des Verwaltungsrats in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrats vor und sorgt für ihre Ausführung.

(7) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat Beschlüssen des Verwaltungsrats, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Verwaltungsrat entscheidet daraufhin abschließend

über die Angelegenheit. Erfolgt keine Abhilfe, unterrichtet das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats das fachlich zuständige Ministerium.

§ 114

Wirtschaftsführung, Beiträge, Finanzierung, Vermögen

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Näheres wird durch die Satzung geregelt. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung. Prüfungsrechte des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz bleiben unberührt.

(2) Die Studierendenwerke stellen rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und einen mittelfristigen Finanzplan auf. In der Satzung können Untergliederungen nach Betriebsstandorten oder anderweitige Untergliederungen vorgesehen werden.

(3) Die Studierendenwerke bilden Rückstellungen nach den handelsrechtlichen Bestimmungen. Sie sollen in der Regel zur Abdeckung von Risiken eine allgemeine Betriebsmittelrücklage aus dem Aufkommen der Beiträge bilden.

(4) Der Jahresabschluss wird in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres ist der testierte Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen.

(5) Die Studierendenwerke erheben angemessene Beiträge von den Studierenden aufgrund ihrer Beitragsordnungen. Die Beiträge sind angemessen, wenn die daraus erzielten Einnahmen zur Deckung der Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben für die Studierenden ausreichend und erforderlich sind. Zuwendungen, Einnahmen aus Entgelten und die Bildung notwendiger Rücklagen sind bei der Bemessung der Beitragshöhe zu berücksichtigen. Die Beiträge werden von der Hochschulkasse kostenfrei eingezogen.

(6) Die Finanzierung der für die Studierenden wahrzunehmenden Aufgaben des Studierendenwerks hat Priorität. Weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 6 und 7 dürfen nur wahrgenommen werden, wenn zu deren Wahrnehmung die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen. Die Aufgaben nach Satz 2 dürfen nicht aus den Entgelten und Beiträgen der Studierenden finanziert werden.

(7) Die Studierendenwerke haben ihr für die Aufgabenwahrnehmung erforderliches Vermögen zu erhalten. Für den Betriebszweck nicht mehr benötigte Landesgrundstücke sind an das Land zurückzugeben. Einnahmen aus der Veräußerung nicht mehr benötigten Betriebsvermögens sind zur Wahrnehmung der Aufgaben des Studierendenwerks zu verwenden.

(8) Investitionen können in Höhe von 80 v. H. der Investitionskosten durch Kreditaufnahmen finanziert werden.

§ 115 Personal

Für das Personal der Studierendenwerke gelten die Bestimmungen für Beschäftigte des Landes entsprechend.

§ 116 Aufsicht

(1) Die Studierendenwerke unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Soweit die Studierendenwerke Angelegenheiten im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 besorgen oder weitere Aufgaben übernommen haben, unterstehen sie auch seiner Fachaufsicht. Das fachlich zuständige Ministerium kann insbesondere Verwaltungsvorschriften erlassen, die für das Zusammenwirken des Studierendenwerks mit den jeweiligen Hochschulen nach § 2 Abs. 3 und § 112 Abs. 6 und 7 und für eine Aufgabenwahrnehmung nach einheitlichen Grundsätzen nach § 112 Abs. 8 Satz 5 erforderlich sind. Die §§ 105 und 106 gelten entsprechend.

(2) Satzung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die beabsichtigte Regelung rechtswidrig ist. Im Rahmen der Genehmigung der Satzung ist auf eine Ausgestaltung der Wirtschaftsführung nach einheitlichen Grundsätzen hinzuwirken. Die Genehmigung der Beitragsordnung kann außerdem versagt werden, wenn die beschlossene Höhe der Beiträge unter Berücksichtigung sonstiger Zuwendungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenwerke für die Studierenden nicht ausreicht oder nicht erforderlich ist; in diesem Falle kann das fachlich zuständige Ministerium die Festsetzung des angemessenen Beitrags verlangen.

Teil 9

Hochschulen in freier Trägerschaft

§ 117

Anerkennung

(1) Nicht staatliche Hochschulen können errichtet und betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. In einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union staatlich anerkannte Hochschulen gelten auch in Rheinland-Pfalz als staatlich anerkannt. Die Errichtung und der Betrieb der Niederlassung einer ausländischen und nicht dem Satz 2 unterfallenden Hochschule bedürfen der Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium. In den Fällen der Sätze 2 und 3 sind die Errichtung und der Betrieb einer Niederlassung in Rheinland-Pfalz dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Unter den Voraussetzungen des Artikels 30 der Verfassung für Rheinland-Pfalz erhalten Einrichtungen des Bildungswesens, die keine Hochschulen des Landes sind, vom fachlich zuständigen Ministerium die staatliche Anerkennung als Hochschule in freier Trägerschaft, wenn gewährleistet ist, dass

1. das Studium an dem in § 16 genannten Ziel ausgerichtet ist,
2. Prüfungsordnungen in ihren Anforderungen nicht hinter denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zurückstehen,
3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, wenn innerhalb einer Fachrichtung die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht nahegelegt wird,
4. die Personen, die sich für ein Studium bewerben, die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule des Landes erfüllen,
5. die hauptberuflich Lehrenden die Einstellungsbedingungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden,
6. die Angehörigen der Einrichtung an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken und
7. der wirtschaftliche Bestand der Einrichtung dauerhaft gesichert ist.

Die staatliche Anerkennung soll von einer Akkreditierung abhängig gemacht werden.

(2) Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn

1. ihre Voraussetzungen, insbesondere bei einer Erweiterung oder Einschränkung der wahrgenommenen Aufgaben, nicht mehr vorliegen oder

2. nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Versagung der Anerkennung gerechtfertigt hätten.

(3) Die beabsichtigte Auflösung einer Hochschule in freier Trägerschaft ist dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen. Bei der Auflösung ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ihr Studium ordnungsgemäß abschließen können.

(4) Für Hochschulen in freier Trägerschaft mit fachbedingt geringer Studierendenzahl und kirchliche Einrichtungen können Ausnahmen von einzelnen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium einem entsprechenden Studium an einer Hochschule des Landes gleichwertig ist.

(5) Die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in einer Wortverbindung sowie ihre entsprechende fremdsprachige Übersetzung darf nur von staatlichen Hochschulen, staatlich anerkannten Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder Satz 2 sowie von nach Absatz 1 Satz 3 genehmigten Niederlassungen geführt werden. Anderenfalls ist die Führung der Bezeichnung vom fachlich zuständigen Ministerium zu untersagen.

§ 118

Bezeichnung

Das fachlich zuständige Ministerium kann einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft die Bezeichnung Universität, Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule allein oder in Wortverbindungen mit einem sie von staatlichen Hochschulen unterscheidenden Zusatz genehmigen, wenn sie als Einrichtung des Landes eine solche Bezeichnung führen könnte.

§ 119

Grundordnung, Satzungen, Hochschulprüfungen, Hochschulgrade, Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Prüfungsordnungen werden durch die Leitung der Hochschule in freier Trägerschaft genehmigt; die Genehmigung kann versagt oder die Änderung kann vom fachlich zuständigen Ministerium verlangt werden, wenn die Voraussetzungen des § 117 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 nicht erfüllt sind. § 7 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1 bis 3 und Abs. 5, 6 und 7, § 19 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, die §§ 24 bis 27 und 34 Abs. 1 bis 3, 5, 8 und 9 bis 11 und die §§ 66 und 67 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

(2) Eine Hochschule in freier Trägerschaft kann Hochschulprüfungen abnehmen, wenn die Prüfung aufgrund einer von der Leitung der Hochschule genehmigten

Prüfungsordnung abgelegt wird. Das gemäß Satz 1 abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Eine Hochschule in freier Trägerschaft ist berechtigt, Personen, die eine Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden haben, einen Hochschulgrad zu verleihen, falls der Grad bei einer entsprechenden Prüfung an einer Hochschule des Landes vorgesehen ist. § 30 gilt entsprechend.

§ 120 Lehrende

(1) Die hauptberuflich Lehrenden an den Hochschulen in freier Trägerschaft bedürfen der Lehrerlaubnis des fachlich zuständigen Ministeriums. Sie ist zu versagen, wenn die Lehrenden nicht die Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an einer Hochschule des Landes gefordert werden; § 117 Abs. 4 bleibt unberührt.

(2) Die Trägerin oder der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft kann mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums hauptberuflich Lehrenden, welche die jeweils erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen erfüllen, für die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule und für den anschließenden Ruhestand die Führung einer Berufsbezeichnung in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Amtsbezeichnungen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen des Landes gestatten. Bei Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft kann der Zusatz „im Kirchendienst“ gewählt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Führung der Berufsbezeichnung auch über die Dauer der Zugehörigkeit zur Hochschule hinaus gestattet werden.

(3) Die Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums; Absatz 1 Satz 2 und § 62 gelten entsprechend.

(4) Für Habilitierte gilt § 61 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend; für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt § 61 Abs. 3 entsprechend. Die Trägerin oder der Träger kann unter den Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Habilitierten, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach deren Ausscheiden und anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für eine Professur erfüllen, sowie herausragenden Künstlerinnen und Künstlern mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums die Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ gestatten. § 61 Abs. 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 121

Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

(1) Hochschulen in freier Trägerschaft, die gemäß § 117 Abs. 1 anerkannt sind, unterstehen der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich darauf, ob die Voraussetzungen gemäß § 117 Abs. 1 und 4 auch nach der Anerkennung weiterhin vorliegen. Insoweit ist die Trägerin oder der Träger einer Hochschule in freier Trägerschaft verpflichtet, das fachlich zuständige Ministerium jederzeit zu unterrichten. § 117 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Rechtsaufsicht erstreckt sich ferner auf die Durchführung von Prüfungen und die Verleihung von Hochschulgraden gemäß § 119. Insoweit gelten Satz 3 sowie § 106 Abs. 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) Das Land gewährt einer Hochschule in freier Trägerschaft auf Antrag staatliche Finanzhilfe, wenn sie

1. gemäß § 117 Abs. 1 staatlich anerkannt ist,
2. auf gemeinnütziger Grundlage arbeitet und
3. die Hochschulen des Landes entlastet.

Eine Hochschule in freier Trägerschaft arbeitet auf gemeinnütziger Grundlage, wenn ihre Trägerin oder ihr Träger mit dem Betrieb der Hochschule keine Erwerbsabsicht verfolgt. Eine Erwerbsabsicht besteht nicht, wenn die Einnahmen der Hochschule einschließlich öffentlicher und privater Zuwendungen die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Eine Hochschule in freier Trägerschaft entlastet die Hochschulen des Landes, soweit sie Studiengänge anbietet,

1. die zu einem Erstabschluss führen und
2. die ansonsten mit entsprechender staatlicher Finanzierung an den staatlichen Hochschulen entwickelt werden müssten.

Studiengänge an der Katholischen Hochschule Mainz entlasten die Hochschulen des Landes; Satz 4 findet keine Anwendung.

(3) Die Finanzhilfe richtet sich nach einer zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und der Trägerin oder dem Träger der jeweiligen Hochschule in freier Trägerschaft zu treffenden Vereinbarung. Dabei werden insbesondere Kosten für das wissenschaftliche Personal berücksichtigt.

Teil 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 122

Überleitung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

(1) Akademische Rätinnen und Räte, Oberrätinnen und Oberräte sowie Direktorinnen und Direktoren sind entsprechend ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter im Sinne dieses Gesetzes; sie sollen im Rahmen des erforderlichen Lehrangebots nach Gegenstand und Inhalt selbstständige Lehraufträge erhalten, wenn dies Art und Inhalt ihrer bisherigen Lehrtätigkeit entspricht. Soweit sie nach § 21 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes vom 22. Dezember 1970 (GVBl. 1971 S. 5), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 1974 (GVBl. S. 630), Lehrkräfte für besondere Aufgaben waren, bestimmen sich ihre Dienstaufgaben nach § 58.

(2) Auf Beamtinnen und Beamte, die nicht nach § 119 Abs. 2 bis 4 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) übergeleitet oder übernommen wurden, ist das bis zum 31. August 1978 geltende Beamtenrecht weiterhin anzuwenden. Für die am 1. Oktober 1987 vorhandenen Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten gelten § 52 a Abs. 3 Satz 2 und § 56 a Abs. 1 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85) entsprechend; im Übrigen finden die sie betreffenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der bis zum 30. September 1987 geltenden Fassung Anwendung.

(3) Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 119 Abs. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 (GVBl. S. 507) sind auch dann mitgliedschaftsrechtlich der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gleichgestellt, wenn sie nicht als Professorinnen oder Professoren übernommen wurden. Sonstige zum wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gehörende Beamtinnen und Beamte, die nach § 119 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 1978 in ihrem bisherigen Dienstverhältnis verblieben sind, sind der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 zugeordnet.

§ 123

Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

(1) Das Recht der vor dem 1. September 1978 vorhandenen ordentlichen und außerordentlichen Professorinnen oder Professoren, nach § 193 des Landesbeamtengesetzes in der bis 31. August 1978 geltenden Fassung von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; dies gilt

auch beim Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des bis zum 31. August 1978 geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können. § 70 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag betroffener Professorinnen oder Professoren keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange die Entpflichtung nicht erfolgt ist. Sind von der Regelung betroffene Professorinnen oder Professoren vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach den Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge aufgrund der Besoldungsgruppe berechnet, in die sie zuletzt eingestuft waren.

(3) Die Rechtsverhältnisse der vor dem 1. September 1978 entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamtinnen und Beamten im Sinne des Dritten Teils IV. Abschnitt Nr. 2 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 31. August 1978 geltenden Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamtinnen und Beamten bleiben unberührt.

§ 124

Habilitierte

(1) Habilitierte, die nach § 23 Abs. 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 22. Dezember 1970 am 1. September 1978 berechtigt waren, die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ zu führen, können diese Bezeichnung weiterhin führen.

(2) Habilitierte, die nach § 28 Abs. 4 Satz 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), am 1. September 2003 berechtigt waren, ihrem Doktorgrad die Bezeichnung „habilitatus“ oder „habilitata“ („habil.“) hinzuzufügen, können diese Bezeichnung weiterhin führen.

(3) Wer am 1. September 1978 seine Habilitationsschrift gemäß den Bestimmungen der jeweiligen Habilitationsordnung eingereicht hatte, kann die Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ führen, wenn sie oder er das Habilitationsverfahren bis zum 1. September 1979 abgeschlossen hatte.

(4) Neben der Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ können Bezeichnungen nach Absatz 2 und § 61 Abs. 3 und 4 nicht geführt werden.

§ 125

Weitergeltung von Studienordnungen und Studienplänen

Vorhandene Studienordnungen und Studienpläne gelten weiter, bis sie von der Hochschule durch Satzung aufgehoben werden. Dies setzt bei Studienordnungen voraus, dass die Prüfungsordnung selbst den Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sowie die erforderlichen Teilnahme- und Leistungsnachweise festlegt und nicht auf Regelungen von Studienordnungen verweist. Ergänzend zur Prüfungsordnung für einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abschließt, kann abweichend von Satz 2 eine Studienordnung erlassen werden, mit der die Voraussetzungen für die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen geregelt werden können.

§ 126

Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen

(1) Seit dem 1. September 2003 ist die Neubegründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieuren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nicht mehr zulässig. Die am 1. September 2003 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. Ihre dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung bleibt unverändert. Nicht mehr vorgesehene Amtsbezeichnungen und Titel können von den Inhaberinnen und Inhabern weitergeführt werden. Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen; ihre dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung bleibt unverändert.

(2) Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von Änderungen des Teils 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 und 3 betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.

(3) Den am 1. Januar 2004 vorhandenen Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzlern kann auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 übertragen werden.

§ 127
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt,

1. wer abweichend von § 117 Abs. 5 die Bezeichnung Hochschule, Universität, Hochschule für angewandte Wissenschaften oder Fachhochschule oder eine auf diese Bezeichnungen hinweisende oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Bezeichnung führt,
2. wer Hochschulgrade oder ihnen zum Verwechseln ähnliche Grade, Titel oder Bezeichnungen verleiht, ohne hierzu berechtigt zu sein,
3. wer gegen Entgelt
 - a) den Erwerb ausländischer Hochschulgrade oder sonstiger hochschulbezogener Grade oder Titel vermittelt oder anbietet,
 - b) das Verfassen oder die Mitwirkung beim Verfassen von Dissertationen, Diplomarbeiten oder sonstigen Prüfungsarbeiten vermittelt oder anbietet,
4. wer der Aufforderung des fachlich zuständigen Ministeriums, die Berechtigung zur Führung eines Grades, Titels oder eines sonstigen hochschulbezogenen Grades oder Titels urkundlich nachzuweisen, nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 3 können mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, die Ordnungswidrigkeit gemäß Absatz 1 Nr. 4 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das fachlich zuständige Ministerium.

§ 128
Verträge mit den Kirchen

Die Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 129
Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung

(1) Vor der Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten oder deren Stellvertreterin (§ 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1) ist die zuständige örtliche Personalvertretung zu hören.

(2) Das Präsidium beteiligt die zuständige örtliche Personalvertretung an der Erstellung des Gleichstellungsplans (§ 4 Abs. 10). Dem Senat soll ein gemeinsamer Vorschlag vorgelegt werden. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag nicht zustande, ist die Personalvertretung berechtigt, dem Senat eine eigene Stellungnahme vorzulegen;

die zuständige örtliche Personalvertretung ist in diesem Falle vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 130

Übergangsbestimmung für Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungspläne

Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten Gleichstellungsbeauftragten bleiben abweichend von § 4 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 8 Satz 1 bis zum Ende des Zeitraums im Amt, für den sie bestellt worden sind. Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellte Gleichstellungspläne müssen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Bestimmungen des § 4 Abs. 10 angepasst werden.

§ 131

Übergangsbestimmung für Promotions- und Habilitationsordnungen und die entsprechenden Qualitätssicherungskonzepte

Die Qualitätssicherungskonzepte der Hochschulen gemäß § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 sollen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten. Bis zu deren jeweiliger Anzeige gemäß § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 bedürfen Promotions- und Habilitationsordnungen der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums.

§ 132

Übergangsbestimmung für den Senat, das Präsidium, den Verwaltungsrat der Studierendenwerke, das Hochschulkuratorium, die paritätische Gremienbesetzung sowie die Kanzlerinnen und Kanzler

(1) Eine Neuwahl des Senats, der Mitglieder des Präsidiums oder des Verwaltungsrats der Studierendenwerke aus Anlass dieses Gesetzes findet nicht statt. Die Stellung der Dekaninnen und Dekane, die kraft Amtes stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind, bleibt bis zur erstmaligen Neukonstituierung des Senats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unberührt. Die amtierenden Mitglieder der Hochschulleitung nehmen mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben, Befugnisse und Funktionen nach Maßgabe des kollegialen Leitungsgefüges wahr.

(2) Die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Hochschulkuratoriums bleiben unbeschadet des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Ende ihrer fünfjährigen Amtszeit im Amt.

(3) Für den Hochschulrat, das Hochschulkuratorium und sonstige Gremien mit Ausnahme des Präsidiums, des Senats und des Fachbereichsrats, sofern diese auf

Dauer besetzt werden, für Berufungskommissionen, Prüfungskommissionen und für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat finden die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 5 erstmals bei der ersten Neukonstituierung des betreffenden Organs oder Gremiums nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung; die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten oder berufenen Mitglieder bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

(4) Der Anspruch der am 24. April 2018 im Amt befindlichen oder nach diesem Tag bestellten Kanzlerinnen und Kanzler, die für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind, auf Übertragung desselben Amtes im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit nach § 83 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), bleibt unberührt; insofern gilt § 83 Abs. 5 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), für diese Fälle fort. Die Rechte der Kanzlerinnen und Kanzler, die nach § 83 Abs. 3 Satz 4 des bisher geltenden Hochschulgesetzes (§ 155 Abs. 2) in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen worden sind, bleiben unberührt. Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Höchstaltersgrenzen für die Berufung von Kanzlerinnen und Kanzlern in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Bestellung von Kanzlerinnen und Kanzlern durch die Präsidentin oder den Präsidenten in ein Beamtenverhältnis auf Zeit unzulässig. § 84 Abs. 3 Satz 1 findet keine Anwendung für in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufene Kanzlerinnen und Kanzler.

§ 133

Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt, soweit nichts anderes bestimmt ist, das fachlich zuständige Ministerium im Benehmen mit den Ministerien, deren Geschäftsbereich berührt wird.

§ 134

Änderung des Landestransparenzgesetzes

Das Landestransparenzgesetz vom 27. November 2015 (GVBl. S. 383), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2010-10, wird wie folgt geändert:

§ 19 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. bei den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften gegenüber dem Präsidium oder der Rektorin oder dem Rektor sowie“.

§ 135

Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis)

Die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 27. November 2014 (GVBl. S. 279), geändert durch Verordnung vom 11. April 2016 (GVBl. S. 220), BS 2013-1-17, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. In lfd. Nr. 3.2 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „hochschulischen“ und die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Satz 2“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 5 Satz 4“ ersetzt.
2. In Anmerkung 1 zu lfd. Nr. 3.6 wird das Wort „beitragsfreies“ durch das Wort „gebührenfreies“ ersetzt.

§ 136

Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung

Die Hochschulnebenberufungsverordnung vom 10. Juli 2007 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2030-1-5, wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 10 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „hochschulischen“ ersetzt.
2. In § 8 Nr. 5 wird das Wort „wissenschaftliche“ durch das Wort „hochschulische“ ersetzt.

§ 137

Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 299, BS 2030-1-12), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „die Fachhochschule Bingen“ durch die Worte „die Technische Hochschule Bingen“ und die Worte „die Hochschule Ludwigshafen am Rhein“ durch die Worte „die Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Wahrnehmung der Zuständigkeiten obliegt den Präsidentinnen und Präsidenten und den Kanzlerinnen und Kanzlern der Hochschulen jeweils für ihren Bereich (§ 44 des Hochschulgesetzes - HochSchG -), im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 6 HochSchG dem jeweiligen Präsidiumsmitglied, den Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen und den Institutsleitungen. § 83 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt.“
2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unmittelbare Dienstvorgesetzte im Sinne des Landesdisziplinargesetzes (LDG) sind die Präsidentinnen und Präsidenten und die Kanzlerinnen und Kanzler der Hochschulen jeweils für ihren Bereich (§ 44 HochSchG), im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 6 HochSchG das jeweilige Präsidiumsmitglied, die Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen und die Institutsleitungen.“
3. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Präsidenten“ die Worte „und die Kanzlerinnen und Kanzler“ eingefügt.
4. In § 12 Abs. 2 Satz 2 wird die Verweisung „§ 10 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1“ und die Verweisung „§ 50 Abs. 3 a HochSchG“ durch die Verweisung „§ 50 Abs. 4 HochSchG“ ersetzt.
5. In § 13 wird die Verweisung „§ 60 Abs. 1 bis 4 und 6 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 60 Abs. 1 bis 4, 6 und 7 HochSchG“ ersetzt.

§ 138

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -158-), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 2032-1, wird wie folgt geändert:

1. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 der Vorbemerkungen wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 der Vorbemerkungen erhält folgende Fassung:
„4. Bewährungszulage
 Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 erhalten, wenn die Evaluierung mit orientierendem Charakter (§ 54 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes) positiv ausfällt, eine Zulage in Höhe von monatlich 270,84 Euro.“
 - c) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 wird das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
2. In Anlage 5 wird in den Besoldungsgruppen C 2 (kw) und C 3 (kw) das Wort „Fachhochschule“ jeweils durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“, das Wort „Fachhochschulen“ jeweils durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ und das Wort „Fachhochschulstudiengängen“ jeweils durch die Worte „Studiengängen einer Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 139

Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich

Die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-3, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 2 Satz 1 und § 4 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 5 HochSchG“ jeweils durch die Verweisung „§ 80 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.
- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 Buchst. d wird das Gliederungszeichen „d)“ durch das Gliederungszeichen „c)“ und das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) Folgende neue Nummer 2 wird eingefügt:

„2. der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz 25 v. H. des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:

In Buchstabe c wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:

Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) der Technischen Hochschule Bingen, der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen und der Hochschule Worms 9 v. H.“

b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 5 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ jeweils durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 2 Satz 3 wird die Verweisung „§ 79 Abs. 5 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 80 Abs. 5 HochSchG“ ersetzt.

5. In § 10 werden das Gliederungszeichen „(1)“ und der Absatz 2 gestrichen.

6. In § 12 Abs. 1 Satz 1 und 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ jeweils durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 140

Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

Die Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-4, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 2 Satz 3 Nr. 13 wird das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „hochschulischen“ ersetzt.

§ 141

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157 -208-), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 119), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

§ 84 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 wird die Angabe „4 und 6“ durch die Angabe „5 und 6“ ersetzt.
2. Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
3. In Absatz 5 Satz 1 werden nach der Angabe „1 und 2“ die Worte „sowie Funktionsleistungsbezüge nach Absatz 3, soweit diese gleichzeitig mit Hochschulleistungsbezügen nach den Absätzen 1 und 2 bezogen wurden,“ eingefügt.
4. Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Verweisung „§ 83 Abs. 3 Satz 4 HochSchG“ durch die Verweisung „des § 83 Abs. 3 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463)“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und die Verweisung „die Absätze 3 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 3“ ersetzt.

§ 142

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Das Landespersonalvertretungsgesetz in der Fassung vom 24. November 2000 (GVBl. S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 2035-1, wird wie folgt geändert:

§ 99 Abs. 3 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„An Hochschulen richtet sich die ständige Vertretung nach § 5 Abs. 6 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 1 des Hochschulgesetzes. Im Verhinderungsfall des nach Satz 1 bestimmten Präsidiumsmitglieds kann eine Vertretung auch durch die Leiterin

oder den Leiter der zuständigen Personalabteilung oder in besonderen Fällen durch die Leiterin oder den Leiter der zuständigen Fachabteilung erfolgen.“

§ 143

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung vom 19. Februar 2001 (GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 217-10-2, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. der Technischen Hochschule Bingen,“.

2. Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen,“.

§ 144

Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz vom 30. März 2004 (GVBl. S. 239), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 223-1, wird wie folgt geändert:

In § 11 Abs. 7 Satz 6 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 145

Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen

Die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283), geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in der ersten Beschäftigungsphase bis zur Evaluierung mit orientierendem Charakter (§ 54 Abs. 2 Satz 2 HochSchG) vier, anschließend vier bis sechs,“.
 - bb) Folgende neue Nummer 3 wird eingefügt:
 - „3. Tenure Track-Professorinnen und Tenure Track-Professoren in Besoldungsgruppe W 2 in der ersten Beschäftigungsphase bis zur Evaluierung mit orientierendem Charakter (§ 55 Abs. 2 Nr. 1 HochSchG) vier, anschließend vier bis sechs,“.
 - cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4 und wie folgt geändert:
 - In Buchstabe a wird die Verweisung „§ 56 Abs. 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 57 Abs. 4 HochSchG“ ersetzt.
 - dd) Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 5 und 6.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 3 Buchst. b und Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 4 Buchst. b und Nr. 5“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 - „Die Regellehrverpflichtung nach Satz 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn die Professorinnen und Professoren in den Fächern der Bildenden Kunst eine Klasse nach § 98 Abs. 5 HochSchG mit mindestens zwölf Studierenden für die Dauer der Vorlesungszeit des Semesters betreuen und leiten.“
 - d) In Absatz 7 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Worte „Studienplänen und“ und die Worte „Studienplänen oder“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b“, die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 4“ durch die

Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 5“ und die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 5“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 6“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

bb) Folgende neue Nummern 14 und 15 werden eingefügt:

„14. bei Stellvertreterinnen von zentralen Gleichstellungsbeauftragten insgesamt bis zur Hälfte, bei Stellvertreterinnen von sonstigen Gleichstellungsbeauftragten insgesamt bis zu einem Viertel; dies gilt jeweils, sofern die Ermäßigung der jeweiligen Gleichstellungsbeauftragten im gleichen Umfang reduziert wird,

15. bei Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen bis zur Hälfte,“.

cc) Die bisherigen Nummern 14 und 15 werden Nummern 16 und 17.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Lehrveranstaltungsstunden“ die Worte „und in dualen Studiengängen insgesamt drei Lehrveranstaltungsstunden“ eingefügt.

bb) In Nummer 4 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ jeweils durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

7. In § 15 Abs. 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

8. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 6 Buchst. a geändert.

§ 146

Änderung der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen

Die Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 (GVBl. S. 541, BS 223-41-24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die nach näherer Regelung der §§ 2 und 3 eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen haben, erhalten damit die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und die unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Diese Verordnung gilt nicht für Studiengänge, die mit einer kirchlichen Prüfung abschließen.“

e) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) Einschlägige berufliche Fortbildungen der zweiten Fortbildungsstufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung werden mit zwei Jahren, solche der dritten Fortbildungsstufe mit drei Jahren, auf die Dauer der Berufstätigkeit nach § 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes angerechnet.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Einleitung wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die unmittelbare fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten müssen die berufliche Ausbildung oder berufliche

oder vergleichbare Tätigkeiten hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem gewählten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für ein Studium des gewählten Studiengangs förderlich sind.“

- c) In Absatz 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Absatzes 2“ ersetzt.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Beratung

Im Falle des § 65 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes führt die Hochschule vor der Einschreibung in den gewählten Studiengang nach einer schriftlichen Information eine umfassende, in der Regel mündliche Beratung durch; die Beratung soll die Anforderungen des Studiums des gewählten Studiengangs deutlich machen, dazu die Vorbildung und die Beweggründe für die Wahl des Studiengangs in Bezug setzen und auf die beruflichen Zielvorstellungen der beruflich qualifizierten Person eingehen. Die Hochschule stellt über die erfolgte Beratung eine Bescheinigung aus, die bei der Einschreibung vorliegen muss.“

4. Anlage 2 erhält die aus der Anlage zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

§ 147
Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung

Die Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung vom 24. August 2004 (GVBl. S. 416), geändert durch Verordnung vom 6. Juli 2016 (GVBl. S. 289), BS 223-41-27, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 3 werden die Worte „von der Präsidentin oder vom Präsidenten“ durch die Worte „von dem Präsidium“ ersetzt.
2. § 9 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Worte „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Worte „das Präsidium“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Worte „Die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Worte „Das Präsidium“ ersetzt.

§ 148

Änderung des Universitätsmedizingesetzes

Das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 196), BS 223-42, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „Die §§ 8 und 9 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167), BS 223-41, finden“ durch die Worte „§ 9 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom xx.xx.xxxx (GVBl. S. xxx, BS 223-41) findet“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Verweisung „die §§ 3 und 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 3 HochSchG“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 4 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 8 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 bis 11 HochSchG“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 bis 11“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 10“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 4 wird die Verweisung „§ 24 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 23 HochSchG“ ersetzt.
4. In § 5 Satz 2 wird die Verweisung „§§ 106 und 107 Abs. 1, 2 und 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§§ 105 und 106 Abs. 1, 2 und 4 HochSchG“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Gleichstellungsbeauftragten“ die Worte „und ihrer Stellvertreterin“ eingefügt und wird die Verweisung „§ 72 Abs. 5 Satz 1 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 8 HochSchG“ ersetzt.
6. In § 12 Abs. 6 Satz 1 wird die Verweisung „§ 8 Nr. 2 bis 5, 8 und 12 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, 8 und 12 HochSchG“ ersetzt.
7. In § 13 Abs. 5 Nr. 2 Satz 3 wird der Klammerzusatz „(§ 86 Abs. 2 Nr. 11 HochSchG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 86 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG)“ ersetzt.

8. In § 20 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 43 Abs. 3 und 4 und die §§ 45, 47 bis 56, 58 bis 64 sowie 72 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 4 bis 9, § 43 Abs. 3 bis 6, die §§ 45, 47 und 48 Abs. 1 bis 3 und die §§ 49 bis 55 und 57 bis 64 HochSchG“ ersetzt.
9. In § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 8“ jeweils durch die Angabe „§ 9 Abs. 1“ ersetzt.
10. In § 26 Abs. 3 Satz 2 wird die Verweisung „die §§ 3 und 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 3 HochSchG“ ersetzt.

§ 149

Änderung der Kapazitätsverordnung

Die Kapazitätsverordnung vom 5. September 1979 (GVBl. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2015 (GVBl. 2016 S. 3), BS 223-43, wird wie folgt geändert:

In § 13 Abs. 3 werden die Klammerzusätze „(§ 127 HochSchG)“ und „(§ 20 HochSchG)“ jeweils durch den Klammerzusatz „(§ 125 HochSchG)“ ersetzt.

§ 150

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz

Die Studienplatzvergabeordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2, BS 223-44), wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 19 Abs. 3 HochSchG)“.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung: „(§ 20 Abs. 3 Satz 5 HochSchG)“.
2. In § 31 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung „§ 25 Abs. 3 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 25 Abs. 3 und 4 HochSchG“ ersetzt.

§ 151

Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung

Die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187, BS 223-45) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 7. Februar 2018 (GVBl. S. 9), BS 223-41,“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG)“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 2 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 27 Abs. 3 HochSchG“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 100 Abs. 1 Satz 4 HochSchG“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 98 Abs. 1 Satz 4 HochSchG“ ersetzt.
3. In § 6 Abs. 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.

§ 152

Änderung der Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Die Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 3. April 2017 (GVBl. S. 95, BS 3210-8) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 1 Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„9. der Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen,“.

§ 153

Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41 -51-), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. September 2017 (GVBl. S. 237), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 4 erhält folgende Fassung:
„4. Technische Hochschule Bingen“.
2. Nummer 10 erhält folgende Fassung:
„10. Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“.

§ 154

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

Das Hochschulzulassungsgesetz vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315, BS Anhang I 164) wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschulen“ durch die Worte „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt.
2. In Absatz 9 Satz 3 wird die Verweisung „§ 35 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes“ durch die Verweisung „§ 35 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes“ ersetzt.

§ 155

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. § 141 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Januar 2020,
2. das Gesetz im Übrigen am 1. September 2020.

(2) Gleichzeitig tritt das Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S.101), BS 223-41, außer Kraft.

(3) Rechtsverordnungen, die zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Gesetzes ergangen sind, bleiben in Kraft. Das fachlich zuständige Ministerium wird ermächtigt, die nach Satz 1 fortgeltenden Vorschriften durch Rechtsverordnung aufzuheben.

„Anlage

(zu § 146 Nr. 4)

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 3)

Bescheinigung der unmittelbaren Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz und der unmittelbaren fachgebundenen Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Universitäten in Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 1 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen)

Frau/Herr

geboren am.....in.....,

erhält nach § 65 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes Rheinland-Pfalz.

Zusatz bei Bescheinigung durch Universität:

Sie/Er ist darüber hinaus berechtigt, an der
(Name der bescheinigenden Universität)

den Studiengang/die Studiengänge
zu studieren. Die gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 HochSchG
erforderlichen hinreichenden inhaltlichen Zusammenhänge zwischen dem
Studiengang/den Studiengängen und der ammit
(Datum der Abschlussprüfung)

qualifiziertem Ergebnis abgeschlossenen Berufsausbildung als
..... oder den beruflichen oder
(Bezeichnung der Qualifikation)

vergleichbaren Tätigkeiten werden
festgestellt. (Bezeichnung der Tätigkeiten)

Diese Hochschulzugangsberechtigung wurde durch den Abschluss einer beruflichen Ausbildung als

(Bezeichnung der Qualifikation)

mit qualifiziertem Ergebnis erworben.

Die Durchschnittsnote beträgt

(Durchschnittsnote gemäß § 3)

(in Worten)

....., den

(Ort)

(Datum)

Im Auftrag

Dienstsiegel

(Name der Unterzeichnerin/des Unterzeichners)

Bescheinigung der unmittelbaren Hochschulzugangsberechtigung für das Studium an Hochschulen in Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen)

Frau/Herr

geboren amin.....

erhält nach § 65 Abs. 2 Satz 3 des Hochschulgesetzes die unmittelbare Hochschulzulassungsberechtigung für das Studium an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und an Universitäten des Landes Rheinland-Pfalz.

Diese Hochschulzugangsberechtigung wurde amdurch den
(Datum Fortbildungsprüfung)

Abschluss einer beruflichen Weiterqualifikation in Form einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung alserworben.
(Bezeichnung der Qualifikation)

Die Durchschnittsnote beträgt
(Durchschnittsnote der Fortbildungsprüfung)

(in Worten:.....)

....., den
(Ort) (Datum)

Im Auftrag

.....

(Name der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners)

Dienstsiegel

Begründung

A. Allgemeines

Hochschulen bilden nicht nur hochqualifizierte Fach- und Führungskräfte aus, sie sind auch Impulsgeber für Innovationen und Anziehungsorte für kluge Köpfe aus dem In- und Ausland. Die rheinland-pfälzischen Hochschulen haben in den vergangenen Jahren vielfältige Herausforderungen gemeistert. Dazu gehören u. a. ein Anstieg der Studierendenzahlen, eine Veränderung der Ansprüche an das Studienangebot und eine stärkere Wettbewerbsorientierung in der Wissenschaft. Angesichts dieser Umstände haben sich die Hochschulen des Landes in Lehre und Forschung dynamisch entwickelt.

Damit die Hochschulen als zentrale Akteure des Wissenschaftssystems ihre Potenziale auch künftig ausschöpfen können, ist eine Anpassung der Rahmenbedingungen durch das neue Hochschulgesetz notwendig. Dabei stehen nicht nur die Hochschulen als einzelne Institutionen im Mittelpunkt, sondern vor allem auch eine strategische Entwicklung des rheinland-pfälzischen Hochschulsystems in seiner Gesamtheit. Dazu wird der Weg der Stärkung von Autonomie und Eigenverantwortung der Hochschulen auf der Basis eines partnerschaftlichen Dialogs zwischen Landesregierung und Hochschulen fortgesetzt.

Das neue Hochschulgesetz verfolgt eine Modernisierung des Hochschulrechts in mehreren Dimensionen und greift nicht nur die Erfahrungen aus der Anwendungspraxis seit der letzten großen Reform des Hochschulrechts aus dem Jahre 2010 auf, sondern schafft auf der Basis des im April 2018 veröffentlichten Expertenberichts „Hochschulzukunftsprogramm Rheinland-Pfalz“ insbesondere auch neue Instrumente der Hochschulentwicklung. Dazu gehört beispielsweise die Schaffung eines Hochschulforums als gemeinsame Plattform des regelmäßigen Austausches zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen zu übergreifenden strategischen Fragen und zur Koordination von Aktivitäten (§ 8).

Ein weiteres Ziel ist es, Kooperationen im gesamten Hochschulsystem weiter zu vertiefen und besonders dort zu verstärken, wo sich durch abgestimmtes Handeln Mehrwerte für die wissenschaftliche Leistungsfähigkeit der Hochschulen sowie für ihre jeweiligen Regionen ergeben. Die Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und dem fachlich zuständigen Ministerium bei der Aufgabenwahrnehmung wird verpflichtend verankert, soweit sie sachlich geboten ist (§ 10). Diese Verpflichtung kommt in allen Aufgabenbereichen der Hochschulen zum Tragen, zum Beispiel in der Qualitätssicherung (§ 5 Abs. 1), der Forschung (§ 12 Abs. 2), bei den Studiengängen (§ 19 Abs. 5), der Anerkennung von

Leistungen (§ 25 Abs. 4) und gemeinsamen Berufungen (§ 50 Abs. 11). Hochschulverbände (§ 10 Abs. 2) und wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen (§ 93) dienen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und werden hierzu teilweise flexibilisiert.

Um die Handlungs- und Strategiefähigkeit der Hochschulen weiter zu stärken, wird die Dienstvorgesetzeneigenschaft für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und das wissenschaftliche Personal von dem fachlich zuständigen Ministerium auf die Präsidentin oder den Präsidenten der Hochschule übertragen; gleichzeitig wird die Kanzlerin oder der Kanzler Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (§ 44). Das Berufungsrecht soll perspektivisch vollständig auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen und so den Hochschulen mittelfristig deutlich mehr Autonomie eingeräumt werden (§ 50 Abs. 4).

Die Hochschulautonomie wird auch auf anderem Wege erheblich ausgeweitet: So wird künftig beispielsweise auf die Anzeige von Prüfungsordnungen gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium verzichtet (§ 7). Auf der Grundlage von Qualitätssicherungssystemen entfällt zudem die ministerielle Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen (§ 34). Auch auf die Erteilung des Einvernehmens des fachlich zuständigen Ministeriums bei Eignungsprüfungsordnungen und besonderen Zugangsvoraussetzungen wird verzichtet (§ 66). Mehrere Regelungsgegenstände, die bislang der Grundordnung vorbehalten waren, können künftig außerdem durch einfache Satzung der Hochschule geregelt werden, sodass die Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums entfällt. Dies gilt unter anderem für die Bestimmungen zu den Wahlen (§ 39), zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ (§ 61) und zur Leitung und Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten (§ 91).

Die Hochschulen des Landes leiten ihre Handlungs- und Strategiefähigkeit wesentlich aus der starken Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten im Hochschulgefüge ab. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Hochschulleitungen verstehen sich heute aber immer öfter als kollegiales Gremium, in dem auf Augenhöhe beraten und entschieden sowie nach außen einheitlich kommuniziert wird. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16) zur Verfassungswidrigkeit des Kanzlerinnen- und Kanzleramtes auf Zeit ist zudem auch im rheinland-pfälzischen Hochschulrecht eine Anpassung des Statusverhältnisses dieser Personengruppe erforderlich. Das neue Hochschulgesetz legt das Modell einer Wahlkanzlerin oder eines Wahlkanzlers auf Zeit zugrunde und

orientiert sich dabei an den Maßgaben, die das Bundesverfassungsgericht in der o. g. Entscheidung aufgestellt hat. Danach bildet die Kanzlerin oder der Kanzler mit der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten das Präsidium, in dem wesentliche Entscheidungen gemeinsam getroffen werden (§ 79). Die Funktion der oder des Beauftragten des Haushaltes bleibt weiterhin der Kanzlerin oder dem Kanzler vorbehalten. Für die bislang auf Zeit ernannten Kanzlerinnen und Kanzler wurden bereits mit Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101) statussichernde Übergangsregelungen geschaffen.

Hochschulen zeichnen sich als wichtige gesellschaftliche Orte der Chancengleichheit und der Teilhabe aus. Daher werden mit dem neuen Gesetz u. a. wesentliche Belange der Gleichstellung der Geschlechter und der Studierenden mit Behinderungen aufgegriffen, deren Position jeweils erheblich gestärkt wird (§ 4, § 2 Abs. 4 und § 72 Abs. 4). Ergänzend dazu wird der schon bislang vielerorts praktizierte Dialog zwischen Hochschulleitungen und Studierendenvertretungen institutionalisiert (§ 109 Abs. 4), eine Mitglieder- und Studierendeninitiative eingeführt (§ 37 Abs. 9) und an Universitäten die Wahl einer Interessenvertretung für Doktorandinnen und Doktoranden etabliert (§ 34 Abs. 9).

Da Hochschulen künftig immer stärker um hochqualifizierte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer konkurrieren werden, werden mit dem vorliegenden Hochschulgesetz neue Wege insbesondere zur Tandem-Professur (§ 56) und zur gemeinsamen Berufung von Hochschulen und außeruniversitären Einrichtungen eröffnet (§ 50 Abs. 11). Um die klügsten Köpfe für die Wissenschaft zu gewinnen, werden die Perspektiven für den wissenschaftlichen Nachwuchs u. a. durch Tenure Track-Modelle und eine modifizierte Juniorprofessur verlässlicher gestaltet, wobei der Zwischenevaluation als zentralem Instrument innerhalb beider Karrierewege eine entscheidende Bedeutung zukommt (§§ 54 und 55). Mit neuen Regelungen zur Vertretungsprofessur, zur Gastprofessur und einer Kooptationsmöglichkeit für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Hochschulen werden den Hochschulen weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnet (§ 50, § 36 Abs. 3).

Damit die Attraktivität der bisherigen Fachhochschulen als Hochschulen für angewandte Wissenschaften steigt, wird ein gleichberechtigter Zugang zur Promotion für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften gewährleistet und die Rolle der Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Verfahren der kooperativen Promotionen erweitert (§ 34). Zudem werden die Einstellungs Voraussetzungen für Professuren, Juniorprofessuren und Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig auch für Fast Track-Promovierte geöffnet (§§ 49, 54 und 57).

Als moderne und attraktive Lernorte müssen Hochschulen ihren Studierenden hochwertige und in der Wissenschaft und Arbeitswelt anschlussfähige Studienangebote bereitstellen und zugleich gute und flexible Studienbedingungen bieten. Dazu wird die Förderung des Studienerfolgs als Aufgabe der Hochschulen definiert (§§ 5 und 23). Die Studierenden erhalten einen Anspruch auf Studienberatung und die Hochschulen werden künftig stärker an der Studienorientierung mitwirken (§ 23). Die Hochschulen werden darüber hinaus die Möglichkeit erhalten, sich für eine heterogener werdende Studierendenschaft weiter zu öffnen. Hier ist insbesondere die Erweiterung des Zugangs für beruflich Qualifizierte zu nennen, für die künftig das Erfordernis der zweijährigen Berufstätigkeit entfällt und die Fachgebundenheit, die für den Zugang zum Universitätsstudium weiterhin gefordert wird, weniger eng definiert wird (§ 65 Abs. 2).

Die Hochschulen sollen ferner ihre Angebote für das Teilzeitstudium erweitern, um der individuellen Lebensplanung ihrer Studierenden besser gerecht werden zu können. Studiengänge sollen, soweit möglich, so organisiert werden, dass sie auch in Teilzeit studiert werden können; gesonderte Teilzeitstudiengänge sind möglich (§ 20 Abs. 2). Außerdem werden neben den Studiengängen, die weiterhin den Regelfall darstellen, künftig auch einzelne grundständige Module und Studienprogramme ermöglicht. Schließlich wird das duale Studienangebot geschärft und um Masterstudiengänge erweitert (§ 20 Abs. 3). Eine weitere Flexibilisierung wird dadurch erreicht, dass künftig auch im Bereich der hochschulischen Weiterbildung Bachelorstudiengänge und sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung auf Bachelorniveau ermöglicht werden (§ 35).

Der stärkeren Flexibilisierung des Studiums trägt eine Neuregelung der Bestimmungen zur Einschreibung Rechnung, die künftig nicht mehr ausschließlich in Studiengänge ermöglicht wird. Auch wird Personen in bestimmten Sonderfällen (Doktorandinnen und Doktoranden, Frühstudierenden) die Teilnahme an Prüfungen und der Erwerb von Leistungsnachweisen mit der neu eingeführten „Teilnahme“ unabhängig von einer Einschreibung gestattet (§ 67). Die Versagung und die Aufhebung der Einschreibung werden ebenfalls modifiziert; hinsichtlich der Aufhebung werden insbesondere die Tatbestände ausgeweitet und das Verfahren gestrafft, aber auch Möglichkeiten zur Differenzierung geschaffen (§§ 68 und 69).

Schließlich wird mit einer allgemeinen Experimentierklausel sowie einer speziellen Experimentierklausel zum Bereich Studium und Lehre die Möglichkeit geschaffen, für einen befristeten Zeitraum neue Modelle, die von den gesetzlichen Bestimmungen abweichen, zu erproben (§ 7 Abs. 7, § 17 Abs. 3).

Der Sonderstatus der Hochschule für Musik und der Kunsthochschule an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wird beibehalten und teilweise konkretisiert (§§ 98 und 99).

Die Hochschulkuratorien sollen künftig als Regionale Kuratorien für mehrere Hochschulen einer Region gebildet werden und werden vom Aufgabenzuschnitt her angepasst. Dadurch soll die Verbindung zu den gesellschaftlichen Kräften in der Region gestärkt, die Potentiale gebündelt und Synergieeffekte besser genutzt werden (§ 73).

Der Neuerlass des Hochschulgesetzes dient insbesondere auch der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung.

Unter dem Aspekt der Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern wird das Gesetz, insbesondere durch die konsequente Übernahme der Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes und, konkrete Veränderungen bewirken. Auch die vorgesehenen Tenure-Track-Modelle, die Einführung der Tandem-Professur sowie die Modifizierung der Juniorprofessur bieten Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern in derselben Weise eine bessere Planbarkeit ihrer Karriere und ermöglichen ihnen so gleichzeitig auch eine verbesserte Lebens- und Familienplanung.

Die Ergebnisse der retrospektiven Gesetzesfolgenabschätzung zum Zweiten Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 9. Juli 2010 (GVBl. S. 167) zur Änderung des Satzungsrechts, zur Delegation des Berufungsrechts auf die Präsidentin oder den Präsidenten, zur Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen, zur Einrichtung eines umfassenden Qualitätssicherungssystems, zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte sowie zur Einrichtung eines Forschungskollegs sind in das vorliegende Hochschulgesetz eingeflossen. Für Letzteres wird ebenfalls nach einer angemessenen Zeitspanne eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung durchgeführt werden.

Dem Land entstehen durch den vorliegenden Gesetzentwurf keine zusätzlichen Kosten. Eine Vielzahl von Aufgaben, die die Hochschulen bereits wahrnehmen, werden erstmals ausdrücklich gesetzlich benannt, wie beispielsweise das Hinwirken auf eine bewusste Ressourcennutzung (§ 2 Abs. 7), die Digitalisierung (§ 2 Abs. 8) oder die Durchführung der studentischen Semestergespräche mit dem Präsidium (§ 109 Abs. 4). Insofern ist der Gesetzentwurf nicht kostenverursachend.

In bestimmten Bereichen werden die Hochschulen durch Kann- oder Soll-Bestimmungen ermächtigt: Die Kann-Regelungen (z. B. Studienmonitoring, § 5 Abs.

4) erweitern den Gestaltungsspielraum der Hochschulen, die Soll-Regelungen (z. B. Organisation von Teilzeitstudiengänge, § 20 Abs. 2) werden regelmäßig auf das für die Hochschulen leistbare Maß beschränkt („sollen, soweit wie möglich“). Im Satzungsrecht der Hochschulen erfolgen zudem Verfahrensänderungen, die sich kostensenkend auswirken. So entfallen künftig Genehmigungsvorbehalte von Promotions- und Habilitationsordnungen (§ 34) sowie die Anzeigepflicht von Prüfungsordnungen (§ 7).

Die wenigen in geringem Umfang kostenverursachenden Bestimmungen, wie die künftige Freistellungsmöglichkeit der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen (§ 72 Abs. 4), werden durch die Entlastungen kompensiert. Insbesondere der neu eingeführte Anspruch auf Studienberatung für die Studierenden begründet keine zusätzlichen Kosten, da im Gegenzug die bisher gesetzlich vorgegebene Pflichtberatung jedes einzelnen Studierenden entfällt.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Auswirkungen des Gesetzgebungsvorhabens auf die mittelständische Wirtschaft sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung und trägt dem demografischen Wandel Rechnung.

Nach der Föderalismusreform ist der Spielraum zur rechtlichen Gestaltung des Hochschulbereichs größer als bisher, Abweichungen von dem noch fortbestehenden Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch des Gesetz vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622), sind möglich. Das Land sieht sich allerdings weiterhin in der Verantwortung, einen gemeinsamen Kernbestand des Hochschulrechts zu wahren.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1

Geltungsbereich

§ 1 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Regelungsgehalt des § 1 alter Fassung (a. F.) des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S. 101), BS 223-41, jedoch mit folgenden Abweichungen:

Der bisher verwendete Begriff „Fachhochschulen“ wird in Absatz 1 Satz 1 sowie im gesamten Gesetz durchgängig durch den für diesen Hochschultyp zeitgemäßen Begriff „Hochschulen für angewandte Wissenschaften“ ersetzt. Die Änderungen in Satz 2 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen der §§ 3, 4 und 10.

Absatz 2 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 2.

In Absatz 3 wird neben einer Folgeänderung aufgrund der Änderung in Absatz 1 Satz 1 in Nummer 4 die gemäß Absatz 4 im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium in der Grundordnung geänderte Bezeichnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“ nachvollzogen. Mit dem neu angefügten Satz 2 wird klargestellt, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften Fachhochschulen im Sinne des § 1 HRG sind.

Die Absätze 4 und 5 übernehmen unverändert den Wortlaut der bisherigen Absätze 4 und 5.

Zu § 2

Aufgaben

§ 2 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 2 a. F., jedoch mit folgenden Abweichungen:

Neben redaktionellen Folgeänderungen in Absatz 1 Satz 3 und 4 aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 wird Satz 4 um einen zweiten Halbsatz erweitert, der dem Beitrag der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses Rechnung trägt. Er bestimmt, dass diese an der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die in erster Linie

Aufgabe der Universitäten ist, insbesondere im Rahmen kooperativer Promotionen mitwirken. Zudem entfällt der bisherige Absatz 1 Satz 5 an dieser Stelle und wird aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs in § 4 Abs. 2 Satz 1 überführt.

Der bisherige Absatz 2 entfällt an dieser Stelle. Der bisherige Absatz 2 Satz 1 bleibt im Sinne einer Zielbeschreibung erhalten (vgl. § 1 Nr. 1 des Landesgleichstellungsgesetzes - LGG - vom 22. Dezember 2015, (- GVBl. S. 505 -, geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 - GVBl. S. 448 -, BS 205-1) und wird in Absatz 3 Satz 1 überführt; der bisherige Absatz 2 Satz 2 wird in veränderter Form in § 4 Abs. 2 Satz 3 überführt.

Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden aufgrund dessen zu den Absätzen 2 und 3.

Der bisherige Absatz 3 wird wortgleich in Absatz 2 übernommen. In Satz 1 erfolgt jedoch eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35, wonach mit Bezug auf die Weiterbildung das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „hochschulischen“ ersetzt wird.

Der bisherige Absatz 2 Satz 1 wird wortgleich in den neuen Absatz 3 Satz 1 übernommen. Der bisherige Absatz 4 Satz 1 wird im Grundsatz in den neuen Absatz 3 Satz 2 übernommen. Dieser wird um einen Satzteil ergänzt, in dem der Beitrag der Hochschulen zu guten Beschäftigungsbedingungen für ihr Personal hervorgehoben und gesetzlich sichtbar gemacht wird. Bereits in der Vergangenheit haben sämtliche Hochschulen durch freiwillige Selbstverpflichtungen Rahmenbedingungen für gute Beschäftigungsbedingungen geschaffen. Diese Praxis hat sich bewährt. Die Verpflichtung der Hochschulen, Sorge für gute Beschäftigungsbedingungen für ihr Personal zu tragen, wird durch die Neuregelung zugleich betont.

Der Teil des bisherigen Absatzes 4 Satz 2, der die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von mit Familienarbeit betrauten Studierenden fordert, wird wegen des thematischen Zusammenhangs in § 4 Abs. 3 Satz 1 überführt. Der restliche Teil des bisherigen Absatzes 4 Satz 2, der die Mitwirkung der Hochschulen an der sozialen Förderung der Studierenden beinhaltet, wird wortgleich in Absatz 3 Satz 3 übernommen. Der bisherige Absatz 4 Satz 3 wird zur besseren Sichtbarmachung in einen eigenen Absatz, nämlich Absatz 4, überführt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 Satz 4 wird die Berücksichtigung der Vielfalt der Mitglieder und Angehörigen der Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtend vorgegeben wie auch die Verhinderung oder Beseitigung von Benachteiligungen aus rassistischen Gründen oder aufgrund von ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, Alter oder sexueller

Identität. Damit wird § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), auch für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen, die nicht per se in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, nämlich insbesondere die Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden, zur Anwendung gebracht und so zudem der Gedanke der Diversity umgesetzt. Es ist Sache der Hochschulen, diese Vorgaben im Rahmen ihrer Autonomie angemessen umzusetzen und zu entscheiden, ob und in welcher Form es dazu besonderer Verfahren oder der Benennung besonderer Beauftragter bedarf. Eine nähere Ausgestaltung erfolgt jedoch in § 4 Abs. 5 Satz 5 (siehe dort).

Der bisherige Absatz 4 Satz 4 wird bis auf eine rein redaktionelle Änderung unverändert im neuen Satz 5 abgebildet.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 5 wird in den neuen Absatz 7 überführt und erheblich ergänzt, um der Bedeutung des Themas der Nachhaltigkeit angemessen Rechnung zu tragen.

Der bisherige Absatz 4 Satz 3 wird zur besseren Sichtbarmachung unverändert in einen eigenen Absatz, nämlich Absatz 4, überführt.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 a wird wortgleich in Absatz 5 überführt.

Der bisherige Absatz 5 wird wortgleich in Absatz 6 übernommen.

Der neue Absatz 7 dient der Hervorhebung des Themas der Nachhaltigkeit und des Umgangs mit Ressourcen. Mit dem neuen Satz 1 wird bestimmt, dass die Hochschulen sich bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung bekennen. Das Thema Nachhaltigkeit ist als zentraler Bestandteil in den Koalitionsvertrag der Landesregierung eingegangen und zählt zu den großen Zukunftsaufgaben des Landes. Die Nachhaltigkeitsstrategie setzt dabei auf ein breites Spektrum, das die Hochschulen als Institution und in ihrem Aufgabenspektrum von Forschung und Lehre mit einschließt. Die umfassende Formulierung soll dabei auch die im Bergen-Kommuniqué 2005 (Communiqué of the Conference of European Ministers Responsible for Higher Education, Bergen, 19-20 May 2005) verwendete Formulierung des Begriffs der Nachhaltigkeit für den Europäischen Hochschulraum sowie die Entschließung der Deutschen UNESCO-Kommission und der HRK in 2009/2010 im Rahmen der UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (Entschließung der 7. HRK Mitgliederversammlung am 24. November 2009 und Entschließung des DUK-Vorstands am 22. Januar 2010) aufnehmen.

Die Formulierung der Prinzipien ist dabei zum einen von der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesrepublik (Deutscher Bundestag, 19. Wahlperiode, Drs. 19/5700 vom 8. November 2018), zum anderen von der am 6. Juni 2019 beschlossenen Erklärung der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Pressemitteilung 194 vom 6. Juni 2019) übernommen, in der es heißt:

„Wir wollen daher vorgehen und gemeinsam Zeichen setzen. Wir werden unser politisches Handeln in Bund und Ländern an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung, wie sie in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie enthalten sind, ausrichten:

- (1) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden
- (2) Global Verantwortung wahrnehmen
- (3) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten
- (4) Nachhaltiges Wirtschaften stärken
- (5) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern
- (6) Bildung, Wissenschaft und Innovation als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung nutzen.“

So sollen die Hochschulen bei ihrem Bekenntnis zu den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung nicht allein die Lehre in den Fokus nehmen, sondern auch die Aufgaben Forschung und Wissenstransfer sowie die internen Arbeitsweisen, Verfahrensabläufe und das Ressourcenmanagement. In diesem Sinne besteht an der Universität Trier bereits ein Nachhaltigkeitsbüro. Entsprechende „green offices“ können auch an anderen Hochschulen als Maßnahme zur Umsetzung der Nachhaltigkeit eingerichtet werden. Zudem wird der bisherige Absatz 4 Satz 5 – unter Einbeziehung der Menschen, wodurch die sogenannte Nachhaltigkeitstrias abgebildet wird – in den neuen Absatz 7 Satz 2 überführt und um einen Zusatz ergänzt, nach dem die Hochschulen auf eine bewusste Ressourcennutzung hinwirken. Satz 3 bestimmt, dass die Hochschulen an der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes mitwirken.

In Absatz 8 wird das Thema Digitalisierung adressiert, das schon derzeit an den Hochschulen verantwortlich wahrgenommen wird. Es wird bestimmt, dass die Hochschulen die Digitalisierung fördern und bei ihrer Aufgabenwahrnehmung einen

Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen der gesellschaftlichen Veränderungen durch Digitalisierung leisten. Damit wird der Hochschulpraxis sowie der Tatsache Rechnung getragen, dass die Digitalisierung ein zentrales Anliegen der Landesregierung ist, das im Koalitionsvertrag auch für den Bereich der Wissenschaft Ausdruck gefunden hat und mit der Digitalisierungsstrategie des Landes aktiv umgesetzt wird. Diese Bestrebungen fügen sich zudem in die verabschiedete Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“ der Kultusministerkonferenz ein, an der die rheinland-pfälzische Landesregierung maßgeblich mitgewirkt hat.

An den Hochschulen werden einerseits technologische Innovationen erforscht und entwickelt, andererseits wird dort Wissen um digitale Prozesse und deren Konsequenzen vermittelt. Darüber hinaus dienen sie der Entwicklung, Erprobung und Anwendung von Formen und Methoden der digitalen Lehre. Sie treiben die Erforschung der individuellen und gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung voran. Dabei blicken Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Rheinland-Pfalz auf eine lange Tradition der Zusammenarbeit bei der Bereitstellung leistungsfähiger IT-Infrastrukturen und IT-Dienste zurück. Vielfältige digitale Formate sind bereits selbstverständlicher Bestandteil der Lehre und Gegenstand ihrer Weiterentwicklung.

In Zukunft soll der Einsatz digitaler Lehr- und Lernmethoden in Rheinland-Pfalz überall dort erfolgen, wo er zu höherer Qualität, Effektivität oder Effizienz der Lehre beiträgt. Er wird sich dabei am Nutzen für die Studierenden und die Lehrenden ausrichten. Für alle rheinland-pfälzischen Akteure im Hochschulsystem dient die Digitalisierung somit der Wahrnehmung der Kernaufgaben in Lehre und Forschung und ist kein Selbstzweck.

Im neuen Absatz 9 wird der Inhalt des bisherigen Absatzes 6 abgebildet. Durch den Zusatz in Satz 1 werden zum einen Gründungen als wesentlicher Aspekt des Transfers ausdrücklich einbezogen. Zum anderen soll bei den Zielen und Aufgaben von Transfer der wechselseitige Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft Berücksichtigung finden. Die rheinland-pfälzischen Hochschulen leisten zusammen mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen einen wichtigen Beitrag, um den Transfer von Wissen und Technologien in Wirtschaft und Gesellschaft voranzutreiben und damit Innovationsimpulse für die Zukunftsfähigkeit des Landes zu setzen. Dabei wird von einem breiten Verständnis von Transfer ausgegangen, der aus Wechselwirkungen zwischen vielen Akteuren aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft besteht.

Lehre und Forschung sind traditionell die beiden Hauptaufgaben von Hochschulen. In den vergangenen Jahren sind jedoch weitere Aufgaben und Tätigkeitsfelder hinzugetreten, die eng mit Lehre und Forschung verwoben sind. Der Transfer von Wissen oder Technologie, sei es über Aktivitäten oder über Personen, die Notwendigkeit von lebenslangem Lernen, unternehmerische Aktivitäten von Hochschulen und das Interesse von Unternehmen und der Gesellschaft im Allgemeinen an den Leistungen der Hochschulen beeinflussen auch das Hochschulsystem grundlegend. Auch die Entwicklung der Gesellschaft zu einer Wissensgesellschaft erfordert eine Erweiterung des Aufgabenspektrums. So fokussiert die Europäische Kommission zum Beispiel auf das Wissensdreieck: Durch die Verbindung von Bildung, Forschung und Innovation sollen Hochschulen einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum leisten. Bereits 2009 schuf die EU einen strategischen Rahmen für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung, und definiert als viertes strategisches Ziel die "Förderung von Innovation und Kreativität – einschließlich unternehmerischen Denkens – auf allen Ebenen der allgemeinen und beruflichen Bildung". Dies soll unter anderem durch Partnerschaften zwischen der Wirtschaft und Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen geschehen. Auf der Ebene der Studierenden kann ebenfalls eine starke Wirtschaftsorientierung beobachtet werden. Nicht nur aufgrund der vielfach praxisorientiert ausgelegten Studiengänge, sondern auch, da viele Studierende ihre Abschlussarbeiten in Unternehmen schreiben und so bereits frühzeitig Kontakt zu potentiellen Arbeitgeberinnen oder Arbeitgebern aufbauen. Gesellschaftliches oder Regionales Engagement, Nutzen für die Gesellschaft, Soziale Innovationen oder auch Weiterbildung und Kooperationen mit zivilgesellschaftlichen Partnerinnen oder Partnern gehören daher in gleichberechtigter Weise zu den Aufgaben einer Hochschule.

In dem Projekt "Hochschulen als regionaler Wirtschaftsfaktor" des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft wurde nachgewiesen, dass Hochschulen in einer Region zu einem höheren Bruttoinlandsprodukt, einer niedrigeren Arbeitslosenquote und einem Anstieg des Patentaufkommens führen. Um dieses Potenzial für Rheinland-Pfalz heben zu können, müssen sich die Hochschulen des Landes auch außerhalb der Hauptaufgaben Forschung und Lehre engagieren können, indem diese beispielsweise die Gründung von wissens- und technologieintensiven Unternehmen von Mitgliedern und Absolventinnen oder Absolventen einer Hochschule unterstützen oder den Kontakt zur Wirtschaft und Gesellschaft durch Alumniclubs ihrer Absolventinnen und Absolventen aufrechterhalten (siehe Absatz 10).

Der neu angefügte Satz 2 bestimmt, dass die Hochschulen zu dem in Satz 1 genannten Zweck insbesondere die berufliche Selbständigkeit ihrer Mitglieder und

Angehörigen und ihrer ehemaligen Mitglieder und Angehörigen unterstützen können. Diese Formulierung lässt auch andere Formen der Unterstützung zu. Neben der Unterstützung von „High-Potentials“ stellen die Beziehungen zu „Elder Statesman“ ein wichtiges Element beim Kontakt einer Hochschule zu Wirtschaft und Gesellschaft dar. Denn gerade diese Leistungsträger verfügen über wichtige Netzwerke oder können einer Hochschule Impulse geben, die für sie von Bedeutung sein können. Diese Beziehungen dienen in besonderem Maße dem in Satz 1 genannten wechselseitigen Dialog. Die mögliche Unterstützung der Absolventinnen und Absolventen wird daher nicht zeitlich befristet, weil andernfalls die Gefahr bestünde, dass die Hochschulen ihre Kontakte zu solchen hochrangigen Persönlichkeiten aus formalrechtlichen Gründen nur eingeschränkt aufbauen oder pflegen könnten.

Die in Satz 2 angesprochene Unterstützung richtet sich daher insbesondere an Studierende, befristet beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Absolventinnen und Absolventen und ehemalige Beschäftigte und kann insbesondere durch die unentgeltliche oder verbilligte Bereitstellung von Räumen und Laboren, die Bereitstellung von IT-Infrastruktur und die Zugangsmöglichkeit zu Hochschulbibliotheken erfolgen.

Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden wortgleich in die Absätze 10 und 11 übernommen.

Der neue Absatz 12 übernimmt den Inhalt des bisherigen Absatzes 9. Mit dem neu eingefügten Satz 2 erfolgt eine Ausweitung der Regelung von Satz 1 auch auf ein Organ einer Hochschule, um auch einem solchen gegebenenfalls bestimmte Aufgaben übertragen zu können. In Satz 2 Halbsatz 2 wird klargestellt, dass in diesem Fall das Benehmen mit dem Organ herzustellen und eine Vereinbarung nach Satz 1 mit dem Organ zu schließen ist.

Zu § 3

Freiheit von Kunst, Wissenschaft, Forschung. Lehre und Studium

§ 3 übernimmt weitgehend unverändert die Regelung des § 3 a. F. (Absätze 1 bis 5) und des § 4 a. F. (Absätze 6, 7 und 9), die in diesem Paragrafen zusammengeführt werden.

In Absatz 2 wird jedoch ein neuer Satz 3 eingefügt, nach dem bei Kooperationen zwischen Hochschulen und Unternehmen deren Einflussnahme auf die Freiheit der Forschung auszuschließen ist. Eine größere Nähe zwischen Wissenschaft und Wirtschaft erfordert in besonderer Weise die Beachtung von Unabhängigkeit, Freiheit

von Forschung und Lehre, Transparenz und Verzicht auf eine unmittelbare oder mittelbare Beeinflussung. Der bisherige Satz 3 wird dadurch Satz 4 und wird redaktionell entsprechend so angepasst, dass er die entsprechende Geltung der Sätze 1 bis 3 für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbildung anordnet.

In Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 und Absatz 4 Satz 1 erfolgen Streichungen als redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Streichung des § 20 a. F. (Studienpläne).

Absatz 7 Satz 1 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 1; daneben sollen die Hochschulen auch das Gemeinwohl berücksichtigen. In Absatz 7 Satz 2 erfolgt eine redaktionelle Änderung durch Ersetzung des Wortes „Ausbildung“ durch das Wort „Förderung“ und eine redaktionelle Anpassung. Zudem wird mit dem Ziel der Begrenzung des Regelungsgehalts der Grundordnung in dem neu angefügten Satz 4 bestimmt, dass die vorstehend – also in den Sätzen 2 und 3 – genannten Regeln und Verfahren nicht Gegenstand der Grundordnung sind.

Im neu eingefügten Absatz 8 wird ausdrücklich geregelt, dass in Forschung und Lehre auf Tierversuche und die Verwendung von Tieren im Sinne des Tierschutzgesetzes weitgehend verzichtet werden soll. Mit dem Bezug auf das Tierschutzgesetz erfolgt eine klare Begrenzung auf die dort geregelten Tatbestände. Die einschlägigen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind selbstverständlich stets zu beachten. Weiter wird bestimmt, dass die Hochschulen hierzu geeignete Forschungs- und Lehrmethoden sowie Lehrmaterialien entwickeln und ihre Forschung und Studiengänge entsprechend gestalten sollen. Zudem soll Studierenden ermöglicht werden, ein Hochschulstudium auch ohne die Teilnahme an Tierversuchen oder Tierverbrauch erfolgreich absolvieren zu können.

§ 4 Abs. 3 a. F. wird nahezu wortgleich in Absatz 9 übernommen. Redaktionell erfolgt jedoch in Satz 1 wiederum die Ersetzung des Wortes „Ausbildung“ durch das Wort „Förderung“, in Satz 3 erfolgen redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Zusammenführung der §§ 3 und 4 a. F.

Zu § 4

Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsplan

Zur Erhöhung der Sichtbarkeit der Gleichstellung und der Stärkung der Stellung der Gleichstellungsbeauftragten werden die betreffenden Bestimmungen des bisherigen Hochschulgesetzes in einem eigenen Paragraphen für Gleichstellungs- und Genderfragen sowie für die Gleichstellungsbeauftragte und den Gleichstellungsplan zusammengeführt und darüber hinaus erheblich erweitert.

Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505, BS 205-1), macht es erforderlich, den dortigen Standard auch auf das Hochschulgesetz zu übertragen. Die Hochschulen werden auch weiterhin aus dem Geltungsbereich des Landesgleichstellungsgesetzes ausgenommen, um den besonderen Bedingungen des Wissenschaftsbereichs Rechnung zu tragen und für höhere Transparenz zu sorgen. Allerdings sollen die aktuellen Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes in das Hochschulgesetz übernommen werden, um die Gleichstellung auch im Hochschulalltag weiter voranzutreiben. Diese sind unter drei Leitlinien beschreibbar: die Gleichstellung allgemein, die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten und die Gleichstellungspläne.

Dabei soll der im Landesgleichstellungsgesetz erreichte Standard sich soweit möglich auch im Hochschulgesetz wiederfinden, diesem entsprechen, ihn aber in der Regel nicht erweitern. Bereits derzeit im Hochschulgesetz über das Landesgleichstellungsgesetz hinausgehende Regelungen sollen jedoch nicht zurückgenommen werden, da dies mit einem Rückschritt verbunden wäre. Soweit Abweichungen von den Vorgaben des Landesgleichstellungsgesetzes aus hochschulspezifischen Gründen erforderlich sind, wird dies ausdrücklich erwähnt.

Der bisher in § 2 Abs. 2 Satz 1 a. F. geregelte Grundsatz der Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung, der in § 2 Abs. 3 Satz 1 überführt wird, wird in an § 5 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 1 LGG angepasster Form und im Sinne einer stärkeren Verpflichtung der Hochschule zur Verwirklichung der Förderung der Gleichstellung auch in Absatz 1 Satz 1 und 2 verankert.

Die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag verpflichtet, den Anteil von Frauen in der Wissenschaft, dort, wo diese unterrepräsentiert sind, auf der Grundlage des Kaskadenmodells weiter zu erhöhen. Danach ergeben sich die Ziele für den Frauenanteil einer jeden wissenschaftlichen Karrierestufe durch den Anteil der Frauen auf der direkt darunterliegenden Qualifizierungsstufe. Dies wird hier stärker in den Fokus gerückt, indem jede Hochschule aktiv zur Förderung dieses Ziels verpflichtet wird (Satz 3).

In Satz 4 wird in diesem Zusammenhang klargestellt, dass es sich dabei um eine Leitungsaufgabe handelt, die dem Präsidium und Führungskräften obliegt (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 LGG). In Satz 5 wird die entsprechende Geltung von § 5 Abs. 2 Satz 2 LGG angeordnet. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 LGG ist bei der dienstlichen Beurteilung der Leistungen der Führungskräfte als Kriterium einzubeziehen, wie sie diese Aufgabe erfüllen.

Absatz 2 konkretisiert in Satz 1 zunächst die ausdrückliche Verpflichtung zu Gender-Mainstreaming gemäß § 5 Abs. 3 LGG, die bislang schon im Grundsatz in § 2 Abs. 1 Satz 5 a. F. enthalten war. In Satz 2 wird die Beachtung der Grundsätze der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache insbesondere in den Satzungen und im dienstlichen Schriftverkehr der Hochschulen in Form einer Soll-Vorschrift angeordnet, vgl. § 4 Abs. 3 des Bundesgleichstellungsgesetzes (BGleGG) vom 24. April 2015 (BGBl. I S. 642, - 643 -), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191). Die Anordnung der Beachtung der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache geht zwar über das Landesgleichstellungsgesetz hinaus, die Notwendigkeit der Beachtung ergibt sich aber bereits aus der Verwaltungsvorschrift vom 05. Juli 1995 zur geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache (MinBl. S. 315; 2019 S. 200). Entsprechend dem Beschluss des Landtags Rheinland-Pfalz vom 16. Februar 1995 sind die Grundsätze zur geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache im Rahmen der Landesregierung zu beachten, da sie sprachliche Diskriminierung verhindern. Nach Nummer 4 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift wird den Hochschulen als der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften zwar empfohlen, entsprechend zu verfahren, sie sind jedoch hierzu bislang nicht verpflichtet. Im Rahmen der Genehmigung von Ordnungen der Hochschulen durch das fachlich zuständige Ministerium wurde jedoch bislang stets auch die Einhaltung der geschlechtsgerechten Amts- und Rechtssprache geprüft. Die Einhaltung soll durch die gesetzliche Vorgabe auch künftig für den Fall der Genehmigung von Prüfungsordnungen durch das Präsidium (§ 7 Abs. 3) sichergestellt werden. Die Soll-Vorschrift unterstreicht die Bedeutung der geschlechtsgerechten Sprache.

Schließlich wird in Satz 3 das Prinzip der Geschlechterparität angesprochen, das bei der Benennung von Gremienmitgliedern nach Maßgabe des § 37 Abs. 3 und 4 gilt und das bisher bereits in schwächerer Form („ist zu berücksichtigen“) in § 2 Abs. 2 Satz 2 a. F. geregelt war. In Halbsatz 2 wird zudem für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat auf die Geltung des § 37 Abs. 5 verwiesen.

In Absatz 3 werden Einzelheiten zu dem in § 6 Abs. 1 bis 3 LGG verankerten und bisher in § 2 Abs. 4 Satz 1 a. F. und nunmehr in § 2 Abs. 3 Satz 2 geregelten Grundsatz der Förderung der Vereinbarkeit von Beruf, im Hochschulbereich auch Studium sowie wissenschaftlicher Qualifikation, und Familie geregelt. Als hochschulspezifische Besonderheit wird in Satz 1 geregelt, dass die Hochschulen ihren Studierenden – soweit möglich – Studienbedingungen bieten, die die Vereinbarkeit von Studium und Familie ermöglichen. Die Einschränkung „soweit möglich“ macht deutlich, dass die Hochschulen diese Vorgabe nur nach ihren individuellen Möglichkeiten und im Rahmen des vorhandenen Systems umsetzen sollen und beispielsweise nicht

verpflichtet sind, zusätzliche Angebote zu schaffen. Als weitere hochschulspezifische Besonderheit wird in Satz 1 Halbsatz 2 geregelt, dass mit Blick auf die Studienbedingungen die Ermöglichung eines Teilzeitstudiums nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 erfolgen soll. Im Übrigen liegt es in der Verantwortung der Hochschule, die Studienbedingungen entsprechend zu gestalten. Dies kann unter anderem durch eine stärkere Flexibilisierung des Studiums, insbesondere mit Blick auf Prüfungstermine, oder durch die Reduzierung oder den Verzicht auf Fristen zur Ablegung von Prüfungen erfolgen.

Satz 2 entspricht § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 LGG und bestimmt, dass die Hochschule ihren Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen, Arbeitsbedingungen bietet, die die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglichen, und ihnen diese bekannt gibt. Satz 3 bestimmt, dass die Hochschule Kinderbetreuung anbieten kann (vgl. § 15 Satz 2 BGleig).

In Satz 4 wird geregelt, dass Ausschreibungen sich gleichermaßen an alle Geschlechter richten müssen (vgl. § 7 Abs. 3 LGG). Die Regelung dient dem Verfassungsgebot der Gleichstellung der Geschlechter. Das bedeutet zunächst, dass Frauen und Männer gleichermaßen anzusprechen sind (so auch § 7 Abs. 3 LGG), allerdings gilt dies nach Satz 4 ebenso für Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen. Damit wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) Rechnung getragen. Danach umfasst das Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts (Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG) auch die genannten divers-geschlechtlichen Menschen. Nach Möglichkeit sollen bei Ausschreibungen geschlechtsneutrale Bezeichnungen genutzt werden (zum Beispiel „Leitung“) oder, sofern dies nicht möglich ist, Paarformeln (zum Beispiel „Referentin oder Referent“). In jedem Fall ist jedoch zusätzlich, beispielsweise durch einen Klammerzusatz „(m, w, d)“, deutlich zu machen, dass alle Geschlechter, also auch divers-geschlechtliche Menschen ausdrücklich angesprochen sind. An anderen Stellen des Gesetzentwurfs wird weiterhin lediglich die Gleichstellung von Frauen und Männern ausdrücklich erwähnt. Diese Formulierung soll aber divers-geschlechtliche Menschen keineswegs ausschließen.

Satz 5 bestimmt, dass Ausschreibungen auch in Teilzeitform erfolgen müssen, soweit keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 LGG). Satz 5 Halbsatz 2 stellt klar, dass dies auch für Führungspositionen gilt (§ 7 Abs. 2 Satz 2 LGG). Ein zwingender dienstlicher Grund, Stellen nur in Vollzeit auszuschreiben und zu besetzen, kann bei der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern insbesondere auch gegeben sein, weil in einzelnen Disziplinen die Bedarfe in

Forschung und Lehre nur so abgedeckt werden können und folglich die erforderliche Qualität der Forschung und Lehre nur auf diese Weise sichergestellt werden kann.

Satz 6 dient der Förderung von Teilzeit- und Telearbeit und bestimmt, dass diese sich nicht nachteilig auf die beruflichen Entwicklungschancen auswirken dürfen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 LGG).

In Satz 7 wird die entsprechende Geltung mehrerer Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes angeordnet: § 6 Abs. 3 Satz 2 LGG bestimmt, dass die Vorgabe in Satz 6, dass Teilzeit- und Telearbeit sich nicht nachteilig auf die beruflichen Entwicklungschancen auswirken dürfen, auch bei der Formulierung von Beurteilungskriterien zu beachten ist. § 7 Abs. 1, 4 und 5 LGG treffen nähere Bestimmungen zur Ausschreibung von Positionen, die §§ 11 und 12 Abs. 1, 2 und 4 und § 13 LGG treffen nähere Regelungen für Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Fortbildung. Die Bestimmung des § 12 Abs. 3 wird in § 43 Abs. 8 für Beurlaubte ausdrücklich zur Anwendung gebracht.

Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten in § 72 Abs. 4 Satz 1 a. F. Statt der in § 19 Abs. 1 LGG vorgesehenen vier Jahre wird in Satz 1 die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten aus hochschulspezifischen Gründen, namentlich, weil die Dauer der Amtszeit des Senats und der Fachbereichsräte ebenfalls drei Jahre beträgt, bei drei Jahren belassen. In Satz 1 Halbsatz 1 wird neben der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten nunmehr auch die Bestellung ihrer Stellvertreterin entsprechend § 27 LGG geregelt. Diese wird entsprechend § 27 Abs. 1 LGG für den Verhinderungsfall bestellt und hat dieselben Aufgaben, Rechte und Pflichten wie die Gleichstellungsbeauftragte. Im Regelfall wird (lediglich) eine Stellvertreterin bestellt; die Formulierung „in der Regel eine“ lässt aber insoweit auch Ausnahmen zu, sodass in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund der Größe der Hochschule und der damit verbundenen größeren Zahl ihrer Mitglieder, mehrere Stellvertreterinnen bestellt werden können. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Bestellung weiterer Stellvertreterinnen aus eigenen Mitteln zu erfolgen hat und keine zusätzlichen Kosten verursachen darf; die Freistellung nach der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012 (GVBl. S. 283, BS 223-41-8) in der jeweils geltenden Fassung wird entsprechend begrenzt.

Satz 1 Halbsatz 2 trifft sodann aus hochschulspezifischen Gründen nähere Vorgaben für die Besetzung der Gleichstellungsbeauftragten und der Stellvertreterin. Eine von diesen soll künftig dem hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal im Sinne des § 46 angehören, um sich wirksamer für die Belange der

Gleichstellung in der Wissenschaft einsetzen zu können, und kann somit entweder eine Hochschullehrerin, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder eine Lehrkraft für besondere Aufgaben sein. Die andere soll eine andere Hochschulbedienstete sein, damit alle weiblichen Beschäftigten durch die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin gleichermaßen repräsentiert werden.

In Satz 2 werden § 18 Abs. 6 und § 27 Abs. 3 Satz 1 LGG abgebildet, wonach den Mitgliedern und Angehörigen, also den Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten, aber insbesondere auch den Studierenden, Promovierenden und Habilitierenden der Hochschule, die Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertreterin in geeigneter Weise bekannt zu machen sind. Zusätzlich zur zentralen Gleichstellungsbeauftragten und derjenigen der Fachbereiche (vgl. Absatz 8) sowie deren Stellvertreterinnen sind Ansprechpartnerinnen nach § 28 LGG in den Hochschulen entbehrlich. Nach Satz 3 sind Wiederbestellungen sowohl der Gleichstellungsbeauftragten als auch ihrer Stellvertreterin oder ihrer Stellvertreterinnen möglich.

In Satz 4 wird entsprechend § 24 Abs. 5 Satz 1 bis 3 LGG die Möglichkeit zur Zusammenarbeit untereinander und zum Zusammenschluss der Gleichstellungsbeauftragten zu Arbeitsgemeinschaften geregelt und ihnen ermöglicht, sich ohne Einhaltung des Dienstweges an das für die Frauenförderung im öffentlichen Dienst zuständige Ministerium zu wenden. In Satz 5 wird die entsprechende Geltung mehrerer Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes angeordnet: § 18 Abs. 2 LGG regelt das Erfordernis der Ausschreibung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten. § 18 Abs. 3 Satz 1 LGG bestimmt ausdrücklich, dass zur Gleichstellungsbeauftragten nur eine Frau bestellt werden kann, während § 18 Abs. 3 Satz 2 LGG die Notwendigkeit ihres Einverständnisses mit der Bestellung regelt. § 18 Abs. 1, 4 und 5 LGG sind für die Hochschulen hingegen nicht relevant. § 19 Abs. 2 bis 4 LGG regelt Näheres zum Ende der Bestellung und zu einer etwaigen Neubestellung der Gleichstellungsbeauftragten. § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 LGG bestimmt, dass die Gleichstellungsbeauftragte Teil der Verwaltung und der Dienststellenleitung unmittelbar unterstellt ist; § 20 Abs. 2, 3 und 5 LGG regeln die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten: sie ist insbesondere weisungsfrei und darf in der Ausübung ihres Amtes nicht behindert werden, sie darf wegen ihres Amtes weder benachteiligt noch begünstigt werden. Sie ist vor Kündigung, Versetzung, Abordnung, Umsetzung und Zuweisung in gleicher Weise geschützt wie ein Mitglied einer Personalvertretung und darf nur in ihrer Eigenschaft als Gleichstellungsbeauftragte mit Personalangelegenheiten befasst und nicht Mitglied der Personalvertretung sein. § 22 Abs. 1 und 2 LGG trifft nähere Regelungen zur aufgabenbezogenen Fortbildung der Gleichstellungsbeauftragten. § 18 Abs. 2 und 3, § 19 Abs. 2, 3 und 4 Satz 1 und 2 sowie § 27 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 LGG enthalten nähere Regelungen zur

Stellvertreterin. Zudem wird die entsprechende Geltung des Absatzes 7, der insbesondere die Verschwiegenheitspflicht und die Verarbeitung personenbezogener Daten regelt, für die Stellvertreterin angeordnet.

In Absatz 5 werden die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten, die bisher in § 72 Abs. 4 Satz 2 bis 4 a. F. geregelt waren, im Grundsatz – jedoch unter Angleichung an § 23 Abs. 1 und § 24 Abs. 1 und 3 LGG – übernommen. Dabei wird allerdings auf die bisher geregelte Vorbereitung der Beschlussfassung des Senats über die Gleichstellungspläne durch die Gleichstellungsbeauftragte verzichtet, da das Verfahren zur Erstellung und Vorlage des Gleichstellungsplans derart geändert wird, dass diese – unter Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten – durch das Präsidium erfolgen (vgl. Absatz 10). Ferner wird klargestellt, dass die Gleichstellungsbeauftragte dem Präsidium und dem Senat zu berichten hat (Satz 1). Der Bericht an die Dienststellenleitung ist zwar nach dem Landesgleichstellungsgesetz nicht vorgesehen, war aber im Hochschulgesetz schon bislang vorhanden und ist sinnvoll, weil das Präsidium maßgeblich die Verantwortung für die Umsetzung der Gleichstellung innerhalb der Hochschule trägt. Gleiches gilt für den Bericht an den Senat als zentrales Selbstverwaltungsorgan der Hochschule.

In Satz 2 werden die Rechte der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend § 24 Abs. 1 LGG, die Mitwirkung an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mit Bezug zur Gleichstellung, zur Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie und zum Schutz vor (sexuellen) Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz, und nach § 24 Abs. 3 LGG, wonach sie dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen kann, ausdrücklich geregelt. Damit wird die bisherige Verpflichtung zur Mitwirkung aufgegeben. Abweichend von § 24 Abs. 1 und 3 LGG und darüberhinausgehend bezieht sich der Schutz vor (sexuellen) Belästigungen zukünftig aber nicht nur auf weibliche Beschäftigte, sondern – wie im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) vorgesehen – auf alle, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, um insoweit nicht nur alle Geschlechter, sondern neben den Beschäftigten auch die Studierenden etc. zu berücksichtigen. Es soll jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Gleichstellungsbeauftragte nach Satz 4 lediglich für die Entgegennahme von Beschwerden über Belästigungen und sexuelle Belästigungen zuständig ist; für das weitere Verfahren muss jede Hochschule im Rahmen ihrer Autonomie entsprechende Vorkehrungen treffen.

In Satz 3 wird die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend § 25 Abs. 1 Satz 1 und 2 LGG statuiert. Im Übrigen wird der bisherige § 72 Abs. 4 Satz 4 wortgleich in Satz 3 übernommen.

In Satz 4 wird ausdrücklich geregelt, dass sie die Beschwerden von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz gemäß § 3 Abs. 3 und 4 des AGG entgegennimmt. Dies gilt abweichend von § 23 Abs. 3 LGG und darüberhinausgehend nicht nur für weibliche, sondern – wie im AGG vorgesehen – für alle Mitglieder und Angehörigen.

Mit der Regelung in Satz 5 wird zudem für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die keine Beschäftigten der Hochschule sind, die entsprechende Geltung von § 3 Abs. 3 und 4 sowie der §§ 7, 12 und 13 AGG angeordnet. Damit werden insbesondere auch weibliche und männliche Studierende, Promovierende sowie Habilitierende, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, erfasst; dies ist erforderlich, da sie nicht – wie die an der Hochschule Beschäftigten – per se unter den Schutz des AGG fallen.

In Satz 6 wird die entsprechende Geltung mehrerer Bestimmungen des LGG angeordnet: § 23 Abs. 2 regelt Näheres zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten. § 23 Abs. 3 Satz 2 und 3 LGG bestimmt, dass die Gleichstellungsbeauftragte bezüglich (sexuellen) Belästigungen am Arbeitsplatz – insoweit ist an den Hochschulen auch der Studienplatz einzubeziehen – über Beratungs- und Hilfsangebote informiert und die Beschwerden mit Einverständnis der Betroffenen der Dienststellenleitung, an den Hochschulen also dem Präsidium, zuleitet. Weitere Vorkehrungen sind von den Hochschulen im Rahmen ihrer Autonomie zu treffen. In § 24 Abs. 2, 4 und 6 LGG werden insbesondere die Maßnahmen, an denen die Gleichstellungsbeauftragte mitwirken kann, und nähere Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung festgelegt. § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 sowie Abs. 2 und 3 LGG regelt die näheren Einzelheiten zur Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten: beispielsweise sind ihr zur umfassenden Unterrichtung die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sie ist teilweise vor der Personalvertretung zu beteiligen, sie kann an Bewerbungsgesprächen teilnehmen etc.

In Absatz 6 werden entsprechend § 20 Abs. 4 LGG die Freistellung oder Entlastung sowie die Mittelausstattung der Gleichstellungsbeauftragten (Formulierung angelehnt an § 29 Abs. 1 BGleIG), die bislang in § 72 Abs. 4 Satz 5 und 6 a. F. geregelt waren, konkretisiert. Aufgrund der Aufgabenfülle und Komplexität des Amtes im Sinne einer Querschnittstätigkeit sind diese Maßnahmen für dessen wirksame Wahrnehmung notwendig.

Unter Freistellung wird hier – wie schon bislang – entweder die Reduzierung der Lehrverpflichtung gemäß § 6 der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen (HLehrVO) vom 13. August 2012, (GVBl. S. 283), geändert durch Artikel

18 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 223-41-8, oder eine entsprechende Freistellung einer anderen Hochschulbediensteten verstanden. Parallel zu § 20 Abs. 4 Satz 1 LGG erfolgt in Satz 1 ferner die Klarstellung, dass die Freistellung ohne Minderung der Bezüge oder des Entgelts erfolgt. Alternativ kommt eine Entlastung insbesondere durch eine andere Person, beispielsweise durch eine Referentin, in Betracht. Die Freistellung oder Entlastung soll dabei – insbesondere aus wissenschaftsspezifischen Gründen – nur auf Antrag der Gleichstellungsbeauftragten, jedoch stets im erforderlichen Umfang erfolgen. Das Antragerfordernis gibt denjenigen Gleichstellungsbeauftragten, die zum hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal zählen, die Möglichkeit, die Freistellung oder Entlastung nach ihren Bedürfnissen zu steuern.

Entsprechend § 27 Abs. 5 LGG wird in Satz 3 die anteilige Freistellung einer Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Fall bestimmt, dass diese der Stellvertreterin Aufgaben zur eigenständigen Erledigung überträgt. Findet eine solche Aufgabenübertragung statt, so erfolgt die anteilige Freistellung der Stellvertreterin, ohne dass diese selbst einen entsprechenden Antrag stellen muss.

In Satz 4 wird die entsprechende Geltung von § 21 Abs. 2 und 3 LGG angeordnet. Darin wird insbesondere geregelt, dass der Gleichstellungsbeauftragten keine Nachteile durch die Freistellung entstehen dürfen. § 21 Abs. 1 LGG ist hingegen für die Hochschulen nicht relevant.

§ 72 Abs. 4 Satz 8 bis 10 a. F. wird im Grundsatz in Absatz 7 übernommen, jedoch an § 26 LGG sowie mit Blick auf die Begrifflichkeiten an Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) und § 27 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) angepasst. Mit der Anordnung der entsprechenden Geltung von § 26 Abs. 1 Satz 2 bis 4 LGG wird bestimmt, dass die Pflicht zur Verschwiegenheit auch über das Ende der Amtszeit hinaus und auch gegenüber Personen besteht, die ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Die Gleichstellungsbeauftragte muss insbesondere Stillschweigen bewahren über diejenigen persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten, die ihr aufgrund ihres Amtes bekannt geworden sind. Die betroffenen Beschäftigten können die Gleichstellungsbeauftragte von dieser Pflicht entbinden.

Die bisher in § 72 Abs. 5 a. F. enthaltene Bestimmung zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs wird in Absatz 8 überführt und wie die Absätze 5 und 6 an das Landesgleichstellungsgesetz angepasst. Es handelt sich dabei um eine hochschulspezifische Sonderregelung, die aufgrund der Besonderheiten der Hochschulstruktur erforderlich ist. Ebenso wie in Absatz 5 für die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des

Fachbereichs wie bislang bei drei Jahren belassen. Auch auf Fachbereichsebene wird für den Fall der Verhinderung mit denselben Aufgaben, Rechten und Pflichten in der Regel eine Stellvertreterin bestellt; Ausnahmen von diesem Grundsatz sind zulässig, sofern keine zusätzlichen Kosten dadurch entstehen oder die Hochschule diese aus eigenen Mitteln abdeckt. Satz 1 Halbsatz 2 ordnet die entsprechende Geltung von Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 an. In Satz 2 wird die Bekanntmachung durch die Hochschule geregelt. In Satz 3 wird die sinngemäße Geltung von Absatz 5 angeordnet. Wie nunmehr auch die zentrale Gleichstellungsbeauftragte soll die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs künftig auf ihren Antrag von ihren Dienstaufgaben freigestellt werden, und zwar – wie die zentrale Gleichstellungsbeauftragte – im erforderlichen Umfang. Dies ist notwendig, da die Fachbereiche in Bezug auf die Gleichstellung zunehmend integrative Konzepte verfolgen, wodurch der Umfang der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche zunimmt. Insbesondere die Begleitung der Berufungsverfahren ist mit hohem Zeitaufwand verbunden. In Satz 4 Halbsatz 2 wird die entsprechende Geltung von Absatz 6 Satz 3 und 4 sowie Absatz 7 angeordnet, der die Freistellung der Stellvertreterin und der Gleichstellungsbeauftragten regelt, wenn diese ihrer Stellvertreterin Aufgaben zur eigenständigen Erledigung überträgt. Auch insoweit ist die Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen zu beachten.

In Absatz 9 wird das bisher in § 72 Abs. 6 a. F. geregelte Beanstandungsrecht der Gleichstellungsbeauftragten konkretisiert und zugleich unter Beachtung der hochschulspezifischen Besonderheiten an § 29 LGG angepasst (Sätze 1 bis 8). Darüber hinaus wird ein Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend § 30 LGG statuiert (Sätze 9 und 10).

Die Bestimmung geht in Satz 1 vom Wortlaut her über § 29 Abs. 1 Satz 1 LGG hinaus. Es wird entweder vorausgesetzt, dass eine Maßnahme „im Aufgabenbereich der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten gegen ihre Stellungnahme getroffen worden ist“ oder – wie im LGG –, dass die Gleichstellungsbeauftragte die Maßnahme „für unvereinbar mit diesem Gesetz oder mit anderen Vorschriften über die Gleichstellung von Frauen und Männern hält“. Da die erstgenannte Regelung bislang schon im Hochschulgesetz vorhanden war, soll sie zusätzlich erhalten bleiben.

Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt von § 29 Abs. 1 Satz 2 LGG; damit wird klargestellt, dass das Beanstandungsverfahren auch greift, wenn die Gleichstellungsbeauftragte an einer Maßnahme nicht beteiligt oder nicht rechtzeitig über diese unterrichtet wurde. Dies gilt im Übrigen auch, wenn ihre Stellungnahme den Unterlagen nicht beigefügt wurde. Die Sätze 3 bis 5 regeln das Verfahren der Beanstandung entsprechend § 29 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 bis 3 LGG unter

Anpassung an die hochschulischen Strukturen. Dabei wird hinsichtlich der Vorlage der Beanstandung aus hochschulspezifischen Gründen mit Blick auf die verschiedenen Gleichstellungsbeauftragten wie folgt differenziert: Die Beanstandung ist im Falle der zentralen Gleichstellungsbeauftragten dem Präsidium, im Falle der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs der Dekanin oder dem Dekan vorzulegen (Satz 3). Daraufhin soll die Maßnahme innerhalb eines Monats erneut von dem Organ oder der Stelle getroffen werden, das oder die die ursprüngliche Maßnahme getroffen hat (Satz 4). Die genannte Differenzierung wird auch in den nachfolgenden Sätzen fortgeführt. Auch die Letztentscheidung wird folglich nicht immer vom Präsidium, sondern im Falle der Beanstandung durch die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs durch die Dekanin oder den Dekan vorgenommen. Da nach § 99 Abs. 1 Satz 4 die für Dekane geltenden Bestimmungen für die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz sinngemäß gelten, ist die Beanstandung im Falle der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz deren jeweiligen Rektorin oder Rektor vorzulegen.

Es wird in der Praxis nur äußerst selten vorkommen, dass der Senat oder der Fachbereichsrat für eine von einer Gleichstellungsbeauftragten beanstandete Maßnahme zuständig ist. In aller Regel wird die Gleichstellungsbeauftragte ihre Bedenken vielmehr bereits im Vorfeld eines Beschlusses des Senats oder des Fachbereichsrats geltend machen. Ist jedoch der Senat oder der Fachbereichsrat für eine von einer Gleichstellungsbeauftragten beanstandete Maßnahme zuständig, so wird zwar durch das vorgesehene Letztentscheidungsrecht des Präsidiums oder der Dekanin oder des Dekans die Entscheidungsbefugnis dieser Organe eingeschränkt. Dies ist jedoch parallel zu den oben angeführten Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes zulässig und erforderlich, um die Belange der Gleichstellung wirksam zur Geltung zu bringen und zu wahren. Diese Funktion wird zunächst durch die Gleichstellungsbeauftragte, der das Beanstandungsrecht zusteht, und sodann durch das Präsidium oder die Dekanin oder den Dekan wahrgenommen. Damit ist gegebenenfalls eine Einschränkung der Entscheidungsbefugnisse der genannten Organe verbunden, die aber durch das oben genannte Ziel legitimiert wird. In der hochschulischen Praxis würde jedoch bei derartigen Konflikten das Präsidium oder die Dekanin oder der Dekan in der Regel eine konsensuale Streitbeilegung anstreben. Weitere spezifische Befugnisse der betroffenen Organe oder Stellen sind daher nicht vorgesehen und richten sich somit nach den allgemein geltenden Bestimmungen.

In Satz 6 wird § 29 Abs. 3 Satz 5 LGG abgebildet; danach ist die Gleichstellungsbeauftragte über die endgültige Entscheidung schriftlich zu unterrichten.

In Satz 7 wird die entsprechende Geltung von § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 und 5 LGG angeordnet. § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 LGG regeln insbesondere die Fristen für eine Beanstandung bei Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen (3 Werktage) sowie den Fristbeginn mit der Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten oder bei Nicht-Beteiligung oder Nicht-Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten mit ihrer Kenntnisnahme von der Maßnahme. § 29 Abs. 4 LGG ordnet an, dass die Maßnahme bis zur Entscheidung nach Satz 4 oder 5 nicht umgesetzt werden darf; allerdings kann die Dienststelle in dringenden Fällen vorläufige Maßnahmen treffen, die der Gleichstellungsbeauftragten bekannt zu geben und allen Betroffenen gegenüber als solche zu kennzeichnen sind.

Satz 8 wird aus § 72 Abs. 6 a. F. unter redaktioneller Anpassung an die Änderungen in § 80 übernommen. In Satz 9 wird ein Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten entsprechend § 30 Abs. 1 Satz 1 und 2 LGG verortet. Satz 10 ordnet die entsprechende Geltung von § 30 Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 2 und 3 LGG an. Diese Bestimmungen regeln Näheres zu dem Klagerecht der Gleichstellungsbeauftragten: Dies muss innerhalb eines Monats nach Unterrichtung über die Entscheidung nach Satz 5 ausgeübt werden und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kosten, die der Gleichstellungsbeauftragten durch das gerichtliche Verfahren entstehen, trägt die Dienststelle.

In Absatz 10 wird die Verpflichtung der Hochschule geregelt, alle sechs Jahre für die Dauer von sechs Jahren einen Gleichstellungsplan zu erstellen, und wird folglich § 14 Abs. 2 LGG umgesetzt. Die schon bisher in § 76 Abs. 2 Nr. 16 formulierten Ziele werden in Satz 1 übernommen und konkretisiert. Schließlich wird auch das Verfahren neu geregelt (Satz 5 und 6).

In Satz 2 wird neu geregelt, dass die bereits in Absatz 1 Satz 3 angesprochene Erhöhung des Frauenanteils auf allen Ebenen und in allen Fächern, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, auf der Grundlage des Kaskadenmodells im Gleichstellungsplan Ausdruck finden muss. Hierbei handelt es sich um eine hochschul- und wissenschaftsspezifische Besonderheit, die einer Forderung im Koalitionsvertrag entspricht. Nach dem Kaskadenmodell ergeben sich die Ziele für den Frauenanteil einer jeden wissenschaftlichen Karrierestufe durch den Anteil der Frauen auf der direkt darunterliegenden Qualifizierungsstufe.

Auch wird bestimmt, dass der Gleichstellungsplan konkrete Ziele und Festlegungen zu personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen enthält und damit in allgemeiner Form auf § 15 LGG Bezug genommen, der die Mindestinhalte von Gleichstellungsplänen regelt (Satz 3). Satz 4 verweist für die Einzelheiten auf § 14

Abs. 4 und § 15 LGG. In § 14 Abs. 4 LGG wird die Erstellung des Gleichstellungsplans bei Neuerrichtung oder Umbildung von Dienststellen geregelt. Mit der Anordnung der entsprechenden Geltung von § 15 LGG wird konkret der dort geregelte Mindestinhalt eines Gleichstellungsplans auch für die Gleichstellungspläne der Hochschule verbindlich festgelegt.

Die Sätze 5 und 6 treffen Verfahrensregelungen und setzen § 25 Abs. 4 und § 14 Abs. 3 und 5 LGG um. Ebenso wie nach dem Landesgleichstellungsgesetz liegt die Zuständigkeit für die Erstellung eines Gleichstellungsplanes (vgl. § 14 LGG) künftig bei der Dienststellenleitung, also dem Präsidium, sodass die Gleichstellungsbeauftragte die Beschlussfassung des Senats zur Erstellung von Gleichstellungsplänen nicht mehr wie bisher vorbereitet (vgl. § 72 Abs. 4 Satz 2 a. F.). In Satz 5 Halbsatz 2 wird allerdings klargestellt, dass die Gleichstellungsbeauftragte – entsprechend § 25 Abs. 4 LGG – von Anfang an an der Erstellung des Gleichstellungsplans zu beteiligen ist, während die erfassten Organisationseinheiten daran frühzeitig zu beteiligen sind (vgl. § 14 Abs. 3 LGG). Satz 6 ordnet entsprechend § 14 Abs. 5 LGG die geeignete Bekanntmachung des Gleichstellungsplans gegenüber den Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule an. Satz 6 bestimmt außerdem, dass der Gleichstellungsplan nach Maßgabe des § 16 LGG umzusetzen ist.

In Absatz 11 geht das Hochschulgesetz aus hochschulspezifischen Gründen über die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes hinaus. Die Berufungsverfahren sind eine wichtige Schnittstelle für Frauen auf dem Weg zur Professur, die genannte Statistik über Berufungsverfahren ist daher sinnvoll und notwendig für die gewünschte Veränderung bei Berufungen und Besetzung von Professuren mit Blick auf die Gleichstellung. § 10 Abs. 2 der Landesverordnung über die Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 364), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 461), BS 2032-1-3, wird dort gestrichen und in Satz 1 verortet, um einen entsprechenden Überblick mit Blick auf die Gleichstellung bei der Gewährung von Leistungsbezügen zu erhalten (vgl. § 139). Entsprechend § 4 Abs. 2 Satz 1 LGG wird eine Berichtspflicht des Präsidiums gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium und dem Senat verankert.

Absatz 12 geht wiederum aus hochschulspezifischen Gründen über die Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes hinaus. Die zentralen Gleichstellungsbeauftragten nehmen an den wichtigen Gremien der Hochschulen teil und tragen Sorge dafür, dass die Gleichstellung an ihrer Hochschule unter der Gesamtverantwortung des Präsidiums umgesetzt wird. Eine Vernetzung unter den Hochschulen hilft Synergien zu nutzen und, wo nötig, beratend in Fragen der

Gleichstellung tätig zu werden. Durch die Nennung im Gesetz wird die Bedeutung dieser Aufgabe für die Hochschulen unterstrichen und so ein politisches Zeichen gesetzt.

Zu § 5

Qualitätssicherung

§ 5 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des § 5 a. F., jedoch mit folgenden Abweichungen:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „auf Dauer“ aus redaktionellen Gründen gestrichen. Die Einrichtung eines Systems zur Qualitätssicherung impliziert bereits die Dauerhaftigkeit der Maßnahme. Das Erfordernis der Nachhaltigkeit ist als Kriterium ausreichend, um die Langfristigkeit und Verbindlichkeit der Qualitätssicherung zu begründen. Durch die Streichung der Worte werden die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem nicht herabgesenkt.

Zur besseren Sichtbarmachung wird im neu angefügten Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich geregelt, dass die Hochschulen hinsichtlich der Qualitätssicherung gemäß § 10 Abs. 1 untereinander und mit anderen Einrichtungen zusammenarbeiten sollen. Dadurch wird klargestellt, dass es sich bei der Zusammenarbeit in der Qualitätssicherung um eine solche gemäß § 10 Abs. 1 handelt, die den Hochschulen obliegt und die mithin keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch nach § 2 b UStG begründet (vgl. auch die Begründung zu § 10 Abs. 1). Durch die Zusammenarbeit sollen Synergieeffekte entstehen. Ein Beispiel für die Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander nach Satz 2 ist der Hochschulevaluierungsverbund Süd-West e.V., der sich der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung widmet.

An Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „und dient damit insbesondere der Förderung des Studienerfolgs“ angefügt. Der Studienerfolg wird damit als Regelbeispiel eines übergreifenden Ziels des Qualitätssicherungssystems im Teilbereich Studium und Lehre etabliert. Der neu eingefügte Satz 2 fordert die Hochschulen dazu auf, für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal Möglichkeiten der Personalqualifizierung zu eröffnen als Grundlage für eine inhaltlich und didaktisch qualifizierte Lehre im jeweiligen Studiengang. Dies gilt ebenso für weiterbildende Angebote, die insbesondere auf digitale Lehre ausgerichtet sind. In Satz 5 wird – neben Gender Mainstreaming und Frauenförderung – als weiterer notwendiger Bestandteil des Qualitätssicherungssystems die Nachhaltigkeit aufgeführt.

Absatz 3 wird bis auf eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 72 Abs. 4 und § 4 im Wortlaut unverändert übernommen.

In Absatz 4 Satz 1 wird eine Rechtsgrundlage für das Studienmonitoring geschaffen. Damit wird den Hochschulen ermöglicht, in pseudonymisierter Form die Studienverläufe ihrer Studierenden zu dokumentieren und zu verfolgen. Mit Blick auf die bisher rein optional vorgesehene Lehrevaluation wird zunächst die Verbindlichkeit durch die Verwendung des Wortes „soll“ deutlich erhöht (Satz 2). Die Hochschulen haben folglich künftig Lehrevaluationen durchzuführen, wenn nicht ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Außerdem werden die Worte „über die Art und Weise der Vermittlung von Lehrinhalten in den Lehrveranstaltungen“ gestrichen; darüber hinaus wird die bisherige Formulierung „für ihre Aufgaben in der Lehre“ nunmehr um das Studium ergänzt. Dadurch wird der Befragungszweck deutlich erweitert, sodass die Hochschulen künftig Befragungen auch allgemein für ihre Aufgaben in Studium und Lehre durchführen können. Darunter fallen alle Themen mit Bezug zu Studium und Lehre, beispielsweise auch qualitative Befragungen zu spezifischen Themen.

Ehemalige Studierende, die ihr Studium nicht an der betreffenden Hochschule beendet, also ihr Studium abgebrochen oder unterbrochen haben oder sich an einer anderen Hochschule eingeschrieben haben, können künftig ebenfalls in die Befragung einbezogen werden (Satz 3). Auch können die Absolventinnen und Absolventen der Hochschule künftig anonym befragt werden; insoweit wird geregelt, zu welchen Aspekten die Befragung insbesondere erfolgen kann (Satz 4).

Der Datenschutz richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Hochschulgesetz selbst regelt somit lediglich Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung. In Satz 5 wird insoweit geregelt, dass die Hochschule die nach den Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 gewonnenen Daten verarbeiten kann. Das beinhaltet – wie bislang – auch eine Verarbeitung und Nutzung für Forschungszwecke, beispielsweise für die Wirkungsforschung.

Satz 5 regelt auch die Veröffentlichung der gewonnenen Daten in pseudonymisierter Form als Soll-Bestimmung. Die bisherige Fassung, wonach die Ergebnisse – soweit sie Namen von Lehrenden enthielten, nur hochschulöffentlich einsehbar sein sollten – wird damit aus datenschutzrechtlichen Gründen zugunsten der verpflichtenden Pseudonymisierung aufgegeben.

Satz 6 Halbsatz 1 regelt die Mitwirkung der Hochschulen an vom fachlich zuständigen Ministerium durchgeführten Absolventenbefragungen. Halbsatz 2 ordnet die entsprechende Geltung des Satzes 5 an, sodass das fachlich zuständige Ministerium die gewonnenen Daten verarbeiten kann und diese in pseudonymisierter Form der Öffentlichkeit bekannt machen soll.

Mit Blick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 (1 BvL 8/10) sind nunmehr in Absatz 5 die Regularien, nach denen die Akkreditierung von Studiengängen erfolgt, im Gesetz eigens durch den Verweis auf den Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 1./ 6./ 12. / 20. Juni 2017 (GVBl. S. 317 Anhang I 162) und die auf seiner Grundlage erlassenen Vorschriften, insbesondere die Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28. Juni 2018 (GVBl. S. 187, BS 223-45), in ihrer jeweils geltenden Fassung benannt. Die Regel bezieht sich sowohl auf Verfahren der Programmakkreditierung als auch auf hochschuleigene Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen von Qualitätsmanagementsystemen. Satz 3 bestimmt, dass Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums bedürfen. Die Ausnahmen nach Satz 1 beziehen sich auf Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, der andere Akkreditierungswege (Experimentierklausel) zulässt. Die Ausnahmen nach Satz 2 beziehen sich auf die Einzelfälle, in denen der Lehrbetrieb vor Abschluss des Akkreditierungsverfahrens aufgenommen werden kann. Dabei muss das Verfahren soweit fortgeschritten sein, dass der erfolgreiche Abschluss kurzfristig zu erwarten ist.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6 wird wortgetreu in Absatz 6 übernommen. Danach bleiben Drittmittel unter den genannten Voraussetzungen bei der Berechnung der Aufnahmekapazität einer Hochschule unberücksichtigt. Die Begründung bei Einführung der Regelung im Jahr 2012 lautete, dass unter den Begriff der Drittmittel auch solche aus Bund-Länder-Programmen fallen. Aus dem Wortlaut der Vorschrift ergibt sich dies jedoch nicht eindeutig. Daher befindet sich zur Klarstellung in § 2 Abs. 2 HZG eine ähnliche Regelung, die zweckgebundene Mittel aus Bund-Länder-Programmen ausdrücklich erfasst. Die geringfügige inhaltliche Überschneidung beider Regelungen ist im Interesse der Transparenz für die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule hinzunehmen.

Zu § 6

Rechtsstellung

§ 6 übernimmt weitgehend unverändert den Wortlaut des § 6 a. F. In Absatz 1 Satz 3 erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung.

Zu § 7

Satzungsrecht, Experimentierklausel

Der Regelungsgehalt des § 7 a. F. wird im Grundsatz in den neuen § 7 übernommen.

Der Regelungsumfang der Grundordnung wird jedoch in Absatz 1 Satz 3 zur Entlastung der Grundordnung von Detailregelungen auf die Themenbereiche beschränkt, die aufgrund eines Gesetzes oder einer aufgrund eines Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung zwingend in der Grundordnung zu regeln sind oder optional in der Grundordnung geregelt werden können. Dies sind beispielsweise Bestimmungen über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 9 der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich vom 16. Juni 2004 – GVBl. S. 364, BS 2032-1-3 – in der jeweils geltenden Fassung. Beispielsweise die Wahlordnung, die Einschreibeordnung, die Ordnung über die Organisation und Benutzung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten und die Ordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten und die Evaluationssatzung können danach künftig nicht mehr – und zwar auch nicht in Form einer Teilgrundordnung – Gegenstand der Grundordnung sein (vgl. § 3 Abs. 7 Satz 4, § 39 Abs. 5 und § 91 Satz 1). Die Neuregelung beschränkt nicht das bestehende Satzungsrecht des Senats. Das heißt, dem Senat obliegt weiterhin die Beschlussfassung der erforderlichen Satzungen; allerdings nicht in Form der Grundordnung, sondern durch Regelung in einer einfachen Satzung.

Folglich entfallen für die nicht mehr im Rahmen der Grundordnung regelbaren Bestimmungen auch die nach Absatz 3 Satz 1 erforderliche Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums und die nach § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Zustimmung des Hochschulrats, die bislang von der Hochschule durch Aufnahme eines Regelungskomplexes in die Grundordnung herbeigeführt werden konnten.

Der bisherige Absatz 2 bleibt wortgleich erhalten.

Mit dem Ziel einer weiteren deutlichen Ausweitung der Hochschulautonomie wird die Anzeigepflicht der Prüfungsordnungen aufgegeben und deren Genehmigung in Absatz 3 vollständig und ohne weitere Beteiligung des fachlich zuständigen Ministeriums dem Präsidium der Hochschule (vgl. § 79) übertragen. Dies entspricht der Praxis in den meisten anderen Ländern. Eine Ausnahme gilt jedoch für die Prüfungsordnungen von Lehramtsstudiengängen. Aufgrund der besonderen staatlichen Verantwortung für die Lehrerinnen- und Lehrausbildung sind diese dem entsprechend zuständigen Ministerium anzuzeigen. Das fachliche zuständige Ministerium kann uneingeschränkt im Rahmen der Rechtsaufsicht bezogen auf den Erlass rechtswidriger prüfungsrechtlicher Bestimmungen in Prüfungsordnungen verfahren.

Darüber hinaus wird die Genehmigung der Promotions- und Habilitationsordnungen sowie der Eignungsprüfungsordnungen, die ebenfalls sämtlich Prüfungsordnungen

sind, dem Präsidium der Universität übertragen, da es sich auch hierbei um den Kernbereich akademischer Selbstverwaltung handelt; auf eine Anzeigepflicht wird insoweit ebenfalls verzichtet. In § 34 Abs. 8 Satz 6 und Abs. 11 Satz 4 wird allerdings für die Promotions- und Habilitationsordnungen bestimmt, dass die Genehmigung dieser Prüfungsordnungen nach Maßgabe eines Qualitätssicherungskonzepts erfolgt, das dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen ist (siehe jeweils dort). Im Gegenzug zu der Delegation der Genehmigung erfolgen eine Konkretisierung und eine Ausweitung der entsprechenden Bestimmungen; auf diese Weise erhalten die Hochschulen eine belastbare Rechtsgrundlage für die Genehmigung der betreffenden Ordnungen.

Der bisherige Absatz 4 wird – bis auf eine redaktionelle Folgeänderung in Satz 2 aufgrund der Änderung in § 79 – wortgleich übernommen.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden wortgleich übernommen.

Die neu formulierte Experimentierklausel des Absatzes 7 legt das Verfahren und die Voraussetzungen für Erprobungen der Hochschulen in Abweichung von bestimmten Regelungen dieses Gesetzes fest. Eine Erprobung ist nur bezüglich der im Gesetz genannten Zwecke, also hinsichtlich neuer Hochschulstrukturen, insbesondere bei den Organisations- und Leitungsstrukturen, zur Verbesserung der Entscheidungsfähigkeit, zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen, zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, zur Profilbildung oder zur Anpassung an spezifische Erfordernisse der jeweiligen Hochschule möglich. So können die Hochschulen unter anderem Abweichungen von den Regelungen im Bereich der Hochschulstruktur und -organisation, bei den Amtszeiten oder dem Wahlverfahren vornehmen; durch den konkret eingegrenzten Bezug auf § 39 Abs. 2 bis 5 ist eine Abweichung von § 39 Abs. 1, der die Beachtung der Wahlgrundsätze regelt, indes ausgeschlossen. Auch die Einrichtung hochschulübergreifender Fachbereiche soll durch die Bestimmung ermöglicht werden. Weitere Beispiele für Regelungsinhalte einer Experimentierklausel sind die Schaffung der Rechtsgrundlage für die Wahl einer studentischen Vizepräsidentin oder eines studentischen Vizepräsidenten, die Öffnung der Wählbarkeit einer oder eines Hochschulbediensteten im Falle einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften mit hälftiger Freistellung sowie die Leitung der Hochschule für Musik Mainz oder der Kunsthochschule Mainz durch ein kollegiales Präsidium. Auch kann aufgrund der Experimentierklausel beispielsweise der Aufgabenzuschnitt des Hochschulkuratoriums oder des Hochschulrats verändert werden.

Die Erprobung durch Regelung in der Grundordnung ist inhaltlich zweckmäßig, weil es sich bei den vorstehend genannten Bereichen jeweils um grundlegende Bestimmungen handelt, die gemäß Absatz 1 ohnehin der Regelung in der Grundordnung unterliegen. Sie ist auch aus Transparenzgründen und zudem aus Beteiligungsgesichtspunkten angezeigt, da sie auf diese Weise – neben dem erforderlichen Beschluss des Senats – sowohl der Zustimmung des Hochschulrats als auch der Genehmigung des fachlich zuständigen Ministeriums unterliegt.

Die Experimentierklausel ermöglicht die Abweichung von den genannten gesetzlichen Bestimmungen nur unter Beachtung verfassungsrechtlicher sowie sonstiger nicht abdingbarer Rechte. Bei der Genehmigung der Grundordnung hat das fachlich zuständige Ministerium darauf zu achten, dass das durch das Bundesverfassungsgericht geforderte und den Anforderungen des Artikels 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes entsprechende Gesamtgefüge in der Hochschule erhalten bleibt und die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durch ihre Vertretung in Hochschulorganen Gefährdungen der Wissenschaftsfreiheit abwehren und ihre fachliche Kompetenz zur Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit in die Organisation einbringen können. Erprobungen sind ihrem Wesen nach grundsätzlich als vorläufige Maßnahmen angelegt. Dem trägt die Befristung der abweichenden Regelung Rechnung.

Satz 1 Halbsatz 2 bestimmt, dass die Herstellung des Einvernehmens mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium erforderlich ist, sofern abweichende haushaltsrechtliche Regelungen oder zusätzliche Haushaltsmittel notwendig sind. Es ist dem Wesen einer Experimentierklausel immanent, dass sie gerade die Erprobung derzeit noch nicht absehbarer inhaltlicher Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen ermöglichen soll, so dass eine nähere Konkretisierung unterbleibt.

Die Verlängerung der Erprobungsphase durch das fachlich zuständige Ministerium um bis zu fünf Jahre wird nach erstmaligem Ablauf bei Antrag des Präsidiums auf der Grundlage eines entsprechenden Senatsbeschlusses ermöglicht.

Zu § 8

Hochschulentwicklung

Das vorliegende Hochschulgesetz ist getragen von der Idee, dass Land und Hochschulen gemeinsam und als Partner agieren. Dabei betont es die Verantwortung des Landes zur strategischen Steuerung. Die Verantwortung der Hochschulen zur strategischen Weiterentwicklung ihrer Einrichtung (hochschulinterne Entwicklungsplanungen) geht dabei Hand in Hand mit der Aufgabe, ihre strategische Planung noch stärker untereinander abzustimmen, Kooperationsmöglichkeiten zu

identifizieren und umzusetzen und die Gesamtentwicklung des Hochschulsystems voranzutreiben. Hierzu dient auch das von Land und Hochschulen gemeinsam getragene Hochschulforum Rheinland-Pfalz.

Nach Absatz 1 ist die Hochschulentwicklung eine Aufgabe sowohl der Hochschulen als auch des fachlich zuständigen Ministeriums, die beide partnerschaftlich wahrnehmen. Die Gesamtverantwortung verbleibt dabei in der Hand des Landes. Hochschulentwicklung umfasst dabei die fachliche, strukturelle, personelle, bauliche und finanzielle Entwicklung der Hochschulen, um die ihr nach § 2 zustehenden Aufgaben zu erfüllen, die hochschulindividuelle Schwerpunkt- und Profilbildung sowie hochschulübergreifende Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen.

Mit dem Hochschulforum wird in Absatz 2 eine institutionalisierte Plattform für den regelmäßigen Austausch und partnerschaftlichen Dialog zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen des Landes über strategische Fragen, wie zum Beispiel die Qualität von Studium und Lehre, die Digitalisierung und die Internationalisierung, geschaffen. Das Hochschulforum dient der Weiterentwicklung der gemeinsamen Hochschulplanung von Land und Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1. Darüber hinaus soll es die Umsetzung hochschulübergreifender Projekte unterstützen und bereits vorhandene Kooperationsansätze koordinieren. Die Zusammenarbeit zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und den Hochschulen bezieht sich dabei insbesondere auf diejenigen Aspekte der Hochschulentwicklung, die alle Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 betreffen und deren strategische Weiterentwicklung von besonderem Interesse für Land und Hochschulen ist. Übergreifende strategische Fragen beziehen sich dabei insbesondere auf die Sicherstellung eines fachlich ausreichenden und regional ausgewogenen Angebots in Lehre und Forschung, die Abstimmung von hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen sowie die weitere Entwicklung von hochschulübergreifenden Handlungsleitlinien und Angeboten.

Absatz 3 trifft nähere Bestimmungen zu mehrjährig geltenden Vereinbarungen zwischen dem zuständigen Ministerium und den Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1. Damit Land und Hochschulen ihrer Verantwortung für die Hochschulentwicklung entsprechen können, ist es erforderlich, dass sie gemeinsame Vorstellungen für die Entwicklung des Hochschulsystems als Ganzes ebenso wie der einzelnen Teilsysteme erarbeiten. Diese Vorstellungen können in entsprechenden Vereinbarungen transparent gemacht werden und sollen gegebenenfalls zeitlich so anlegt sein, dass eine mittel- bis langfristige Orientierung für grundlegende Entwicklungsrichtungen geschaffen wird. Die Vereinbarungen können so strukturiert

sein, dass sie einen alle Hochschulen betreffenden Teil sowie einen hochschulspezifischen Teil beinhalten. Falls sie finanzielle Verpflichtungen des Landes enthalten, unterliegen diese den haushaltsrechtlichen Vorbehalten. Die Vereinbarungen können in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gemäß § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 54 VwVfG geschlossen werden.

Die in Absatz 4 geregelten Entwicklungsplanungen sind ein bedeutendes Instrument im Hinblick auf die strategische Entwicklung und Profilbildung der Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1. Sie führen zu einer Flexibilisierung des Formats gegenüber den bisherigen Hochschulentwicklungsplänen. Entwicklungsplanungen enthalten insbesondere die Planungen der Hochschule zu ihrer strukturellen und fachlichen Entwicklung und ihrer Profilbildung. Entwicklungsplanungen sind vom Senat zu beschließen (vgl. § 76 Abs. 2 Nr. 17) und bedürfen der Zustimmung des Hochschulrates (vgl. 74 Abs. 2 Nr. 6).

Das fachlich zuständige Ministerium kann auf der Grundlage von § 106 die Verpflichtung der Hochschule feststellen, ihre Entwicklungsplanungen ganz oder teilweise innerhalb einer angemessenen Frist entsprechend den Zielen der jeweilig gültigen Vereinbarung zu ändern und dem fachlich zuständigen Ministerium vorzulegen, sofern dies zur Sicherstellung der Verantwortung des Landes, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes, erforderlich ist.

Zu § 9

Selbstverwaltungsangelegenheiten, Auftragsangelegenheiten

§ 9 übernimmt weitgehend unverändert den Wortlaut des § 8 a. F. (Absatz 1) und des § 9 a. F. (Absatz 2), die auf diese Weise in einem Paragraphen zusammengeführt werden.

Im neuen Absatz 1 wird die Nummer 3 zum einen sprachlich („Studium“ statt „Ausbildung“), zum anderen an die Änderung in § 20 Abs. 1 und die schon bislang in § 35 Abs. 3 vorhandene Bestimmung des § 35 Abs. 6 („Verleihung von Zertifikaten“) und die Nummer 6 an die Änderungen in § 50 Abs. 4 angepasst. Die Nummer 12 wird der Vollständigkeit halber um die Worte „die Kunst“ ergänzt und an die Änderungen in § 3 Abs. 6 bis 9 angepasst.

Im neuen Absatz 2 Nr. 7 wird aufgrund der Änderung in § 12 Abs. 1 nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „und 2“ angefügt.

Absatz 3 übernimmt wortgleich § 9 Abs. 2 a. F.

Zu § 10

Zusammenarbeit, Hochschulverbände

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 1 werden die Hochschulen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit untereinander, mit öffentlich-rechtlichen außeruniversitären Forschungseinrichtungen, mit den Studierendenwerken und anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen verpflichtet, soweit dies sachlich geboten ist. Unter die hier angesprochenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben fallen insbesondere Forschung und Lehre, aber auch die übrigen in § 2 oder sonst in diesem Gesetz genannten Aufgaben. Mit dieser Bestimmung wird dem gesetzgeberischen Willen Ausdruck verliehen, dass die Zusammenarbeit zwischen einzelnen Hochschulen beziehungsweise zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder Studierendenwerken sowie anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen insbesondere mit dem Ziel der gemeinsamen Aufgabenerfüllung, die durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt ist, wie die Förderung des Bildungswesens und die Steigerung des wissenschaftlichen Erfolgs, eine hoheitliche Aufgabe darstellt, die den Hochschulen obliegt und die auf öffentlich-rechtlicher Grundlage wahrgenommen wird. Mithin wird jeweils kein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch im Sinne des § 2 b UStG begründet. Sachlich geboten ist die Zusammenarbeit insbesondere, wenn sie zur gemeinsamen Nutzung staatlich finanzierter Ressourcen unter inhaltlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zweckmäßig ist. In der Verwaltungsvereinbarung oder dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Satz 2 sind die Einzelheiten, insbesondere zur Zusammenarbeit, zu den Mitgliedschaftsrechten, zu den Lehrdeputaten und zur Kostenerstattung zu regeln. Satz 3 bestimmt, dass die Sätze 1 und 2 für die Zusammenarbeit der Hochschulen mit dem fachlich zuständigen Ministerium entsprechend gelten.

Der bisherige Absatz 1 wird im Wesentlichen wortgleich in Absatz 2 übernommen. Ein typischer Hochschulverbund im Sinne der Sätze 1 und 2 ist beispielsweise die Rechenzentrumsallianz Rheinland-Pfalz (RARP), die im Jahr 2017 im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium sowie mit finanzieller Unterstützung des Landes durch eine Kooperationsvereinbarung als Kooperationsplattform der Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz zum Aufbau gemeinsamer IT-Dienste ohne eigene Rechtspersönlichkeit gegründet wurde.

Mit der Ergänzung in Satz 3 wird die Möglichkeit geschaffen, in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums Hochschulverbände auch in anderer Form einzurichten.

Mit Satz 4 wird die entsprechende Geltung der Sätze 1 bis 3 für länderübergreifende Hochschulverbände angeordnet. So ist beispielsweise der Hochschul-evaluierungsverbund Süd-West e.V. ein privatrechtlicher Verein, dem alle Hochschulen des Landes und des Saarlandes sowie einzelne hessische Hochschulen angehören. Er wird hiermit auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu § 11

Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten

§ 11 übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut von § 11 a. F. mit folgender Änderung:

In Satz 2 wird nunmehr ausdrücklich die Bestellung einer Stellvertretung der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Hochschulpräsidentinnen und Hochschulpräsidenten geregelt. Durch den angefügten Satz 3 wird sichergestellt, dass beide Hochschulformen in der oder dem Vorsitzenden oder der Stellvertretung repräsentiert sind.

Teil 2

Aufgaben der Hochschulen

Abschnitt 1

Forschung

Zu § 12

Aufgaben der Forschung, Veröffentlichung von Forschungsergebnissen

§ 12 a. F. wird zunächst weitgehend wortgleich übernommen.

In Absatz 2 Satz 2 wird jedoch klargestellt, dass es sich bei der Zusammenarbeit im Forschungsbereich um eine solche gemäß § 10 Abs. 1 handelt, die den Hochschulen obliegt und die mithin keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch nach § 2 b UStG begründet (vgl. auch die Begründung zu § 10 Abs. 1). In Satz 3 erfolgt zum einen eine Ergänzung, mit der die Einrichtung von Forschungsschwerpunkten auch für transdisziplinäre Forschungen, die sowohl Disziplingrenzen in der Wissenschaft überschreiten als auch Akteurinnen und Akteure sowie Prozesse außerhalb des Wissenschaftssystems mit einbeziehen, ermöglicht wird. Zum anderen wird im Interesse der Rechtssicherheit klargestellt, dass die Abweichungen von gesetzlichen Organisationsformen in der Grundordnung zu regeln sind. Zugleich wird der Verweis auf die gesetzlichen Organisationsformen geschärft.

In Absatz 3 wird mit der Verwendung des Wortes „Personen“ statt der Worte „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter“ geregelt, dass diese Bestimmung auch greift, wenn andere Personen, beispielsweise Studierende oder nicht an der Hochschule beschäftigte Doktorandinnen oder Doktoranden, einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag zu einer Veröffentlichung geleistet haben.

Im neu angefügten Absatz 4 wird bestimmt, dass die Hochschulen Forschungsinformationssysteme aufbauen und betreiben können (Satz 1). Sie sollen dabei gemäß § 10 Abs. 1 untereinander oder mit anderen Einrichtungen, insbesondere außeruniversitären Forschungseinrichtungen, zusammenarbeiten (Satz 2). Mit der Verweisung auf § 10 Abs. 1 wird klargestellt, dass es sich bei der entsprechenden Zusammenarbeit um eine solche handelt, die den Hochschulen obliegt und die mithin keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch nach § 2 b UStG begründet (vgl. auch die Begründung zu § 10 Abs. 1). Mit Satz 3 wird eine entsprechende Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung geschaffen. Satz 4 bestimmt, dass die Hochschule das Nähere durch Satzung regelt.

Zu § 13

Forschungskolleg

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 3 wird zum einen die derzeit geübte Praxis, dass die strategische Beratung in der Forschung durch das Forschungskolleg auch mit Blick auf den Senat und die Fachbereiche stattfindet, als Aufgabe des Forschungskollegs im Gesetz geregelt. Zum anderen entspricht die Ergänzung der Aufgaben des Forschungskollegs bezogen auf die Unterstützung auch im transdisziplinären Forschungsbereich der Ausrichtung einiger Forschungsbereiche an rheinland-pfälzischen Universitäten; insofern dient die Neuregelung der Abbildung der bestehenden Forschungsbereiche.

Darüber hinaus wird mit der Streichung der Worte „die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses“ in Satz 3 und der Einfügung in den neuen Satz 4 die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses aus dem Spektrum der Pflichtaufgaben des Forschungskollegs herausgenommen; es zählt künftig nur zu dessen Aufgaben, soweit die Grundordnung nicht etwas anderes regelt. Grund hierfür ist die tatsächliche Einrichtung von separaten Nachwuchskollegs, beispielsweise des Gutenberg Nachwuchskollegs an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Schließlich wird im neu angefügten Absatz 5 bestimmt, dass an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein Forschungskolleg nach Maßgabe der Absätze 1 bis 4 im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium eingerichtet werden kann. Halbsatz 2 regelt, dass Absatz 4 Satz 2 in diesem Fall keine Anwendung findet.

Im Übrigen wird § 13 a. F. – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 aufgrund der Änderung in § 79 sowie in Absatz 3 Satz 1 aufgrund der Streichung des § 20 a. F. – wortgleich übernommen.

Zu § 14

Forschung mit Mitteln Dritter

§ 14 übernimmt – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 aufgrund der Änderung in § 79 – weitgehend unverändert den Wortlaut von § 14 a. F.

In Absatz 4 Satz 2 und 4 und Absatz 5 Satz 3 erfolgt allerdings eine sprachliche Anpassung an die Verwaltungsvorschrift „Forschung mit Mitteln Dritter (Drittmittelvorschrift)“ des Ministeriums für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur und der Staatskanzlei vom 24. Juli 2005 (GAmtsbl. S. 593; Amtsbl. 2015 S. 184), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 21. Oktober 2010 (Amtsbl. S. 490), indem jeweils das Wort „Geldgeber“ durch das Wort „Drittmittelgeber“ ersetzt wird.

In Absatz 6 Halbsatz 2 wird neben dem Wissenstransfer entsprechend § 2 Abs. 9 zusätzlich der Technologietransfer in die Bestimmung einbezogen. Der Begriff „Arbeitnehmererfindungen“ wird zudem durch den weiteren Begriff „Verwertung geistigen Eigentums“ ersetzt mit der Folge, dass beispielsweise auch das Marken- und Urheberrecht umfasst ist.

Zu § 15

Künstlerische Entwicklungsvorhaben

§ 15 übernimmt unverändert den Wortlaut von § 15 a. F.

Abschnitt 2

Studium und Lehre

Zu § 16

Ziel des Studiums

§ 16 übernimmt unverändert den Wortlaut von § 16 a. F.

Zu § 17

Studienreform

§ 17 übernimmt zunächst fast unverändert den Wortlaut des § 17 Abs. 1 und 2 a. F.

Mit der Ausweitung des Prüf- und Weiterentwicklungsauftrags an die Hochschulen mit Blick auf ihre Studieninhalte und Formate auch hinsichtlich gesellschaftlicher Anforderungen wird die gesellschaftliche Verwurzelung der Hochschulen betont. Mit der Einfügung der weiteren Worte „im nationalen sowie im internationalen Zusammenhang“ in Absatz 1 wird zugleich deutlich gemacht, dass im Zuge der Globalisierung die genannten Entwicklungen, Bedürfnisse und Veränderungen nicht nur im nationalen, sondern vielmehr auch im internationalen Zusammenhang zu sehen sind, was den europäischen Zusammenhang einschließt.

In Absatz 2 Satz 1 wird zudem – entsprechend der Digitalisierungsstrategie des Landes und einer Forderung des Koalitionsvertrages für den Hochschulbereich – zusätzlich bestimmt, dass bei der Reform von Studium und Lehre die Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden sollen. Hier erfolgt auch eine sprachliche Anpassung, mit der klargestellt werden soll, dass eine Verpflichtung des Landes zu finanzieller Förderung nicht besteht.

Der neu angefügte Absatz 3 eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, in allen im Rahmen des Abschnitts 2 aufgeführten Bereichen von Studium und Lehre befristet für die Dauer von bis zu fünf Jahren von den dortigen Bestimmungen abzuweichen, um neue Modelle zu erproben. Als ein wichtiges Beispiel wird in Satz 2 die Erprobung von Orientierungssemestern in Modellversuchen ausdrücklich genannt. Den Hochschulzugangsberechtigten stehen bereits vor Studienbeginn zahlreiche Informations- und Beratungsmöglichkeiten sowie Vorbereitungskurse an den Hochschulen zur Verfügung, um eine fundierte Studienentscheidung zu treffen. Sollte dennoch ein Bedarf zur Verbesserung der Studienorientierung festgestellt werden, der sich beispielsweise in hohen Studienabbruchquoten zeigt, können die Hochschulen Orientierungssemester im Rahmen von Modellversuchen einrichten. Orientierungssemester verfolgen die Zielsetzung, Einblicke in mehrere Studiengänge auf der Basis eines abgestimmten Curriculums zu eröffnen und somit die Erstentscheidung zu überprüfen und gegebenenfalls zu revidieren. Damit soll eine Erhöhung des Studienerfolgs erreicht werden und eine Studienentscheidung überprüft werden. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit, die mit Orientierungssemestern verbunden ist, kann nur vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzungen hingenommen werden und ist insbesondere – soweit möglich – durch die Anerkennung von Leistungen, die im Orientierungssemester erworben werden, auszugleichen. Im Rahmen eines Modellversuchs kann beispielsweise auch die Erbringung vorgezogener Leistungen eines Masterstudiengangs während der Einschreibung in einen Bachelorstudiengang gestattet werden.

Für sämtliche Modellversuche nach Absatz 3 bestimmt Satz 3, dass diese wissenschaftlich zu begleiten und hinsichtlich ihrer Wirkung zu überprüfen sind. Externe Expertinnen und Experten können hierfür hinzugezogen werden.

Erprobungen sind ihrem Wesen nach grundsätzlich als vorläufige Maßnahmen angelegt. Dem trägt die Befristung der abweichenden Regelung Rechnung. Die Verlängerung der Erprobungsphase durch das fachlich zuständige Ministerium um bis zu fünf Jahre wird in Satz 4 nach erstmaligem Ablauf bei Antrag des Präsidiums auf der Grundlage eines entsprechenden Senatsbeschlusses ermöglicht.

Zu § 18

Fachausschüsse für Studium und Lehre

§ 18 übernimmt – bis auf eine redaktionelle Folgeänderung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 und redaktionelle Klarstellungen in Absatz 2 Nr. 1 sowie redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 2 Nr. 2 und 5 aufgrund der Streichung des § 20 a. F. und der Änderung in § 23 – im Wesentlichen unverändert den Wortlaut von § 18 a. F. In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Wahl eines stellvertretend vorsitzenden Mitglieds ermöglicht.

Zu § 19

Studiengänge

§ 19 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt von § 19 a. F., der jedoch in Absatz 1 unter Anpassung an die Landesverordnung zur Studienakkreditierung zum einen um eine nähere Bestimmung von Bachelorstudiengängen (Satz 3), zum anderen um eine positive Definition von Masterstudiengängen (Satz 4) erweitert wird. Mit Blick auf die Änderungen in § 35 wird in Satz 5 die Bezeichnung der Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung angepasst und werden die Worte „in der Regel“ eingefügt, da es künftig unter bestimmten, engen Voraussetzungen möglich sein wird, auch Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung durchzuführen.

In Absatz 2 Satz 1 wird zur Klarstellung und zur Abgrenzung von Masterstudiengängen der hochschulischen Weiterbildung das Wort „konsekutiven“ eingefügt.

Der neue Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 3 bis 6. Die Bestimmung wird jedoch teilweise konkretisiert, um die Handhabung der Hochschulen in der Praxis stärker zu vereinheitlichen. Zunächst wird der bisher nur in begründeten Ausnahmefällen mögliche vorzeitige Übergang in den Masterstudiengang generell ermöglicht. Er liegt – wie bisher – im Ermessen der Hochschule, jedoch werden die Voraussetzungen konkretisiert. Es wird bestimmt,

dass lediglich die Bewertung von Leistungen eines Bachelorstudiengangs und damit Ereignisse, die nicht im Einflussbereich der Studierenden liegen, oder die Erbringung von Leistungen eines solchen Studiengangs in einem eng begrenzten Umfang ausstehen dürfen (Satz 1). Der Begriff „Leistungen“ umfasst Studien- und Prüfungsleistungen.

In Satz 2 erfolgt die Klarstellung, dass bei dem gestatteten Übergang vom Bachelor zum Masterstudium – neben dem vorläufigen Verzicht auf einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss als allgemeine Zugangsvoraussetzung – zunächst auch auf die besonderen Zugangsvoraussetzungen verzichtet wird.

Satz 3 Halbsatz 1 beinhaltet die Verpflichtung der Hochschule, die Möglichkeit zur Erbringung und die rechtzeitige Bewertung der ausstehenden Prüfungsleistungen sicherzustellen. Die Hochschule soll folglich nur in solchen Fällen den vorzeitigen Übertritt in das Masterstudium ermöglichen, in denen sie beides gewährleisten kann. In Halbsatz 2 wird in Ergänzung dazu allerdings auch die Verpflichtung der Studierenden zur Mitwirkung geregelt, da diese nicht im Einflussbereich der Hochschule liegt. Satz 4 a. F. wird – bis auf eine redaktionelle Anpassung an die Änderungen in § 67 – unverändert übernommen.

In Satz 5 wird die bisherige gesetzliche Vorgabe, dass die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen bis zum Ende des ersten Semesters nachzuweisen sind, gelockert. Nunmehr wird der Hochschule in Halbsatz 1 ermöglicht, eine Frist von höchstens zwei Semestern zu bestimmen, bis zu deren Ablauf die ausstehenden Zugangsvoraussetzungen vollständig nachgewiesen werden müssen. Erfolgt der rechtzeitige Nachweis nicht, so ist die Einschreibung in das darauffolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zu versagen. Sofern die Einschreibung bereits erfolgt ist, erlischt diese (Halbsatz 2).

Satz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 6, wonach das Verfahren in der Prüfungsordnung zu regeln ist.

Absatz 4 übernimmt in Satz 1 zunächst unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4. Im neu angefügten Halbsatz 2 erfolgt jedoch die Konkretisierung, dass in Bachelor- und Masterstudiengängen Prüfungen studienbegleitend stattfinden. Diese studienbegleitenden Prüfungen werden per Legaldefinition als Modulprüfungen bezeichnet. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 wird unverändert in Absatz 4 Satz 2 übernommen. Der bisherige Absatz 3 Satz 2 entfällt künftig, da die Digitalisierung inzwischen weit fortgeschritten ist und technisch mögliche und sichere elektronische Übertragungswege nicht mehr von vornherein ausgeschlossen werden sollen.

Der bisherige Absatz 5 entfällt an dieser Stelle und wird in den neuen § 20 Abs. 3 überführt. Der neue Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6. Er wird jedoch verbindlicher formuliert, um klarzustellen, dass es sich bei der Zusammenarbeit der Hochschulen mit Blick auf Studiengänge um eine solche gemäß § 10 Abs. 1 handelt, die den Hochschulen obliegt und keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch im Sinne des § 2 b UStG begründet (vgl. auch die Begründung zu § 10 Abs. 1).

Die Regelungen zur Einrichtung und Aufhebung eines Studiengangs werden in Absatz 6, der den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 7 a. F. im Grundsatz übernimmt, konkretisiert. Die Konkretisierung bezieht sich zunächst auf den Zeitpunkt der Anzeige an das fachlich zuständige Ministerium, die nunmehr jeweils unverzüglich nach der Beschlussfassung durch den Senat zu erfolgen hat (Satz 1). Auch wird in Form einer nicht abschließenden Aufzählung geregelt, welche Angaben dabei zu machen sind (Satz 2).

Darüber hinaus wird die bisherige Frist von vier Wochen auf künftig acht Wochen ausgedehnt (Satz 3).

Schließlich erfolgt eine beispielhafte Aufzählung möglicher Gründe für einen Widerspruch des fachlich zuständigen Ministeriums (Satz 4). Dazu zählen überregionale Rahmenempfehlungen, wie beispielsweise solche des Wissenschaftsrats, der Kultusministerkonferenz etc., die Berücksichtigung der anderen Aufgaben der Hochschule, aber auch die Gewährleistung eines landesweit abgestimmten Studienangebots. Zwar obliegen die Gestaltung der Studiengänge und die Verantwortung für die Profilschärfung zunächst den Hochschulen; dennoch hat der Staat die Letztverantwortung für das Gesamtspektrum des im Land vorgehaltenen Lehrangebots, und die Studienstruktur sollte so ausgerichtet sein, dass bei landesweiter Betrachtung beispielsweise ein Überhang gleichartiger Studiengänge vermieden und dennoch ein hinreichendes Studienangebot gewährleistet werden kann. Insgesamt wird gegenüber den Hochschulen eine größere Transparenz geschaffen hinsichtlich einer fundierten und abgewogenen Entscheidung durch das fachlich zuständige Ministerium.

Die Absätze 7 und 8 übernehmen nahezu unverändert den Wortlaut der bisherigen Absätze 8 und 9. Das Genehmigungserfordernis der Prüfungsordnung durch das Präsidium wird durch den Verweis auf § 7 Abs. 3 Satz 2 deutlicher hervorgehoben. Im neuen Absatz 8 erfolgt lediglich die Klarstellung, dass die Hochschule bei der Aufhebung eines Studiengangs zu gewährleisten hat, dass die Studierenden ihr

Studium ordnungsgemäß beenden können. Außerdem wird diese Gewährleistung auf eine angemessene Frist beschränkt.

Zu § 20

Besondere Studienarten

§ 20 a. F. entfällt. Sein Regelungsgehalt ist obsolet, weil die Inhalte der Studienpläne entweder in den Prüfungsordnungen, den Curricula als Bestandteil der Prüfungsordnungen oder in den Modulhandbüchern geregelt sind.

In dem neuen § 20 werden mit dem Ziel der besseren Sichtbarmachung besondere Studienarten, wie die neu geschaffenen grundständigen Module und Studienprogramme, das Studium in Teilzeit und die dualen Studiengänge, separat von den allgemeinen Bestimmungen über Studiengänge (§ 19) geregelt.

In Absatz 1 wird den Hochschulen – in Abweichung zu § 10 Abs. 1 HRG, wonach lediglich Studiengänge ermöglicht werden, die in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen, – neu die Möglichkeit eröffnet, für Studierende, die bereits eingeschrieben sind, einzelne oder mehrere grundständige Module anzubieten. Diese sollen den Studierenden über die angestrebten Qualifikationsziele ihres Studiengangs hinaus vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Kompetenzen vermitteln. Satz 1 Halbsatz 2 bestimmt, dass die Hochschulen hierfür in der Regel angemessene Zertifikate verleihen. Die Teilnahme ist gemäß Satz 2 gebührenfrei.

Darüber hinaus wird in Satz 3 auch Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, die Möglichkeit eröffnet, parallel zu dieser Berufsausbildung erste Kompetenzen an der Hochschule zu erwerben. Dies soll einen Beitrag zur Durchlässigkeit zwischen akademischer und beruflicher Bildung leisten. Eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 muss nicht vorliegen. Die Regelung ist in Analogie zu der Bestimmung zu den Frühstudierenden nach § 67 Abs. 5 zu sehen.

Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt, dass die Sätze 1 und 2 nach Maßgabe der Einschreibeordnung auch für Personen, die sich in einer beruflichen Ausbildung befinden, gelten. Somit wird auch diesen Personen parallel zu den Frühstudierenden ermöglicht, gegebenenfalls ohne Einschreibung an Prüfungen teilnehmen und Leistungsnachweise erwerben zu können. Halbsatz 2 bestimmt, ebenfalls parallel zu den Frühstudierenden, dass von ihnen erbrachte Leistungen bei einem späteren Studium nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 auf Antrag anzuerkennen sind.

Neu geregelt wird in Absatz 2, dass die Hochschulen, soweit möglich, ihre bestehenden Studiengänge so organisieren sollen, dass sie nicht nur in Vollzeit, sondern auch in Teilzeit studierbar sind. Die Einschränkung „soweit möglich“ macht deutlich, dass die Hochschulen diese Vorgabe nur nach ihren individuellen Möglichkeiten und im Rahmen des vorhandenen Systems umsetzen sollen und beispielsweise nicht verpflichtet sind, zusätzliche Angebote zu schaffen. Darüber hinaus wird ausdrücklich geregelt, dass die Hochschulen gesonderte Teilzeitstudiengänge einrichten können (Satz 2). Damit wird der steigenden Nachfrage nach Teilzeitstudienangeboten Rechnung getragen. Die Möglichkeit, ein Teilzeitstudium aufzunehmen, steht dabei allen Studierenden offen ohne Beschränkung auf bestimmte Zielgruppen; die Einschreibung in gesonderte Teilzeitstudiengänge erfolgt als Teilzeitstudierende oder Teilzeitstudierender (Satz 2 Halbsatz 2).

Absatz 3 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des § 19 Abs. 5 a. F. Die Änderungen in den Sätzen 1 und 5 sind redaktionellen Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1. Darüber hinaus wird durch die Klammerzusätze in Satz 1 die Unterscheidung von ausbildungsintegrierten und praxisintegrierten Studiengängen hervorgehoben. Hinsichtlich der praxisintegrierten Studiengänge wird klargestellt, dass hier an die Stelle der Ausbildung integrierte betriebliche Praxisphasen treten; dadurch wird die bisherige Formulierung „an deren Stelle tretendes berufliches Praktikum“ abgelöst, eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Wie bisher werden sowohl ausbildungsintegrierte als auch praxisintegrierte Studiengänge als duale Studiengänge verstanden. Die Definition dualer Studiengänge wird um bundesweit anerkannte Merkmale ergänzt. Die inhaltliche, organisatorische und institutionelle Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb und in ausbildungsintegrierten Studiengängen auch Berufsschule ist ein wichtiger Baustein zur Qualitätssicherung des dualen Angebots. Neu geregelt werden zudem in Satz 2 duale Masterstudiengänge, die als konsekutive und praxisintegrierte Studiengänge eingerichtet werden sollen. Mit dem Begriff „vertragliche Verzahnung“ und Satz 1 wird klargestellt, dass nicht nur die Hochschulen mit den beteiligten Unternehmen Kooperationsverträge abschließen müssen, sondern auch die Studierenden in der Regel als Zugangsvoraussetzung Ausbildungsverträge beziehungsweise Praktikumsverträge nachweisen müssen. Satz 4 bestimmt deshalb, dass in den Prüfungsordnungen zu regeln ist, dass ein Praktikums- oder Ausbildungsvertrag nachzuweisen ist.

Bisher war geregelt, dass die Einschreibung erlischt, wenn Personen, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, die in das duale Studium integrierte berufliche Ausbildung oder das an deren Stelle tretende berufliche Praktikum erfolglos beenden. Nunmehr wird – parallel zu der Regelung in § 19 Abs. 3 Satz 5 – in Satz 6 Halbsatz 1 bestimmt, dass die Einschreibung in das nachfolgende Semester gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 in diesem Fall zu versagen ist. Halbsatz 2 bestimmt, dass die Einschreibung erlischt, falls sie bereits erfolgt ist.

Neben den Hochschulen für angewandte Wissenschaften können Universitäten künftig in Einzelfällen auch duale Studiengänge einrichten (Satz 7). Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind auf Grund ihrer besonderen Anwendungs- und Praxisorientierung für die Einrichtung dualer Studiengänge zuständig. Es handelt sich um Einzelfälle, wenn der betreffende Studiengang der Universität ebenfalls diese Ausrichtung aufweist.

Mit dem Ziel größerer Transparenz wird § 19 Abs. 5 Satz 3 a. F. in einen eigenen Absatz, nämlich Absatz 4, überführt. Es wird geregelt, dass die Hochschulen für angewandte Wissenschaften auf Grund ihrer Anwendungs- und Praxisorientierung die Aufgabe haben, berufsbegleitende und berufsintegrierte Studiengänge einzurichten. Zur Klarstellung wird mit dem an Satz 1 angefügten Halbsatz 2 geregelt, dass auch Universitäten die in Satz 1 Halbsatz 1 genannten Studiengänge einrichten können. Hier erfolgt in Satz 2 zudem die Ergänzung, dass für den Zugang zu einem berufsintegrierenden Studiengang eine abgeschlossene Berufsausbildung vorausgesetzt werden kann.

Zu § 21

Lehrangebot

Satz 1 übernimmt – bis auf die Ersetzung des Wortes „Studienpläne“ durch das Wort „Prüfungsordnungen“ als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 20 a. F. (Studienpläne) – unverändert den Wortlaut des § 21 Satz 1 a. F. Satz 2 übernimmt - redaktionell angepasst - den Regelungsgehalt des § 21 Satz 2 a. F.

Zu § 22

Vorlesungszeiten

§ 22 übernimmt – bis auf eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des Regelungsgehalts des § 106 – unverändert den Wortlaut des § 22 a. F.

Zu § 23

Studienberatung und -orientierung, Förderung des Studienerfolgs

§ 23 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des § 24 a. F. Das Konzept der Studienberatung wird dabei jedoch – zum Teil in Abweichung zu § 14 HRG und darüber hinaus gehend – auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Vordringliches Ziel ist es entsprechend der Forderung im Koalitionsvertrag weiterhin, den Studienerfolg nachhaltig zu fördern und zu sichern und insbesondere die Quote der Studierenden, die das Studium erfolgreich abschließen, zu steigern. Deshalb wird die Förderung des Studienerfolgs auch gemeinsam mit der Studienorientierung, die in diesem Zusammenhang auch an Bedeutung gewinnt, zusätzlich in die Überschrift aufgenommen.

Zu diesem Zweck werden in Satz 1 neben Studierenden und Studienbewerberinnen und -bewerbern künftig auch explizit Studieninteressierte adressiert und wird die Mitwirkung der Hochschule an der Studienorientierung verankert, die weitgehend schon bislang von den Hochschulen wahrgenommen wird. Es liegt dabei in der Verantwortung der Hochschule, geeignete Maßnahmen hierfür zu treffen. Dies sind insbesondere Maßnahmen an der Schnittstelle zwischen Schule und Hochschule, wie Kinderuniversitäten, Ferien- und Schnupperkurse oder Angebote für Frühstudierende; hierzu gehören auch Veranstaltungen des Ada Lovelace-Projekts für Mädchen und junge Frauen in MINT-Fächern, beispielsweise aber auch (Online-) Self-Assessment-Verfahren. Darüber hinaus kann beispielsweise auch die Kooperation und Vernetzung mit dem rheinland-pfälzischen Büro von Arbeiterkind.de, das die Studienorientierung von Schülerinnen und Schülern aus Nicht-Akademikerfamilien unterstützt, erfolgen. Neben den Akteurinnen und Akteuren an den Hochschulen sind insbesondere auch die Zusammenarbeit und der Austausch mit den Beraterinnen und Beratern der Agentur für Arbeit und der für das Schulwesen zuständigen Stellen von herausragender Bedeutung, um den jungen Menschen eine individuelle Studien- und Berufsorientierung zu ermöglichen. Durch die genannten Maßnahmen wird die Teilhabe junger Menschen an akademischer Bildung gefördert. Maßnahmen an der Schnittstelle zwischen Schule und Hochschule werden von der Landesregierung seit vielen Jahren finanziell unterstützt.

Die Studierenden sind mündige und verantwortliche Mitglieder der Hochschule, sodass von der bisher bestehenden Verpflichtung der Hochschule, sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf zu orientieren, die Studierenden zu informieren und insbesondere von der im Anschluss daran durchzuführenden Pflichtberatung, die bisher in Satz 3 geregelt war, Abstand genommen wird. Mit der Hinwendung zu einer Angebotsstruktur soll gleichzeitig auch

die Attraktivität der Beratungsangebote der Hochschulen verbessert werden. Die Hochschule muss ihre Studierenden durch das Angebot einer allgemeinen wie auch fachlichen studienbegleitenden Beratung bei der Erreichung ihrer Studienziele unterstützen und fördern. Dies hat allerdings ausdrücklich unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studierenden zu geschehen. Zudem wird deutlich herausgestellt, dass eine zeitgemäße Studienberatung einzelfallbezogen sein und folglich den individuellen Studienverlauf und die besonderen Bedürfnisse der einzelnen Studierenden in den Blick nehmen muss (Satz 2). Dies gilt insbesondere für bestimmte Gruppen von Studierenden, wie beispielsweise die beruflich Qualifizierten, ehrenamtlich tätige Studierende oder Studierende mit Behinderungen. Die Beratung kann aber beispielsweise auch spezielle Angebote für Studierende der MINT-Fächer umfassen.

Außerdem wird betont, dass auf die Beratung ein Rechtsanspruch jeder und jedes Studierenden besteht (Satz 3).

Schließlich werden die bisher bei jeder und jedem Studierenden bis zum Ende des ersten Studienjahres verpflichtend vorgesehene Orientierung der Hochschule über den Studienverlauf und die damit verbundene Pflichtberatung aufgegeben. Der Hochschule wird jedoch ermöglicht, in besonders begründeten Fällen für einzelne Studiengänge in der Prüfungsordnung eine Studienberatung verpflichtend vorzusehen. Dies kommt insbesondere mit Blick auf besondere Studienarten, wie beispielsweise Fernstudiengänge, duale Studiengänge oder ein MBA-Studium in Betracht (Satz 4). Durch die Einführung des Anspruchs auf Studienberatung für die Studierenden entstehen den Hochschulen keine Mehraufgaben, da im Gegenzug die bisher gesetzlich vorgegebene Pflichtberatung jedes einzelnen Studierenden aufgegeben wird. Auch die übrigen Maßnahmen und Kooperationen werden von den Hochschulen bereits jetzt durchgeführt beziehungsweise genutzt. Sie werden aus Gründen der Transparenz und ihrer Bedeutung nunmehr explizit im Gesetz genannt.

Mit Blick auf die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen werden neben den schon bislang genannten für die Berufsberatung und für die staatlichen Prüfungen zuständigen Stellen zusätzlich die Akteurinnen und Akteure der Berufs- und Studienorientierung und das zuständige Studierendenwerk genannt (Satz 5). Diese Zusammenarbeit und die Information über entsprechende Angebote beispielsweise der Berufsausbildung erlangen neben der Aufzeigung von Alternativen innerhalb des Hochschulstudiums insbesondere Bedeutung bei der Beratung von Studierenden, die

eine vorzeitige Beendigung des Studiums erwägen oder sich für Alternativen zum Studium interessieren.

Zu § 24

Prüfberechtigte

Mit dem Ziel der besseren Sichtbarmachung wird der Regelungsgehalt des § 25 Abs. 4 a. F. im Grundsatz in Absatz 1 und der Wortlaut des § 25 Abs. 5 a. F. unverändert in Absatz 2 des neuen § 24 überführt.

Nach Absatz 1 Satz 1 sind auch die in § 50 Abs. 9 und 10 ausdrücklich geregelten Vertretungs- und Gastprofessorinnen und Vertretungs- und Gastprofessoren künftig nach Maßgabe der Prüfungsordnung prüfberechtigt. Neben der Prüfberechtigung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gemäß § 61 Abs. 2 a a. F., hinsichtlich derer die Formulierung sprachlich angepasst wird („nach Ablauf ihrer Amtszeit“), weil § 61 Abs. 2 a a. F. in der bisherigen Form entfällt, werden auch die „außerplanmäßigen Professorinnen“ und „außerplanmäßigen Professoren“ (vgl. näher die Begründung zu § 61 Abs. 3) nach Maßgabe der Prüfungsordnung zu Prüfberechtigten erklärt. Die Reihenfolge der Nennung der Prüfberechtigten wird zudem an deren Nennung in diesem Gesetz angepasst.

Mit Blick auf einheitliche Entwicklungschancen für den wissenschaftlichen Nachwuchs können darüber hinaus künftig Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter unter den gesetzlich geregelten Voraussetzungen zu Prüfenden bestellt werden (Satz 3).

In Satz 4 Halbsatz 1 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1. Aus Transparenzgründen wird in Satz 4 Halbsatz 2 zudem ausdrücklich auf die Bestimmung für kooperative Promotionsverfahren verwiesen.

Zu § 25

Hochschulprüfungen und Leistungspunktsystem

§ 25 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des § 25 a. F., jedoch mit folgenden Modifikationen:

In Absatz 1 Satz 1 wird nunmehr neben dem Studienabschnitt und dem Studium als solches auch das Modul erwähnt, dem im Rahmen der Bachelor- und Masterstruktur eine zentrale Bedeutung zukommt.

Die Struktur der Bachelor- und Masterstudiengänge war bisher in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung

von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003, in der Folge vom 04.02.2010) geregelt. Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2016 (1 BvL 8/10) sind nunmehr die Regularien im Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Verbindung mit der Landesverordnung zur Studienakkreditierung in Absatz 2 benannt. Der bisherige Absatz 2 entfällt an dieser Stelle, da seine Inhalte in der vorgenannten Landesverordnung geregelt sind.

In Absatz 3 wird das Verfahren zur Anerkennung von Leistungen vereinheitlicht. Die Anerkennung erfolgt danach künftig grundsätzlich in allen Arten von Studiengängen nur auf Antrag der oder des Studierenden (Satz 1). Die Anerkennung von Amts wegen in fachlich verwandten Studiengängen wird somit aufgegeben. Sie führte nicht nur zu einer Ungleichbehandlung von Studierenden und zu Problemen bei der praktischen Umsetzung; die Anerkennung auf Antrag ist auch in dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 II S. 712) vorgesehen. Künftig können folglich die Studierenden stets selber darüber entscheiden, ob sie eine erbrachte Leistung anerkennen lassen möchten oder nicht. Insbesondere für Studierende, die ein Auslandssemester absolviert haben, entfällt damit künftig die zwingende Anerkennung der an der ausländischen Hochschule erbrachten Leistungen. In Satz 1 werden ferner die Voraussetzungen der Anerkennung konkretisiert. Es wird klargestellt, dass sich die wesentlichen Unterschiede auf die erworbenen Kompetenzen beziehen.

Satz 2 trifft eine Beweislastregelung zulasten der Hochschule, die das Anerkennungsverfahren durchführt. Sie hat demnach nachzuweisen, dass hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede vorliegen.

Nach Satz 3 setzt die Anerkennung zudem voraus, dass nach erfolgter Einschreibung noch mindestens eine Prüfungsleistung in dem betreffenden Studiengang der aufnehmenden Hochschule zu erbringen ist.

Die einzige Ausnahme von dem oben genannten Grundsatz der Anerkennung auf Antrag betrifft die Anrechnung von Fehlversuchen, die in der Prüfungsordnung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben geregelt werden kann (Satz 4).

Satz 5 ordnet die Geltung von Satz 4 auch für nicht bestandene Prüfungen eines anderen Studiengangs an, soweit diese Prüfungen gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit obliegt dabei der aufnehmenden Hochschule. Sie erfolgt anhand der Prüfungsordnungen und Modulhandbücher und bestimmt sich insbesondere nach den Kompetenzen, den Inhalten sowie nach Art und Dauer der Prüfungen, den Anforderungen an das Bestehen und den erzielbaren Leistungspunkten eines Moduls.

Die Sätze 4 und 5 des bisherigen Absatzes 3, die sich auf die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen beziehen, werden mit dem Ziel einer größeren Transparenz in den neuen Absatz 4 überführt. Mit der neu formulierten Begrenzung in dessen Satz 1 „in einem Umfang bis höchstens zur Hälfte des Hochschulstudiums“ soll gewährleistet werden, dass jedenfalls die Hälfte der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung auch an der Hochschule erworben wird. Der Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium vom 28.06.2002 wird hierdurch umgesetzt; die bisherige Formulierung, die einen weiteren Spielraum zuließ, wird somit abgelöst.

Außerdem wird in Absatz 4 nunmehr konsequent die Begrifflichkeit der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz verwendet, wonach es sich um die „Anerkennung“ an Hochschulen erbrachter Leistungen, im Gegensatz dazu jedoch um die „Anrechnung“ außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kenntnisse und Qualifikationen handelt. Mit Blick auf Fehlversuche wird ebenfalls der Begriff „Anrechnung“ verwendet (vgl. oben, Absatz 3 Satz 4).

In Satz 2 wird klargestellt, dass es sich bei der Zusammenarbeit zum Zweck einer pauschalierten Anrechnung um eine solche gemäß § 10 Abs. 1 handelt, die den Hochschulen obliegt und die mithin keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch nach § 2 b UStG begründet (vgl. auch die Begründung zu § 10 Abs. 1).

Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden in den neuen § 24 überführt. Der neue Absatz 5 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 6 Satz 2; der bisherige Absatz 6 Satz 1 wird jedoch gestrichen, da in § 34 die Bestimmungen für die Promotion und die Habilitation neu gestaltet werden.

Zu § 26

Ordnungen für Hochschulprüfungen

§ 26 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des § 26 a. F., jedoch mit nachfolgenden Modifikationen:

In Absatz 2 wird die Formulierung im Eingangssatz konkreter gefasst. Damit soll unmissverständlich klargestellt werden, dass die in der Aufzählung genannten Aspekte zwingend geregelt werden müssen.

Der Regelungsgehalt der Nummer 5 wird an den Wortlaut der Landesverordnung zur Studienakkreditierung angepasst. Der Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 7 wird auf die neue Nummer 7 und die neue Nummer 8 aufgeteilt. In der neuen Nummer 7

werden zusätzlich zur Nennung der Voraussetzungen für die Zulassung zur und den Ausschluss von der Prüfung die Voraussetzungen für die Regelung einer Anwesenheitspflicht klargestellt. Anwesenheitspflichten stellen rechtfertigungsbedürftige und rechtfertigungsfähige Eingriffe in die Lern- und Studierfreiheit sowie die Freiheit der Berufswahl der Studierenden dar. Als grundrechtsrelevante Einschränkungen bedürfen sie einer gesetzlichen Ermächtigung. Präsenzplichten können in der Prüfungsordnung als Prüfungsvoraussetzungen unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit geregelt werden. Dabei sind die Besonderheit der einzelnen Lehrveranstaltung und das jeweilige konkrete Lernziel zu berücksichtigen. Das mit (derartigen) Lehrveranstaltungen oftmals verfolgte Lernziel der Einübung in den wissenschaftlichen Diskurs lässt sich dabei auf vielfältige Weisen und angesichts heutiger Medien nicht ausschließlich bei Anwesenheit vor Ort erreichen.

In der neuen Nummer 8 wird neben dem Verfahren und den Fristen für die Meldung zur Prüfung und der Option, dass die Prüfungsordnung vorsehen kann, dass eine Prüfung als erstmals nicht bestanden gilt, wenn eine Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird, in Halbsatz 3 für Studierende, die länger als ein Semester in Teilzeit studieren, eine entsprechende Verlängerung der Säumnisfrist angeordnet.

Durch die Aufspaltung des Regelungsgehalts der bisherigen Nummer 7 auf die neue Nummer 7 und die neue Nummer 8 werden die bisherigen Nummern 8 bis 10 zu den Nummern 9 bis 11. Nach Nummer 11 wird ein Satz 2 angefügt, der ausdrückliche Bestimmungen zum Prüfungsrechtsverhältnis trifft.

Absatz 3 Nr. 5 übernimmt zunächst den Wortlaut der bisherigen Nummer 5. Darüber hinaus wird dort geregelt, dass auf Antrag Studierender mit Behinderungen die oder der Beauftragte nach § 72 Abs. 4 bei mündlichen Prüfungen teilnahmeberechtigt ist.

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4, macht jedoch konkretere Vorgaben, die von den Hochschulen zu beachten sind. Danach ist in den Prüfungsordnungen zu bestimmen, dass Studierenden mit Behinderungen ein angemessener Nachteilsausgleich zu gewähren ist.

Da auch Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung sich insbesondere an Berufstätige richten und die betrieblichen Belange sich auch insoweit nicht zu deren Nachteil auswirken sollen, wird Absatz 5 Satz 3 Nr. 6 um das weiterbildende Studium ergänzt.

Der bisherige Absatz 6 entfällt, da die Digitalisierung inzwischen weit fortgeschritten ist und technisch mögliche und sichere elektronische Übertragungswege nicht mehr von vornherein ausgeschlossen werden sollen.

In Absatz 6 wird neu geregelt, dass für die genannten Studienarten mit Zertifikatsabschluss ebenfalls Prüfungsordnungen zu erlassen sind, wenn Hochschulprüfungen durchgeführt werden sollen. Dies dient der Rechtssicherheit. Dabei entfallen jedoch diejenigen Vorgaben für Prüfungsordnungen, die sich nur auf Studiengänge beziehen.

Die bisherigen Absätze 7 bis 9 entfallen an dieser Stelle, da in § 34 die Bestimmungen über die Promotion und die Habilitation neu gestaltet werden.

Zu § 27

Regelstudienzeit

§ 27 Abs. 1 a. F. wird wortgleich in § 27 übernommen.

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird – entsprechend § 11 Satz 2 HRG – geregelt, dass für gesonderte Teilzeitstudiengänge entsprechend dem pro Semester vorgesehenen Arbeitsaufwand längere Regelstudienzeiten vorzusehen sind und dass dies nicht der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf.

Die neuen Absätze 3 und 4 übernehmen wortgleich, Absatz 3 mit einer rein redaktionellen Anpassung, die bisherigen Absätze 2 und 3.

Zu § 28

Vorzeitiges Ablegen der Prüfung

§ 28 übernimmt – bis auf redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 26 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 und Satz 2 – unverändert den Wortlaut des § 28 a. F.

Zu § 29

Freiversuch

§ 29 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 29 Abs. 1 bis 3 a. F.

Absatz 4, der eine Frist für die Umsetzung des Wegfalls des Freiversuchs in Bachelor- und Masterstudiengängen in den Prüfungsordnungen bestimmt, ist inzwischen obsolet und entfällt daher.

Zu § 30

Verleihung von Hochschulgraden

§ 30 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Wortlaut von § 30 a. F., allerdings mit folgenden Modifikationen: Bereits mit der Änderung der Überschrift in Abgrenzung zu § 31 wird deutlich gemacht, dass § 30 Regelungen zur Verleihung von Hochschulgraden trifft.

In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 1 erfolgt eine ergänzende Regelung, die den Hochschulen in englischsprachigen Studiengängen künftig die Ausstellung von Urkunden in englischer Sprache ermöglicht. Halbsatz 2 bestimmt für diesen Fall, dass der Urkunde auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Hochschulen aufgrund der Internationalisierung des Hochschulbereichs und der zunehmenden Zahl ausländischer Studierender in zunehmendem Maße auch englischsprachige Studiengänge anbieten. In diesen Fällen erscheint eine englischsprachige Urkunde zweckmäßig.

In Absatz 2 Satz 2 erfolgen redaktionelle Anpassungen aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1.

Der bisherige Absatz 4 wird modifiziert und entsprechend der neuen Überschrift in Satz 1 auf eine Regelung zur Verleihung des Doktorgrades aufgrund der Promotion beschränkt (vgl. BAG, Urteil vom 18. Mai 2016, Az.: 7 AZR712/14), die um die Möglichkeit der Verleihung des Grades „Doctor of Philosophy“ ergänzt wird. Damit soll entsprechend anderer landesgesetzlichen Regelungen ermöglicht werden, dass dieser Grad insbesondere in vorwiegend englischsprachigen strukturierten Promotionsprogrammen vergeben werden kann. Nähere Bestimmungen trifft die entsprechende Promotionsordnung. In Satz 2 wird die Möglichkeit der Ergänzung eines Doktorgrades um einen auf die Habilitation hinweisenden Zusatz („habilitata“ oder „habilitatus“) aufgrund einer Habilitation geregelt.

Zu § 31

Führung von Hochschulgraden, hochschulbezogenen Titeln oder Bezeichnungen

In § 31 wird der Wortlaut des § 31 a. F. im Wesentlichen unverändert übernommen, allerdings mit folgenden Modifikationen: Bereits mit der Änderung der Überschrift in Abgrenzung zu § 30 wird deutlich gemacht, dass § 31 Regelungen zur Führung von Hochschulgraden trifft.

Zur Klarstellung wird in Absatz 1 Satz 1 ausdrücklich bestimmt, dass auch ein Ehrengrad oder ein ehrenhalber verliehener Titel, der von einer staatlichen oder staatlich anerkannten deutschen Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, in Rheinland-Pfalz gemäß der Verleihungsurkunde oder in der sonst rechtlich zulässigen Form geführt werden kann (Satz 1). Satz 2 trifft eine Regelung zur Führung des Grades „Doctor of Philosophy“.

Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH/UFA) ist ein Verbund von Mitgliedshochschulen aus Deutschland und Frankreich. Sie wurde 1997 als völkerrechtliche Einrichtung durch das Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Gründung einer Deutsch-Französischen Hochschule vom 19. September 1997 (BGBl. 1999 II S. 451) gegründet. Die Deutsch-Französische Hochschule ist gemäß Artikel 3 Abs. 2 Nr. 3 des genannten Abkommens rechtlich legitimiert, unter den dort genannten Voraussetzungen eigene Hochschulgrade zu verleihen. Da die von der Deutsch-Französischen Hochschule verliehenen Grade nicht als ausländische Hochschulgrade anzusehen sind, bedarf es einer gesetzlichen Regelung zu Führung dieser Grade in Rheinland-Pfalz, weil sie nicht von den Regelungen über die Gradführung inländischer oder ausländischer Hochschulgrade erfasst sind. Die von der Deutsch-Französischen Hochschule ordnungsgemäß verliehenen Hochschulgrade dürfen gemäß dem neuen Satz 3 in der verliehenen Form in Rheinland-Pfalz geführt werden. Die Angabe der verleihenden Stelle ist wie bei Hochschulgraden aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht erforderlich.

Die Absätze 2 bis 6 übernehmen unverändert den Wortlaut der bisherigen Absätze 2 bis 6.

Absatz 7 übernimmt bis auf die nachfolgend genannten Änderungen unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 7. In Satz 1 wird die bisherige Inbezugnahme der Absätze 2 bis 6 auch auf Absatz 1 ausgedehnt, da dieser nunmehr auch konkrete Regelungen zur Gradführung enthält.

Zudem wird der bisherige Absatz 7 Satz 4 gestrichen. Danach konnte das fachlich zuständige Ministerium eine von den Absätzen 2 bis 4 abweichende Führung des Hochschulgrades oder Hochschultitels untersagen. Diese Absätze regeln als gesetzliche Allgemeingenehmigung die tatbestandlichen, also materiellen Voraussetzungen zur Grad- und Titelführung dem Grunde nach sowie die jeweilige zulässige Führungsform. Wenn das Gesetz in Absatz 7 Satz 1 regelt, dass eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- und Titelführung untersagt ist, dann bezieht sich die Untersagung sowohl auf eine dort nicht geregelte Führungsform als auch auf

eine Grad- und Titelführung, wenn der der akademische Grad oder Titel nicht unter den in den Absätzen 2 bis 6 beschriebenen Voraussetzungen verliehen wurde. Wegen dieser gesetzlichen Untersagungsverfügung, die als actus contrarius der gesetzlichen Allgemeingenehmigung der Absätze 2, 3 und 4 entspricht, ist für eine behördliche Untersagungsverfügung kein Raum mehr. Daher war die Ermächtigung für die Untersagungsverfügung für den Bereich der im Ausland verliehenen Hochschulgrade und -titel zu streichen. Die Ermächtigung in Absatz 7 Satz 5 und 6 a. F. zur Entziehung eines unlauter erworbenen akademischen Grades oder Titels sowie zur Entziehung eines Hochschulgrades oder Hochschultitels wegen Unwürdigkeit, bezieht sich hingegen ausschließlich auf Grade und Titel des Absatzes 1, also nicht auf im Ausland verliehene Hochschulgrade und Titel, und kann Bestand haben.

Zu § 32

Staatliche Prüfungen

§ 32 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 32 a. F.

Zu § 33

Übergänge im Hochschulbereich

§ 33 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 33 a. F. In Absatz 1 Satz 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 1 erfolgen jedoch redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1.

In Absatz 2 Satz 1 wird aus Gründen der Transparenz bewusst auf die Verwendung der Legaldefinition des § 1 Abs. 1 Satz 1 verzichtet. Die bisherige Regelung, dass in fachlich verwandten Bachelor- oder Masterstudiengängen mindestens die Hälfte der erworbenen Leistungspunkte anzurechnen ist (bisheriger Absatz 2 Satz 2), widerspricht den allgemeinen Bestimmungen über die Anerkennung (vgl. § 25 Abs. 3) und wird daher gestrichen.

Zudem wird in Absatz 3 der bisherige Satz 1 gestrichen, da es in Rheinland-Pfalz an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften keine Studiengänge mit Zwischenprüfung mehr gibt. Daraus folgen die redaktionellen Änderungen im neuen Satz 2.

Die Formulierung „erfolgreich studiert haben“ in Absatz 4 Satz 1 bedeutet, dass die ECTS-Leistungspunkte erworben wurden, die innerhalb dieses Zeitraums zu erwerben waren.

Zu § 34

Promotion, Habilitation

Die Promotionsphase ist der erste Abschnitt einer wissenschaftlichen Laufbahn. Sowohl für die individuelle Karriere von Forscherinnen und Forschern als auch für den Fortschritt der Wissenschaft ist die Promotion ein wichtiger Baustein. Über 1.000 Promotionen pro Jahr werden an Universitäten in Rheinland-Pfalz erfolgreich abgeschlossen, viele davon in strukturierten Promotionsprogrammen. Die Landesregierung unterstützt die Universitäten bei dieser Aufgabe. Dabei stehen zunächst qualitätssichernde Aspekte, ferner die stärkere Einbindung von Hochschulen für angewandte Wissenschaften in das Promotionsgeschehen und schließlich die Stärkung der Mitbestimmung von Doktorandinnen und Doktoranden im Vordergrund. Mit dem Ziel, die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit der Universitäten zu stärken und somit ihre Autonomie zu erweitern, erfolgt die Genehmigung von Promotionsordnungen künftig nach Maßgabe eines mit dem fachlich zuständigen Ministerium abzustimmenden Qualitätssicherungskonzepts durch das Präsidium (vgl. § 7 Abs. 3 Satz 2). Im Gegenzug werden in § 34 die bislang im Gesetz an verschiedenen Stellen verorteten Bestimmungen zur Promotion zusammengeführt und weitere konkrete gesetzliche Vorgaben für das Promotionsverfahren verankert.

Ein wesentliches Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die hohe Qualität der Promotionen zu sichern und weiter zu fördern. Dazu wird die Verbindlichkeit bei der Betreuung von Promotionen erhöht und es werden weitere Kriterien der Qualitätssicherung eingeführt. Im Gegenzug zur Aufhebung der Genehmigungspflicht von Promotionsordnungen werden die Universitäten verpflichtet, diese Kriterien in eigenen Qualitätssicherungskonzepten zu verankern und für deren Umsetzung in den Promotionsverfahren Verantwortung zu übernehmen. Die Qualitätssicherungskonzepte sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Universitäten das Recht zur Promotion haben. Im Übrigen verdeutlicht Absatz 1 die Bewertungsgrundlagen in Promotionsverfahren, anhand derer die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit beurteilt wird. Der Nachweis wird in der Regel in Form einer Dissertation erbracht, kann aber auch durch eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung, beispielsweise über mehrere Publikationen kumulativ, erbracht werden. Zur Qualitätssicherung der Promotion ist zu verlangen, dass die mündliche Prüfung in Form eines Rigorosums oder einer Disputation sich zu einem wesentlichen Teil mit dem Inhalt der Dissertation befasst. Bestimmungen zur Verleihung des Doktorgrades oder des Grades „Doctor of Philosophy“ (Ph. D.) trifft § 30 Abs. 4 Satz 1.

Satz 3 macht deutlich, dass die Verleihung eines Doktorgrades ehrenhalber der Würdigung von Personen mit besonderen wissenschaftlichen Verdiensten dient.

Absatz 2 regelt die Zulassungsvoraussetzungen für die Promotion. Dabei wird sichergestellt, dass Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften einen gleichberechtigten Zugang zur Promotion erfahren.

Die Zulassung zur Promotion setzt nach Satz 1 einen erfolgreichen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss voraus, unabhängig davon, ob er an einer Universität oder an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erzielt wurde; letzteres wird durch Satz 1 Halbsatz 2 ausdrücklich klargestellt, um einen gleichberechtigten Zugang von Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften sicherzustellen. Auch ein vom Niveau gleichwertiger Hochschulabschluss, beispielsweise ein Magisterabschluss oder ein Diplomabschluss oder ein Staatsexamen an einer Universität, aber zum Beispiel auch ein vom Niveau gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss, eröffnet nach Satz 1 den Zugang zur Promotion.

Mit Satz 2 wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.04.2000 „Zugang zur Promotion für Master-/Magister- und Bachelor-/Bakkalaureusabsolventen“ umgesetzt und so das Eignungsfeststellungsverfahren für besonders qualifizierte Inhaberinnen und Inhaber von Bachelor- und gleichwertigen Abschlüssen konkretisiert, das bislang in § 26 Abs. 8 geregelt war: Dieses stellt eine Hochschulprüfung dar, soll innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden und nicht mehr als 60 ECTS-Leistungspunkte umfassen.

Satz 3 stellt klar, dass die Universitäten über die vorgenannten Voraussetzungen hinaus die Zulassung zur Promotion von weiteren Voraussetzungen abhängig machen können. So kann beispielsweise eine bestimmte Note des betreffenden Abschlusses oder die erfolgreiche Erbringung von überdurchschnittlichen Leistungen vorausgesetzt werden. Derartige zusätzliche Voraussetzungen müssen für die Personen mit Masterabschluss oder vergleichbarem Hochschulabschluss von Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften beziehungsweise für Personen mit Bachelorabschluss oder gleichwertigem Hochschulabschluss von Universitäten oder Hochschulen für angewandte Wissenschaften gleichermaßen gelten; auch hierdurch soll für Absolventinnen und Absolventen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ein gleichberechtigter Zugang zur Promotion sichergestellt werden.

Absatz 3 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 1.

Absatz 4 übernimmt bis auf eine redaktionelle Anpassung der Verweisung unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 2.

Absatz 5 übernimmt in Satz 1 den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3, der jedoch konkretisiert wird. Es wird zudem verlangt, dass zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer in einem angemessenen Zeitraum nach der Annahme, also am Beginn des Promotionsverfahrens, eine schriftliche Betreuungsvereinbarung geschlossen wird (Satz 2). Dabei ist zu beachten, dass die Annahme als Doktorandin oder Doktorand einer Universität gemäß Absatz 3 Satz 1 die schriftliche Betreuungszusage einer nach der Promotionsordnung zur Betreuung berechtigten Person bereits voraussetzt. Zwar ist der angemessene Zeitraum fächerspezifisch zu beurteilen; jedoch erscheint insoweit eine Spanne von maximal sechs Monaten angezeigt. Die Betreuungsvereinbarungen sollen sich an den Standards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) orientieren. Die Universitäten stellen Musterbetreuungsvereinbarungen zur Verfügung.

Absatz 6 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4.

Absatz 7 übernimmt in den Sätzen 1, 4 und 5 im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 5. Die Änderungen in den Sätzen 1 und 4 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1.

Der Landesgesetzgeber belässt das Promotionsrecht bei den Universitäten, nimmt diese aber stärker in die Pflicht, die Hochschulen für angewandte Wissenschaften durch kooperative Promotionsverfahren in das Promotionsgeschehen einzubinden. Vor diesem Hintergrund wird die Position der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in kooperativen Promotionsverfahren ausdrücklich gestärkt (Satz 2 und 3). An der Betreuung kann damit gleichberechtigt mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer einer Universität auch eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule für angewandte Wissenschaften mitwirken. Dadurch werden die Regelungen zur Betreuung nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 jedoch nicht berührt.

Absatz 8 übernimmt in seinem Satz 5 den Regelungsgehalt des § 26 Abs. 7 Satz 1 a. F., bezogen auf Promotionsordnungen; dabei erfolgt eine Konkretisierung der einzelnen entsprechend geltenden Bestimmungen. Darüber hinaus bestimmt Absatz 8 neben Verfahrensregelungen insbesondere, dass in den Promotionsordnungen Bestimmungen zur Qualitätssicherung und zur Entziehung des Doktorgrades zu treffen sind (Satz 2). Diese Verpflichtung dient der Umsetzung der im Koalitionsvertrag enthaltenen Forderung der Landesregierung nach einer stärkeren Qualitätssicherung

und der Vermeidung von Plagiatsfällen beziehungsweise wissenschaftlichem Fehlverhalten.

Des Weiteren sind die Universitäten nach § 3 Abs. 7 verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Ahndung von wissenschaftlichem Fehlverhalten zu treffen; dies kann jedoch auch außerhalb der Promotionsordnung erfolgen (Satz 3). Im Gegenzug zur Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts seitens des fachlich zuständigen Ministeriums bei Promotionsordnungen werden die Universitäten verpflichtet, übergreifende universitätsweite Kriterien in eigenen Qualitätssicherungskonzepten zu verankern und für deren Umsetzung in Promotionsverfahren Verantwortung zu übernehmen. Die Qualitätssicherungskonzepte sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen (Satz 6).

Mit Absatz 9 wird an jeder Universität eine Interessenvertretung der angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden geschaffen. Ihre Aufgabe soll die Beratung von Fragen ihrer Mitglieder und die Abgabe von Empfehlungen an die zuständigen Organe der Hochschule sein, ferner die Stellungnahme zu den Promotionsordnungen. Eine eigene Satzung der Hochschule regelt das Nähere zur Wahl der Doktorandenvertretung. Die innere Organisation wird einer Geschäftsordnung überlassen, welche die Vertretung sich selbst gibt. Nach Satz 5 kann an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ebenfalls eine Doktorandenvertretung vorgesehen werden; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

Die Habilitation ist die höchstrangige Hochschulprüfung, mit der im Rahmen eines akademischen Prüfungsverfahrens festgestellt wird, ob eine Nachwuchswissenschaftlerin oder ein Nachwuchswissenschaftler ihr oder sein wissenschaftliches Fach in voller Breite in Forschung und Lehre vertreten kann. Damit wird gleichzeitig die Lehrbefähigung in einem wissenschaftlichen Fach festgestellt. Dies ist die Voraussetzung für die Lehrbefugnis nach § 61 Abs. 1 Satz 1. Die Habilitation bleibt weiterhin ein wichtiger Qualifizierungsweg zur Professur. Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu Karrierezielen und -wegen an Universitäten von 2014 sollen die Universitäten und ihre Fachbereiche im Rahmen ihrer Möglichkeiten habilitierende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angemessen begleiten, unterstützen und mit Blick auf einen Fortgang der wissenschaftlichen Karriere beraten. Ziel dieses Gesetzes ist es, die hohe Qualität der Habilitation als Qualifizierungsweg zur Professur im Gefüge der Personalentwicklung an den Universitäten in Rheinland-Pfalz zu sichern.

Absatz 10 enthält die grundlegenden Bestimmungen zum Habilitationsverfahren. Satz 5 regelt die Zulassungsvoraussetzungen für die Habilitation. Für den Nachweis der pädagogischen Eignung zur Lehrbefähigung können insbesondere die Angebote der Hochschuldidaktikzentren genutzt werden.

§ 26 Abs. 7 und 9 a. F. wird wegen des Sachzusammenhangs in Absatz 11 Satz 1 und 3 übernommen, soweit Habilitationsordnungen betroffen sind. Absatz 11 legt zudem fest, welche zentralen Bestimmungen darüber hinaus in Habilitationsordnungen geregelt werden müssen. In Satz 2 wird die entsprechende Geltung des Absatzes 8 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe angeordnet, dass die Lehrbefähigung erlischt, wenn die oder der Habilitierte den Doktorgrad nicht mehr führen darf; die Feststellung des Erlöschens trifft die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule, die die Lehrbefähigung festgestellt hat. Folglich sind auch in der Habilitationsordnung entsprechende Bestimmungen zur Qualitätssicherung zu treffen und ist die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. In § 30 Abs. 4 Satz 2 werden nähere Bestimmungen zur Gradverleihung getroffen, die in den Habilitationsordnungen zu beachten sind. Satz 3 ordnet die entsprechende Geltung der Bestimmungen für Hochschulprüfungen auch für Habilitationsordnungen an. Damit wird der Regelungsgehalt des § 26 Abs. 7 Satz 1 a. F. in konkretisierter Form abgebildet.

Im Gegenzug zur Aufhebung des Genehmigungsvorbehalts seitens des fachlich zuständigen Ministeriums bei Habilitationsordnungen werden die Universitäten schließlich verpflichtet, übergreifende universitätsweite Qualitätsstandards in eigenen Qualitätssicherungskonzepten zu verankern und für deren Umsetzung in Habilitationsverfahren in ihren Fachbereichen Sorge zu tragen. Die Qualitätssicherungskonzepte sind dem fachlich zuständigen Ministerium anzuzeigen.

Zu § 35

Hochschulische Weiterbildung, postgraduale Studiengänge

Der Regelungsgehalt von § 35 a. F. wird im Wesentlichen übernommen. Allerdings erfolgt in der Überschrift wie im Gesetzestext eine Anpassung an die in der Empfehlung des Wissenschaftsrats zu hochschulischer Weiterbildung als Teil des lebenslangen Lernens – Vierter Teil der Empfehlungen zur Qualifizierung von Fachkräften vor dem Hintergrund des demographischen Wandels (Drs. 7515-19) vom Januar 2019 verwendete Begrifflichkeit. Folglich werden hier und im gesamten Gesetz die Worte „wissenschaftliche Weiterbildung“ durch die Worte „hochschulische Weiterbildung“ ersetzt. Darüber hinaus werden folgende Klarstellungen beziehungsweise Modifikationen vorgenommen:

In Absatz 1 wird klargestellt, dass hochschulische Weiterbildung als Studiengang oder als sonstiges Angebot durchgeführt werden kann. Da die Zielgruppen beispielsweise berufstätig sind oder Familienpflichten wahrnehmen, ist – so weit wie möglich – eine zeitliche und räumlich flexible Nutzung zu gewährleisten. Dies kann beispielsweise durch digitale Angebote, Fernstudienanteile und Veranstaltungen in Randzeiten erfolgen.

In Absatz 2 werden die Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung geregelt. Der Zugang wird dabei auch über eine mindestens dreijährige einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit verbunden mit einer Eignungsprüfung eröffnet (Satz 2). Die Hochschulen müssen die Eignungsprüfung wie schon bisher so konzipieren, dass durch sie die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Darüber hinaus besteht in Bezug auf die dreijährige Berufstätigkeit auch das Erfordernis, dass sie zeitlich nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ausgeübt wurde. In den Ausnahmefällen, in denen wenige Wochen oder einzelne Monate dafür fehlen, können auch vorherige Berufstätigkeiten angerechnet werden, wenn die Tätigkeit einschlägig ist und auf einem angemessenen Qualifikationsniveau ausgeübt wurde (Satz 4). Damit wird insbesondere klargestellt, dass beispielsweise Zeiten aus beruflicher Ausbildung nicht angerechnet werden können. Darüber hinaus wird in dem neu angefügten Satz 5 bestimmt, dass einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2 auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet werden.

Gemäß Absatz 3 können die Hochschulen zukünftig auch weiterbildende Bachelorstudiengänge anbieten. Dabei handelt es sich gemäß Satz 1 um grundständige Studiengänge. Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung an Universitäten sind die Hochschulreife und eine abgeschlossene einschlägige berufliche Ausbildung oder die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 2, für Bachelorstudiengänge der hochschulischen Weiterbildung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife und eine abgeschlossene berufliche Ausbildung oder die entsprechende Qualifikation nach § 65 Abs. 2.

Klargestellt wird zudem, dass auch weiterbildende Bachelorstudiengänge eine breite wissenschaftliche Qualifikation vermitteln müssen. Damit wird sichergestellt, dass sie zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen führen wie reguläre Bachelorstudiengänge.

In Absatz 4 werden die Zugangsvoraussetzungen für die sonstigen Angebote der hochschulischen Weiterbildung auf Masterniveau und neu auf Bachelorniveau geregelt. Die Anerkennung von in sonstigen Angeboten der hochschulischen Weiterbildung erbrachten Leistungen im Rahmen eines Hochschulstudiums richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen gemäß § 25 Abs. 3. In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass die Einrichtung sogenannter Professional Schools als fächerübergreifende Organisationsform innerhalb der Hochschule, die in eigener Verantwortung hochschulische Weiterbildung, beispielsweise in Form von weiterbildenden Studiengängen, oder Fernstudienangebote betreibt, nach Maßgabe von § 90 Abs. 2 möglich ist.

Absatz 5 regelt die Erhebung von Gebühren und privatrechtlichen Entgelten und übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt von Absatz 2 a. F. Für weiterbildende Bachelorstudiengänge dürfen keine Gebühren erhoben werden; dies würde dem Grundsatz der Gebührenfreiheit grundständiger Studienangebote widersprechen. Eine entsprechende Ergänzung erfolgt in Satz 1 Halbsatz 2. Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird klargestellt, dass die dort genannten Gebühren nur alternativ, nicht aber gleichzeitig erhoben werden können. Der neu eingefügte Satz 3 ermöglicht aber – abweichend von der in Satz 1 Halbsatz 2 geregelten Gebührenfreiheit – die Erhebung von Gebühren für den Bezug von Fernstudienmaterial.

Der Grundsatz der Gebührenfreiheit darf nicht durch die Aufsplittung eines weiterbildenden Bachelorstudiengangs in sonstige Angebote unterlaufen werden, die dann über den Weg der Anerkennung zu einem gebührenfinanzierten Bachelorabschluss führen würden.

Absatz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 und ermöglicht in Folge der Einfügung des neuen Absatzes 3 auch die Verleihung von Bachelorgraden.

Teil 3

Mitglieder der Hochschule

Abschnitt 1

Mitgliedschaft und Mitwirkung

Zu § 36

Mitgliedschaft

§ 36 übernimmt bis auf eine redaktionelle Folgeänderung in Absatz 1 Satz 2 aufgrund der Änderung in § 79 und eine redaktionelle Klarstellung in Absatz 2 nahezu unverändert den Wortlaut des § 36 Abs. 1, 2 und 4 a. F.

Die Ergänzung in Absatz 1 der Worte „nicht nur vorübergehend oder gastweise“ dient der klaren Trennung zwischen Mitgliedern der Hochschule nach Absatz 1 und sonstigen Angehörigen der Hochschule (Absatz 3 Nr. 2) und erfolgt in Anlehnung an § 36 HRG.

Absatz 3 Nr. 1 bis 4 wird – bis auf redaktionelle Anpassungen aufgrund der Erweiterung der Aufzählung in den Nummern 4 und 5 – ebenfalls nahezu wortgleich übernommen.

In Nummer 4 wird jedoch neben den Gasthörerinnen und Gasthörern künftig auch ermöglicht, die mitgliedschaftliche Stellung der Teilnehmenden im Sinne von § 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 in der Grundordnung gesondert zu regeln.

Zudem wird in Nummer 5 die Regelung der mitgliedschaftlichen Stellung in der Grundordnung auch für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche der eigenen Hochschule und solcher anderer Hochschulen gestattet, denen die Mitwirkung in einem Fachbereich der Hochschule ermöglicht werden soll. Diese Regelung zur Kooptation soll der Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb der und zwischen den Hochschulen stärken und so der Steigerung des wissenschaftlichen Erfolges dienen. Sie bietet vor dem Hintergrund zweier wichtiger hochschulpolitischer Zielsetzungen, nämlich der Stärkung sowohl der Institutionalisierung der Rhein-Main-Universität als auch der kooperativen Promotionen ein Instrumentarium zur Erweiterung der Möglichkeiten der Zusammenarbeit.

Sofern Personen mehreren Statusgruppen angehören, zum Beispiel sowohl der Gruppe der Studierenden als auch der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind nähere Regelungen in der Wahlordnung zur Ausübung des

Wahlrechts zu treffen (§ 39 Abs. 4). Dies gilt auch für den Fall, dass eine Person zwei Fachbereichen angehört, zum Beispiel, wenn eine Person in zwei verschiedenen Fachbereichen derselben Hochschule als Studierende oder als Studierender eingeschrieben ist sowie für den Fall, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Hochschulmitglieder zugleich sonstige Angehörige gemäß Absatz 3 Nr. 5 sind.

Zu § 37

Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung, Mitgliederinitiative

§ 37 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 37 a. F., jedoch mit folgenden Abweichungen:

In Absatz 1 Satz 2 entfällt der bisherige Halbsatz 1, wonach § 2 Abs. 2 zu berücksichtigen war, an dieser Stelle; bestehen bleibt jedoch Satz 2 Halbsatz 2, wonach eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben ist. In Absatz 1 Satz 5 erfolgt die Einschränkung des Stimmrechts bezogen auf Entscheidungen zu Personalangelegenheiten für den Fall eines Doppelmandats sowohl in der Personalvertretung als auch im Senat. Damit sind nunmehr beide Gremien der akademischen Selbstverwaltung, Senat und Fachbereichsrat, gleichermaßen von der Regelung betroffen; dies ist sachgerecht. Bislang wurde zur Auflösung von Interessenskonflikten bei gleichzeitiger Wahrnehmung eines Personalratsmandats und eines Mandats im Fachbereichsrat eine Mitwirkungsbefugnis des Personalratsmitglieds bei einer Personalmaßnahme ausgeschlossen. Eine mögliche Pflichtenkollision im Rahmen eines Doppelmandats kann auch im Falle einer Mitgliedschaft im Senat bestehen. Satz 5 erfasst zukünftig daher auch die Senatsmitgliedschaft zur Stärkung der Neutralität der Aufgabenwahrnehmung der Senatsmitglieder im Falle eines Doppelmandats. In Satz 5 erfolgen ferner redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Bezeichnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 4.

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 wird mit Blick auf § 36 Abs. 1 Satz 1 mit dem Ziel der Klarstellung nach dem Wort „diejenigen“ das Wort „eingeschriebenen“ eingefügt. In Satz 1 Nr. 3 und Satz 5 erfolgen redaktionelle Folgeänderungen insbesondere aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1. Mit der Änderung in Satz 1 Nr. 4 wird zudem eine positive Bezeichnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung umgesetzt. In Satz 2 wird die Angabe „des Absatzes 6“ durch die Angabe „der Absätze 6 und 8“ ersetzt.

Mit dem neu eingefügten Absatz 3 wird die Bestimmung des § 31 LGG zur Besetzung von Gremien im Grundsatz auf den Hochschulrat und das Hochschulkuratorium sowie

sonstige Gremien der Hochschule übertragen. Sonstige Gremien im Sinne des Satzes 1 sind auch das Präsidium, der Senat und der Fachbereichsrat. Diese werden jedoch ausdrücklich von der Bestimmung ausgenommen, damit sie als Wahlgremien nicht grundsätzlich auch der paritätischen Besetzung unterliegen und insoweit nicht in jedem Einzelfall das Verfahren nach Satz 4 in Verbindung mit Satz 3 zur Anwendung gebracht werden muss.

Somit verbleiben als von Absatz 3 erfasste sonstige Gremien insbesondere vom Senat oder Fachbereichsrat gemäß § 72 Abs. 1 und 2 gebildete Ausschüsse. Für diese sonstigen Gremien gilt jedoch parallel zu § 31 Abs. 1 Nr. 1 LGG die Einschränkung, dass sie auf Dauer, mindestens aber für ein Jahr besetzt werden müssen, damit die Grundsätze zur paritätischen Besetzung auf sie Anwendung finden. Für die Besetzung von Berufungskommissionen (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 3), Prüfungskommissionen und die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat werden in den Absätzen 4 und 5 gesonderte Regelungen getroffen.

Hochschulrat, Hochschulkuratorium und sonstige Gremien, die auf Dauer besetzt werden, sind künftig grundsätzlich zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern zu besetzen. Bei einer ungeraden Anzahl von Sitzen wird bei jeder Neubesetzung einer der Sitze abwechselnd an Frauen und an Männer vergeben.

Satz 3 ordnet die entsprechende Geltung von § 31 Abs. 3, 5 und 6 LGG an. § 31 Abs. 3 LGG regelt ein Verfahren für das Vorgehen einer entsendenden und einer berufenden Stelle. Dieses Verfahren kommt in den Hochschulen insbesondere mit Blick auf die Besetzung des Hochschulkuratoriums nach § 73 zur Anwendung, da dessen Mitglieder gemäß § 73 Abs. 2 oder Abs. 4 vom Landtag gewählt, vom fachlich zuständigen Ministerium beziehungsweise den beteiligten Hochschulen oder der betreffenden Hochschule vorgeschlagen und von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten berufen werden. Ansonsten fallen in den Hochschulen jedoch insbesondere bei der Einsetzung von sonstigen Gremien die entsendende und die berufende Stelle grundsätzlich nicht auseinander. Vielmehr liegen beide Funktionen regelmäßig bei einem Kollegialorgan, entweder dem Senat oder dem Fachbereichsrat; dies gilt ebenso für den Hochschulrat. § 31 Abs. 5 und 6 LGG trifft Regelungen für das Ausscheiden eines Mitglieds vor Ablauf der Amtszeit und für die Entsendung von Personen in Gremien außerhalb der Hochschule.

Abweichungen in den Sätzen 1 bis 3 sind gemäß Satz 4 nur aus den dort ausdrücklich genannten und § 31 Abs. 7 Satz 2 LGG entsprechenden zwingenden Gründen möglich, namentlich soweit einzelne Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden (Nummer 1), soweit die Besetzung von Mitgliedern Kraft eines Amtes oder einer

besonderen Funktion (geborene Mitglieder) vorgesehen ist (Nummer 2), soweit für die Besetzung von Mitgliedern ein bestimmtes Geschlecht vorgesehen ist (Nummer 3) oder soweit dem entsendenden Organ oder Gremium die Einhaltung der Vorgaben in den Sätzen 1 bis 3 aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (Nummer 4).

Organe, deren Mitglieder aufgrund einer Wahl ernannt werden (Nummer 1), sind insbesondere das Präsidium, der Senat und die Fachbereichsräte; daher sind diese Organe von Absatz 3 ausdrücklich ausgenommen. Für den Hochschulrat gilt insoweit eine Ausnahme nach Absatz 2 Satz 3 Nr. 1, als dessen Mitglieder von Hochschulseite durch Wahl bestimmt werden. Entsprechendes gilt für das Hochschulkuratorium insoweit, als dessen Mitglieder zum Teil vom Landtag gewählt werden.

Es ist Ausfluss des Modells der Gruppenuniversität, das grundsätzlich eine Beteiligung aller Mitgliedergruppen an Entscheidungsprozessen verlangt (vgl. Absatz 2 Satz 2), und damit eine hochschulspezifische Besonderheit, dass Hochschulen ihre Selbstverwaltungsaufgaben im Wesentlichen durch Kollegialorgane und sonstige Gremien wahrnehmen. Folglich existieren an den Hochschulen sehr viele Kollegialorgane und sonstige Gremien, und zwar deutlich mehr als in anderen Behörden, die dem Landesgleichstellungsgesetz unterliegen. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 gleichzeitig Recht und Pflicht aller Mitglieder der Hochschule. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden. In aller Regel sind insbesondere die hauptberuflichen Mitglieder einer Hochschule somit gleichzeitig in zahlreichen Kollegialorganen beziehungsweise sonstigen Gremien aktiv.

Vor diesem Hintergrund und somit aus hochschulspezifischen Gründen wird in Nummer 4 Halbsatz 2 bestimmt, dass die Einhaltung der genannten Vorgaben in den Hochschulen aus tatsächlichen Gründen insbesondere auch nicht möglich ist, wenn in einem Fachbereich die Anzahl der Mitglieder des unterrepräsentierten Geschlechts so gering ist, dass einzelne diesem Geschlecht angehörende Personen unzumutbar belastet würden.

Satz 5 ordnet die Geltung von § 31 Abs. 7 Satz 3 bis 5 LGG in modifizierter Form an. Danach stellt das Präsidium fest, ob zwingende Gründe vorliegen, um einen Sitz abweichend zu besetzen; liegen keine zwingenden Gründe vor, so bleibt der betreffende Sitz frei. Abweichungen vom Grundsatz der Parität sind unter Angabe der Gründe zu dokumentieren und damit aktenkundig zu machen.

Der neue Absatz 4 trifft eine besondere Regelung für die Besetzung von Berufungskommissionen und Prüfungskommissionen. Diese sind nicht auf Dauer angelegt und unterfallen somit nicht der Regelung in Absatz 3. Satz 1 bestimmt, dass

Berufungskommissionen unter Berücksichtigung der fachlichen Qualifikation ihrer Mitglieder nach Möglichkeit gemäß Absatz 3 paritätisch zu besetzen sind. Für den Fall, dass dies nicht möglich ist, also beispielsweise wenn eine erhebliche Unterrepräsentanz vorliegt und einzelne dem unterrepräsentierten Geschlecht angehörende Personen durch die Mitgliedschaft in einer Berufungskommission unzumutbar belastet würden, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts jedoch nach Satz 2 seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2 in dem betreffenden Fachbereich entsprechen. Für die Zusammensetzung einer Prüfungskommission wird in Satz 3 ausdrücklich bestimmt, dass insoweit ausschließlich die fachliche Qualifikation der Prüfberechtigten maßgeblich ist und nur bei gleichwertiger fachlicher Qualifikation, soweit möglich, auf eine paritätische Besetzung nach Absatz 3 hingewirkt werden soll. Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die zeitlich begrenzt zusammentretenden Prüfungskommissionen. Vom Fachbereichsrat eingesetzte Prüfungsausschüsse sind hingegen dauerhaft bestehende Gremien im Sinne des Absatzes 3, die insbesondere verfahrensleitende Funktionen übernehmen können, sofern dies in der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehen ist.

Der neue Absatz 5 trifft eine besondere Regelung für die Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat. Dabei soll nach Satz 1 nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts jedoch nach Satz 2 mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach Absatz 2, nämlich mit Blick auf die Senatswahlen in der gesamten Hochschule oder mit Blick auf die Fachbereichsratswahlen in dem betreffenden Fachbereich, entsprechen. Zu diesem Zweck sollen nach Satz 3 geeignete Bestimmungen in der Wahlordnung getroffen werden.

Die Absätze 6 bis 8 übernehmen – bis auf die Streichung der Worte „Studienpläne und“ in Absatz 6 Satz 3 als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 20 a. F. (Studienpläne) – unverändert den Wortlaut der bisherigen Absätze 3 bis 5.

Dem Gedanken der Partizipation wird – in Erweiterung des § 37 HRG – durch die in Absatz 9 neu eingeführte Mitglieder- beziehungsweise Studierendeninitiative entsprochen. Sie dient der Stärkung der demokratischen Beteiligung innerhalb der Hochschule. Das erforderliche Erreichen eines Mindestquorums der jeweiligen Liste mit Unterzeichnungen stellt auf die gängigen qualifizierten Anforderungen von fünf Prozent ab. Das Mindestquorum bezieht sich entweder auf die Mitglieder der Hochschule oder auf die Mitglieder des Fachbereichs beziehungsweise auf die jeweiligen Mitglieder (Hochschulmitglieder oder Fachbereichsmitglieder) der Gruppe

gemäß Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, in Abhängigkeit davon, ob das zentrale oder dezentrale Organ zuständig ist. Die Rechte der Studierenden sollen durch die gesonderte Studierendeninitiative gestärkt werden, um studentische Sichtweisen in den Hochschulentscheidungsprozessen im Sinne einer stärkeren Teilhabe sichtbar werden zu lassen.

Zu § 38

Beschlussfassung

§ 38 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 38 a. F.

Die Absätze 1 bis 4 übernehmen unverändert den Wortlaut der bisherigen Absätze 1 bis 4 mit Ausnahme des neu angefügten Satz 4 in Absatz 1. Zukünftig müssen sich Gremien danach eine Geschäftsordnung, insbesondere zur Regelung der ordnungsgemäßen Ladung, geben. Hintergrund der Neuregelung sind aktuelle gerichtliche Entscheidungen mit entsprechenden rechtlichen Vorgaben.

Im neu eingefügten Absatz 5 Satz 1 wird bestimmt, dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können. Darüber hinaus wird über die Stimmengewichtungsregelung in Satz 2 vermieden, dass im Falle eines Stimmenpatts Beschlüsse des Präsidiums gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können. Absatz 5 geht der Regelung in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 als speziellere Regelung bezogen auf das Präsidium vor. Die Regelung dient der Stärkung der Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten. Abweichende Regelungen werden durch Satz 2 ausgeschlossen.

Absatz 6 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 5.

Zu § 39

Wahlen

§ 39 übernimmt – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 4 Satz 2 aufgrund der Änderung in § 37 Abs. 2 Nr. 4 – im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 39 a. F.

Zur Stärkung der Autonomie der Hochschulen sind die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Hochschulwahlen nach Absatz 5 künftig in einer Satzung zu regeln. Das Wahlverfahren ist demnach zukünftig nicht mehr Gegenstand der Grundordnung. Es wird vielmehr der Hochschule durch satzungsgemäße Regelung ohne Genehmigungsvorbehalt des fachlich zuständigen Ministeriums überantwortet.

Zu § 40

Amtszeit

§ 40 übernimmt im Grundsatz den Wortlaut des § 40 a. F. Allerdings wird in Absatz 1 Satz 2 auf das bislang erforderliche Einvernehmen des fachlich zuständigen Ministeriums verzichtet und so die Hochschulautonomie gestärkt. Zudem wird an Absatz 1 ein Satz 3 angefügt, der eine Flexibilisierung der Amtszeiten der studentischen Mitglieder im Senat und im Fachbereichsrat beinhaltet. Eine Verlängerung der studentischen Amtszeiten von bis zu zwei Jahren ist durch Satzung möglich. Durch Verweis des § 113 Abs. 4 Satz 2 auf § 40 Abs. 1 gilt dies auch für die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat der Studierendenwerke.

Zu § 41

Öffentlichkeit

§ 41 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 41 a. F.

Zu § 42

Verschwiegenheitspflicht

§ 42 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 42 a. F.

Abschnitt 2

Personalwesen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

Zu § 43

Hochschulbedienstete, Zuordnung, Fortbildung, Wiedereinstieg

Der Regelungsgehalt von § 43 a. F. wird weitgehend wortgetreu in § 43 übernommen und unter Anpassung an § 8 LGG ergänzt. Dabei wird auch die Reihenfolge der Absätze 3 und 4 umgestellt und an die Struktur von § 8 LGG angepasst.

Die Absätze 1 und 2 übernehmen unverändert den Wortlaut der bisherigen Absätze 1 und 2.

Absatz 3 übernimmt den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4 unter Anpassung an die Regelung des § 8 Abs. 1 LGG. Insbesondere wird nunmehr auf Fertigkeiten statt auf

Fähigkeiten abgestellt und die Familienarbeit insgesamt sowie die ehrenamtliche Tätigkeit privilegiert.

Im neuen Absatz 4 wird § 8 Abs. 2 LGG umgesetzt, in dem geregelt ist, dass Teilzeit, Beurlaubungen und Telearbeit bei Auswahlentscheidungen nicht zu Benachteiligung führen dürfen. Ferner wird angeordnet, dass dies auch für Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung gilt, soweit sie durch Familienarbeit bedingt sind und das Beamtenrecht, das richterliche Dienstrecht oder das Tarifrecht nichts anderes bestimmen.

Absatz 5 übernimmt in den Sätzen 2 und 3 den Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 Satz 4 und 5. Die schon bislang im Hochschulgesetz verwendete Formulierung „solange eine Unterrepräsentanz des jeweiligen Geschlechts besteht“ in Satz 2 macht bereits deutlich, dass im Hochschulbereich hinsichtlich des in § 46 angesprochenen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals in manchen Fächern auch Männer unterrepräsentiert sind. Die vorgenannten Regelungen werden – entsprechend § 8 Abs. 3 LGG – in Satz 1 um eine Regelung für die sonstigen Beschäftigten erweitert; hinsichtlich der Unterrepräsentanz wird auf § 3 Abs. 8 i. V. m. Abs. 7 LGG verwiesen.

Satz 2 enthält weiterhin im Grundsatz die bisherige Sonderbestimmung für das hauptberufliche wissenschaftliche Personal nach § 46, wonach grundsätzlich alle Bewerberinnen oder Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts einzuladen sind. Dieser Grundsatz wird in Satz 3 jedoch in der Weise modifiziert, dass bei einer zu großen Zahl an Bewerberinnen und Bewerbern jeweils die Zahl der eingeladenen Bewerberinnen oder Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts ihren Anteil an den Bewerbungen übersteigen soll. Damit wird die bisherige Regelung im Grundsatz beibehalten, da sie sich in der Praxis bewährt hat, jedoch zugunsten der Bewerberinnen und Bewerber des unterrepräsentierten Geschlechts vorteilhafter gestaltet.

Absatz 6 übernimmt den Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 Satz 1 bis 3, allerdings erfolgt im Klammerzusatz in Satz 1 eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 4 Abs. 10. Die Bestimmung geht in Satz 1 schon bisher aus hochschulspezifischen Gründen über § 8 LGG hinaus und soll daher grundsätzlich so beibehalten werden. Die bisher in dem Klammerzusatz in Satz 2 mit Blick auf die Unterrepräsentanz enthaltene Verweisung auf die Begrifflichkeiten des LGG entfällt an dieser Stelle, da sie – wegen der Umstellung der Absätze – nunmehr bereits im neuen Absatz 5 Satz 1 erfolgt. Mit Satz 4 wird § 9 Satz 1 LGG umgesetzt, wonach die in Bezug genommenen Regelungen für die Vergabe von Ausbildungsplätzen entsprechend gelten.

Der neue Absatz 7 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Hochschulen flexible Modelle und Unterstützungsangebote brauchen, um den individuellen Bedürfnissen ihres Personals mit Familie gerecht zu werden.

Absatz 8 trifft eine neue Regelung, wonach der Wiedereinstieg von Beurlaubten mittels verschiedener Maßnahmen und Angebote zu erleichtern ist, auf die die Beurlaubten einen Anspruch haben.

Zu § 44

Dienstvorgesetzte

§ 44 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des § 44 a. F.

Mit dem Ziel der Stärkung der Handlungsfähigkeit der Hochschulleitung und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird in Absatz 1 Satz 2 die Dienstvorgesetzteneigenschaft gegenüber den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und dem wissenschaftlichen Personal vom fachlich zuständigen Ministerium auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen.

Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 46, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, der wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte im Sinne des § 64 sowie der sonstigen nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätigen nach §§ 61 bis 63.

Satz 3 trifft eine Regelung zur Dienstvorgesetzteneigenschaft der Präsidentin oder des Präsidenten der Johannes Gutenberg-Universität Mainz gegenüber der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz.

Zugleich wird Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung die Kanzlerin oder der Kanzler (Satz 4).

Es besteht die Möglichkeit der Delegation einzelner Befugnisse. Zudem kann der Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums von den Sätzen 2 bis 5 abweichende Regelungen zur Dienstvorgesetzteneigenschaft festlegen für wissenschaftsstützendes Personal, das für Präsidiumsmitglieder tätig ist. Wissenschaftsstützendes Personal des Präsidiums sind von den Präsidiumsmitgliedern abgeleitete Funktionsstellen, die sich inhaltlich mit wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Fragestellungen befassen. Die Dienstvorgesetzteneigenschaft kann dann dem jeweiligen Präsidiumsmitglied zugeordnet werden. Damit wird insbesondere für in Stabsstellen

des Präsidiums bzw. der Präsidiumsmitglieder tätige Personen eine sachgerechte Zuordnung der oder des Dienstvorgesetzten erreicht.

Die Änderungen in Absatz 2, d. h. die Streichung der bisherigen Sätze 2 und 3, sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 1. Der bisherige Absatz 2 Satz 2 und 3 wird unter Anpassung an die neue Struktur an Absatz 1 angefügt. Die Zuständigkeit zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten des ersten, zweiten, dritten und vierten Einstiegsamtes, unabhängig ihrer besoldungsrechtlichen Einstufung, sowie zur Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der diesen vergleichbaren Beschäftigten obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten für das wissenschaftliche Personal sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach Maßgabe der Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamtinnen und Landesbeamten sowie Richterinnen und Richter im Landesdienst vom 4. September 2012 (GVBl. S. 337, BS 2030-1-10) in Verbindung mit der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich vom 13. Juli 2016 (GVBl. S. 299, BS 2030-1-1) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Bezogen auf Absatz 2 Satz 1 gelten für die Mitglieder des Präsidiums die besonderen Bestimmungen gemäß § 81 Abs. 1 Satz 1, § 82 Abs. 2 Satz 4, § 83 Abs. 3 Satz 2 und § 84 Abs. 3.

Zu § 45

Personalentscheidungen

§ 45 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 45 a. F. In Absatz 1 Satz 1 werden jedoch aufgrund der Änderungen in § 44 Abs. 1 die Worte „und der Kanzlerin oder des Kanzlers“ ergänzt, sodass deren oder dessen Personalentscheidungen von der Bestimmung erfasst sind.

Unterabschnitt 2

Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal

Zu § 46

Arten

§ 46 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des § 46 a. F. Allerdings wird die Legaldefinition der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, auch in Abweichung zu § 42 HRG, entsprechend der neu eingeführten Personalkategorie gemäß § 56 um Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren ergänzt.

Zu § 47

Lehrverpflichtung

§ 47 übernimmt bis auf eine redaktionelle Folgeänderung in Absatz 3 Satz 6 aufgrund der Änderung in § 79 unverändert den Wortlaut des § 47 a. F.

Zu § 48

Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrinnen und Hochschullehrer

§ 48 übernimmt in den Absätzen 1 bis 3 zunächst – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 aufgrund der Änderungen in § 35 und § 2 Abs. 12 – unverändert den Wortlaut des § 48 a. F.

Die Einführung einer Schwerpunktprofessur für den Bereich der Lehre, der Forschung oder des Transfers mit vermindertem Lehrdeputat in Absatz 4 greift die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Personalgewinnung an Fachhochschulen auf und eröffnet den Hochschulen für angewandte Wissenschaften damit, profilbildend tätig zu werden. Qualifizierte Fachkräfte können so bereits bei der Ausschreibung angesprochen werden, wie auch die Möglichkeit besteht, bereits bestehende Professuren als Schwerpunktprofessuren einzurichten. Das Ziel der intensiven Profilbildung wird mit einer auf bis zu neun Lehrveranstaltungsstunden reduzierten Regellehrverpflichtung unterstützt. Diese Reduktion ist aufgrund der Höhe der Deputatsstunden nur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften geboten. Die Reduktion ist im Interesse der Einheit von Forschung und Lehre zu befristen. Die Regellehrverpflichtung nach § 47 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Nr. 1 HLehrVO (BS 223-41-8) darf nach der Reduktion nicht weniger als neun Lehrveranstaltungsstunden gemäß § 3 Abs. 1 HLehrVO betragen. Die Entscheidung über die Reduktion stellt eine Personalentscheidung nach § 45 dar.

Der Absatz eröffnet die Möglichkeit, Dienstaufgaben von Professorinnen und Professoren dahingehend festzulegen, dass sie entweder überwiegend Aufgaben in der Forschung, in der Lehre oder im Bereich des Transfers erfüllen. Die ermöglichte Reduktion des Lehrdeputats erlaubt es, sich auf spezielle Aufgabenschwerpunkte zu konzentrieren, etwa um neue Lehrformate zu entwickeln und zu implementieren oder Lehrprofile zu koordinieren, um Kooperationen anzubahnen und Transferbeziehungen zu intensivieren oder um Forschungsvorhaben umzusetzen.

Zu § 49

Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

§ 49 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt von § 49 a. F. Dabei werden jedoch die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren in Absatz 1 gelockert. Künftig wird insoweit nach Nummer 1 grundsätzlich jedes Hochschulstudium akzeptiert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass auch besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit Diplomabschluss sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschluss nach einem in der Regel einjährigen Eignungsfeststellungsverfahren Zugang zur Promotion haben (sogenannte Fast Track-Promotion). Nach erfolgreicher qualifizierter Promotion im Sinne von Nummer 3 soll diesen Personen künftig der Weg zur Professur offenstehen, sofern die übrigen Einstellungsvoraussetzungen je nach Art der Professur vorliegen.

In Nummer 2 wird durch die Einfügung des Wortes „hochschuldidaktische“ deutlich gemacht, dass es sich nicht um irgendeine Weiterbildung handeln kann, sondern eine hochschuldidaktische Weiterbildung gefordert ist.

Unter einer qualifizierten Promotion im Sinne von Nummer 3 wird üblicherweise eine Promotionsleistung verstanden, die zumindest mit „magna cum laude“ bewertet wurde.

Aus Transparenzgründen erfolgt in Nummer 4 Buchst. a und b eine ausdrückliche Klarstellung, welche Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten und für solche an Hochschulen für angewandte Wissenschaften gelten; insoweit erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung in Nummer 4 Buchst. b aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1. In Nummer 4 Buchst. b wird zudem das Wort „müssen“ durch das Wort „sollen“ ersetzt. Dadurch soll an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in begründeten Ausnahmefällen insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, Personen zu berufen, die die berufliche Praxis ausschließlich innerhalb des Hochschulbereichs erworben haben, aber ein vergleichbares Kompetenzprofil aufweisen, wie es außerhalb des Hochschulbereichs erworben werden kann. In Betracht kommen beispielsweise Kompetenzprofile, die denen von Spitzenforscherinnen oder Spitzenforschern an Fraunhofer-Instituten vergleichbar sind.

In Absatz 2 wird zunächst das Wort „insbesondere“ eingefügt. Damit wird deutlich gemacht, dass neben den ausdrücklich genannten Möglichkeiten, die den Regelfall darstellen, auch andere Wege zur Erbringung der zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen führen können. Zudem wird für die Einstellung nach § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine besondere Regelung getroffen.

Absatz 3 übernimmt bis auf die zur Klarstellung erfolgende Einfügung des Wortes „mindestens“ in Satz 1 und eine redaktionelle Folgeänderung in Satz 2 aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 3.

Die Absätze 4 und 5 übernehmen unverändert den Wortlaut der bisherigen Absätze 4 und 5.

Zu § 50

Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

§ 50 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 50 a. F. Das Berufungsverfahren wird jedoch erheblich verändert. Insbesondere soll perspektivisch das Berufungsrecht vollständig auf die Präsidentin oder den Präsidenten übertragen und so den Hochschulen mittelfristig deutlich mehr Autonomie zugestanden werden. § 50 a. F. erfährt daher folgende Modifikationen:

Absatz 1 Satz 1 sieht künftig die internationale Ausschreibung für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Regelfall entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 19. Oktober 2016 vor.

Die Einführung des neuen Satzes 4 Nr. 8 dient der Stärkung der Handlungs- und Konkurrenzfähigkeit der Universitäten bei der Gewinnung von exzellenten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

Zur Klarstellung und Sichtbarmachung wird in Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 die Notwendigkeit der gendergerechten Gestaltung des Berufungsverfahrens im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 durch die Hochschule ausdrücklich verankert. Zudem regelt Satz 1 Halbsatz 2 ausdrücklich die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs am gesamten Berufungsverfahren, also an allen einzelnen Verfahrensschritten, damit sie die gendergerechte Gestaltung des Berufungsverfahrens überprüfen beziehungsweise auf diese hinwirken kann. Diese Beteiligung bezieht sich auf den gesamten Prozess von der Ausschreibung oder dem Absehen von der Ausschreibung über die Erstellung des Berufungsvorschlags bis hin zur Ruferteilung. Zwar kann die Gleichstellungsbeauftragte nach § 4 Abs. 5 ohnehin an allen Personalmaßnahmen mitwirken. Gerade mit den Berufungsverfahren können jedoch im Wissenschaftsbereich zentrale Weichen hinsichtlich der Gleichstellung gestellt werden, sodass die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an dieser Stelle ebenfalls ausdrücklich erwähnt werden soll. Eine Befugniserweiterung gegenüber § 4 Abs. 5 ist damit nicht verbunden. In Halbsatz 3 wird die entsprechende

Geltung dieser Bestimmung für die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz angeordnet.

Die in Satz 2 geregelte Mitwirkung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Erstellung des Berufungsvorschlags bedarf auch im Falle der Übertragung des Berufungsrechts auf die Präsidentin oder den Präsidenten nach Absatz 4 keiner Einschränkung. Die Wissenschaftsfreiheit wird im Berufungsverfahren dadurch gewährleistet, dass auch in diesem Fall der Kern der Entscheidung in den Händen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verbleibt. Zum einen wirkt die Präsidentin oder der Präsident auch bei einer Übertragung des Berufungsrechts nur bei der Erstellung des Berufungsvorschlags mit und trägt insoweit nicht die Letztverantwortung. Zum anderen wird die Wissenschaftsfreiheit dadurch gewährleistet, dass auch in diesem Fall gemäß Absatz 5 Satz 1 der Fachbereich einen Besetzungsvorschlag macht und die Präsidentin oder der Präsident hierzu die Zustimmung des Senats einholen muss; im Senat und im Fachbereichsrat verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dabei gemäß § 37 Abs. 8 Satz 2 über die Stimmenmehrheit. Nur wenn die Zustimmung des Senats erteilt wird, kann die Präsidentin oder der Präsident die Berufung gemäß Absatz 5 Satz 4 vornehmen.

Das Qualitätssicherungskonzept der Hochschulen nach Absatz 3 wird als Satzung beschlossen und bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums. Gegenstand des Qualitätssicherungskonzepts sind für Universitäten auch Bestimmungen zum Verfahren und zu den Kriterien bei der Berufung sowie der Zwischen- und Abschlussevaluierung im Rahmen eines Tenure Tracks.

Die Beschreibung des Tenure Track-Verfahrens im bisherigen Absatz 4 entfällt an dieser Stelle und wird zur besseren Sichtbarmachung wortgetreu in den neuen § 55 überführt.

Zur Stärkung der Hochschulautonomie soll mit dem neuen Absatz 4 das Berufungsrecht perspektivisch in einem mittelfristigen Zeitraum vollständig auf die Hochschulen übertragen werden. Der bisherige Absatz 7 wird hierzu im Wesentlichen in Absatz 4 übernommen und konkretisiert.

In Satz 1 wird zunächst die Übertragung des Berufungsrechts auf die Präsidentin oder den Präsidenten auch in Bezug auf die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 erweitert. Diesen Berufungen auf eine höherwertige Professur ist eine reguläre Berufung auf eine Professur auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis vorausgegangen, insofern unterscheidet sie sich qualitativ nicht wesentlich von den Fällen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3; diesbezüglich wurde das Berufungsrecht auf die Präsidentin oder den Präsidenten bereits übertragen. Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 regelt

einen Ausnahmetatbestand, welcher der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf, sodass weiterhin die ministerielle Einbindung sichergestellt ist.

Das fachlich zuständige Ministerium soll der Präsidentin oder dem Präsidenten das Berufungsrecht nach Satz 2 zunächst befristet übertragen; diese Regelung ist verbindlicher formuliert als die bisherige „Kann-Bestimmung“. Die Sätze 3 bis 5 des bisherigen Absatzes 7 werden im Wortlaut unverändert in den neuen Absatz 4 Satz 3 bis 5 übernommen. Im neu angefügten Satz 3 Halbsatz 2 erfolgt jedoch die konkretisierende Ergänzung, dass Voraussetzung für die zwischen dem fachlich zuständigen Ministerium und der Hochschule zu schließende Vereinbarung die Vorlage eines vom Senat zu beschließenden Berufungsleitfadens und eines Qualitätssicherungskonzepts nach Absatz 3 ist. Für den Berufungsleitfaden gilt kein besonderes Formerfordernis.

Auch für die nunmehr nach Satz 6 neu vorgesehene dauerhafte Übertragung des Berufungsrechts auf die Präsidentin oder den Präsidenten bei erneuter Beantragung wird die Verbindlichkeit im Sinne einer „Soll-Bestimmung“ erhöht. Die Sätze 3 und 4 finden auch in diesem Fall Anwendung, somit liegt auch der dauerhaften Übertragung des Berufungsrechts eine Vereinbarung gemäß Satz 3 zugrunde und die Präsidentin oder der Präsident hat dem fachlich zuständigen Ministerium gemäß Satz 4 zu berichten.

Sollte im begründeten Ausnahmefall das fachlich zuständige Ministerium das Berufungsrecht bei erneuter Beantragung nicht dauerhaft übertragen, so finden gemäß Satz 7 nach Maßgabe des fachlich zuständigen Ministeriums die Sätze 2 bis 4 oder der neue Absatz 7 Anwendung; es erfolgt somit entweder erneut eine befristete Übertragung oder es gelten die einschlägigen Bestimmungen des bisherigen Hochschulgesetzes fort.

In Absatz 5 wird nunmehr geregelt, dass im Fall der Übertragung des Berufungsrechts das bisherige Erfordernis zur Vorlage des Besetzungsvorschlages gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium entfällt. Die Verantwortung für die Durchführung eines rechtmäßigen Berufungsverfahrens und den reibungslosen Ablauf obliegt nunmehr der Präsidentin oder dem Präsidenten. Zukünftig ist diese oder dieser für die Prüfung des Besetzungsvorschlages des Fachbereichs zuständig, insofern geht der Beurteilungs- und Ermessensspielraum auf sie oder ihn über.

In Satz 2 wird zunächst das Wort „gegebenenfalls“ mit dem Ziel der Klarstellung durch die Worte „sofern vorliegend“ ersetzt. Damit wird die Teilhabemöglichkeit der Studierenden an dem Berufungsverfahren formalisiert. Die Hochschule hat somit sowohl die Studierenden als auch die Schwerbehindertenvertretung stets zu

beteiligen. Sofern von diesen eine Stellungnahme erfolgt, ist diese dem Vorschlag zwingend beizufügen. Andererseits sind weder die Studierenden noch die Schwerbehindertenvertretung verpflichtet, eine Stellungnahme abzugeben.

Unverzichtbar ist weiterhin die Zustimmung des Senats, die die Präsidentin oder der Präsident nach Satz 3 einzuholen hat. Die ausdrückliche Erwähnung des Senats dient der Stärkung und Formalisierung seiner Position und Rolle. Satz 4 bestimmt, dass die Berufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten erfolgt, sofern die Zustimmung des Senats erteilt wird.

In Satz 5 Halbsatz 2 erfolgt eine rein redaktionelle Klarstellung, in dem das Wort „vorgeschlagen“ durch die Worte „in den Besetzungsvorschlag aufgenommen“ ersetzt wird.

Satz 6 Halbsatz 2 erfasst aus Klarstellungsgründen sowohl die Berufung einer Juniorprofessorin oder eines Juniorprofessors nach § 54 als auch die Berufung einer Professorin oder eines Professors auf Zeit jeweils mit Tenure Track-Zusage.

Der bisherige Absatz 6 wird im Grundsatz in Absatz 6 übernommen, jedoch an das neu gestaltete Berufungsverfahren nach den Absätzen 4 und 5 angepasst. Es wird deutlich gemacht, dass im Ergebnis eine Zustimmung des Senats erforderlich ist, und aufgezeigt, wie zu verfahren ist, wenn diese entweder per se nicht gegeben ist oder wenn die Stellungnahme des Senats oder eine andere Stellungnahme von der Reihenfolge im Besetzungsvorschlag abweicht und infolgedessen keine Zustimmung des Senats vorliegt.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 7 wird im Wesentlichen in den neuen Absatz 4 übernommen (siehe oben). Der neue Absatz 7 trifft hingegen ausdrückliche Regelungen für den Fall, dass es nicht zu einer Übertragung des Berufungsrechts kommt. Diese entsprechen im Grundsatz den einschlägigen Bestimmungen des bisherigen Hochschulgesetzes; die Berufung erfolgt durch das fachlich zuständige Ministerium. Durch Verweisungen wird allerdings sichergestellt, dass die leicht modifizierten Bestimmungen des Absatzes 5 so weit wie möglich auch in diesem Fall Anwendung finden; dies gilt beispielsweise mit Blick auf die nunmehr einzubeziehende Stellungnahme der Studierenden.

Der bisherige Absatz 8 wird wortgleich in Absatz 8 übernommen.

Mit der Neuregelung des Absatzes 9 erfolgt eine voraussetzungslose Öffnung der Vertretungsprofessur mit der Maßgabe, dass die vorübergehende Übertragung der Aufgaben einer Professorin oder eines Professors mindestens ein Semester beträgt.

Durch die Mindestdauer von einem Semester sollen die Hochschulen angemessene Vertretungszeiten anbieten. Die Öffnung der Vertretungsprofessur wird durch Regelbeispiele konkretisiert. Variante 1 verfolgt das Ziel, den wissenschaftlichen Nachwuchs insbesondere im Rahmen einer Elternzeitvertretung zu fördern und die Arbeitsbedingungen entsprechend zu verbessern. Satz 2 dient der Klarstellung, dass durch die Vertretungsprofessur kein Dienstverhältnis begründet wird. Sie ist vielmehr ein öffentlich-rechtliches Verhältnis eigener Art. Durch die gesetzliche Anordnung in Satz 3 entfällt die Einzelfallprüfung der Anordnung der Fortdauer des Beamtenverhältnisses neben dem neuen Dienst- oder Amtsverhältnis nach § 22 Abs. 2 Satz 1 BeamtStG. Durch Satz 3 wird eine Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Mit dem neu geschaffenen Absatz 10 wird die Gastprofessur ausdrücklich kodifiziert. Die mitgliedschaftlichen Rechte der Gastprofessorinnen und Gastprofessoren werden gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 2 in der Grundordnung geregelt. Gastprofessorinnen und Gastprofessoren können den anderen Professorinnen und Professoren als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer weitgehend gleichgestellt werden, das heißt, dass sie grundsätzlich ihr Fach selbstständig in Forschung und Lehre vertreten, Prüfungen abnehmen und in der akademischen Selbstverwaltung mitarbeiten können. In der Regel besitzen sie kein Stimmrecht in den Gremien.

Im neu geschaffenen Absatz 11 wird das Verfahren der gemeinsamen Berufung im Hochschulgesetz kodifiziert. In diesem Zusammenhang wird in Satz 1 herausgestellt, dass die Zusammenarbeit von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakter hat und den Hochschulen und den anderen Beteiligten obliegt, mithin jeweils keinen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch im Sinne des § 2 b UStG begründet (vgl. auch die Begründung zu § 10 Abs. 1).

Den Hochschulen wird die Möglichkeit eröffnet, gemeinsame Berufungsverfahren nach dem sogenannten Thüringer Modell durchzuführen. Die Besonderheit dieses Berufungsverfahrens besteht darin, dass kein dienstrechtliches Rechtsverhältnis zur Hochschule begründet wird. Die oder der gemeinsam Berufene wird in der Regel arbeitsvertraglich an die beteiligte Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs gebunden. Sofern die außeruniversitäre Forschungseinrichtung Dienstherreneigenschaft hat, ist auch die Begründung eines Beamtenverhältnisses denkbar. Die Einbindung in die Hochschule erfolgt dann dadurch, dass die oder der Betroffene „nur“ in die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers berufen wird und ihr oder ihm die sich aus § 48 ergebenden Rechte einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers übertragen werden. Für gemeinsam berufene Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt gemäß Satz 5

die Bestimmung des § 54 sinngemäß. Damit wird eine weitgehende Gleichbehandlung zwischen der oder dem an einer Universität ernannten Juniorprofessorin oder Juniorprofessor und der oder dem an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung beschäftigten Juniorprofessorin oder Juniorprofessor sichergestellt. Dadurch wird insbesondere Aspekten der Qualitätssicherung Rechnung getragen. Vor diesem Hintergrund hat gemäß § 54 Abs. 2 eine Zwischenevaluierung mit orientierendem Charakter zu erfolgen, für die eine gemeinsam besetzte Evaluierungskommission eingesetzt werden kann. Das Evaluierungsverfahren selbst sollte sich weitgehend an die universitätsinternen Regelungen des jeweiligen Qualitätssicherungskonzepts anlehnen.

Mit der neuen Regelung wird der Kreis der Mitglieder in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer um die nach dem Thüringer Modell Berufenen erweitert: Die oder der Berufene ist für den Zeitraum der Beschäftigung an der Forschungseinrichtung außerhalb des Hochschulbereichs Mitglied der Hochschule. Zudem wird die Lehrverpflichtung entsprechend § 3 Abs. 1 HLehrVO (BS 223-41-8) der oder des Berufenen an der Hochschule sowie die Verleihung der Berufsbezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ – soweit eine Universität am gemeinsamen Berufungsverfahren beteiligt ist, die Bezeichnung „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ und im Falle einer Juniorprofessur die Bezeichnung „Juniorprofessorin“ oder „Juniorprofessor“ – durch das fachlich zuständige Ministerium geregelt. Das Thüringer Modell kann von Vorteil sein, wenn etwa aus beamten- oder haushaltrechtlichen Gründen eine Berufung an die Hochschule nicht in Betracht kommt.

Zu § 51

Dienstrechtliche Stellung der Professorinnen und Professoren

§ 51 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 51 a. F. bis auf rein sprachliche Anpassungen in Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 3.

Zu § 52

Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 52 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 52 a. F.

Zu § 53

Freistellung für besondere Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben

§ 53 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 53 a. F.

In Absatz 1 Satz 1 wird – neben einer redaktionellen Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 79 und der Streichung der Worte „Studienplänen und“ als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 20 a. F. (Studienpläne) – der Anwendungsbereich um die Durchführung besonderer Entwicklungsvorhaben erweitert. Allerdings werden die neu eingeführten Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren ausdrücklich von dieser Bestimmung nach Satz 1 ausgenommen. Zudem wird die bisherige „Kann-Bestimmung“ im Sinne einer „Soll-Bestimmung“ stärker verpflichtend gestaltet.

Zur Klarstellung wird in Satz 2 bestimmt, dass die Freistellung ein Semester nicht überschreiten soll.

Satz 3 wird dahingehend konkretisiert, dass eine Freistellung nicht gewährt werden soll, wenn die erste Berufung oder das Ende der letzten Freistellung weniger als acht Semester zurückliegt. Durch die Streichung der Worte „Professorinnen und Professoren“ wird gewährleistet, dass die Regelungen für die Freistellung für alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und somit grundsätzlich auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelten.

Der neue Satz 4 ermöglicht dem Präsidium, Freistellungen nach den Vorgaben des Satzes 1, die also insbesondere auch der Zustimmung des Fachbereichs bedürfen, in besonders begründeten Einzelfällen auch abweichend von Satz 2 oder Satz 3, also beispielsweise länger als ein Semester oder früher als nach acht Semestern, zu gewähren. Hintergrund ist, dass zum Beispiel die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Bund-Länder-Programme zur Forschungsförderung gezielt Mittel zur Verfügung stellen, um im Einzelfall die mit der Freistellung verbundenen Ausgaben zu decken.

In Satz 5 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 79.

Absatz 2 übernimmt bis auf eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 2.

Zu § 54

Juniorprofessur

§ 54 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt von § 54 a. F. (Absatz 1) und § 55 a. F. (Absatz 2), jedoch mit folgenden Änderungen:

In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gelockert. Künftig wird insoweit

grundsätzlich jedes Hochschulstudium akzeptiert. Auf die Begründung zu § 49 Abs. 1 Nr. 1 wird verwiesen.

In Satz 1 Nr. 3 wird – wie auch in § 49 Abs. 1 Nr. 3 – künftig unter Abweichung von § 47 Satz 1 Nr. 3 HRG nicht mehr auf die „herausragende Qualität“ einer Promotion, sondern auf eine „qualifizierte“ Promotion abgestellt. Unterschiedliche Anforderungen sind mit Blick auf Professuren und Juniorprofessuren nicht gerechtfertigt; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Unter einer qualifizierten Promotion im Sinne von Nummer 3 wird üblicherweise – wie auch im Rahmen von § 49 Abs. 1 Nr. 3 – eine Promotionsleistung verstanden, die zumindest mit „magna cum laude“ bewertet wurde.

Ziel der Neuerung durch den letzten Satz des Absatzes 1 ist ein zügiger Übergang von der Promotion auf eine Juniorprofessur. Die jetzige Regelung erleichtert – in Abweichung zu § 47 Satz 2 HRG – die Anwendung der Vorschrift, indem von dem Zeitpunkt der Promotion ausgegangen wird. Der Wortlaut lässt darüber hinaus Spielraum, auch ungewöhnlichen Karriereverläufen gerecht werden zu können.

Durch Einfügung der Worte „einer Universität“ wird in Absatz 2 klargestellt, dass eine Juniorprofessur wie auch die Habilitation als Qualifizierungsweg für eine Professur nur an einer Universität möglich ist. Entsprechend wird in Satz 3 das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ ersetzt.

In Abweichung zu § 48 Abs. 1 HRG wird künftig die Juniorprofessur auf sechs Jahre befristet. Ein zweiphasiges Dienstverhältnis gemäß § 48 Abs. 1 HRG entfällt: Eine positive Evaluierung zur Bewährung als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer nach drei Jahren als Grundlage einer Verlängerung um weitere drei Jahre findet nicht statt. Dennoch wird es auch in Zukunft eine Zwischenevaluierung geben, die einen stark orientierenden Charakter hat, aber nicht mit der scharfen Sanktion des Endes des Beschäftigungsverhältnisses verbunden wird. Gegenstand der Zwischenevaluierung ist der Qualifizierungsstand der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors, die oder der mit dem Ergebnis der Evaluierung eine transparente Leistungseinschätzung erhält. Falls die Evaluierungskommission zu dem Ergebnis kommt, dass bereits habilitationsäquivalente Leistungen vorliegen, kann dies im Ergebnis der Evaluierung dokumentiert werden. Die Zwischenevaluierung findet zwischen dem dritten und dem vierten Beschäftigungsjahr statt und damit zu einem späteren Zeitpunkt als bisher. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, einen längeren Zeitraum zu bewerten, um somit eine realistische Leistungseinschätzung zu erhalten.

Ziel der Regelung ist es, die Rolle der Zwischenevaluierung für den erfolgreichen Verlauf des Verfahrens sowohl für die einzelne Kandidatin oder den einzelnen Kandidaten als auch für die Universität zu stärken.

Gegenstand der Zwischenevaluierung ist der individuelle Leistungsstand der Kandidatin oder des Kandidaten, um ein eindeutiges Signal zu geben, ob sie oder er auf dem richtigen Weg zur Berufung auf eine Professur im Tenure-Verfahren oder im Anschluss an die Juniorprofessur ist. Eine positive Zwischenevaluierung bestärkt den eingeschlagenen Weg und kann letzte Hinweise für die berufliche Weiterentwicklung bis zur Berufung auf eine Professur geben. Sollten bei der Leistungseinschätzung wichtige Evaluationskriterien noch nicht vorliegen, die aber nach Einschätzung der Evaluierungskommission in der verbleibenden Amtszeit noch erfüllt werden können, ist die Zwischenevaluierung der letzte Zeitpunkt, um eine Umsteuerung vorzunehmen. Eine negative Zwischenevaluierung hingegen gibt der Kandidatin oder dem Kandidaten ausreichend Zeit, den Übergang auf andere Karrierewege vorzubereiten.

Damit die Zwischenevaluierung als zentrales Instrument innerhalb der beiden Karrierewege zur Professur genutzt wird, muss sie auf transparenten Kriterien beruhen, die, basierend auf der Satzung der Universität und gegebenenfalls auf Spezifizierungen des Fachbereichs, individuell zum Zeitpunkt der Berufungsverhandlung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbart werden.

Durch die Neuerung wird die Juniorprofessur als Karriereweg an Universitäten neben den Tenure Track-Verfahren weiterentwickelt und attraktiv ausgestaltet. Dazu dienen in erster Linie die Angleichung der Laufzeit im Hinblick auf ein Tenure Track-Verfahren sowie weitere Anpassungen der beiden Karrierewege im Hinblick auf die Ausschreibungs- und Evaluierungsverfahren.

Das Evaluierungsverfahren ist Teil des Qualitätssicherungskonzepts, das der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums bedarf.

Die Absätze 3 und 4 übernehmen im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 55 Abs. 2 und 3 a. F. In Absatz 4 erfolgt eine Schärfung der anzuwendenden Regelungen bezogen auch auf die Geltung des Absatzes 2 im Falle der Begründung eines befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses.

Zu § 55

Tenure Track

§ 55 übernimmt zur Verbesserung der Transparenz im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 50 Abs. 4 a. F. in einen eigenen Paragraphen. In Abweichung

zu den §§ 47 und 48 HRG wird über Tenure Track ein Verfahren mit mehr Verbindlichkeit für den wissenschaftlichen Nachwuchs geschaffen.

Tenure Track-Verfahren werden entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 16. Juni 2016 (im Folgenden: WISNA-Programm) ausgestaltet, sollen aber auch außerhalb dieses Programms an Universitäten angeboten werden und damit einen Beitrag zur Personalgewinnung leisten. Mit einer eigenen Vorschrift wird die Bedeutung von Tenure Track-Verfahren als Karriereweg zur Lebenszeitprofessur gestärkt.

Absatz 1 enthält die Legaldefinition des Tenure Track-Verfahrens und entspricht den Anforderungen des WISNA-Programms. Tenure Track-Verfahren sind besondere Berufungsverfahren, die entweder im Rahmen einer Juniorprofessur (W 1) oder in begründeten Fällen im Rahmen einer Professur auf Zeit (W 2) durchgeführt werden. Durch das Tenure Track-Verfahren wird kein neues statusrechtliches Amt begründet; entsprechend § 50 Abs. 5 Satz 6 bedarf es eines Wechsels der Hochschule nach der Promotion oder einer wissenschaftlichen Tätigkeit mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule. Die Dauer der wissenschaftlichen Tätigkeit zwischen der Promotion und der Berufung auf eine Tenure Track-Stelle wird durch den Verweis auf § 54 Abs. 1 Satz 4 auch bezogen auf die Berufung von W 2-Professorinnen und W 2-Professoren auf sechs beziehungsweise im Bereich der Medizin auf neun Jahre konkretisiert. Darüber hinaus wird in Absatz 1 verdeutlicht, dass Professuren, die im Rahmen eines Tenure Track-Verfahrens besetzt werden (in W1 oder W2), der Qualifizierung dienen. Innerhalb der höchstens sechsjährigen Beschäftigungsphase besteht die Gelegenheit, die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen, die gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und mit Abs. 2 für den Erwerb einer Dauerprofessur erforderlich sind, zu erbringen. Daraus folgt, dass nur Bewerberinnen und Bewerber, die diese zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen noch nicht erworben haben, im Auswahlverfahren Berücksichtigung finden können. Dies gilt auch für eine Besetzung in W2-Tenure Track, wenn bereits substantielle wissenschaftliche Leistungen auf dem Weg zur Lebenszeitprofessur erbracht wurden.

In Absatz 2 wird geregelt, dass die Besetzung von Tenure Track-Stellen ein reguläres, qualitätsgesichertes Berufungsverfahren verlangt. In diesem Rahmen finden eine Zwischen- und eine Abschlussevaluierung statt. Hinsichtlich der Zwischenevaluierung mit orientierendem Charakter wird auf die Begründung zu § 54 Abs. 2 verwiesen.

Das Ergebnis der Abschlussevaluierung entscheidet darüber, ob die Professur dauerhaft übertragen wird oder nicht. Für die Entscheidung ist maßgeblich, ob die bei

der Berufung zwischen der Universität und der Kandidatin oder dem Kandidaten vereinbarten Kriterien erfüllt wurden.

Absatz 3 regelt die Beteiligung von international ausgewiesenen Gutachterinnen und Gutachtern beim Berufungsverfahren von Tenure Track-Stellen. Sie wurde im Rahmen des WISNA-Programms eingeführt und als Qualitätsstandard übernommen. Bereits bisher waren die Hochschulen gefordert, ein Qualitätssicherungskonzept zum Berufungsverfahren zu erstellen insbesondere für die Verfahren mit Ausschreibungsverzicht. Das Qualitätssicherungskonzept ist in § 50 Abs. 3 geregelt. Für das Tenure Track-Verfahren beinhaltet das Qualitätssicherungskonzept Bestimmungen zum Berufungsverfahren und zu den Kriterien der Berufung sowie zu der Zwischen- und Abschlussevaluierung. Zukünftig bedarf das als Satzung erlassene Qualitätssicherungskonzept der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums.

Absatz 4 regelt die Folgen der Abschlussevaluierung. Fällt diese positiv aus, wird die Professur dauerhaft übertragen, soweit die beamtenrechtlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Dabei kann auch eine höherwertige Professur übertragen werden. Im Falle eines negativen Ergebnisses der Abschlussevaluierung kann das jeweilige Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten um ein Jahr verlängert werden. Dies entspricht dem WISNA-Programm. Hinsichtlich der Verlängerung gelten die Vorgaben des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) und des Teilzeit- und Befristungsgesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Zu § 56

Tandem-Professur

Mit dem neuen § 56 wird die Tandem-Professur an Hochschulen für angewandte Wissenschaften etabliert.

Qualifizierte Fachkräfte sind nach dem bisherigem Hochschulrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften berufungsfähig, sofern neben der wissenschaftlichen Qualifikation und der pädagogischen Eignung eine mindestens fünfjährige berufliche Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt sein müssen, erfüllt ist. Hochschulen für angewandte Wissenschaften haben vermehrt Schwierigkeiten, qualifizierte Fachkräfte als Hochschullehrinnen und Hochschullehrer zu gewinnen, die diese Dreifach-Qualifizierung zum Zeitpunkt der Berufung erfüllen. Insbesondere die Anforderung der dreijährigen beruflichen Praxis außerhalb des Hochschulbereichs stellt hier eine Hürde auf. Dem soll mit der Regelung einer Tandem-Professur begegnet werden: Qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, denen die Berufspraxis außerhalb der Hochschule fehlt, werden mit

einem befristeten Dienstvertrag hälftig auf eine Professur eingestellt. Mit dem Verweis auf § 51 Abs. 4 Satz 3 und der Orientierung an der für Juniorprofessuren geltenden Besoldungsgruppe wird klargestellt, dass die Vergütung im privatrechtlichen Dienstverhältnis der Besoldung für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren entsprechen soll unter Berücksichtigung des hälftigen Umfangs. Mit der anderen Hälfte ihrer Arbeitskraft erfolgt eine Beschäftigung in einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, sodass die für die Berufungsfähigkeit nach § 49 erforderliche berufliche Praxis außerhalb der Hochschule erworben werden kann. Um so gewonnene qualifizierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dauerhaft zu binden und ihnen eine Zukunftsperspektive zu geben, wird die Möglichkeit eröffnet, die Tandem-Professuren mit einer Tenure Track-Option zu verbinden.

In Absatz 1 wird für die Einstellungsvoraussetzungen zu einer Tandem-Professur auf die Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessuren verwiesen. Die Tandem-Professur ist ausschließlich an Hochschulen für angewandte Wissenschaften vorgesehen. Die Einstellung ist auf maximal drei Jahre zu befristen und erfolgt im privatrechtlichen Dienstverhältnis. Eine Einstellung in einem Beamtenverhältnis kommt aus beamtenrechtlichen Gründen nicht in Betracht. Der Sachgrund der Befristung ergibt sich aus der Zielsetzung der Einstellung. Die Tandem-Professorinnen und Tandem-Professoren sollen in dieser Zeit die berufspraktischen Erfahrungen außerhalb des Hochschulbereichs erwerben, die ihnen für die Berufungsfähigkeit nach § 49 fehlen. Hinsichtlich der Verlängerungsmöglichkeiten wird aus Gründen der Gleichbehandlung mit der Juniorprofessur und aus Gründen der Chancengerechtigkeit auf § 60 Abs. 2 und 5 verwiesen. § 60 Abs. 6 kommt hingegen nicht zum Tragen, da diese Regelung sich auf Verlängerungsmöglichkeiten im Falle von Beamtenverhältnissen auf Zeit bezieht. Der Tandem-Professur liegt jedoch ein privatrechtliches Dienstverhältnis zugrunde. Sofern die Tandem-Professur durch das Bund-Länder-Programm zur Personalgewinnung und -entwicklung an Fachhochschulen gefördert wird, ist zu berücksichtigen, dass eine Finanzierung der Verlängerung der Tandem-Professur durch die Programmmittel nicht in Betracht kommt, da diese vorab zu beantragen sind.

Um die berufspraktische Erfahrung außerhalb des Hochschulbereichs zu erwerben, erfolgt in Absatz 2 eine Einstellung zur Hälfte an der Hochschule. Die Regelungen über Hausberufungen nach § 50 Abs. 5 Satz 6 sind für die Berufung zur Tandem-Professur wegen der zeitlichen Abfolge nicht passend. Zugleich soll aber die Gefahr einer qualitätsmindernden wissenschaftlichen Ämterpatronage vermieden werden, so wie die Übertragung einer Professur an wissenschaftlich nicht geeignete Nachwuchskandidatinnen und Nachwuchskandidaten der eigenen Hochschule verhindert werden soll. Daher wird eine Berufung an der Hochschule für angewandte

Wissenschaften ausgeschlossen, sofern die Promotion im Rahmen eines kooperativen Promotionsvorhabens erfolgte und die Hochschule für angewandte Wissenschaften beteiligt war.

Die andere Hälfte des Beschäftigungsumfangs erfolgt in einer Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs, wie kooperierenden Unternehmen oder entsprechenden Forschungseinrichtungen. Hierzu schließen die Hochschulen mit den Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs Vereinbarungen, die zumindest Regelungen über die Verteilung der Arbeitszeit, über die Sicherung der Anbindung an die Hochschule, über unterstützende Personalentwicklungsmaßnahmen und darüber, dass kein finanzieller Ausgleich zwischen der Hochschule und der Einrichtung außerhalb des Hochschulbereichs erfolgt, enthalten.

Die Hochschulen erhalten in Absatz 3 die Möglichkeit, in der Ausschreibung bereits die dauerhafte Übertragung einer Professur zuzusagen, sofern nach Ablauf der Beschäftigung nach Absatz 1 die dreijährige außerhochschule Beschäftigungsphase nachgewiesen wird und die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Damit leistet die Regelung einen Beitrag zur Personalgewinnung. Die Tandem-Professur stellt somit einen innovativen Karriereweg zur Lebenszeitprofessur dar. Bei der dauerhaften Übertragung kann auf die Ausschreibung nach § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 verzichtet werden.

Zu § 57

Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

§ 57 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt von § 56 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

In Absatz 2 Nr. 1 werden die Einstellungsvoraussetzungen für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gelockert. Künftig wird insoweit grundsätzlich jedes Hochschulstudium akzeptiert. Auf die Begründung zu § 49 Abs. 1 Nr. 1 wird verwiesen. Im Gegenzug werden in der Einleitung des Absatzes 2 die Worte „in der Regel“ gestrichen. Zudem wird entsprechend der Formulierung in § 53 Abs. 3 HRG die fachliche Einschränkung des Hochschulstudiums „in dem Fachgebiet, in dem die Dienstaufgaben ausgeübt werden sollen“ gestrichen.

Die Absätze 3 bis 7 übernehmen bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 6 Satz 1 und 3 aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 unverändert den Wortlaut der bisherigen Absätze 3 bis 7.

Zu § 58

Lehrkräfte für besondere Aufgaben

§ 58 übernimmt bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 3 Satz 1 und 2 aufgrund der Änderung in § 57 unverändert den Regelungsgehalt des § 58 a. F.

Zu § 59

Vorgesetzte

§ 59 übernimmt in Satz 1 zunächst unverändert den Wortlaut des § 59 a. F. und ergänzt im neuen Satz 2 die Zuständigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers zur Bestimmung der oder des Vorgesetzten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung entsprechend der Dienstvorgesetztereigenschaft der Kanzlerin oder des Kanzlers für dieses Personal.

Zu § 60

Sonderregelungen für Beamtinnen und Beamte auf Zeit und befristete Beschäftigungsverhältnisse

§ 60 übernimmt zunächst unverändert den Wortlaut des § 60 Abs. 1 bis 6 a. F. mit folgenden Änderungen:

In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird der Urlaubsgrund des § 76 a LBG zusätzlich aufgenommen. Nummer 4 wird gestrichen, da sowohl die Pflicht zur Ableistung von Grundwehrdienst als auch diejenige zur Ableistung von Zivildienst abgeschafft wurden. Entsprechend ändert sich die Nummerierung; Nummer 5 wird zur neuen Nummer 4. In der neuen Nummer 4 wird das Beschäftigungsverbot durch dynamische Verweisung auf § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Mutterschutzverordnung Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2018 (GVBl. S. 369, BS 2030-1-23) in der jeweils geltenden Fassung konkretisiert.

In Satz 2 Nr. 1 wird der Teilzeitbeschäftigungsgrund des § 76 a LBG zusätzlich aufgenommen.

In Absatz 3 erfolgen rein redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in Absatz 2.

Mit dem neu angefügten Absatz 7 werden die Verlängerungsmöglichkeiten im Falle einer Berufung mit Tenure Track auf maximal zwei Jahre begrenzt. Diese Regelung entspricht der Regelung der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 91 b Abs. 1 des Grundgesetzes über ein Programm zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses vom 19. Oktober 2016. Die zeitliche Beschränkung

der Verlängerungsdauer ist vor dem Hintergrund einer verbindlich zugesagten Übernahme auf eine Dauerprofessur gerechtfertigt.

Unterabschnitt 3

Nebenberuflich wissenschaftlich oder künstlerisch Tätige

Zu § 61

Habilitierte, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren

Der Regelungsgehalt von § 61 a. F. wird im Wesentlichen in § 61 übernommen. Allerdings erfolgt eine wichtige redaktionelle Klarstellung durch die durchgängige Ersetzung des Wortes „Hochschule“ durch das Wort „Universität“ infolge der neuen Bestimmungen in § 34 Abs. 10 Satz 1.

Der bisherige Absatz 2 wird zunächst wortgleich übernommen, jedoch in Satz 1 um eine Bestimmung zum Erlöschen der Lehrbefugnis mit Erlöschen der Lehrbefähigung oder durch Erlangung der Lehrbefugnis an einer anderen Hochschule, sofern nicht die Universität die Fortdauer beschließt, erweitert. Dies macht eine sprachliche Anpassung in Satz 2 erforderlich. In Satz 3 wird die Ordnungszahl „65.“ durch die Ordnungszahl „67.“ ersetzt und die Bestimmung somit an § 37 Abs. 1 Satz 1 LBG angepasst.

Die bisherigen Absätze 2 a, 3 und 4 Satz 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs im neuen Absatz 3 zusammengeführt und gleichzeitig an die neuen Bestimmungen zu den Juniorprofessuren angepasst. Bisher wurde die Lehrbefugnis nur ausgeschiedenen Juniorprofessoren erteilt, deren Beamtenverhältnis verlängert wurde, die also positiv evaluiert wurden. Da eine Verlängerung des Beamtenverhältnisses künftig nicht mehr vorgesehen ist, weil die Juniorprofessur von vornherein auf sechs Jahre ausgelegt ist, wird die Erteilung der Lehrbefugnis von der Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ abhängig gemacht. Wird ausgeschiedenen Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren diese Bezeichnung verliehen, so ist es nur folgerichtig, dass sie auch die Lehrbefugnis, die ihnen im Rahmen der Juniorprofessur bereits zustand, behalten. Wird ihnen die Verleihung der Bezeichnung hingegen verweigert, so soll ihnen auch nicht die Lehrbefugnis erhalten bleiben.

Im Einzelnen bleibt der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 – bis auf eine redaktionelle Folgeänderung in Satz 1 aufgrund der Änderung in § 79 – im Wesentlichen erhalten.

In Satz 2 wird durch Einfügung der Verweisung „gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a“ klargestellt, dass die Einstellungs Voraussetzungen für eine Universitätsprofessur gefordert sind. Nähere Regelungen können künftig gemäß Satz 3 durch Satzung statt wie bisher in der Grundordnung erfolgen, sodass die Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium entfällt und der Universität somit eine größere Autonomie zugestanden wird.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 a wird in Satz 4 überführt. In Halbsatz 2 wird zusätzlich bestimmt, dass die Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden kann.

Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 4 Satz 2 wird in Satz 5 übernommen. Mit dem neuen Halbsatz 2 wird zudem klargestellt, dass ein Beamten- oder privatrechtliches Dienstverhältnis mit dem Recht zur Führung der in Satz 1 genannten Bezeichnung nicht begründet wird.

Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 4 Satz 1 bleibt unverändert erhalten. Im neuen Satz 2 wird zur Klarstellung – parallel zu der Regelung in Absatz 3 – auch für das Recht zur Führung der in Satz 1 genannten Bezeichnung bestimmt, dass es die dienstrechtliche und mitgliedschaftliche Stellung Hochschulbediensteter nicht verändert und ein Beamten- oder privatrechtliches Dienstverhältnis damit nicht begründet wird.

Zu § 62

Honorarprofessur

§ 62 erhält im Wesentlichen den Wortlaut von § 62 a. F., jedoch mit folgender Änderung: Die Hürden hinsichtlich des Widerrufs der Bestellung werden in Absatz 2 herabgesenkt. Künftig soll dieser auf Vorschlag der Hochschule auch möglich sein, sofern die Besorgnis eines erheblichen Ansehensverlusts für die Hochschule besteht.

Zu § 63

Lehrbeauftragte

§ 63 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 63 a. F.

Zu § 64

Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

§ 64 Abs. 1 und 2 übernimmt – bis auf die Ersetzung der Worte „des Studienplans“ durch die Worte „der Prüfungsordnung“ als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 20 a. F. (Studienpläne) in Satz 1 und die Änderung der Verweisung auf § 59 als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung eines zweiten Satzes an § 59 in Satz 2 – unverändert den Wortlaut des § 64 Abs. 1 und 2 a. F.

Darüber hinaus wird ein neuer Absatz angefügt. Durch den neuen Absatz 3 wird ermöglicht und klargestellt, dass die Personen nach Satz 1 in Ausnahmefällen im wissenschaftsstützenden Bereich, unter anderem auch in Verwaltung und Bibliotheken, beschäftigt werden können, wenn die von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben inhaltlich mit ihrem Studienfach korrespondieren. Die praktische Anwendung der im Studium erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten oder der Vorteil für das Studium ist Voraussetzung für die Tätigkeit nach Absatz 3, andernfalls ist eine Beschäftigung von Studierenden in diesem Bereich – insbesondere als Aushilfsangestellte – ausgeschlossen.

Abschnitt 3

Studierende

Zu § 65

Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

§ 65 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 65 a. F., jedoch mit folgenden Modifikationen:

Absatz 1 Satz 1 wird wortgleich übernommen.

Zur Klarstellung wird in Absatz 1 Satz 2 der Kreis der zum Studium Berechtigten ausdrücklich für Staatsangehörige von anderen EU-Mitgliedstaaten geöffnet, sofern die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden. Diese Öffnung erfolgt aufgrund der Rechtsprechung des EuGH, der den Bereich der Bildung einschließlich der Hochschulbildung in den Anwendungsbereich des Artikels 18 Abs. 1 und des Artikels 21 AEUV einbezogen und auf diese Weise insbesondere mittels des Unionsbürgerstatus eine weitgehende Gleichbehandlung aller EU-Bürger im Bildungsbereich durchgesetzt hat. Auch der Hochschulzugang hat somit für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten diskriminierungsfrei zu erfolgen. Andere Personen als diejenigen nach den Sätzen 1 und 2 sind nicht wie diese zum Studium „berechtigt“; vielmehr steht ihre Einschreibung im Ermessen der Hochschule (Satz 3).

In Satz 4 Halbsatz 2 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1.

Mit dem Modellversuch „Beruflich qualifizierte Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung an rheinland-pfälzischen Hochschulen“ wurde auf der Grundlage der Experimentierklausel in § 65 Abs. 2 a. F. insbesondere erprobt, ob und gegebenenfalls unter welchen Rahmenbedingungen zukünftig auf die Berufserfahrung als Zugangsvoraussetzung für beruflich Qualifizierte gänzlich verzichtet werden kann.

Der Modellversuch hat einerseits die bestehenden Zugangsregelungen bestätigt. Andererseits hat er gezeigt, dass auf die bislang geforderte Berufstätigkeit als Zugangsvoraussetzung in Absatz 2 Satz 1 generell verzichtet werden kann. Aufgrund der Maßnahmen im Hochschulpakt zur weiteren Verbesserung der Qualitätssicherung in der Lehre, zur weiteren Verbesserung der Durchlässigkeit und zur Erhöhung des Studienerfolgs wird zudem davon ausgegangen, dass zukünftig nahezu flächendeckend günstige Rahmenbedingungen für ein erfolgreiches Studium beruflich Qualifizierter gegeben sein werden. Deshalb wird künftig auf die bisher geforderte an die berufliche Ausbildung anschließende zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit generell verzichtet.

An dem Kriterium der Fachgebundenheit beim Zugang für beruflich qualifizierte Personen zum Universitätsstudium wird im Grundsatz festgehalten.

Die Fachgebundenheit ist bislang jeweils mit Blick auf die berufliche Ausbildung festzustellen. Nur in begründeten Ausnahmefällen können nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen vom 9. Dezember 2010 (GVBl. S. 541, BS 223-41-24), bei der Bewertung, ob die inhaltlichen Zusammenhänge zwischen beruflicher Ausbildung und gewähltem Studiengang als hinreichend anzusehen sind, auch Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden, die während der beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit erworben worden sind. Dies erscheint in vielen Fällen nicht sachgerecht. Daher soll künftig bei der Prüfung der Fachgebundenheit auf alle Kenntnisse und Fähigkeiten abgestellt werden, die eine beruflich qualifizierte Person in der beruflichen Ausbildung oder in einer beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit erworben hat (Satz 2). Ziel ist es, Studienwünsche, die sich aus dem Verlauf des gesamten Werdegangs ergeben, nicht allein deshalb zu erschweren, weil der Ausgangspunkt des beruflichen Werdegangs eine nicht einschlägige berufliche Ausbildung war. Auch erleichtert die Ausweitung beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern für Mehrfächerstudiengänge den Nachweis der Fachgebundenheit.

In Satz 3 wird – wie im bisherigen Satz 2 – die berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung hervorgehoben, der insoweit eine besondere Bedeutung zukommt. Allerdings sind hier auch der Meisterprüfung „vergleichbare Prüfungen“ genannt. Dadurch wird klargestellt, dass auch andere Prüfungen dieselben Berechtigungen vermitteln können wie die Meisterprüfung, sofern sie dieser vergleichbar sind. Das Nähere regelt insoweit die o. g. genannte Landesverordnung (vgl. Satz 5). Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der o. g. Landesverordnung zählen hierzu insbesondere auch Fortbildungsabschlüsse nach § 53 oder § 54 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 a der Handwerksordnung, die auf einem mindestens 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Ebenso sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der o. g. Landesverordnung die Abschlüsse einer Fachschule entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der jeweils geltenden Fassung oder entsprechend weitergehender landesrechtlicher Regelungen einer Meisterprüfung vergleichbare Prüfungen, die somit entsprechend privilegiert werden. Im Einzelnen sind mehr als 20 berufliche Fortbildungsabschlüsse der Meisterprüfung vergleichbar, sodass deren Regelung trotz ihrer Bedeutung der o.g. Landesverordnung vorbehalten bleiben soll.

Auf die obligatorische Studienberatung für beruflich Qualifizierte wird in Satz 4 künftig verzichtet, stattdessen wird ein Anspruch auf eine umfassende Beratung nach § 23 statuiert. Zum einen ist gerade diese Gruppe Studierender in der Regel sehr gut über die Studienmöglichkeiten informiert. Zum anderen soll die Eigenverantwortung der Studierenden gestärkt werden. Der Hochschule wird in Satz 4 Halbsatz 2 jedoch ermöglicht, in der Prüfungsordnung festzulegen, dass dem Studium im Falle von beruflich Qualifizierten eine solche Beratung vorauszugehen hat. Es wird somit der Autonomie der Hochschule überlassen, zu entscheiden, in welchen Studiengängen dies für erforderlich gehalten wird.

Der Regelungsgehalt von Absatz 4 Nr. 3 wird – insbesondere zur Abgrenzung zu den unter § 66 fallenden Tatbeständen – konkretisiert, da jene engeren Voraussetzungen unterliegen. Dabei erfolgt die Streichung der Worte „Studienplänen und“ als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 20 a. F. (Studienpläne). Zunächst sind unter den praktischen Tätigkeiten in diesem Sinne Praktika und Berufsausbildungen zu verstehen. Es wird zudem klargestellt, dass hier alle Vorbildungen umfasst sind, die in der Regel im Rahmen der gymnasialen Oberstufe, also im Rahmen schulischer Bildung und folglich in der Regel ohne Zeitverluste, erworben werden können; die jeweilige Prüfungsordnung kann den Erwerb allerdings auch noch während des Studiums ermöglichen. Hierunter fallen insbesondere Sprachkenntnisse, zum Beispiel in Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch etc. sowie das Latinum und das Graecum. Ausdrücklich erwähnt werden zudem die

Zugangsvoraussetzungen zu dualen und berufsintegrierenden Studiengängen, da diese nicht per se unter die praktische Tätigkeit oder besondere Vorbildung fallen, aber klar von den besonderen Zugangsvoraussetzungen nach § 66 abzugrenzen sind. Nicht von Absatz 4 Nr. 3 erfasst sind die besonderen Zugangsvoraussetzungen, die § 66 unterliegen und dem Erfordernis einer besonderen Eignung oder Fähigkeit im dort geregelten Sinne Rechnung tragen.

In Nummer 4 wird die Eignungsprüfung gemäß § 35 Abs. 2 ebenfalls ausdrücklich erwähnt.

Zu § 66

Eignungsprüfungen

§ 66 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt von § 66 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

Zunächst erfolgt in Absatz 1 Satz 1 eine redaktionelle Folgeänderung des Klammerzusatzes aufgrund der Änderungen des § 65 Abs. 1. Auf das bisher erforderliche Einvernehmen des fachlich zuständigen Ministeriums mit Blick auf Eignungsprüfungsordnungen und besondere Zugangsvoraussetzungen wird in Absatz 1 Satz 1 künftig verzichtet. Die Genehmigung der entsprechenden Satzung durch das Präsidium ergibt sich aus § 7 Abs. 3 Satz 2.

Mit der Anordnung der entsprechenden Geltung auch von § 26 Abs. 1 Satz 2 wird in Absatz 2 Satz 2 klargestellt, dass auch Eignungsprüfungen das Verfahren und die Organe der Prüfung abschließend regeln müssen.

Der neu angefügte Absatz 3 bestimmt für lehramtsbezogene Bachelorstudiengänge, in welchen Fächern eine Eignungsprüfung vorgesehen werden kann und dass in diesem Fall die Absätze 1 und 2 entsprechend gelten. Halbsatz 2 bestimmt, dass insoweit – anders als in anderen Studiengängen – weiterhin das Einvernehmen des für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministeriums erforderlich ist.

Zu § 67

Einschreibung, Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 67 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 67 a. F., jedoch mit folgenden Modifikationen:

Um den Hochschulen eine Flexibilisierung der Einschreibung zu ermöglichen, werden in Absatz 1 Satz 1 die Worte „in der Regel“ eingefügt. Somit ist künftig die Einschreibung nicht mehr lediglich in einen Studiengang, sondern beispielsweise auch

in einzelne Module, Studienprogramme oder sonstige Angebote der hochschulischen Weiterbildung möglich, die künftig nach § 20 Abs. 1 und § 35 Abs. 4 zulässig sind. Allerdings stellt die Einschreibung in einen Studiengang weiterhin – entsprechend § 10 HRG – die Regel dar; konkrete Bestimmungen zur Einschreibung in oder Teilnahme an anderen Studienangeboten trifft Absatz 3 Nr. 4. Darüber hinaus werden in Satz 1 die Worte „dem von ihnen gewählten“ gestrichen und durch das Wort „einen“ ersetzt; dadurch erfolgt sowohl eine sprachliche als auch eine grammatikalische Korrektur.

Mit dem neu eingefügten Satz 2 wird zur Vermeidung von Problemen in der Praxis klargestellt, dass die Einschreibung in zwei gleiche Studiengänge nicht zulässig ist. Ob zwei Studiengänge gleich sind, hat die Hochschule der Zweiteinschreibung zu entscheiden. Halbsatz 2 bestimmt, dass Absatz 4 unberührt bleibt. Danach ist die gleichzeitige Einschreibung in zwei oder mehrere kooperative oder gemeinsame Studiengänge weiterhin möglich; dies ist für sogenannte Double Degrees und Joint Degrees wichtig.

Die Sätze 3 und 4 übernehmen wortgleich die bisherigen Sätze 2 und 3. Der neu eingefügte Satz 5 ermöglicht in begründeten Fällen die Einschreibung mit einer Befristung oder Auflage, die Zulassung darüber hinaus auch mit einer Bedingung. Satz 6 übernimmt wortgetreu den bisherigen Satz 4. Satz 7 trifft eine Regelung, die die Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die an einem Sprachkurs teilnehmen, als Studierende ermöglicht und damit den Erfordernissen der Praxis Rechnung trägt. Halbsatz 2 bestimmt für die betreffenden Personen, dass eine Teilnahme an Wahlen nach Maßgabe der Wahlordnung stattfindet. Es obliegt somit der Hochschule, insoweit Regelungen zu treffen, falls keine Teilnahme der betreffenden Studienbewerberinnen und Studienbewerber an Wahlen erfolgen soll.

Absatz 3 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3. Aufgrund der Flexibilisierung des Studienangebots wird Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 geändert. Eine Einschreibung mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten, insbesondere der Mitgliedschaft nach § 36 Abs. 1, ist zwar nicht mehr zwingend, aber weiterhin grundsätzlich Voraussetzung für die Teilnahme an Prüfungen und den Erwerb von Leistungsnachweisen. Mit der Lockerung wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass nach § 34 Abs. 4 Satz 2 nicht alle Doktorandinnen und Doktoranden eingeschrieben sind und Personen in einer beruflichen Ausbildung nach § 20 Abs. 1 sowie Frühstudierende nach Absatz 5 nach Maßgabe der Einschreibeordnung gegebenenfalls ohne Einschreibung einzelne Leistungen erbringen und Prüfungen ablegen können. Dies kommt des Weiteren in Betracht bei der Teilnahme an Prüfungen und dem Erwerb von Leistungsnachweisen in einzelnen grundständigen Modulen gemäß § 20 Abs. 1 oder sonstigen Angeboten der

hochschulischen Weiterbildung gemäß § 35 Abs. 4, die einen entsprechend geringen Umfang aufweisen. In diesen Fällen sollen die Studierenden nicht mit den vollen Sozialbeiträgen etc. für ein ganzes Semester belastet werden.

In Absatz 3 Nr. 4 wird zunächst die Einschreibung von Teilzeitstudierenden und zudem geregelt, dass die Hochschule für die dort genannten grundständigen und weiterbildenden Studienangebote eine Einschreibung oder eine Teilnahme vorsehen kann. Sollen Prüfungen abgelegt oder Leistungsnachweise erworben werden, ist gemäß Nummer 1 grundsätzlich eine Einschreibung erforderlich. Mit Bezug auf die Gasthörerinnen und Gasthörer wird klargestellt, dass es sich insoweit nicht mehr um eine Einschreibung, sondern lediglich um eine Teilnahme handelt. Ferner erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35.

Die Sätze 2 bis 4 übernehmen unverändert den Wortlaut der bisherigen Sätze 2 bis 4.

Absatz 4 übernimmt in Satz 1 zunächst wortgleich den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 a.

Die Änderung in Satz 2 dient der weiteren Flexibilisierung von gemeinsamen Studiengängen verschiedener Hochschulen und der Beseitigung entgegenstehender Hindernisse. Zwar ist weiterhin sicherzustellen, dass Studiengebühren und Sozialbeiträge nur an einer der beteiligten Hochschulen erhoben werden können. Jedoch wird insoweit keine gesetzliche Vorgabe mehr gemacht, sondern den beteiligten Hochschulen freigestellt, unter Abstimmung ihrer Einschreibeordnungen zu regeln, an welcher Hochschule diese Gebühren und Beiträge erhoben werden. Im Übrigen erfolgt mit der Verwendung des Wortes „Studiengebühren“ eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 70.

Nach Satz 4 Halbsatz 2 sind künftig im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium auch Abweichungen von den Bestimmungen der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2, BS 223-43) in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Die Ermöglichung derartiger Abweichungen ist erforderlich, um im Rahmen von gemeinsamen und kooperativen Studiengängen die Studiengänge zweier oder mehrerer Hochschulen, die unterschiedlichen rechtlichen Vorgaben unterliegen, eine passgenaue Abstimmung aufeinander zu erreichen.

Absatz 5 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4, dessen Sätze 1 und 2 im neuen Absatz 5 Satz 1 zusammengezogen werden. Dabei erfolgt eine sprachliche Klarstellung in Bezug darauf, dass für Schülerinnen und Schüler die Ausnahmeregelung getroffen wurde, dass sie nach Maßgabe der

Einschreibeordnung gegebenenfalls auch ohne eingeschrieben zu sein an Prüfungen teilnehmen und Leistungsnachweise erwerben können. In Satz 2 wird klargestellt, dass eine spätere Anerkennung der erbrachten Leistungen nur bei einem späteren Studium und nur auf Antrag sowie nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 erfolgt; damit erfolgt eine Anpassung an die entsprechende Neufassung von § 25 Abs. 3. Eine Anrechnung von Fehlversuchen ist nicht vorgesehen.

Im neuen Satz 3 wird minderjährigen Studierenden allgemein die Möglichkeit eröffnet, im Rahmen ihres Studiums alle verwaltungsrechtlichen Handlungen vorzunehmen. Hierbei handelt es sich um eine nach § 1 LVwVfG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG mögliche öffentlich-rechtliche Vorschrift zur Anerkennung der Handlungsfähigkeit. Verfahrenshandlungen im Sinne des Satzes 3 sind beispielsweise die Anmeldung zur Prüfung, der Antrag auf Beurlaubung, die Beantragung eines Bibliotheksausweises oder der Studiengangswechsel. Damit sind keine bürgerlich-rechtlichen Auswirkungen verbunden, die zu einer Abweichung von §§ 104 ff. BGB führen würden. Dies ist zum einen unzulässig, zum anderen nicht erforderlich, da Willenserklärungen im Sinne des BGB, die auf die Begründung, inhaltliche Änderung oder Beendigung eines privatrechtlichen Rechtsverhältnisses abzielen, im Rahmen des Studiums zwischen Studierenden und Hochschule nicht abgegeben werden. Denn Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte im Sinne des BGB fallen zwischen Studierendem und der Hochschule im Rahmen des Studiums regelmäßig nicht an.

Mit Bezug auf die Änderungen in Absatz 3 wird das Wort „Teilnehmende“ in Absatz 6 Satz 1 eingefügt. In dem neu eingefügten Satz 2 wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der in Satz 1 genannten Daten durch die Hochschulen geschaffen, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist. So können beispielsweise die Daten der Studierenden künftig zum Zwecke des Studienmonitoring gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 verarbeitet werden. Im Übrigen wird der bisherige Absatz 5 wortgleich übernommen.

Absatz 7 übernimmt weitgehend den Wortlaut des bisherigen Absatzes 6. In Absatz 7 Satz 1 erfolgt zunächst eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 34, zudem werden die Worte „, für Zwecke der amtlichen Statistik oder für statistische Zwecke im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 5“ eingefügt. Damit wird die Rechtsgrundlage für die Erhebung der entsprechenden Daten ausgeweitet. Dadurch soll zum einen das Statistische Landesamt ermächtigt werden, neben den Daten nach dem Hochschulstatistikgesetz auch Daten im Interesse des Landes zu erheben. Zum Beispiel wird nach dem Hochschulstatistikgesetz nur eine Hochschulzugangsberechtigung erfasst. Liegen mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, so soll danach die des höchsten

Schulabschlusses verwendet werden. Ist aber für die Aufnahme des Studiums eine andere Hochschulzugangsberechtigung maßgeblich, so kann diese aufgrund der neuen Rechtsgrundlage ebenfalls erfasst werden. Zum anderen wird die Verarbeitung personenbezogener Daten zu statistischen Zwecken der Hochschule im Rahmen der Qualitätssicherung ermöglicht. Der Datenschutz richtet sich nach der Datenschutz-Grundverordnung und dem Landesdatenschutzgesetz sowie sonstigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Mit dem neu angefügten Satz 3 wird die Grundlage dafür geschaffen, dass externe Prüfungsämter ihre Daten zum Zwecke der Zusammenführung mit den Daten der Hochschulen an diese liefern, die dann einheitlich von dort an das Statistische Landesamt übermittelt werden.

Zu § 68

Versagung der Einschreibung

§ 68 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 68 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

In Absatz 1 wird mit der Einfügung des Satzes 2 klargestellt, dass sich die Regelungen des Satzes 1 Nr. 3 und 4 nicht nur auf die Einschreibung, sondern auch auf die Rückmeldung zu einem Semester beziehen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 wird an die in den anderen Ländern inzwischen übliche Formulierung angepasst. Das Studienangebot ist aufgrund der Bachelor-Masterstruktur so vielfältig und jeder einzelne Studiengang so individuell, dass das Scheitern auch in zwei Studiengängen nach vorherrschender Meinung keine zuverlässige Aussage über die Studierfähigkeit mehr trifft. Für das Einschreibungshindernis wird künftig – statt der bisherigen Formulierung – an das endgültige Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung angeknüpft und somit eine Klarstellung vorgenommen. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass dies auch für andere Studiengänge gilt. Der hier hergestellte Bezug zu § 25 Abs. 3 Satz 5 macht deutlich, dass die Prüfungen hierfür gleichwertig sein müssen.

Absatz 2 übernimmt – bis auf eine redaktionelle Folgeänderung in Satz 1 aufgrund der Änderung der Absatznummerierung in § 69 – unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 2.

Mit der Einfügung in Absatz 3 Nr. 1 wird die Versagung der Einschreibung neben mangelnden Kenntnissen der deutschen Sprache auch ermöglicht, wenn keine

ausreichenden Kenntnisse der Sprache nachgewiesen werden, in der das Studium durchgeführt wird.

Zu § 69

Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung

§ 69 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 69 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

Die Absätze 1 und 2 Satz 1 werden bis auf eine redaktionelle Bereinigung in Absatz 2 Satz 1 wortgleich übernommen.

In Absatz 3 werden die Tatbestände, die im Ergebnis zur Exmatrikulation führen können, ausgeweitet, um aktuellen Fallkonstellationen in der Praxis der Hochschulen gerecht werden zu können.

Zunächst werden die bisherige Nummer 1 und die bisherige Nummer 2 aus redaktionellen Gründen in Nummer 1 zusammengefasst, wobei der Versuch der Behinderung einer Hochschulveranstaltung mit aufgenommen wird.

Als zusätzlicher Tatbestand, der eine Exmatrikulation rechtfertigen kann, wird in der neuen Nummer 2 die Nutzung der Hochschule, ihrer Gebäude oder Einrichtungen zu strafbaren Handlungen oder deren Versuch verankert, ferner die Zufügung eines erheblichen Schadens gegenüber diesen mit der Folge, dass sie dadurch ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen werden. Damit soll es künftig beispielsweise möglich sein, einen schweren Missbrauch des EDV-Systems der Hochschule, das für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule unerlässlich ist, zu ahnden.

Mit der neuen Nummer 3 wird geregelt, dass auch die vorsätzliche sexuelle Belästigung von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule auf dem Campus im Sinne von § 3 Abs. 4 des AGG sowie das Nachstellen im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches zur Exmatrikulation führen können. Damit sollen auch schwere Fälle des Stalking künftig geahndet werden können.

Nummer 4 übernimmt unverändert den Wortlaut der bisherigen Nummer 3.

Schließlich wird Nummer 5, die zunächst wortgleich den Regelungsgehalt der bisherigen Nummer 4 übernimmt, derart erweitert, dass es nicht nur auf einen eingetretenen Schaden ankommt, sondern es ausreicht, dass durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten das Ansehen der Hochschule oder des Landes erheblich beschädigt wurde. Dadurch soll eine

Sanktionierung beispielsweise von rechtsradikalen Studierenden, die sich offen rassistisch oder fremdenfeindlich verhalten, ermöglicht werden. Da die Hochschulen aufgrund ihrer internationalen Ausrichtung eine ausgesprochene Willkommenskultur gegenüber ausländischen Studierenden wie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern pflegen, betrifft derartiges Fehlverhalten den Kernbereich der Hochschule und kann das Ansehen der Hochschule somit im Einzelfall erheblich beschädigen.

Absatz 4 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 3 a.

Absatz 5 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4. In Satz 4 wird für minder schwere Fälle die Möglichkeit eröffnet, weniger einschneidende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, so dass der unterschiedlichen Schwere der Ordnungsverstöße angemessener Rechnung getragen werden kann. In diesen Fällen kann die Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung ohne Beteiligung des Ausschusses nach Absatz 7 tätig werden. Halbsatz 2 bestimmt, dass der Ausschuss hierüber zu unterrichten ist, um die Einheitlichkeit des Verfahrens zu gewährleisten. Absatz 6 findet auch in diesem Fall Anwendung. Eine entsprechende redaktionelle Folgeänderung erfolgt in Satz 5.

Absatz 6 übernimmt – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in den Sätzen 1 und 2 aufgrund der Änderung in § 79 Abs. 1 und der Absatzfolge in § 69 – unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 5.

Absatz 7 im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 6. Jedoch werden die Zusammensetzung und das Verfahren zur Besetzung des Ausschusses deutlich modifiziert, um die Handlungsfähigkeit zu verbessern.

Insgesamt wird der Ausschuss von bisher fünf Mitgliedern auf nunmehr drei Mitglieder reduziert, von denen das vorsitzende, nunmehr zwingend externe Mitglied über die Befähigung zum Richteramt und somit über den notwendigen Sachverstand, aufgrund seiner Außensicht aber auch über die erforderliche Distanz verfügt, während die internen Mitglieder nach Nummer 2 die Hochschule repräsentieren. Dabei wird auf die Beteiligung der Studierenden besonderer Wert gelegt, um deren Teilhabe auch an dieser Stelle zu verwirklichen.

Das externe Mitglied wird nach Satz 2 künftig auf Vorschlag des Hochschulrats, die Mitglieder der Hochschule weiterhin auf Vorschlag des Senats vom Präsidium berufen. Die Mitwirkung des Kuratoriums wird insoweit aufgegeben. In Satz 2 erfolgt zudem eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 79 Abs. 1.

Absatz 8 übernimmt – bis auf eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Absatz 4 – unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 7.

Zu § 70

Studiengebührenfreiheit

§ 70 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 70 a. F. Allerdings werden die Begrifflichkeiten angepasst. Statt wie bisher von „Beiträgen“ wird nun dem allgemeinen und hochschulrechtlichen Sprachgebrauch folgend von „Gebühren“ gesprochen. Entsprechende redaktionelle Folgeänderungen erfolgen im gesamten Gesetz, beispielsweise in § 67 Abs. 4.

An Absatz 3 wird zudem ein Satz angefügt, der klarstellt, dass die in den Absätzen 1 und 2 geregelte Gebührenfreiheit nicht für den Bezug von Fernstudienmaterial gilt.

Teil 4

Organisation und Verwaltung der Hochschule

Abschnitt 1

Allgemeine Organisationsgrundsätze

Zu § 71

Organe

§ 71 übernimmt weitgehend unverändert den Wortlaut des § 71 a. F.

Die Ergänzung in der Aufzählung der zentralen Organe führt in Absatz 2 Satz 1 allerdings als neues Organ das Präsidium ein.

Die Änderung des Absatzes 3 stellt klar, dass sich die Beschränkung zur Beratung und Entscheidung auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung auf die Kollegialorgane Hochschulrat, Senat und Fachbereichsrat bezieht.

Zu § 72

Ausschüsse, Beauftragte

§ 72 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 72 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

In Absatz 1 und 2 wird der Begriff „Berufungsausschuss“ durch das in der hochschulischen Praxis gebräuchliche Wort „Berufungskommission“ ersetzt. Damit ist

keine inhaltliche Änderung verbunden; es handelt sich weiterhin um einen Ausschuss im Sinne dieser Bestimmungen.

Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden an dieser Stelle gestrichen und unter erheblicher Änderung ihres Regelungsgehalts in den neu geschaffenen § 4 Abs. 4 (bisheriger Absatz 4 Satz 1), 5 (bisheriger Absatz 4 Satz 2 bis 4), 6 (bisheriger Absatz 4 Satz 5 bis 7) und 7 (bisheriger Absatz 4 Satz 8 bis 10) überführt; vergleiche die Begründung zu § 4.

Die bisherigen Absätze 7 bis 9 werden aufgrund der Streichung der bisherigen Absätze 4 bis 6 zu den Absätzen 4 bis 6.

Mit den nachfolgenden Änderungen wird die wichtige Aufgabe der Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen konkreter und dabei weitgehend parallel zu der Funktion der Gleichstellungsbeauftragten ausgestaltet. Im Wesentlichen werden dadurch die auch bisher schon weitgehend an den Hochschulen ausgeübten Befugnisse der oder des Beauftragten gesetzlich verankert.

Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert: Dem Satz 2 wird ein neuer Halbsatz 2 angefügt, mit dem klargestellt wird, dass bei der Wahrnehmung der Aufgabe der oder des Beauftragten nach Satz 2 Halbsatz 1 die individuellen Bedürfnisse der Studierenden mit Behinderungen vor Ort zu berücksichtigen sind. Damit erfolgt an dieser Stelle ebenfalls eine Abkehr von einer pauschalen und eine Hinwendung zu einer individuelleren Betrachtungsweise, sodass für die Aufgabenwahrnehmung die Verhältnisse vor Ort maßgebliche Bedeutung erlangen.

Mit den Sätzen 3 und 4 wird die Teilhabe der Studierenden mit Behinderungen durch die Beauftragte oder den Beauftragten als Mittler institutionalisiert und so erheblich verbessert. Nach Satz 3 berichtet die oder der Beauftragte dem Präsidium und dem Senat regelmäßig über ihre oder seine Tätigkeit. Der oder dem Beauftragten wird in Satz 4 das Recht zugesprochen, an allen sozialen und organisatorischen Maßnahmen mitzuwirken, die die Belange von Studierenden mit Behinderungen betreffen, und dem Präsidium insoweit Maßnahmen vorzuschlagen. Satz 5 Halbsatz 1 bestimmt, dass sie oder er zur Wahrnehmung dieser Aufgaben rechtzeitig und umfassend über alle Maßnahmen zu unterrichten ist, an denen sie oder er mitwirken kann, Stellungnahmen abgeben und an allen Gremiensitzungen beratend teilnehmen kann, die die Belange der Studierenden mit Behinderungen betreffen, sowie Anträge stellen kann. Dabei kommt es auf die für die Sitzung nach der Tagesordnung vorgesehenen Themen an; eine Mitwirkung wird beispielsweise bei der Erörterung baulicher oder organisatorischer Maßnahmen besonders zweckmäßig und auch für die Gremien entsprechend hilfreich sein. Satz 5 Halbsatz 2 regelt, dass die Stellungnahmen den

Unterlagen beizufügen sind. Satz 6 bestimmt, dass die oder der Beauftragte außerdem Beschwerden von Studierenden mit Behinderungen entgegennimmt. Nur die Entgegennahme der Beschwerden wird somit ausdrücklich geregelt; für das weitere Verfahren muss jede Hochschule im Rahmen ihrer Autonomie Vorkehrungen treffen.

Nach Satz 7 soll die oder der Beauftragte auf ihren oder seinen Antrag von den Dienstaufgaben im erforderlichen Umfang ohne Minderung der Bezüge oder des Entgelts freigestellt werden. Die Freistellung erfolgt nach Maßgabe der HLehrVO oder durch eine entsprechende Freistellung anderer Hochschulbediensteter. In Satz 8 wird die entsprechende Geltung von § 4 Abs. 7 angeordnet. Damit wird die oder der Beauftragte wie die Gleichstellungsbeauftragte der Verschwiegenheitspflicht unterworfen.

Satz 9 trifft eine Regelung für den Fall, dass die oder der Beauftragte eine Maßnahme beanstandet. In diesem Fall ist die Beanstandung dem Präsidium vorzulegen. Halbsatz 2 ordnet die entsprechende Geltung des § 4 Abs. 9 Satz 1 bis 8 an, so dass das Verfahren demjenigen entspricht, das bei einer Beanstandung durch eine Gleichstellungsbeauftragte greift.

Im neuen Absatz 5, der im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 8 übernimmt, wird die bisherige Kann-Vorschrift insofern verbindlicher gestaltet, als künftig die Ombudsperson bestellt werden soll.

Zu § 73

Hochschulkuratorium

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 wird im Grundsatz in Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 übernommen. Allerdings sollen die Hochschulkuratorien künftig nicht mehr nur für eine Hochschule, sondern für die beteiligten Hochschulen einer Region agieren. Sie werden daher künftig als „Regionales Kuratorium“ bezeichnet. Die Region gewinnt als Handlungsrahmen an Bedeutung, die Hochschulen spielen dabei als bedeutender Akteur eine zentrale Rolle.

Die Regionalisierung der Hochschulkuratorien zielt darauf ab, die Zusammenarbeit der Hochschulen untereinander und mit anderen Beteiligten aus Wirtschaft und Gesellschaft zu fördern und zu intensivieren. Es soll dadurch eine stärkere Bündelung der Kräfte erreicht und Synergien sollen so besser genutzt werden. Die Aufgabenbeschreibung wird an die neuen Gegebenheiten angepasst. In Satz 2 erfolgt nunmehr eine Differenzierung: Das Regionale Kuratorium soll an der Entwicklung der beteiligten Hochschulen in der Region mitwirken und kann zu grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung nehmen, dies nunmehr aber nicht etwa nur gegenüber den

Senaten der beteiligten Hochschulen, vielmehr ist auch an eine Wirkung nach außen gedacht. Ferner erfolgt in Satz 2 eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35. Satz 3 bleibt bis auf eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Bezeichnung des Kuratoriums wortgleich bestehen.

Der neue Absatz 2 übernimmt aus redaktionellen Gründen im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3. Satz 1 macht Vorgaben für die Zusammensetzung eines Regionalen Kuratoriums. Satz 2 Halbsatz 1 überlässt jedoch die Einzelheiten der übereinstimmenden Regelung der Grundordnungen der beteiligten Hochschulen. Nach Halbsatz 2 soll dabei ein Verhältnis der verschiedenen Mitglieder sichergestellt werden, das dem in Absatz 5 Satz 2 genannten entspricht. In begründeten Fällen sollen somit Abweichungen von dem in Absatz 5 Satz 2 genannten Zahlenverhältnis möglich sein, beispielsweise wenn zwei Hochschulen an einem Regionalen Kuratorium beteiligt sind und eine paritätische Beteiligung gewünscht wird. Satz 3 stellt – wie bisher Satz 2 – klar, dass Kuratoriumsmitglieder weder Mitglieder einer der beteiligten Hochschulen noch Angehörige des fachlich zuständigen Ministeriums sein dürfen. Nach Satz 4 erfolgt die Berufung der gewählten und vorgeschlagenen Mitglieder durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten.

Darüber hinaus wird in Satz 5 geregelt, dass neben dem fachlich zuständigen Ministerium und dem Präsidium auch die Hochschulratsvorsitzenden der beteiligten Hochschulen zu den Sitzungen eingeladen werden. Auf die ausdrückliche Einladung auch der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie Kanzlerinnen und Kanzler beziehungsweise aller Mitglieder des Präsidiums wird verzichtet. Stattdessen soll das Präsidium selbst entscheiden, wer an der Sitzung des Kuratoriums teilnimmt.

Der bisherige Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen bis auf redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung der Bezeichnung des Kuratoriums wortgleich in Absatz 3 Satz 1 und 2 übernommen. Absatz 3 Satz 3 übernimmt bis auf eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung der Bezeichnung des Kuratoriums unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4.

Im neu eingefügten Absatz 4 Satz 1 wird bestimmt, dass die Bildung eines Regionalen Kuratoriums auch länderübergreifend erfolgen kann. Insoweit kann unter „Region“ auch eine länderübergreifende Region, beispielsweise mit Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg oder dem Saarland, oder gar – soweit dies von den Hochschulen für zweckmäßig erachtet wird – eine über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland hinausreichende Region verstanden werden. In Satz 2 werden die Vorgaben der Absätze 2 und 3 für diesen Fall mit dem Ziel gelockert, die

Bildung länderübergreifender Regionaler Kuratorien zu ermöglichen. Die von den beteiligten Hochschulen in einer Kooperationsvereinbarung zu treffenden Bestimmungen sollen in diesem Fall so weit wie möglich den Vorgaben der Absätze 2 und 3 entsprechen. Halbsatz 2 bestimmt, dass diese Vorgabe insbesondere für die Hochschulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt.

Der neue Absatz 4 bestimmt für den Fall, dass in einer Hochschulregion kein Regionales Kuratorium gebildet wird oder eine der Hochschulen einer Region sich nicht an diesem beteiligt, dass für die betreffenden Hochschulen oder die betreffende Hochschule jeweils ein eigenes Kuratorium gebildet wird. Satz 2 regelt die Zusammensetzung eines solchen Kuratoriums, Satz 3 ordnet die entsprechende Geltung mehrerer Bestimmungen, die für ein Regionales Kuratorium gelten, auch für diesen Fall an. Nach Satz 4 regelt die Grundordnung das Nähere.

Abschnitt 2

Zentrale Organe

Unterabschnitt 1

Hochschulrat

Zu § 74

Aufgaben

§ 74 übernimmt weitgehend unverändert den Wortlaut des § 74 a. F.

Die Absätze 1 und 2 übernehmen weitgehend unverändert den Wortlaut der bisherigen Absätze 1 und 2. Lediglich in Absatz 2 Nr. 6 wird – in Anpassung an den neuen § 8 Abs. 4 – das Wort „Gesamtentwicklungsplan“ durch das Wort „Entwicklungsplanungen“ ersetzt. In Absatz 2 Nr. 2 ist die Mitwirkung des Hochschulrats bewusst auf die Errichtung, Änderung und Aufhebung wissenschaftlicher Einrichtungen der Hochschule beschränkt. Betriebseinheiten gehören zum institutionellen Bereich der Hochschule und sind hiervon nicht umfasst.

Absatz 3 übernimmt – bis auf eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 79 Abs. 1 – den Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 a.

Absatz 4 übernimmt weitgehend unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 3. Die Einfügung des Vorschlagsrechts bei der Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 83 Abs. 4 Satz 2.

Absatz 5 übernimmt unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 4.

Zu § 75

Zusammensetzung

§ 75 übernimmt – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 1 Satz 6 und Absatz 3 Satz 2 aufgrund der Änderung in § 79 Abs. 1 – unverändert den Wortlaut des § 75 a. F., jedoch mit folgender Ergänzung:

Aufgrund der zeitlich begrenzten Verweildauer der Studierenden an den Hochschulen ist die derzeitige Amtsdauer von fünf Jahren für die studentischen Mitglieder im Hochschulrat zu lang und dadurch in der Praxis nicht praktikabel. Um den studentischen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, wird die Amtszeit daher in Absatz 3 Satz 1 auf zwei Jahre verkürzt. Durch die verbesserten Rahmenbedingungen soll den Studierenden eine nachteilsfreie Teilhabe an der Selbstverwaltung ermöglicht werden.

Unterabschnitt 2

Senat

Zu § 76

Aufgaben

§ 76 übernimmt weitgehend unverändert die Regelung des § 76 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

In Absatz 2 Nr. 2 wird entsprechend § 83 Abs. 4 die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers aufgenommen.

In Absatz 2 Nr. 5 wird aus Gründen der Klarstellung geregelt, dass die Zuständigkeit des Senats zum Erlass von Benutzungsordnungen zentraler Einrichtungen sich auf solche zentralen Einrichtungen bezieht, die gemäß § 90 Abs. 2 unter der Verantwortung des Senats gebildet werden. Werden zentrale Einrichtungen unter der Verantwortung des Präsidiums gebildet, so erlässt das Präsidium die entsprechende Benutzungsordnung. In Absatz 2 Nr. 6 wird als neue Aufgabe der Erlass von Qualitätssicherungskonzepten verankert und erfolgt zudem infolgedessen eine sprachliche Anpassung. Auf § 34 Abs. 8 und § 50 Abs. 3 wird verwiesen.

In Absatz 2 Nr. 10 wird statt der Stellungnahme des Senats künftig dessen Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen und den Vorschlägen zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren verlangt. In Absatz 2 Nr. 12 handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Verweisung in § 12 Abs. 2 Satz 3.

In Absatz 2 Nr. 16 wird die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule und ihrer Stellvertreterin nach § 4 Abs. 4 als Aufgabe des Sentas benannt und werden die bisher dort genannten Ziele der Gleichstellungspläne gestrichen, da sie nunmehr im neuen § 4 Abs. 10 explizit und ausführlicher aufgeführt werden.

In Absatz 2 Nr. 17 wird – in Anpassung an den neuen § 8 Abs. 4 – das Wort „Gesamtentwicklungsplan“ durch das Wort „Entwicklungsplanungen“ ersetzt.

Zu § 77

Zusammensetzung und Wahl

§ 77 übernimmt zunächst unverändert § 77 Satz 1 und Satz 2 a. F., wobei Satz 2 nunmehr an das Ende des § 77 gestellt wird als neuer Satz 5. Im Übrigen wirkt sich die Umstellung auf ein kollegiales Leitungsgefüge auch auf die Mitgliedschaft der Präsidiumsmitglieder im Senat aus. Die Präsidentin oder der Präsident hat weiterhin den Vorsitz im Senat inne gemäß Satz 1. Die weiteren Präsidiumsmitglieder sind zudem nichtstimmberechtigte Senatsmitglieder nach Satz 2.

Darüber hinaus kann nach Maßgabe der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 (1 VB 16/15) aus verfassungsrechtlichen Gründen als Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nur gewertet werden, wer von diesen mit einem entsprechenden Repräsentationsmandat gewählt wurde. Senatsmitglieder mit Stimmrecht kraft Amtes sind dagegen keine Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Durch die neuen Sätze 3 und 4 können die Hochschulen in der Grundordnung eine stimmberechtigte oder nicht stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane im Senat vorsehen.

Legt die Grundordnung eine stimmberechtigte Amtsmitgliedschaft der Dekaninnen und Dekane im Senat fest, kann dies nur unter Beachtung der verfassungsrechtlich erforderlichen Hochschullehrermehrheit erfolgen (Satz 3). Da nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben die Mitglieder kraft Amtes keine Vertreterinnen und Vertreter der Hochschullehrerschaft sind, müssen die gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über eine Stimme mehr verfügen als die übrigen stimmberechtigten Senatsmitglieder. Dies kann beispielsweise durch eine entsprechende Erhöhung des Stimmgewichts der gewählten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder durch eine entsprechende Erhöhung der Anzahl der Wahlmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erreicht werden. Die Mitglieder der anderen Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bis 4 müssen im Senat angemessen vertreten sein (§ 37 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 8).

Im Falle einer nichtstimmberechtigten Mitgliedschaft gemäß Satz 4 sind die Dekaninnen und Dekane in den Senat wählbar. Den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bleibt es unbenommen, die Dekaninnen und Dekane als ihre Repräsentanten zu wählen. Auf der Grundlage eines Wahlmandats können die Dekaninnen und Dekane stimmberechtigte Senatsmitglieder sein. Dies stellt Satz 4 klar. In diesen Fällen treffen Amts- und Wahlmandat zusammen. Dann ruht gemäß Satz 4 Halbsatz 2 das Amtsmandat für die Zeit der gewählten Mitgliedschaft. Das ruhende Amtsmandat wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ausgeübt. Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 obliegt die Stellvertretung der Prodekanin oder dem Prodekan.

Unterabschnitt 3

Landeskommission für duale Studiengänge

Zu § 78

Zusammensetzung und Aufgabe

§ 78 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 78 a. F. Die Änderungen in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1.

Unterabschnitt 4

Leitung der Hochschule

Zu § 79

Präsidium

In § 79 wird das Präsidium neu etabliert. Entsprechend den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zuletzt vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16), ist die Hochschulorganisation unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen und Befugnisse des Leitungsorgans im Verhältnis zu den Mitwirkungsrechten des akademischen Selbstverwaltungsorgans im Sinne eines wissenschaftsadäquaten Gesamtgefüges auszutarieren.

In der rheinland-pfälzischen Hochschulpraxis wird im Rahmen der derzeit bestehenden Präsidialverfassung oftmals eine kollegiale Hochschulleitung gelebt, die sich als Erfolgsmodell bewährt hat.

Um den Bedürfnissen der Hochschulen und der Leitungspraxis Rechnung zu tragen, wird die Hochschulorganisation auf ein kollegiales Präsidium umgestellt. Dieses ist zur Leitung der Hochschule bestimmt.

Das Präsidium setzt sich nach Absatz 1 aus der Präsidentin als Vorsitzende oder dem Präsidenten als Vorsitzenden, den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler zusammen.

Das Präsidium wird von einem Kollegialprinzip bestimmt im Sinne einer modernen und zukunftsfähigen Hochschulleitung. Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich gleichberechtigt und wirken unter Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten an den Leitungsaufgaben der Hochschule insgesamt mit. Ein starkes und handlungsfähiges Leitungsorgan ist Voraussetzung für ein zeitgemäßes und professionelles Wissenschaftsmanagement.

Funktionen und Zuständigkeitsbereiche des Präsidiums entsprechen im Wesentlichen den bisher geltenden Aufgaben der Präsidentin und des Präsidenten (§ 79 Abs. 2 bis 4 und 7 a. F.). Das Präsidium ist dabei insbesondere verantwortlich für das operative Geschäft.

Unbeschadet der grundsätzlichen Gleichberechtigung der Präsidiumsmitglieder nimmt die Präsidentin oder der Präsident eine besondere Stellung im Leitungsgefüge mit weitergehenden gesonderten Befugnissen, wie beispielsweise der Entscheidung über die Vergabe von Leistungsbezügen oder von Forschungs- und Lehrzulagen sowie der Ausübung des Hausrechts, ein. So ist auch geregelt, dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können, zudem gibt bei Stimmengleichheit im Präsidium die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag (§ 38 Abs. 5).

Die Änderungen in Absatz 2 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Absatz 1.

Auch im Rahmen der Neuordnung des Leitungsgefüges bleibt die Zuständigkeit des Senats, alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wahrzunehmen, die die gesamte Hochschule angehen (§ 76 Abs. 1), unberührt. Insbesondere hat der Senat weiterhin die allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel zu beschließen (§ 76 Abs. 2 Nr. 8); wie bisher beschränkt sich diese Zuständigkeit des Senats auf die Beschlussfassung der allgemeinen Grundsätze. Stellenscharfe Maßnahmen durch den Senat sind unzulässig. Über die Verteilung der Mittel und Stellen im Einzelfall entscheidet vielmehr das Präsidium.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 a geht im Wesentlichen in Absatz 3 auf, jedoch mit folgenden Änderungen: Absatz 3 Satz 1 konkretisiert die Verantwortlichkeit des Präsidiums zur konkreten Aufstellung der Verteilung von Stellen und Mitteln innerhalb der Hochschule nach Maßgabe des Haushaltsplans sowie auf

Basis der allgemeinen Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel nach § 76 Abs. 2 Nr. 8 und § 74 Abs. 2 Nr. 3. Die allgemeinen Grundsätze für die Verteilung von Mitteln und Stellen sind durch § 76 Abs. 2 Nr. 8 dem Senat vorbehalten – mit Zustimmung des Hochschulrats nach § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3. Aufstellung und Vollzug sind demgegenüber in der Verantwortung des Präsidiums, was durch die Stellung der Kanzlerin als Beauftragte oder des Kanzlers als Beauftragter für den Haushalt begründet ist.

Zudem wird in Absatz 3 die Zuständigkeit des Präsidiums zur Verteilung der Stellen und Mittel stärker verdeutlicht in Abgrenzung zur Beschlussfassung des Senats über die allgemeinen Grundsätze der Verteilung der Stellen und Mittel. Das Präsidium verfügt gemäß Satz 2 Halbsatz 2 über Ressourcen zur Umsetzung strategischer Entscheidungen. Parallel zu den der Hochschule zugewiesenen Mitteln und ihren Einnahmen verfügt künftig das Präsidium nach Satz 2 Halbsatz 2 zur Umsetzung strategischer Entscheidungen auch über einen angemessenen Anteil der der Hochschule zugewiesenen Stellen. Damit soll die Strategiefähigkeit der Hochschule insgesamt, insbesondere aber die Handlungsfähigkeit des Präsidiums insoweit weiter gestärkt werden. Die Beschlussfassung des Senats, den dafür erforderlichen angemessenen Betrag der Mittel oder angemessenen Anteil der Stellen dem Präsidium vorab der Verteilung zu überlassen, entfällt zukünftig.

Im Übrigen sind die Änderungen in Absatz 3 redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Absatz 1.

Absatz 4 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3. Die Änderungen sind eine redaktionelle Folgeänderung und eine Anpassung aufgrund der Änderung in Absatz 1.

Absatz 5 übernimmt im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4. Die Änderungen sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Absatz 1.

Der bisherige Absatz 6 entfällt an dieser Stelle und wird aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs in § 80 Abs. 2 übernommen.

Absatz 6 übernimmt nahezu unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 7. Die Änderungen in den Sätzen 1 und 3 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Absatz 1.

Die bisherigen Absätze 8 und 9 entfallen an dieser Stelle und gehen vollständig in § 80 Abs. 3 und 4 auf.

Zu § 80

Präsidentin oder Präsident

In § 80 werden nunmehr die Regelungen zu den Aufgaben und zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zusammengeführt, während die dienstrechtliche Stellung weiterhin gesondert in § 81 geregelt ist.

Im neuen Leitungsorgan Präsidium obliegt nach Absatz 1, der den Wortlaut des § 79 Abs. 1 weitgehend unverändert übernimmt, weiterhin der Präsidentin oder dem Präsidenten die Vertretung der Hochschule nach außen. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten gilt, dass sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten wird (§ 83 Abs. 1).

Absatz 2 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 79 Abs. 6 a. F.

Absatz 3 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 79 Abs. 8 a. F.

Absatz 4 übernimmt den Wortlaut des § 79 Abs. 1 Satz 1 Variante 3 und Abs. 9 a. F.

Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des § 79 Abs. 5 a. F. Aus Gründen der Transparenz und im Interesse der Klarstellung erfolgt eine gesetzliche Regelung der Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten über die Vergabe von Leistungsbezügen gemäß § 37 Abs. 1 LBesG oder von Forschungs- und Lehrzulage gemäß § 39 LBesG; von einer Zuständigkeitsregelung in der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich wird (weiterhin) abgesehen. Im neuen Satz 2 erfolgt eine Klarstellung hinsichtlich der Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten nach Satz 1 auch mit Blick auf die Rektorin oder den Rektor der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz.

Absatz 6 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 80 Abs. 1 a. F. mit folgender redaktioneller Klarstellung: Anstelle einer abgeschlossenen Hochschulausbildung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Absatz 7 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 80 Abs. 2 a. F. mit der Ausnahme der Öffnung der bisherigen Soll-Regelung mit dem Erfordernis einer Dreierliste als Wahlvorschlag in Satz 2. Die Verpflichtung, dass der Wahlvorschlag mindestens drei Personen umfassen soll, wird gestrichen. Nunmehr soll der Wahlvorschlag entweder einen Namen oder bis zu drei Namen beinhalten. Die erste Variante dient der Rechtsklarheit, insbesondere für den Fall einer Kandidatur der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers mit dem Ziel, im Amt bestätigt zu werden. In der Vergangenheit wurden

entsprechende „Einerlisten“ auf der Grundlage eines qualitätsorientierten Auswahlverfahrens vorgeschlagen. Insofern bildet die gesetzliche Neuregelung die Hochschulpraxis ab. Die Regelung entspricht Regelungen in anderen Ländern und zielt damit auch auf die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen um die besten Köpfe in der Hochschulleitung ab. Als letzter Satz wird § 80 Abs. 4 Satz 1 a. F. angefügt, wonach Wiederwahl zulässig ist.

Der bisherige Absatz 3 entfällt an dieser Stelle, da künftig § 84 Abs. 1 die Folgen einer fehlgeschlagenen Wahl regelt. Danach erfolgt die Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung durch die bisherige Präsidentin oder den bisherigen Präsidenten oder die bisherige Kanzlerin oder den bisherigen Kanzler. Die Regelung über die Bestellung einer vorläufigen Präsidentin oder eines vorläufigen Präsidenten bis zur Wahl einer Nachfolge wird gestrichen. Auch der bisherige Absatz 4 entfällt an dieser Stelle im Wesentlichen, da die Bestimmungen zur Abwahl nun für alle Mitglieder des Präsidiums gemeinsam in § 84 getroffen werden. Allerdings wird der bisherige Absatz 4 Satz 1 an den neu geschaffenen Absatz 6 angefügt.

Zu § 81

Dienstrechtliche Stellung der Präsidentin oder des Präsidenten

Absatz 1 übernimmt fast unverändert den Wortlaut des bisherigen Absatzes 1. Zusätzlich wird der Präsidentin oder dem Präsidenten in Satz 1 ermöglicht, als befristet Beschäftigte oder befristet Beschäftigter tätig zu werden. Die Öffnung dient dazu, einen möglichst großen Bewerberkreis anzusprechen und hochqualifizierte Bewerberinnen und Bewerber berücksichtigen zu können. Der Hochschule soll ermöglicht werden, flexibel auf die Einstellungswünsche der Bewerberinnen und Bewerber einzugehen.

Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 wird unverändert übernommen.

Mit dem neuen Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 eine Rückfalloption für die Präsidentinnen und Präsidenten geregelt. Die Anordnung im Benehmen der Hochschule beinhaltet die Schaffung einer Anschlussverwendung durch die Zurverfügungstellung einer Stelle. Für Präsidentinnen und Präsidenten, die neben ihrem Beamtenverhältnis auf Zeit in keinem weiteren Beamtenverhältnis stehen, wird somit in Satz 2 die Möglichkeit geschaffen, dass ihnen eine Anschlussverwendung entsprechend ihrer zuvor ausgeübten Tätigkeit angeboten wird.

Die Regelungen zur Rückfalloption und zur Anschlussverwendung sollen die Unabhängigkeit der Präsidentinnen und Präsidenten sichern. Ferner kann die Rolle als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und die mehrjährige Abwesenheit aus

Forschung und Lehre die Rückkehr in die Wissenschaft nach langen Amtszeiten erschweren. Daher sollen die Bedingungen des Amtes so ausgestaltet werden, dass es für geeignete Personen attraktiv ist. Zugleich wird durch die Fürsorgepflicht des Landes für ausscheidende Präsidenten und Präsidentinnen Rechnung getragen. Dadurch werden die Empfehlungen des Wissenschaftsrats zur Hochschulgovernance vom 19. Oktober 2018 (Drs. 7328-18) umgesetzt. Die Regelung entspricht vergleichbaren Regelungen in anderen Ländern, wie beispielsweise § 38 Abs. 5 und 6 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes.

Absatz 4 regelt entsprechend der neu eingefügten Möglichkeit zur Begründung eines befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses nach Absatz 1 Satz 1 eine Angleichung der Rechte und Pflichten der im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigten Präsidentinnen und Präsidenten an die beamteten Präsidentinnen und Präsidenten mit Ausnahme der Regelung über die Altersgrenzen.

Zu § 82

Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

§ 82 übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt des § 82 a. F.

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 ist auch eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 79 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 1 Satz 1. Die Änderungen in Absatz 1 Satz 1 und 2 dienen zudem der Verschlankung der Vorschrift; es wird die mögliche Höchstanzahl von Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten je nach Hochschulform festgelegt. Die damit verbundene Erhöhung der Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Absatz 1 Satz 1 von einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten auf zwei ermöglicht eine bedarfsgerechte Flexibilisierung. Eine höhere Anzahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten im Bereich der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist dadurch begründet, dass sich die Aufgaben in den letzten Jahren erheblich ausgeweitet haben, insbesondere im Bereich der angewandten Forschung. Mögliche Mehrkosten sind von den Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu tragen. Gemäß Absatz 1 Satz 2 erhöht sich im Falle einer hälftigen Freistellung der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf der Grundlage eines Beschlusses des Senats die Anzahl der Personen entsprechend. Halbsatz 2 bestimmt ausdrücklich, dass § 4 Abs. 3 Satz 5 keine Anwendung findet. Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten vertreten nach Absatz 1 Satz 4 kraft Gesetzes in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet, das durch den Geschäftsverteilungsplan bestimmt ist, die Präsidentin oder den Präsidenten.

Absatz 2 Satz 3 wird entsprechend der Erhöhung der Anzahl der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Absatz 1 Satz 2 offener formuliert.

In Absatz 2 Satz 4 wird, wie bisher, keine zahlenmäßige Anforderung an den Wahlvorschlag gestellt aufgrund zugunsten eines schlanken und unbürokratischen Wahlverfahrens. In Satz 4 wird – wie auch bei den anderen Mitgliedern des Präsidiums – ausdrücklich geregelt, dass die Berufung durch das fachlich zuständige Ministerium erfolgt. Ferner erfolgt eine Beteiligung des Hochschulrats in Form eines Benehmens. Es steht künftig dem Grundordnungsgeber aufgrund der Bestimmung in Absatz 2 Satz 5 frei, Amtszeiten von mindestens vier und höchstens sechs Jahren vorzusehen. Dadurch können auch die Voraussetzungen von fünf Dienstjahren für die Ruhegehaltsfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten nach der ersten Amtszeit geschaffen werden. In den Fällen des Absatzes 2 Satz 6 kann weiterhin von einer Ausschreibung abgesehen werden, um dadurch die Bereitschaft zur Wahrnehmung der Funktion zu erhöhen.

Bislang war die Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten ausdrücklich ausgeschlossen. Nunmehr wird eine Regelung zur Abwahl in § 84 Abs. 3 getroffen.

Im Gleichlauf mit der neu eingefügten Möglichkeit zur Begründung eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses für die Präsidentin oder den Präsidenten sowie für die Kanzlerin oder den Kanzler wird diese Option auch den Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten in Absatz 4 eröffnet. Nach Satz 3 erfolgt entsprechend der Verweis auch auf § 81 Abs. 4.

Zu § 83

Kanzlerin oder Kanzler

§ 83 übernimmt weitgehend den Regelungsgehalt des § 83 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten, die die Kanzlerin oder der Kanzler – als Mitglied des kollegialen Präsidiums nunmehr nicht mehr wie bisher nach den Richtlinien und im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten (Satz 1) – erledigt, wird die Präsidentin oder der Präsident durch die Kanzlerin oder den Kanzler gemäß Absatz 1 Satz 2 kraft Gesetzes vertreten.

Hinsichtlich der mit der Funktion der oder des Beauftragten für den Haushalt nach der Landeshaushaltsordnung verbundenen Befugnisse sind keine Änderungen enthalten. Insbesondere besteht weiterhin das haushaltsrechtliche Widerspruchsrecht.

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2. Die Sätze 1 und 2 entfallen allerdings an dieser Stelle; Satz 1 wird im Grundsatz in Absatz 3 Satz 2 übernommen, allerdings erfolgt die Berufung der Kanzlerin oder des Kanzlers künftig nicht mehr durch die Präsidentin oder den Präsidenten, sondern allein durch das fachlich zuständige Ministerium (siehe dort). Der Berufung voran geht die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers nach Absatz 4. Die Wahl stärkt die Legitimation und Akzeptanz innerhalb der Hochschule. Der bisherige Satz 4 entfällt an dieser Stelle, wird jedoch nahezu wortgetreu in Absatz 2 Satz 2 übernommen.

Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 2 Satz 1 wird im Grundsatz in Absatz 3 Satz 2 übernommen. Im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage wird insoweit klargestellt, dass die Berufung der Kanzlerin oder des Kanzlers in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder die Beschäftigung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis nicht mehr durch die Präsidentin oder den Präsidenten, sondern allein durch das fachlich zuständige Ministerium erfolgt.

Nach Maßgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16) ist eine Befristung des Kanzleramtes in einem Beamtenverhältnis auf Zeit mit dem beamtenverfassungsrechtlichen Lebenszeitprinzip unvereinbar für den Fall einer monokratischen Präsidialleitung, in der eine Kanzlerin oder ein Kanzler mit primär administrativen und gesetzvollziehenden Funktionen der Verantwortungssphäre der Präsidentin oder des Präsidenten zu- und untergeordnet ist.

Zur Umsetzung der verfassungsrechtlichen Vorgaben erfolgt eine Aufwertung der Position der Kanzlerin oder des Kanzlers. Durch die Einbindung der Kanzlerin oder des Kanzlers in die Leitungsebene der Hochschule als Mitglied des kollegialen Präsidiums steht der Kanzlerin oder dem Kanzler ein hochschulpolitischer Gestaltungsspielraum zu. Dadurch ist sie oder er stärker als bisher in die strategische Entwicklung der Hochschule einbezogen. Zugleich wird das Kanzleramt zukünftig in Absatz 4 als Wahlamt ausgestaltet (siehe dort) mit jeweils befristeten Amtszeiten. Die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Falle einer erneuten Bestellung im bisherigen Absatz 3 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Nach Absatz 3 Satz 1 beträgt die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers sechs Jahre. Zur Stärkung der Hochschulautonomie kann die Hochschule gemäß Halbsatz 2 jedoch durch Regelung in der Grundordnung die Dauer der Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers auf bis zu acht Jahre erhöhen. Für die Dauer der Amtszeit kann auch ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

Die Kanzlerin oder der Kanzler wird durch Verweis in Absatz 3 Satz 3 auf § 81 Abs. 1 Satz 2, 5 und 6, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 dienst- und versorgungsrechtlich insoweit der Präsidentin oder dem Präsidenten gleichgestellt. Die Kanzlerin oder der Kanzler als gleichberechtigtes Präsidiumsmitglied wird zukünftig unter den gleichen Rahmenbedingungen wie die Präsidentin oder der Präsident gewählt und abgewählt. Auch gilt für die Kanzlerin oder den Kanzler die Rückfallposition nach § 81 Abs. 3. Dadurch werden attraktive Beschäftigungsbedingungen für das anspruchsvolle Kanzleramt geschaffen. Der Empfehlung des Wissenschaftsrats vom 19. Oktober 2018 (Drs. 7328-18) zur Hochschulgovernance wird somit entsprochen.

Die Regelung des bisherigen Absatzes 4 zur Sicherung des Bestandsschutzes ist ersatzlos zu streichen, da kein Regelungsbedürfnis mehr besteht.

Der neue Absatz 4 regelt die Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers. Zur Besetzung des Amtes der Kanzlerin oder des Kanzlers findet nunmehr in Abweichung von den bisher für die Kanzlerin oder den Kanzler geltenden Bestellungs Voraussetzungen des § 83 Abs. 2 Satz 1 HochSchG a. F. ein Wahlverfahren statt. Die Wahlmodalitäten verlaufen identisch wie bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten. Das neue Wahlverfahren bezogen auf die Kanzlerin oder den Kanzler dient der notwendigen Rückkopplung insbesondere an den Senat und den Hochschulrat. Es gilt nach Absatz 4 Satz 2 darüber hinaus ein Beteiligungsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten, indem der Wahlvorschlag im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten erfolgt.

Der bisherige Absatz 5 geht als Übergangsrecht in § 132 Abs. 4 für den dort bestimmten Personenkreis auf.

Zu § 84

Fortführung der Amtsgeschäfte des Präsidiums, Abwahl

In § 84 werden zusammenfassend Bestimmungen über die Fortführung der Amtsgeschäfte des Präsidiums und die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums getroffen. Der Regelungsgehalt des § 84 a. F. ist jetzt Teil der allgemeinen Experimentierklausel in § 7 Abs. 7 und entfällt daher an dieser Stelle.

Damit die Funktionsfähigkeit der hochschulischen Leitungsfunktion des Präsidenten- oder Kanzleramtes gewahrt bleibt, wird in den Absätzen 1 und 2 jeweils eine Regelung zur Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung geschaffen. In diesem Fall kann ein entsprechendes Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes privatrechtliches Dienstverhältnis begründet werden.

In Absatz 1 Satz 1 gilt die Besonderheit, dass der Senat darum bitten kann, von der Fortführung der Amtsgeschäfte durch die bisherige Präsidentin oder den bisherigen Präsidenten oder durch die bisherige Kanzlerin oder den bisherigen Kanzler abzusehen. In diesem Fall erfolgt eine Bestellung einer vorläufigen Präsidentin oder eines vorläufigen Präsidenten oder einer vorläufigen Kanzlerin oder eines vorläufigen Kanzlers bis zur Neubesetzung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten. Die Bestellung kann ebenfalls auf der Grundlage eines Beamtenverhältnisses auf Zeit oder eines befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses erfolgen. Hierfür kann insbesondere ein Regelungsbedürfnis bestehen, wenn die amtierende Funktionsträgerin oder der amtierende Funktionsträger im Rahmen der angetretenen Wiederwahl nicht im Amt bestätigt wird. Dann kann ein beiderseitiges Interesse – seitens der bisherigen Amtsinhaberin oder des bisherigen Amtsinhabers sowie seitens der Hochschule – bestehen, dass die übergangsweise Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Neubesetzung der Stelle durch eine andere Person wahrgenommen wird. Dies wird durch Satz 2 gelöst.

In Absatz 3 wird ein einheitliches Abwahlverfahren geschaffen zur Abwahl eines Mitglieds des Präsidiums. Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten können durch die im Senat vertretenen stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit einer drei Viertel Mehrheit abgewählt werden.

Durch die Regelung des Abwahlverfahrens werden die verfassungsrechtlichen Vorgaben umgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung vom 24. April 2018 (2 BvL 10/16) mit dem dortigen Verweis auf das Urteil des Verfassungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 14. November 2016 (1 VB 16/15) den grundrechtlichen Bezug zur Wissenschaftsfreiheit besonders herausgestellt. Danach muss die Mitwirkung des Selbstverwaltungsorgans und der dort vertretenen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an der Abberufung der Mitglieder dieses Leitungsorgans ohne Mitwirkung anderer Gruppen oder weiterer Beteiligter möglich sein. Zukünftig können die im Senat vertretenen stimmberechtigten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sich mit der Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder vorzeitig von einem Präsidiumsmitglied trennen.

Bislang war die Abwahl der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 82 Abs. 2 Satz 6 Halbsatz 2 ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Abwahl der Kanzlerin oder des Kanzlers war nicht vorgesehen. Nunmehr wird eine explizite Regelung zur Abwahl für sämtliche Mitglieder des Präsidiums gleichermaßen getroffen.

Im Rahmen des jeweiligen Abwahlvorgangs gelten die allgemeinen Regelungen zur Beschlussfassung gemäß § 38.

Nach der Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Kanzlerin oder des Kanzlers gilt § 81 Abs. 1 Satz 6. Nach der Abwahl einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten gilt § 82 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 4 Satz 3.

Abschnitt 3

Fachbereiche

Zu § 85

Fachbereichsgliederung

§ 85 übernimmt bis auf eine redaktionelle Folgeänderung in Absatz 1 Satz 2 aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 unverändert den Wortlaut des § 85 a. F.

Zu § 86

Aufgaben

§ 86 übernimmt – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 2 Nr. 1 aufgrund der Streichung des § 20 a. F. (Studienpläne) und der daraus folgenden Änderung der Nummerierung der nachfolgenden Nummern von Nummer 2 bis 11 in Nummer 1 bis 10 und in Absatz 2 Nr. 6 im Sinne eines Gleichlaufs mit dem neuen § 2 Abs. 1 Satz 4 – zunächst unverändert den Wortlaut des § 86 a. F. Mit der neu angefügten Nummer 12 soll der Umsetzung der Gleichstellung von Frauen und Männern auf Fachbereichsebene besondere Bedeutung zugemessen werden; dabei wird die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs und ihrer Stellvertreterin besonders hervorgehoben.

Zu § 87

Fachbereichsrat

§ 87 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 87 a. F.

Zu § 88

Dekanin oder Dekan

§ 88 übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut des § 88 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

Durch den eingefügten Satz 6 wird in Absatz 1 klargestellt, dass im Falle einer Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans sowie einer Prodekanin oder eines Prodekans das Ende der Amtszeit der gewählten Nachfolgerin oder des gewählten Nachfolgers sich

nach der laufenden Amtszeit bestimmt. Das heißt, für die Nachfolge wird durch die Wahl keine neue volle Amtszeit von drei Jahren in Gang gesetzt. Dadurch wird ein Gleichlauf der Amtszeiten der außerturnusmäßig gewählten Nachfolge sowie des Fachbereichsrats nach § 40 Abs. 1 Satz 1 sichergestellt.

Absatz 2 wird durch einen Satz 3 ergänzt, der die in der Hochschulpraxis gelebte Unterstützung der Dekanin oder des Dekans insbesondere im Bereich der Haushalts- und Wirtschaftsführung durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer des Fachbereichs auf eine gesetzliche Grundlage stellt.

Zu § 89

Gemeinsame Ausschüsse

§ 89 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 89 a. F.

Abschnitt 4

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Zu § 90

Aufgaben und Errichtung

§ 90 übernimmt bis auf eine redaktionelle Folgeänderung in Absatz 2 Satz 1 aufgrund der Änderung in § 79 Abs. 1 unverändert den Wortlaut des § 90 a. F.

Zu § 91

Organisation

§ 91 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 91 a. F. Künftig trifft die Hochschule die Regelungen zur Bestellung der Leitung und zur inneren Struktur wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten jedoch durch einfache Satzung. Auf die bisher erforderliche Regelung in der Grundordnung wird mit dem Ziel der Erhöhung der Flexibilität und der Hochschulautonomie verzichtet. Auch ist damit eine deutliche Verfahrenserleichterung verbunden, weil die Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium entfällt. Die Zustimmung des Hochschulrats ist allerdings gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 weiterhin erforderlich.

Zu § 92

Zentren für Lehrerbildung

In § 92 erfolgen folgende redaktionelle Folgeänderungen: Aufgrund der Änderung in § 35 wird in Absatz 1 Satz 2 das Wort „wissenschaftlicher“ durch das Wort „hochschulischer“ und in Absatz 1 Satz 4 Nr. 5 das Wort „wissenschaftlichen“ durch

das Wort „hochschulischen“ ersetzt. In Absatz 1 Satz 4 Nr. 2 erfolgt die Ersetzung der Worte „bei Studienplänen und“ durch das Wort „an“ als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 20 a. F. In Absatz 3 erfolgt die Ersetzung der Bezeichnung „für das Schul- und Unterrichtswesen zuständigen Ministerium“ durch die Bezeichnung „für die Lehrerinnen- und Lehrerausbildung zuständigen Ministerium“. Im Übrigen übernimmt § 92 unverändert den Wortlaut des § 92 a. F.

Zu § 93

Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten für mehrere Hochschulen

§ 93 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 93 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

Mit der Einfügung des Wortes „insbesondere“ in Absatz 1 wird deutlich gemacht, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung alle Aufgabenbereiche der Hochschulen umfasst und hier nur eine beispielhafte Aufzählung erfolgt. Zudem wird das Wort „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt. Ferner erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35. Mit dem Verweis auf § 10 Abs. 1 wird schließlich klargestellt, dass die hochschulübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten den beteiligten Hochschulen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung nach den Vorgaben des § 10 Abs. 1 dienen. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich ist durch besondere gemeinsame Interessen bestimmt und obliegt den Hochschulen. Somit handelt es sich nicht um umsatzsteuerbare Leistungsaustausche im Sinne des § 2 b UStG (vgl. auch die Begründung zu § 10 Abs. 1).

In Absatz 2 Satz 1 wird klargestellt, dass es sich bei der rechtlichen Grundlage um einen öffentlich-rechtlichen Kooperationsvertrag handeln muss. Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass diese Einrichtungen in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums in anderer Form und somit gegebenenfalls auch auf der bestehenden anderen rechtlichen Grundlage weiterentwickelt, das heißt geändert werden können. Außerdem eröffnet er die Möglichkeit, in begründeten Ausnahmefällen auch in Zukunft hochschulübergreifende Einrichtungen anders als durch Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Hochschulen zu errichten, zu ändern oder aufzuheben. Mit Satz 3 wird zur Flexibilisierung der Handlungsmöglichkeiten der Hochschulen auch eine Regelung zu länderübergreifenden wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten getroffen.

Mit dem neu angefügten Absatz 3 wird klargestellt, dass die bestehende, auf anderer rechtlicher Grundlage errichtete Einrichtung „Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen“ (ZFH) eine hochschulbergreifende Einrichtung im Sinne des Absatzes 1 ist.

Dadurch gilt auch für sie § 10 Abs. 1, sodass die entsprechende Zusammenarbeit der Hochschulen nicht umsatzsteuerbare Leistungsaustausche im Sinne des § 2 b UStG begründet.

Mit der Ergänzung in Absatz 4 wird darüber hinaus klargestellt, dass Absatz 1 auch für aufgrund der bisherigen Rechtslage ordnungsgemäß errichtete Einrichtungen, wie insbesondere den Virtuellen Campus Rheinland-Pfalz (VCRP) und das Gemeinsame Hochschulrechenzentrum Koblenz (GHRKO), Anwendung findet. Beide Einrichtungen wurden nach den genannten Bestimmungen auf Antrag der beteiligten Hochschulen durch eine vom fachlich zuständigen Ministerium erlassene Organisationssatzung gegründet.

Zu § 94

Internationale Studienkollegs

§ 94 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 94 a. F.

Durch die Änderung in Absatz 1 Satz 3 und die Streichung des Absatzes 1 Satz 4 erfolgt eine Anpassung an die Praxis, nach der die Internationalen Studienkollegs diese Aufgaben inzwischen für alle Hochschulen des Landes, unabhängig vom Hochschultyp, wahrnehmen. Damit entfällt die ursprüngliche Unterscheidung, dass das Internationale Studienkolleg der Johannes Gutenberg-Universität Mainz diese Aufgabe nur für alle Universitäten und das Internationale Studienkolleg der Hochschule Kaiserslautern sie nur für alle Hochschulen für angewandte Wissenschaften wahrnimmt.

Der neu eingefügte Absatz 4 eröffnet den Internationalen Studienkollegs die Möglichkeit, bei der Vorbereitung von Studieninteressierten auf die Feststellungsprüfung mit staatlichen Hochschulen zusammenzuarbeiten. Die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist in einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem beteiligten Internationalen Studienkolleg und der jeweiligen Hochschule zu regeln. Zur Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards ist sicherzustellen, dass das jeweilige Internationale Studienkolleg an der Entwicklung des Lehrangebot mitwirkt, es führt zudem die Feststellungsprüfung durch.

Der bisherige Absatz 4 wird infolge der Einfügung des neuen Absatzes 4 zu Absatz 5.

Zu § 95

Materialprüfämter

§ 95 übernimmt den Wortlaut des § 96 a. F. mit folgenden Änderungen:

An der Technischen Universität Kaiserslautern wurde das Materialprüfamt als zentrale Einrichtung mit der Gesetzesnovelle von 1972 eingeführt. Hintergrund war die damalige Überführung des Materialprüfamtes von dem Bezirksverband Pfalz und der damit verbundenen Sicherstellung der hoheitlichen Aufgaben an der TU Kaiserslautern. Durch die Deregulierung werden die ehemaligen hoheitlichen Aufgaben eines Materialprüfamtes durch private oder andere Einrichtungen (z. B. DEKRA, TÜV oder Ingenieurbüros) übernommen, sodass die Einrichtungspflicht an der Technischen Universität Kaiserslautern nach Absatz 1 Satz 1 a. F. nicht mehr notwendig ist.

Den Universitäten wie den Hochschulen für angewandte Wissenschaften soll die Installation von Materialprüfämtern dennoch ermöglicht werden, weswegen die Übertragung der Aufgaben eines Materialprüfamtes durch den geänderten Satz 1 auf alle Hochschulen ausgeweitet wird. Die Einbindung in Forschung und Lehre soll weiterhin Bestand haben. Satz 3 wird gestrichen, da durch die Ausweitung auf die Hochschulen ein zusätzlicher Regelungsbedarf für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften entfällt. Satz 4 wird mit Satz 2 zusammengefasst.

Im Sinne der Stärkung der Hochschulautonomie wird in Absatz 2 auf die Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Materialprüfamts durch das fachlich zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium verzichtet. Eine Anzeige der Bestellung der Leitung ist nach Absatz 2 hinreichend.

Zu § 96

Besondere wissenschaftliche Einrichtungen

§ 96 übernimmt – bis auf eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35 – unverändert den Wortlaut des § 97 a. F.

Zu § 97

Künstlerische Einrichtungen

§ 97 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 98 a. F.

Abschnitt 5

Musik und Bildende Kunst, Sport

Zu § 98

Hochschule für Musik Mainz und Kunsthochschule Mainz

§ 98 übernimmt weitgehend unverändert die Bestimmungen des § 100 Abs. 1 und 5 Satz 1 und 2 und Abs. 7 a. F. Mit dem Ziel einer größeren Transparenz werden die Regelungsgehalte, die die Leitung und die neu eingeführte Geschäftsführung der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz beinhalten, jedoch in den neuen § 99 überführt.

Der neue Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 100 Abs. 5 a. F. Mit den Einfügungen wird klargestellt, dass alle Regelungen, die für Fachbereichsräte gelten, auch für den jeweiligen Rat der Hochschule Anwendung finden. Die Sätze 3 und 4 werden in § 99 Abs. 1 überführt.

Die Regelungsgehalte des § 100 Abs. 6 a. F. werden entsprechend den Inhalten der neu gebildeten Paragraphen zwischen diesen aufgeteilt. Die Inhalte betreffend den Senat der jeweiligen Hochschule verbleiben in § 98. Außerdem erfolgt mit der Einfügung eine Klarstellung, dass es sich um den Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz handelt.

Der neue Absatz 4 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 100 Abs. 7 a. F.

Mit der Einfügung des neuen Absatzes 5 wird für die Kunsthochschule Mainz das sogenannte Klassenprinzip als charakterisierendes Strukturmerkmal von Kunsthochschulen Mainz verankert. Nach Satz 1 finden die künstlerischen Lehrveranstaltungen an der Kunsthochschule Mainz in der Regel in einer Klasse statt. Satz 2 enthält eine Legaldefinition des Klassenprinzips. Nach Satz 3 gewährleistet die Kunsthochschule im Rahmen des Klassenprinzips das ordnungsgemäße Studium der eingeschriebenen Studierenden.

Mit der Übernahme des § 100 Abs. 2 Satz 3 a. F. in den neuen Absatz 6 wird für die Zukunft geregelt, dass die Grundordnung nicht nur zur Amtszeit der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors das Nähere regelt, sondern auch zu den weiteren vorstehenden Bestimmungen nähere Einzelheiten regeln kann.

Zu § 99

Leitung und Geschäftsführung der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz

Der neue § 99 übernimmt weitgehend unverändert die Bestimmungen des § 100 Abs. 2, 3, 4 und Abs. 5 Satz 3 und 4 a. F., die somit mit dem Ziel einer größeren Transparenz in einen eigenen Paragrafen überführt werden.

Absatz 1 bestimmt die Aufgaben der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorin oder des Prorektors oder der Prorektorinnen oder Prorektoren. Dabei wird in Satz 3 zusätzlich geregelt, dass für ihre Aufgabenwahrnehmung über § 88 hinaus auch die sonstigen für die Dekanin oder den Dekan geltenden Bestimmungen sinngemäß gelten.

In Absatz 2 wird zur Klarstellung ein neuer Satz 2 eingefügt, nach dem die Aufgaben der Prorektorin oder des Prorektors stets im Rahmen ihres oder seines Dienstverhältnisses als Professorin oder Professor wahrgenommen werden.

In Absatz 3 wird die Stelle der Rektorin oder des Rektors zur Klarstellung konkret bezeichnet.

Mit Absatz 4 wird parallel zu § 88 Abs. 2 Satz 3 eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, dass die Rektorin oder der Rektor durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer unterstützt werden kann, der oder dem insbesondere die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Hochschule obliegt.

In Absatz 5 wird teilweise der Regelungsgehalt des § 100 Abs. 6 a. F. übernommen. Durch die Einfügung der Worte „und das Präsidium“ erfolgt eine Anpassung an die neue Leistungsstruktur gemäß § 79 ff.

Absatz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des § 100 Abs. 2 Satz 3 a. F.

Zu § 100

Sonderbestimmungen für Sport

§ 100 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 101 a. F. mit der Abweichung, dass die Bezeichnung „der für den Sport zuständige Fachbereich“ durch die Bezeichnung „das sportwissenschaftliche Institut des Fachbereichs Sozialwissenschaften, Medien und Sport“ ersetzt wird. Die Bezeichnungsänderung wird in § 100 nachgezogen.

Teil 5

Finanzwesen

Zu § 101

Staatliche Finanzierung

§ 101 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 102 a. F.

Zu § 102

Finanzwesen

§ 102 übernimmt bis auf redaktionelle Folgeänderungen der Verweisungen in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 3 sowie im dortigen Klammerzusatz aufgrund der Änderungen in § 101, § 9 und § 86 Abs. 2 unverändert den Wortlaut des § 103 a. F.

Zu § 103

Vermögen

§ 103 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 104 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

Die in Absatz 4 im neu angefügten Satz 3 vorgesehene Öffnung der Gründungs- und Beteiligungsvoraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 durch Verweis auf § 105 Abs. 3 der Landeshaushaltsordnung ist im Einzelfall erforderlich, um beispielsweise besondere internationale Kooperationsformen, wie die Beteiligung von Hochschulen an einem Europäischen Verbund für territoriale Zusammenarbeit (EVTZ), ermöglichen zu können. Das Absehen von den Voraussetzungen der Nummern 1 bis 4 bedarf der Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums sowie des Einvernehmens des für Finanzen zuständigen Ministeriums und des Rechnungshofs.

Im neuen Absatz 5 wird die entsprechende Anwendung von § 32 LGG angeordnet. Das bedeutet, dass die an dem privaten Unternehmen beteiligte Hochschule im Rahmen des Gesellschaftsrechts auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken hat; hierzu trifft § 32 Abs. 1 LGG nähere Regelungen. Sofern der Hochschule die Mehrheit der Anteile an dem privatrechtlichen Unternehmen gehört, hat sie auf eine den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken. § 32 Abs. 3 LGG trifft durch Verweisung gesonderte Regelungen für die Entsendung von Mitgliedern in die Aufsichtsorgane privatrechtlicher Unternehmen.

Teil 6

Aufsicht

Zu § 104

Grundsätze

§ 104 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 105 a. F.

Zu § 105

Informationspflicht der Hochschule

§ 105 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 106 a. F.

Zu § 106

Mittel der Aufsicht

§ 106 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 107 a. F.

Teil 7

Studierendenschaft

Zu § 107

Rechtsstellung

§ 107 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 108 Abs. 1, 2, 3, 3 a und 5 a. F.

In Absatz 1 Satz 1 erfolgt allerdings eine Klarstellung durch die Einfügung des Wortes „eingeschriebenen“. Ferner werden in Absatz 1 Satz 2 die Worte „in der Regel“ eingefügt, um die Vorgaben zur Bildung einer örtlichen Studierendenschaft zu lockern.

In Absatz 2 und 4 erfolgen Klarstellungen mit Blick auf Absatz 3. Der Vollständigkeit halber werden die Ordnungen der Studierendenschaft mit in die Bestimmung aufgenommen.

Zu § 108

Aufgaben

§ 108 übernimmt bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 aufgrund der Ersetzung des Wortes „Erfüllung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ und der Verweisung in Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 aufgrund der Änderung in § 2 Abs. 3 Satz 5 unverändert den Wortlaut des § 108 Abs. 4 a. F. Dieser wird mit dem Ziel der besseren

Lesbarkeit in zwei Absätze aufgegliedert: Absatz 1 beinhaltet die einzelnen Aufgaben der Studierendenschaften in Form eines Aufgabenkatalogs. Absatz 2 beinhaltet die näheren Umstände der Aufgabenwahrnehmung, wie die Möglichkeit, zu Fragen bezüglich der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschulen und der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse oder einer Folgenabschätzung Stellung zu beziehen, und die Möglichkeit zur Mediennutzung.

Zu § 109

Organe

§ 109 übernimmt zunächst – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 2 aufgrund der Änderung des § 107 und in Absatz 3 aufgrund der Änderungen des § 37 Abs. 6 und 7 – unverändert den Wortlaut des § 109 a. F.

Zur Stärkung der studentischen Mitbestimmung erfolgt im neu angefügten Absatz 4 die Festlegung der Möglichkeit eines regelmäßigen Austauschs der Organe der Studierendenschaft mit dem Präsidium.

Zu § 110

Beiträge, Haushalt, Haftung

§ 110 übernimmt – bis auf eine redaktionelle Folgeänderung in Absatz 2 Satz 3 aufgrund der Änderung in § 79 Abs. 1 – unverändert den Wortlaut des § 110 a. F.

Zu § 111

Rechtsaufsicht

§ 111 übernimmt – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 1 Satz 1, und den Absätzen 2 und 3 Satz 1 aufgrund der Änderung in § 79 Abs. 1 – unverändert den Wortlaut des § 111 a. F.

Teil 8

Studierendenwerke

Zu § 112

Organisation, Rechtsstellung, Aufgaben

§ 112 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt der §§ 112 und 112 a a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

In Absatz 3 Satz 1 und 3 erfolgen Klarstellungen mit Blick auf Absatz 2 Satz 2. Absatz 3 regelt der Vollständigkeit halber neben der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung auch die öffentliche Bekanntmachung der Beitragsordnung.

Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen den § 112 a Abs. 1 a. F. Die Änderung durch Hinzufügen von Satz 3 in Absatz 5 ermöglicht auch Studierenden aus Kooperationsstudiengängen die Teilnahme am vergünstigten Essen oder den Beratungsangeboten der Studierendenwerke. Die Regelung trägt so beispielsweise dem Geist der Kooperationsvereinbarung der Rhein-Main-Universitäten Rechnung. Zudem ist davon auszugehen, dass auch die Studierenden der rheinland-pfälzischen Hochschulen, die in einem Kooperationsstudiengang studieren, beim Aufenthalt an einer Hochschule, die nicht in Rheinland-Pfalz ist, die Angebote der jeweiligen Einrichtungen und Angebote vor Ort nutzen oder wahrnehmen können. Der Absatz 5 wird zudem um einen neuen Satz ergänzt: Durch die Anordnung der entsprechenden Geltung von § 2 Abs. 7 werden die Studierendenwerke bezogen auf die Pflicht zur Nachhaltigkeit den Hochschulen gleichgestellt.

Die Absätze 6 und 7 übernehmen unverändert den Wortlaut des § 112 a Abs. 2 und 3 a. F.; in Absatz 6 wird lediglich der Verweis redaktionell angepasst und entsprechend auf Absatz 5 verwiesen.

In Absatz 8 geht im Wesentlichen der Regelungsgehalt des § 112 a Abs. 4 a. F. auf. Mit den Änderungen in Absatz 8 Satz 1 wird parallel zu § 10 Abs. 1 klargestellt, dass die Zusammenarbeit von Studierendenwerken untereinander und mit anderen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakter hat und den Studierendenwerken obliegt und somit nicht zu einem wirtschaftlichen Leistungsaustausch mit der möglichen Folge einer Umsatzbesteuerung führt (vgl. auch die Begründung zu § 10 Abs. 1).

Das Zustimmungserfordernis aus Satz 3 erfolgt in Anpassung an § 103 Abs. 4, der ebenfalls eine Zustimmung des fachlich zuständigen Ministeriums zu Unternehmensgründung und -beteiligung der Hochschulen vorsieht.

Absatz 9 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 112 a Abs. 5 a. F.

Mit dem neu eingefügten Absatz 10 wird eine spezialgesetzliche Regelung im Hochschulgesetz zur Übermittlung von personenbezogenen Daten an und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch die Studierendenwerke zur Aufgabenerfüllung geschaffen. Weil eine Übermittlung von Daten nur auf Anforderung möglich ist, müssen die Studierendenwerke im Einzelfall darlegen, welche Daten für

die Aufgabenerfüllung benötigt werden. Die datenschutzrechtliche Rechtsgrundlage zur Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden ist streng an dem konkreten Zweck der Aufgabenerfüllung der Studierendenwerke auszurichten. Eine bloße anlasslose Übermittlung sämtlicher Studierendendaten an die Studierendenwerke ist datenschutzrechtlich unzulässig. Auch reicht als Begründung nicht aus, dass alle Studierenden einer Hochschule einen Beitrag je Semester an das Studierendenwerk zahlen. Der erforderliche Umfang der datenschutzrechtlich zulässigen Datenverarbeitung bestimmt sich aus den jeweiligen Aufgaben und dem konkreten Einzelfall. Die §§ 3 und 5 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Zu § 113

Verwaltungsrat, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer

§ 113 übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut der §§ 113 und 114 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

Die Ergänzung der Entscheidungsbefugnis des Verwaltungsrats bezogen auf den Dienstvertrag, einschließlich den Abschluss, Änderung und Kündigung, mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c dient der Klarstellung und Konkretisierung der Aufgaben des Verwaltungsrats.

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wort „die oder der Personalratsvorsitzende der Beschäftigten des Studierendenwerks“ unter Streichung von Satz 3 eingefügt. Dadurch wird die oder der Personalratsvorsitzende der Beschäftigten des Studierendenwerks stimmberechtigtes Mitglied im Verwaltungsrat. Die Arbeit der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der Studierendenwerke sowie Entscheidungen des Verwaltungsrats haben erhebliche Auswirkungen auf die Beschäftigten der Studierendenwerke. Die Übertragung des Stimmrechts auf die Personalratsvorsitzende oder den Personalratsvorsitzenden trägt zur Einbindung der Sicht der Beschäftigten in die ihr alltägliches Arbeitsleben betreffenden Entscheidungen bei. Zudem sind Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten auch in anderen Aufsichtsräten stimmberechtigt, wie etwa in dem Aufsichtsrat der Universitätsmedizin Mainz. In Absatz 2 Satz 1 wird die Anzahl der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat auf fünf erhöht, damit durch die neue Mitgliedschaft der oder des Personalratsvorsitzenden der Stimmenanteil der Studierenden im Verwaltungsrat erhalten bleibt.

Mit den Neuerungen in Absatz 2 Satz 3 Nr. 1 Buchst. c und e sowie Nr. 2 sind sämtliche Standorte durch ständige Mitglieder der Verwaltungsräte repräsentiert; dies sichert umfassend die Informationsweitergabe. Damit die Verwaltungsräte durch die

zusätzlichen Mitglieder nicht Gefahr der Beschlussunfähigkeit laufen, erhält nur eines der Mitglieder der jeweiligen Standorte das Stimmrecht. Das Stimmrecht wechselt im Turnus von drei Jahren.

Die Erhöhung der Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Studierendenschaften im Verwaltungsrat ermöglicht eine bessere Abbildung der regionalen Zusammensetzungen der Studierendenwerke in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2. Der turnusmäßige Wechsel der Mitgliedschaft der Studierendenschaften wird insoweit abgeschafft. Die Standorte der einzelnen Studierendenwerke werden nunmehr sämtlich eingebunden.

Hinsichtlich des Studierendenwerks Kaiserslautern wird in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a berücksichtigt, dass es mehr Standorte der Hochschule Kaiserslautern mit Kaiserslautern, Pirmasens und Zweibrücken abbildet als die Studierendenschaft in den Verwaltungsrat entsendet (zwei Mitglieder von der Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern). Damit die Studierendenschaft der Hochschule Kaiserslautern gemäß Absatz 2 Nr. 2 Buchst. a selbst entscheiden kann, welche beiden Standorte jeweils den Platz im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern einnehmen und um keinen Standort auszuschließen, benennt das Gesetz an dieser Stelle keine ausdrückliche Standortzuweisung zur Herkunft der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern.

Damit die Wahl und demokratische Legitimation der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertretung auf ein breites Fundament gestellt ist, erfolgt in Absatz 4 Satz 1 die Ausweitung des Kreises der wählbaren Personen. Nunmehr sind insbesondere auch die studentischen Mitglieder zur Ausübung des Vorsitzes beziehungsweise der Stellvertretung wählbar. Die Einbeziehung der Studierenden in die Möglichkeit zur Ausübung dieses Amtes dient der studentischen Teilhabe an den Beteiligungs- und Mitwirkungsprozessen in den Studierendenwerken. Absatz 4 Satz 2 verweist nunmehr auf § 40 Abs. 1. Damit gelangt insbesondere die Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit der studentischen Mitglieder im Verwaltungsrat von bis zu zwei Jahren zum Tragen.

Die Absätze 5 bis 7 übernehmen unverändert den Wortlaut des § 114 a. F.

Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. b aufgrund der Änderungen in § 112 Abs. 6 und 7, in Absatz 2 Satz 2 und 3 Nr. 1 aufgrund der Änderung in § 79 Abs. 1 und in Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Buchst. e aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 3 Nr. 4.

Zu § 114

Wirtschaftsführung, Beiträge, Finanzierung, Vermögen

§ 114 übernimmt in den Absätzen 1 bis 4 zunächst im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 115 a. F.

In Absatz 2 entfällt jedoch durch Streichung der Sätze 2 und 3 die Pflicht zur Untergliederung des Wirtschaftsplans nach Standorten aus Gründen der Betriebsvereinfachung und Entbürokratisierung. Satz 4 wird Satz 2 und zugleich dahingehend geändert, dass die satzungsrechtliche Möglichkeit zu Untergliederungen Betriebsstandorte oder anderweitige Untergliederungen zum Inhalt haben kann.

§ 114 Abs. 5 bis 8 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 115 a a. F. Die Überschrift des § 114 wird entsprechend angepasst.

Zu § 115

Personal

§ 115 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 115 b a. F.

Zu § 116

Aufsicht

§ 116 übernimmt – bis auf redaktionelle Folgeänderungen in Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 aufgrund der Änderungen in den §§ 2, 9, 105, 106 und 112 sowie eine redaktionelle Anpassung in Absatz 2 Satz 4 – nahezu unverändert den Wortlaut des § 116 a. F. Es wird klargestellt, dass im Falle rechtswidriger Regelungen von Satzungen oder Beitragsordnung die erforderliche Genehmigung zu versagen ist.

Teil 9

Hochschulen in freier Trägerschaft

Zu § 117

Anerkennung

§ 117 übernimmt weitgehend unverändert den Wortlaut von § 117 a. F., jedoch mit folgenden Abweichungen:

Die Streichung in Absatz 1 Satz 2 und der neu eingefügte Absatz 1 Satz 3 stellen die europarechtlichen Vorgaben klar und bilden die bisherige Praxis ab. Der Regelungsinhalt zielt insbesondere auf die Aufnahmebedingungen des

Studienbetriebs von Zweigstellen von inländischen Hochschulen mit Sitz in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ab.

In Absatz 1 Nr. 2 erfolgt die Streichung der Worte „Studienpläne und“ als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 20 a. F.

Die Regelung in Form einer Soll-Bestimmung in Absatz 1 Satz 7 stärkt die Bedeutung der Akkreditierung. Mit der Änderung wird eine höhere Verbindlichkeit zur Durchführung einer Akkreditierung erzeugt.

In Absatz 4 Satz 1 erfolgt die Öffnung der Zulassung von Ausnahmen für beide Hochschulformen. Voraussetzung ist, wie bisher, die fachbedingt geringe Studierendenzahl sowie die Gewährleistung der Gleichwertigkeit des Studiums.

In Absatz 5 Satz 1 wird die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 zusätzlich aufgenommen.

Zu § 118

Bezeichnung

§ 118 übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut des § 118 a. F., jedoch wird die Bezeichnung „Hochschule für angewandte Wissenschaften“ aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 zusätzlich aufgenommen.

Zu § 119

Grundordnung, Satzungen, Hochschulprüfungen, Hochschulgrade, Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 119 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 119 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

Mit den Änderungen in der Überschrift wird zum einen die Streichung des § 20 a. F. redaktionell nachvollzogen, zum anderen deutlich gemacht, dass weitere Regelungsgehalte hinzukommen.

Die Streichung in Absatz 1 Satz 1 resultiert daraus, dass auch bei den Hochschulen in freier Trägerschaft – parallel zu den staatlichen Hochschulen (vgl. § 7 Abs. 3) – die Anzeige der Prüfungsordnungen gegenüber dem fachlich zuständigen Ministerium mit dem Ziel der Erweiterung der Hochschulautonomie aufgegeben wird. Der bisherige Satz 2 entfällt als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 20 a. F.

In Satz 2, der im Grundsatz den Regelungsgehalt des bisherigen Satzes 3 übernimmt, wird die Anordnung der entsprechenden Geltung der für die staatlichen Hochschulen

geltenden Bestimmungen ausgedehnt. So sind künftig insbesondere weitere Absätze des neuen § 7 (Satzungsrecht, Experimentierklausel) entsprechend anzuwenden, wodurch der Inhalt der Grundordnung und deren Genehmigung durch das fachlich zuständige Ministerium, das Erfordernis der Begründung bei der Versagung einer Genehmigung oder einem Änderungsverlangen und die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen der Hochschule künftig denselben Bestimmungen unterliegen wie bei den Hochschulen des Landes. Auch die entsprechende Geltung von § 19 Abs. 1 bis 4 wird zusätzlich angeordnet; § 19 Abs. 6 bis 8 entsprechen in ihrem Regelungsgehalt § 19 Abs. 7 bis 9 a. F. Die gesonderte Nennung von § 24 (Prüfberechtigte) ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 24. Bei § 34 erfolgt ebenfalls eine Ausweitung der entsprechenden Geltung infolge seiner neuen Inhalte. Zudem wird die entsprechende Geltung von § 66 angeordnet. Sofern Hochschulen in freier Trägerschaft Eignungsprüfungsordnungen oder besondere Zugangsvoraussetzungen vorsehen, müssen diese – wie bei den Hochschulen des Landes – den Anforderungen des § 66 Rechnung tragen.

In Absatz 2 entfällt die bisherige Nummer 2 und infolgedessen auch die Ordnungsziffer 1 der bisherigen Nummer 1 als redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 20 a. F.

Im Interesse der Einheitlichkeit wird die unterschiedliche Hochschulbenennung in den Absätzen 1 bis 3 durchgängig durch die Bezeichnung „Hochschule in freier Trägerschaft“ ersetzt.

Zu § 120

Lehrende

§ 120 übernimmt im Wesentlichen den Wortlaut des § 120 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

Mit den Streichungen der Zusatzbezeichnungen in Absatz 2 Satz 1 und des Absatzes 3 wird eine Angleichung der Berufsbezeichnungen von staatlichen Hochschulen und Hochschulen in freier Trägerschaft erreicht.

In Absatz 2 Satz 1 wird aus Gründen der Rechtsklarheit der Verweis des § 49 gestrichen, da dieser nicht abschließend ist, insbesondere gelten für die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren die Einstellungsbedingungen des § 54. Daher wird nunmehr allgemein auf die jeweils erforderlichen Einstellungsbedingungen Bezug genommen.

Die Änderungen in Absatz 4 sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in § 61.

Zu § 121

Rechtsaufsicht, Finanzhilfe

§ 121 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 121 a. F.

Teil 10

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Zu § 122

Überleitung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals

§ 122 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 123 a. F.

Zu § 123

Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung

§ 123 übernimmt – bis auf eine redaktionelle Korrektur in Absatz 2 Satz 3 – unverändert den Wortlaut des § 124 a. F.

Zu § 124

Habilitierte

§ 124 übernimmt – bis auf eine redaktionelle Anpassung in Absatz 2, eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 61 sowie eine der Vollständigkeit halber erfolgende Erweiterung der Verweisung auch auf § 61 Abs. 3 in Absatz 4 – unverändert den Wortlaut des § 126 a. F.

Zu § 125

Weitergeltung von Studienordnungen und Studienplänen

§ 125 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 127 a. F. Dieser wird jedoch auf die Weitergeltung von Studienplänen ausgedehnt, da die entsprechende Bestimmung (§ 20 a. F.) gestrichen wird, und entsprechend angepasst. Damit entfällt auch die bisher vorgesehene Ersetzung änderungsbedürftiger Studienordnungen durch Studienpläne. Es wird nunmehr bestimmt, dass Studienordnungen und Studienpläne weitergelten, bis sie von der Hochschule durch Satzung aufgehoben werden. Eine Anzeige an das fachlich zuständige Ministerium ist in keinem Fall mehr erforderlich.

Zu § 126

Bisherige Dienstverhältnisse und Berufungsvereinbarungen

§ 126 übernimmt bis auf redaktionelle Anpassungen unverändert den Wortlaut des § 128 a. F. mit der Ausnahme, dass durch den neuen Absatz 1 Satz 5 eine Ergänzung um die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren erfolgt. Ihre dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt. In diesen Fällen folgt weiterhin ein zweiphasiges Dienstverhältnis. Eine Verlängerung der zweiten Phase erfolgt nach Bewährung als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer.

Zu § 127

Ordnungswidrigkeiten

§ 127 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 129 a. F. Aufgrund der Änderung in § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "Hochschule für angewandte Wissenschaften" zusätzlich in Nummer 1 aufgenommen.

Zu § 128

Verträge mit den Kirchen

§ 128 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 130 a. F.

Zu § 129

Beteiligung der Personalvertretung in Angelegenheiten der Gleichstellung

§ 129 übernimmt im Wesentlichen unverändert den Wortlaut des § 131 a. F., jedoch mit folgenden Änderungen:

In Absatz 1 wird die neu eingeführte Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten in die Bestimmung einbezogen. Die Änderungen im Klammerzusatz sind redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Änderungen in den §§ 4 und 72.

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 4 Abs. 10 Satz 5, wonach der Gleichstellungsplan künftig vom Präsidium und nicht mehr von der Gleichstellungsbeauftragten erstellt wird.

Zu § 130

Übergangsbestimmung für Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungspläne

Der Regelungsgehalt der Übergangsvorschrift entspricht § 34 Abs. 1 und 2 LGG. Da es bislang keine Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten gab, ist § 34 Abs. 3 LGG für die Hochschulen nicht relevant.

Zu § 131

Übergangsbestimmung für Promotions- und Habilitationsordnungen und die entsprechenden Qualitätssicherungskonzepte

§ 131 trifft eine Übergangsbestimmung für die Genehmigung von Promotions- und Habilitationsordnungen. Die entsprechenden Qualitätssicherungskonzepte der Hochschulen sollen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft treten. Bis zu dem jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens werden die entsprechenden Satzungen weiterhin vom fachlich zuständigen Ministerium genehmigt.

Zu § 132

Übergangsbestimmung für den Senat, das Präsidium, den Verwaltungsrat der Studierendenwerke, das Hochschulkuratorium, die paritätische Gremienbesetzung sowie die Kanzlerinnen und Kanzler

Durch Absatz 1 wird klargestellt, dass die Neuordnung der Hochschulleitung als ein kollegiales Präsidium nicht zu einer Neuwahl der Präsidiumsmitglieder führt. Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Mitglieder der Hochschulleitung bilden mit Inkrafttreten dieses Gesetzes das kollegiale Leitungsgefüge und nehmen entsprechend der Neuordnung der Leitungsorganisation ihre – teilweise erweiterten – Aufgaben und Befugnisse wahr. Darüber stellt Satz 1 klar, dass eine Neuwahl des Senats und des Verwaltungsrats der Studierendenwerke aus Anlass dieses Gesetzes nicht stattfindet. Nach Satz 2 bleibt die Stellung der amtierenden Dekaninnen und Dekane bis zur Neukonstituierung des Senats unberührt. Satz 3 bestimmt, dass die amtierenden Mitglieder der Hochschulleitung mit Inkrafttreten dieses Gesetzes die Aufgaben, Befugnisse und Funktionen nach Maßgabe des kollegialen Leitungsgefüges wahrnehmen.

Absatz 2 trifft eine Übergangsregelung für die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes berufenen Mitglieder des Hochschulkuratoriums. Sie bleiben unbeschadet des Inkrafttretens dieses Gesetzes bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit im Amt.

Absatz 3 trifft eine Übergangsregelung zur Besetzung des Hochschulrats, des Hochschulkuratoriums und der sonstigen Gremien mit Ausnahme des Präsidiums, des Senats und des Fachbereichsrats, sofern diese auf Dauer besetzt werden, sowie für Berufungskommissionen, Prüfungskommissionen und für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat. Es wird geregelt, dass die Bestimmungen des § 37 Abs. 3 bis 5 unbeschadet des Inkrafttretens dieses Gesetzes erstmals bei der ersten Neukonstituierung des betreffenden Organs oder Gremiums nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Anwendung finden.

In Absatz 4 wird eine Übergangsbestimmung für den dort bestimmten Personenkreis, (insbesondere die am 24. April 2018 im Amt befindlichen Kanzlerinnen und Kanzler) getroffen. Es wird klargestellt, dass die in Lebenszeit verbeamteten Kanzlerinnen und Kanzler nicht abwählbar sind.

Zu § 133

Verwaltungsvorschriften

§ 133 übernimmt unverändert den Wortlaut des § 132 a. F.

Zu § 134

Änderung des Landestransparenzgesetzes

§ 134 enthält die notwendige redaktionelle Anpassung und die Anpassungen an die geänderte Leitungsstruktur der Hochschulen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Zu § 135

Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis)

§ 135 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes. Es erfolgt insbesondere eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35 HochSchG, wonach mit Bezug auf die Weiterbildung das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „hochschulischen“ ersetzt wird. Außerdem wird das Wort „beitragsfreies“ an den Sprachgebrauch im Hochschulgesetz angepasst und durch das Wort „gebührenfreies“ ersetzt.

Zu § 136

Änderung der Hochschulnebenberufungsverordnung

In § 6 Abs. 1 Nr. 10 und § 8 Nr. 5 erfolgen eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35 HochSchG, wonach mit Bezug auf die Weiterbildung das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „hochschulischen“ ersetzt wird.

Zu § 137

Änderung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich

Nummer 1 Buchst. a enthält eine redaktionelle Bereinigung. Die inzwischen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 HochSchG geänderten Bezeichnungen zweier Hochschulen werden in der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich nachvollzogen.

Nummer 1 Buchst. b und Nummer 2 und 3 enthalten Anpassungen an die geänderte Leitungsstruktur aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Nummer 4 enthält eine redaktionelle Vervollständigung der Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Hochschulbereich sowie eine notwendige redaktionelle Anpassung aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Nummer 5 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Zu § 138

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Nummer 1 Buchst. a und c sowie Nummer 2 enthalten die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes. Nummer 1 Buchst. b enthält die notwendige redaktionelle Anpassung an das neu erlassene Hochschulgesetz aufgrund der Folgeänderungen aus der Neuregelung § 54 Abs. 2 des Hochschulgesetzes.

Zu § 139

Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich

§ 139 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich.

Mit Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb wird die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen entsprechend dem Teilautonomiestatus der Hochschule für Musik Mainz und der Kunsthochschule Mainz innerhalb der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und dem Umfang der wahrzunehmenden Aufgaben geregelt.

Nummer 5 enthält die Streichung aufgrund einer wortgleichen Aufnahme in den Neuerlass des Hochschulgesetzes (vgl. § 4 Abs. 11).

Zu § 140

Änderung der Landesverordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

In § 140 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 35 HochSchG, wonach mit Bezug auf die Weiterbildung das Wort „wissenschaftlichen“ durch das Wort „hochschulischen“ ersetzt wird.

Zu § 141

Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes

Die Änderungen der Nummern 1 bis 3 und 4 Buchst. b sind dadurch bedingt, dass die Bestimmung zu den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gemäß § 82 Abs. 2 Satz 5 HochSchG und der hierzu gegebenen Begründung vorsieht, dass es dem Grundordnungsgeber zukünftig freisteht, Amtszeiten von mindestens vier und höchstens sechs Jahren vorzusehen. Dadurch soll für Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten die für die Ruhegehaltfähigkeit der Funktions-Leistungsbezüge nach § 84 Abs. 3 LBeamtVG notwendige Voraussetzung einer mindestens fünfjährigen Übertragung des Amtes auf der Grundlage der vorgenannten zukünftigen Regelungsmöglichkeit in der jeweiligen Grundordnung eine entsprechende Festlegung der Amtszeit geschaffen werden können. Die derzeitige Konkurrenzregelung des § 84 Abs. 4 Satz 4 LBeamtVG sieht vor, dass beim gleichzeitigen Bezug von Funktions-Leistungsbezügen nach § 84 Abs. 3 LBeamtVG mit unbefristeten Hochschulleistungsbezügen und/oder befristeten Hochschulleistungsbezügen nur der günstigere Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt wird. Dies führt in der Praxis dazu, dass in Fällen der teilweisen Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben der Hochschulsebstverwaltung (insbesondere betroffen sind Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten mit hälftiger Freistellung) diese Konkurrenz zum Tragen kommen kann und damit die Funktions-Leistungsbezüge von der Ruhegehaltfähigkeit faktisch ausgenommen sind. Um dies zukünftig zu vermeiden, gilt es, die insoweit bestehende Regelungslücke zu schließen. Für eine sachgerechte Anrechnungsregelung in den vorgenannten Fällen ist daher zum einen die Streichung der vorgenannten

Konkurrenzregelung und zum anderen eine Berücksichtigung im Rahmen der Begrenzungsregelung des § 84 Abs. 5 LBeamtVG vorgesehen.

Im Entwurf des neuen Hochschulgesetzes ist nicht mehr – wie bisher nach § 83 Abs. 3 Satz 4 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 – vorgesehen, dass die Kanzlerin oder der Kanzler nach Ablauf der Amtszeit von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium erneut bestellt werden kann und sie oder er in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen wird. Die diese Sachverhalte betreffenden dienstrechtlichen Besitzstandsregelungen finden sich in den Übergangsbestimmungen des § 132 Abs. 4 des Entwurfs des neuen Hochschulgesetzes. Um für den betroffenen Personenkreis die im Zusammenhang mit dem Amt als Kanzlerin oder Kanzler im Lebenszeitbeamtenverhältnis erworbenen Funktions-Leistungsbezüge auch zukünftig als ruhegehaltfähig berücksichtigen zu können, bedarf es gemäß Nummer 4 Buchst. a der Konkretisierung des Verweises in der diesbezüglich maßgebenden versorgungsrechtlichen Regelung des § 84 Abs. 6 Satz 1 LBeamtVG.

Zu § 142

Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Die Änderung des § 99 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist eine Folgeänderung aufgrund der Einführung des Präsidiums in § 79 Abs. 1 HochSchG als ein kollegiales Leitungsorgan.

Zu § 143

Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung

Es handelt sich um rein redaktionelle Bereinigungen. Die inzwischen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 4 HochSchG geänderten Bezeichnungen zweier Hochschulen werden in der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Ämter für Ausbildungsförderung nachvollzogen.

Zu 144

Änderung des Schulgesetzes

§ 144 enthält die notwendige redaktionelle Anpassung aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Zu § 145

Änderung der Landesverordnung über die Lehrverpflichtung an den Hochschulen

Die Nummern 1 und 2 Buchst. b und d enthalten die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. aa enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung in § 54 des Hochschulgesetzes.

Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. bb enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neuregelung in § 55 des Hochschulgesetzes.

Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. cc enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3 in § 2 Abs. 1 und des Neuerlasses des Hochschulgesetzes bezogen auf § 57.

Nummer 2 Buchst. a Doppelbuchst. dd enthält eine redaktionelle Änderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3 in § 2 Abs. 1.

Nummer 2 Buchst. c Doppelbuchst. aa enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3 in § 2 Abs. 1.

Nummer 2 Buchst. c Doppelbuchst. bb enthält die Konkretisierung des § 98 Abs. 5 des Hochschulgesetzes bezogen auf die erforderliche Klassengröße zur Erfüllung der Regellehrverpflichtung.

In Nummer 3 Buchst. a erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in § 20 des Hochschulgesetzes, wonach die Aufstellung von Studienplänen künftig entfällt.

Nummer 3 Buchst. b enthält eine notwendige redaktionelle Anpassung aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Nummer 4 enthält redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 3 in § 2 Abs. 1.

Nummer 5 Buchst. a Doppelbuchst. aa enthält eine notwendige redaktionelle Anpassung aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Nummer 5 Buchst. a Doppelbuchst. bb entspricht § 4 Abs. 6 Satz 3 HochSchG. Es wird hier in Nummer 14 die Freistellung der Stellvertreterinnen sowohl der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule als auch der sonstigen

Gleichstellungsbeauftragten, also der Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, geregelt. In Nummer 15 erfolgt die Regelung der Freistellung entsprechend § 72 Abs. 4 Satz 7 HochSchG für die oder den Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderungen.

Nummer 5 Buchst. a Doppelbuchst. cc enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der neuen Einfügung der Nummern 14 und 15 in § 6 Abs. 1.

Nummer 5 Buchst. b Doppelbuchst. aa: In dualen Studiengängen besteht ein besonderer Beratungs- und Betreuungsbedarf, der den üblichen Beratungsbedarf übersteigt. Mit der Möglichkeit, die Regellehrverpflichtung für die Studienfachberatung in dualen Studiengängen um bis zu drei Lehrveranstaltungsstunden ermäßigen zu können, wird dem intensiveren Betreuungsbedarf Rechnung getragen.

Nummer 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb enthält eine notwendige redaktionelle Anpassung aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Nummer 6 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Nummer 7 enthält eine redaktionelle Anpassung an die Änderung in Nummer 5 Buchst. a Doppelbuchst. cc.

Nummer 8 enthält eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung in Nummer 6 Buchst. a.

Zu § 146

Änderung der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen

Nummer 1 Buchst. a und b enthalten die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes. Da in § 65 Abs. 2 Satz 1 HochSchG auf die Voraussetzung einer zweijährigen beruflichen oder vergleichbaren Tätigkeit nach Abschluss der beruflichen Ausbildung verzichtet wird, ist Absatz 1 entsprechend anzupassen.

Nummer 1 Buchst. c enthält eine inhaltliche Folgeänderung aufgrund der Änderung in Buchstabe a. Da eine mögliche Abweichung von den Voraussetzungen des Absatzes 1 derzeit nicht konkretisiert werden kann, wird Absatz 3 gestrichen.

Nummer 1 Buchst. d enthält eine Neufassung des § 1 Abs. 4. Diese erfolgt aufgrund der Eingabe des Büros der Katholischen Kirche in Mainz, die eine Aufhebung der

Ausnahmeklausel des bisherigen § 1 Abs. 4 Nr. 2 für den Zugang beruflich qualifizierter Personen zur Katholischen Theologie beantragt hat. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur stimmte dem Antrag auf Streichung des § 1 Abs. 4 Nr. 2 zu, damit Studieninteressierten der Zugang zur katholischen Theologie eröffnet werden kann.

Die in Nummer 1 Buchst. e geregelte Einfügung des neuen § 1 Abs. 5 beruht darauf, dass einschlägige berufliche Fortbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung auch im Falle des Zugangs beruflich Qualifizierter zu weiterbildenden Masterstudiengängen Berücksichtigung finden sollen. Zu diesem Zweck wird in § 35 Abs. 2 Satz 5 HochSchG der Grundsatz geregelt und werden die Details der vorliegenden Verordnung überlassen („nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 65 Abs. 2“). Da die Personen, die derartige Fortbildungen erfolgreich abgeschlossen haben, jedoch nicht über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, also einen Bachelorabschluss verfügen, kann ihnen kein direkter Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang eröffnet werden. Daher erfolgt in diesen Fällen ein Rückgriff auf § 35 Abs. 2 Satz 2 HochSchG, der den Zugang ohne ersten Hochschulabschluss eröffnet. Insoweit kann zwar nicht auf die Eignungsprüfung verzichtet werden, durch die die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Es wird jedoch bestimmt, dass einschlägige berufliche Fortbildungen der zweiten Fortbildungsstufe nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung mit zwei Jahren, solche der dritten Fortbildungsstufe mit drei Jahren, auf die Dauer der in § 35 Abs. 2 Satz 2 geforderten mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit angerechnet werden. Dabei wird nach dem Umfang der beruflichen Fortbildung differenziert. Einschlägige berufliche Fortbildungen der dritten Fortbildungsstufe ersetzen die geforderte Berufstätigkeit vollständig. Die Anrechnungsmodalitäten tragen auch der Tatsache Rechnung, dass im Rahmen der genannten Fortbildungsabschlüsse ein systematisches curriculares Lernen stattfindet. Die erste Fortbildungsstufe findet allerdings aufgrund des sehr geringen Umfangs keine Berücksichtigung.

In Nummer 1 Buchst. f erfolgt die redaktionelle Folgeänderung.

Nummer 2 Buchst. a enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nummer 1 Buchstabe a.

Nummer 2 Buchst. b enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund der Änderung in § 65 Abs. 2 Satz 2 HochSchG.

Nummer 2 Buchst. c enthält eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 1 Abs. 1 und in Absatz 2.

Nummer 3 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund der Änderung in § 65 Abs. 2 Satz 4 HochSchG.

Nummer 4 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Zu § 147

Änderung der Landesverordnung über die Zentren für Lehrerbildung

§ 147 enthält Anpassungen an die geänderte Leitungsstruktur der Hochschulen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Zu § 148

Änderung des Universitätsmedizingesetzes

§ 148 enthält zunächst die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes. In Nummer 5 erfolgt zudem eine Ausdehnung der bisherigen Verweisung in § 8 Abs. 2 Nr. 3 auf § 72 Abs. 5 Satz 1 HochSchG auf § 4 Abs. 8 HochSchG, der den Regelungsgehalt des bisherigen § 72 Abs. 5 zur Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs aufnimmt und konkretere Regelungen hierzu enthält. In Nummer 8 erfolgt ebenfalls eine Ausdehnung der Verweisung in § 20 Abs. 1 auf § 72 Abs. 4, 5 und 6 Satz 1 und 2 HochSchG auf § 4 Abs. 4 bis 9.

Zu § 149

Änderung der Kapazitätsverordnung

§ 149 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Zu § 150

Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz

§ 150 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Zu § 151

Änderung der Landesverordnung zur Studienakkreditierung

§ 151 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes. Zudem werden die Verweisungen auf das Hochschulgesetz dynamisiert.

Zu § 152

Änderung der Vertretungsordnung Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur

Die Änderung in § 152 ist eine rein redaktionelle Bereinigung. Die inzwischen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 HochSchG geänderte Bezeichnung der Hochschule Ludwigshafen am Rhein in „Hochschule für Wirtschaft und Gesellschaft Ludwigshafen“ wird nachvollzogen.

Zu § 153

Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung

Die Änderungen im § 153 sind rein redaktionelle Bereinigungen. Die inzwischen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 4 HochSchG geänderten Bezeichnungen zweier Hochschulen werden in der Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung nachvollzogen.

Zu § 154

Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes

§ 154 enthält die notwendigen redaktionellen Anpassungen aufgrund des Neuerlasses des Hochschulgesetzes.

Zu § 155

Inkrafttreten

Absatz 1 Nr. 1 regelt das rückwirkende Inkrafttreten des § 141 Nr. 1 bis 3 und 4 Buchst. b. Das rückwirkende Inkrafttreten ist auf den Zeitpunkt des Erkennens einer Regelungsnotwendigkeit bezogen. Durch die Rückwirkung wird sichergestellt, dass keine Versorgungslücken entstehen. Die Rückwirkung ist verfassungsrechtlich unbedenklich, da es sich um eine sogenannte „unechte“ Rückwirkung handelt. Da § 142 Abs. 1 bis 3 und 4 Buchst. b möglichen Versorgungslücken entgegenwirken soll, zielt er im Allgemeinen auf eine begünstigende Wirkung ab. Nachteilige Auswirkungen des rückwirkenden Inkrafttretens für potentielle Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sind nicht erkennbar.

Absatz 1 Nr. 2 regelt das Inkrafttreten des neuen Hochschulgesetzes und Absatz 2 das Außerkrafttreten des bisher geltenden Hochschulgesetzes.

Absatz 3 regelt die Fortgeltung der Rechtsverordnungen, die aufgrund des bisher geltenden Hochschulgesetzes erlassen wurden, sowie die Ermächtigung des fachlich zuständigen Ministeriums, die nach Satz 1 fortgeltenden Verordnungen künftig durch Rechtsverordnung aufzuheben.